Digitized by Google

4 J. germ. 91

(1

Digitized by Google

<36608236520018

<36608236520018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches

Handbuch

über besondern

Rechte und Gewohnheiten

des

Hochstifts Osnabrück

mit

Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen.

von

J. Aegidius Klöntrup.

I. Band.
Von A—E.

Osnabrück,
bey Karl und Compagnie.
1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Herrn Decanus

und

sämmtlichen Lehrern

der

Juristen-Facultät zu Duisburg

dankbarlich gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

germ 91/1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Verzeichniß der Herrn Subscribenten.

Herr Ahlemann, Hoffiscal und Justizcommissarius in Herford.
— Aschendorff, Universitäts-Buchdrucker zu Münster, 3 Ex.
— Adv. H. J. Back zu Damme.
— D. C. L. Balke.
— Proc. F. C. Bartels zu Damme.
— Gerichtsschreiber Beckering zu Essen, im Stifte Münster.
— Proc. Bergmann zu Essen, im Amte Wittage.
Die Bibliothek eines hochwürdigen Domkapittels.
Herr Adv. N. N. Bleck zu Braunsche.
— Proc. C. J. Brandenburg.
— Adv. Nep. Brickwedde zu Fürstenau.
— Dr Fried. Brinkmann zu Essen, im Amte Wittage.
— Decanus, Joh. Ign. Brücher zu Damme.
— Nor. Brücher.
— D. und Canzleyverwandter F. Jos. Bruns.
— D. und Professor Bücher zu Rinteln.
Sr. Exc. der Herr geheime Rath ꝛc. von dem Busche, 6 Ex.
Herr Landdrost und Cammerherr von dem Busche zu Ippenburg.
— D. Busch, Richter zu Vechte und Wolbeck.
— Actuar. G. Aug. Cassius zu Quackenbrück.
— D. D. C. Cavemann zu Burg-Hesepe.
— Adv. Andreas Cordes zu Ankum.
— Rentmeister N. N. Diepenbrock zu Kaldenhof.
— Licent. Dirkmann zu Münster.
— D. und Rath A. B. Dorfmüller.
— D. Ferd. Dorfmüller.
— D. C. L. Dunkel zu Quackenbrück.
— Adv. G. H. Dunker zu Quackenbrück.
— D. Rath und Obergograf J. Erich Dürfeld.
— Adv. Just Wilh. Dürfeld.
— C. J. Dürfeld, Cand. jur.
— D. J. Gottl. Eschbsen.
— Secr. Eigenbrodt zu Geßmold.

*

Herr D. C. A. Eilers zu Damme.
— Commiss. und Vicar. Eilers.
— D. und Rath B. P. F. Forkenbeck.
— D. Fr. A. Fricke.
— Freyherr von Geismar zu Stockum.
— Adv. J. J. Gerding.
Die litterarische Gesellschaft in Osnabrück.
Herrn Proc. Fr. Grüsenkamp zu Bramsche.
— D. und Professor Gräbe zu Minteln.
— D. C. G. L. Graf, 2 Ex.
— Vogt Ph. Greve zu Laer.
— Oeconomus N. N. Gronefeld.
Sr. Hochw. C. C. von Gruben, Bischof zu Paros.
Herr D. G. Gruner.
— Canonicus Harsewinkel zu Wiedenbrück.
— Archivarius von Harten zu Oldenburg.
— D. Bernhard Hartmann.
— D. J. T. G. Hartmann zu Aukum.
— Not. Conr. Fr. Heller zu Melle.
Die Helwingsche Buchhandlung in Hannover.
— Hemmerde- und Schwetschische Buchhandlung in Halle.
Herr Proc. Th. Ant. Hilmers in Iburg.
— Vicar. W. Hönig.
— Licentiat Honthoust in Münster.
— Verwalter Horst zu Streithorst.
— Vic. Hörstmann
— Vic. Ant. Jacobi.
— D. C. J. Kamps.
— Canon. Fr. J. Kamps.
— Geh. Rath Kapff zu Tübingen.
— D. Arn. H. Kemper.
— Freyherr von Kettler zu Harkotten.
— Gerichtsschr. Kettler zu Münster.
— D. und Gograf G. Th. Klövekorn zu Cappeln.
— D. Chr. Klövekorn.
— Adv. Chr. Rud. Klußmann zu Bramsche.
— D. C. M. Koch zu Quackenbrück.
— D und Amtmann N. N. König zu Hertzebrock.
— D. Korte zu Dinklage.

Digitized by Google

Herr D. und Graf Fr. C. Kramer zu Iburg, 2 Ex.
— Richter N. N. Kreuzhage zu Sendenhorst.
— D. Fr. Chr. Kreuzhage in Melle.
— Lamminger, Buchhändler in Hannover.
— Vic. Phil. Lange
— Not. N. N. Lange zu Melle.
— Richter Langer zu Melle.
— Syndicus ꝛc. von Lengerke.
— Amtsschreiber Lindemann zu Melle.
— Canzleyrath, Consistorial-Präsident ꝛc. Fr. Aug. Lodtmann.
— D. C. H. L. Lodtmann, Adv. Fisci.
— D. N. N. Mayn.
— Can. Meckel zu Harkotten.
— D. Fr. Ch. L. Meßmann zu Badbergen.
— — G. Meßmann zu Badbergen.
— Verwalter, Meyer zu Arenshorst.
— Amtsrentm. Chr. Fr. Meyer zu Melle.
Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo.
Herr D. und Syndicus J. H. Meyer.
— Adv. N. N. Meyer.
— Gerichtsschr. G. Chr. Meyer.
— Vogt, Fr. Aug. Meyer zu Buer.
— Verwalter Meyer zu Scheelenburg.
— Meyer zu Schledehausen.
— Meyer zu Wackum, Kirchsp. Bramsche.
— Buchbinder N. N. Meyer, 2 Ex.
— Pastor, Bernh. Möllmann zu Börstel.
— Dr. Fr Jos. Mues.
— Proc. Fr. Mor. Nahman zu Melle.
— D und Secr. Matthias Nieberg.
— Amtsvogt J. Gabr. Niemann zu Neuenkirchen.
— Vic. Ant. Niermann.
— Adv. J. C. J. Niewedde.
— Vogt, Fr. W. Oldenburg zu Rimsloh.
— Oberpostmeister Pagenstecher.
— D. B L. Peithmann zu Badbergen.
— C. v. Reichmeister zu Herford.
— D. Conr. H. Richard.
— Pastor N. N. Rotert zu Friederichsdorf, 10 Ex.

Digitized by Google

Herr Richter N. N. Rottmann zu Rheine.
— Landdrost und Cammerherr von Scheele zur Scheelenburg.
— D. und Secretair Fr. F. Schelver.
— Adv. Ludw. Henr. Schelver.
— Adv. C. B. Schieferdecker zu Quackenbrück.
— D. Conr. Schilgen.
— Amtsrentmeister F. Ph. Schmidtmann zu Iburg, 2 Ex.
— N. N. von Schücking, D. R. B. in Münster.
— Vic. A. C. Schweuger.
— Quotidianarius Heidenr. M. Schwicker.
— Adv. G. Died. Sextroh in Quackenbrück.
— Proc. J. D. Stipp.
— D. J. J. Stork.
— Secretair J. G. Struckmann.
— D. und Burgermeister H. D. Stüve.
— D. und Richter A. C. Stüve.
— Verwalter Thiele zu Hülter.
— D. und Richter W. L. Utermark zu Quackenbrück.
— Adv. J. F. D. Utermark zu Quackenbrück.
— Adv. W. L. Utermark zu Quackenbrück.
— Proc. Jos. Weltmann zu Hunteburg.
— Canzley-Secretair H. A. Wezin.
— D. A. L. Wezin.
— Amtmann Waldeier im Paderbornischen.
— Gerichts-Assessor Joach. Arn. Fr. Warnecke zu Melle.
— D. und Registrator Chr. Eberh. Wedekind.
Sr. Hochwürden Excell. der Herr Domprobst von Weichs.
Herr D. N. N. Westendorf zu Oedingberge.
— D. Franz Wiemann.
— Proc. Franz Arn. Wiemann.
— Legge-Commissair, Herm. Withof in Iburg.
— Structuar. Zumbrink.

Vorrede.

Ueber vorliegenden ersten Theil dieses alphabetischen Handbuchs habe ich nur wenig zu sagen. Leider wird man es zu oft bemerken, daß ich mir die zu diesem Werke erfoderlichen Hülfsmittel nur nach und

nach habe verschaffen können, wodurch allerdings in der Ausarbeitung der besondern Artikel eine unangenehme Ungleichheit entstanden ist. Indessen wird in den folgenden beiden Theilen noch manche würkliche Lücke ausgefüllt, und mancher scheinbaren abgeholfen werden. So ist mir z. B. die vortrefliche Abhandlung des Hr. Dr. Christ. Ludw. Runde, von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern erst bekannt geworden, nachdem dieser ganze Theil bis auf wenige Bogen bereits abgedruckt war; daher wird manches was bereits unter dem Worte Anerbe anzuführen gewesen wäre, erst in den folgenden Bande unter Interims-Wirthschaft und Mahljahre vorkommen.

Daß übrigens das Werk durch die Revision meines Freundes des Herrn Syndicus von Lengerke sehr gewonnen habe, gestehe ich mit aufrichtigem Danke. Manche seiner wichtigen Bemerkungen habe

ich

ich aber (da seine Meinung besonders in Rücksicht des Leibeigenthums zu sehr von der meinigen abwich) nicht benutzen können, weil ich mir keine weitläuftige Erörterungen erlauben durfte. In einer besondern Untersuchung über das westfälische Leibeigenthum möchten diese wohl eher an ihrer Stelle seyn, aber auch damit darf ich mich nicht befassen, weil ich eine gegründete Hofnung habe; daß dieser äusserst wichtige Gegenstand bald von einem Meister (den ich nur ohne mich einer Indiscretion schuldig zu machen nicht nennen kann, aber auch nicht vorgreiffen darf) wird bearbeitet werden.

Daß ich der löblichen Juristen-Facultät auf der Universität Duisburg dieses Werk gewidmet habe, geschah aus einem lebhaften Dankgefühle. Ich habe dort nicht studirt, und kenne keinen der Mitglieder dieser Facultät persönlich; aber einige von dorther eingehohlte Rechtssprüche (deren gründliche Bearbeitung

tung dieſe Univerſität vor vielen andern auszeichnet) ſind für mich weit lehrreicher geweſen, als manche weitläuftige auf andern Univerſitäten ausgearbeitete Commentare.

Einige Druckfehler, die aller Sorgfalt ungeachtet eingeſchlichen ſind, und worunter vorzüglich die uns Weſtfälingern leider zur Gewohnheit gewordene, öftere Verwechſelung des Dativs und Accuſativs gehört, ſollen am Ende des Werks bemerkt werden.

Digitized by Google

Abäuſſerung.

1.

Die Abäuſſerung iſt eine gerichtliche Handlung, wodurch der eigenbehörige Wehrfeſter mit ſeinen Kindern und unbewilligten Gläubigern auf Anhalten des Gutsherrn nach vorhergegangener richterlichen Erkenntnis von der Stäte abgewieſen wird. **Eigenth. Ordnung** Kap. 18 §. 1. *Phil. Ant. Gülich* Diſſ. Inaug. de variis creditorum circa præſtationes atque debita hominum proprior. juribus ſecundum jura Oſnabr. (Harderowici 1758) § 64. Cfr. **Möſers patriotiſche Phant.** Band 3. N. 64. und *C. G. W. Lodtmanni* Commentatio de diviſione perſonarum ſecundum conſuetudines Oſnabr. (Oſnabrugi 1768) §. 11.

2. Das richterliche Erkenntnis, wodurch der Wehrfeſter der Stäte verluſtig erklärt wird, ſetzt aber eine rechtmäßige Urſache voraus. **Eigenth. Ordn.** a. a. O.

3. Die Urſachen der Abäuſſerung ſind nach oſnabrückſchem Eigenthumsrechte entweder 1) unicæ, wovon eine zur würklichen Abäuſſerung zureicht, oder 2) ſimplices, deren drey, und 3) aggravantes,

vantes, deren zwey, oder eine cum causa simplici verbunden, erfodert werden. Cit. *Lodtmann* §. 11.

4. Einzige Ursachen der Abäusserung sind, 1) wenn der Wehrfester seine Stäte so sehr mit Schulden beschwert, daß diese dem Werthe der Stäte (der nach dem Ertrage, die gutsherrlichen Gefälle zu drey Procent gerechnet, beurtheilet werden muß) gleich kommen oder übersteigen. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 5. sed cfr. **Mösers patriotische Phantasien** Th. 3. S. 329. u. f. und Th. 1. S. 146. 2) wenn er seine Kinder oder Geschwister ohne gutsherrliche Zustimmung auslobt. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §6. s. auch **Auslobung** N. 3. 3) wenn er die gutsherrlichen Pächte anschwellen läßt, sie in drey Jahren nicht abfindet, oder die schuldigen Dienste, ungeachtet er dazu aufgefodert wird, nicht leistet. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 7. 4) wenn er ohne gutsherrliche Einwilligung heurathet, und eine fremde Person, bevor sie sich gehörig qualificirt hat, aufs Erbe bringt. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 10. s. **Anerbe** N. 21. u. f. **Auffarth** N. 12. 5) wenn er ein unordentliches Leben führt, und Verbrechen begeht, wodurch die Stäte in Schulden gestürzt werden kann. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 11. sed cfr. **Mösers patr. Ph.** B. 1. N. 25. und B. 3. N. 63. 64.

5. Die causæ simplices und aggravantes sind in der **Eigenthums-Ordn.** Kap. 18. weitläuftiger angegeben.

6. Es ist aber überhaupt in Ansehung der Abäusserungs-Ursachen zu merken, daß: wenn der Gutsherr den verschuldeten Zustand der Stäte oder die üble Wirthschaft des Wehrfesters weiß, und denselben gleichwohl fort wirthschaften läßt, vor wie nach die Pflichten von ihm fodert, oder ihn wohl gar auf die Leibzucht ziehen

läßt

läßt, es so angesehen werden müsse, als ob er des Rechts die Stäte einzuziehen sich begeben habe. **Ravensbergische Eig. Ordn.** (Bilefeld 1702.) Kap. 4. §. 7. *Mevius* in Decis. P. I. Dec. 347. n. 2. *Faber* in Cod. L. 4. Tit. 43. Def. 16.

7. Nach dem Rescripte vom 30 May 1729 (s. *Cod. Const. Osnabrug.* Th. I. Abschn. XXII. N. 8. und **Anhang zur Eig. Ordn.** N. 17.) welches unter den Namen des mildernden Rescripts bekannt ist, muß in Abäusserungssachen die Billigkeit der Strenge vorgezogen werden. Cfr. cit. *Gülich* §. 65. *Fratr. Becmannorum* Decis. P. I. Dec. XVI. pag. 243. sq.

8. Beym Discussionsprocesse wird summarisch verfahren. Der Gutsherr sucht beym Richter unter dessen Gerichtszwange die Stäte liegt, den General-Arrest und die Discussion nach, und führt die Abäusserungs-Ursachen an. Alsdann werden die Gläubiger edictaliter vorgeladen, welche ihre Foderungen erweisen müssen. Der Wehrfester wird sodann über die Abäusserungs-Ursachen vernommen, und je nachdem diese erwiesen und zulänglich befunden werden oder nicht, erfolgt die Urtel. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 12. cit. *Gülich* §. 67.

9. Allein ungeachtet dieser Vorschriften ist der Abäusserungsproceß einer der langwierigsten von der Welt, weil das mildernde Rescript v. 30 May 1729 dem Eigenbehörigen fast gegen alles eine Einrede giebt, und den Richter auf den unbestimmten Begrif der Billigkeit verweiset. Auch möchte wohl der geflissentlich verursachte Ruin der Stäte fast die einzige Abäusserungs-Ursache seyn, mit welcher der Gutsherr aufkommen könnte. Sonderbar ist es aber: daß trotz dieses mildernden Rescripts viele zum Effekte gekommene Discussionen von der größten Härte zeugen.

10. Der Gutsherr muß die Abäusserungs-Ursachen binnen vier Wochen erweisen, und wenn er mit dem Beweise nicht fort kann, den Gläubigern die jura annotationum ersetzen. **Eig. Ordn.** a. a. O. *Gülich* l. c.

11. Nach der **Eigenth. Ordn.** Kap. 18. §. 15. findet gegen die Urtel, worin auf die Abäusserung erkannt ist, kein Suspensiv-Mittel statt; allein die bessere Praxis läßt es allerdings zu, cit. *Gülich* §. 75. *Harfewinkel* Diss. Inaug. de Servit, Osnabr. (Harderowici 1787.) Cap. 18. §. 5. Sed. Conf. *Fratr. Becmann.* Consil. & Dec. P. 1. pag. 246. n. 10. wo diese gewöhnliche Abweichung der Praxis von dem Gesetze ignorirt wird.

12. Die Effecte der Abäusserung sind 1) daß die unbewilligten Gläubiger ganz von der Stäte abgewiesen werden. s. **Schulden.**

13. Den nicht erschienenen Gläubigern wird in der Urtel ein ewiges Stillschweigen auferlegt. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 16. **v. Vink unmasgebl. Gedanken über das Osnabrückſche Eigenthumsrecht.** (Lemgo 1721.) Kap. 18. §. 16.

14. Diejenigen aber, welche erschienen sind und ihre Foderungen angegeben haben, werden bey der Abäusserung vom Gutsherrn mit 5 ß. abgefunden. **Eig. Ordn.** Kap. 18. §. 13. **v. Vink** a. a. O. §. 13. cit. *Lodtmann* §. 11. Wollen die Gläubiger diese 5 Schillinge nicht annehmen, so sind sie für den Richter. s. **Franz Wilhelm** Tax-Ord. v. 1658. cit. *Gülich.* §. 69.

14. Haben die Gläubiger Ländereyen zur Todtsaat unter gehabt, so müssen sie dieselben liegen lassen, und von der Zeit der angestell-

Digitized by Google

gestellten Klage an davon die Heuer und alle onera inhærentia bezahlen. cit. *Gülich.* §. 76. *Lodtmann* l. c.

16. Die Abäusserung und besonders die Abweisung der unbewilligten Gläubiger behält auch dann ihre Kraft, wann der Gutsherr nachher eines der Kinder des abgeäusserten ex nova gratia auf das Erbe läßt; cit. *Gülich* l. c. doch muß die Abäusserung würklich per realem ejectionem discussi purificirt seyn. s. **Schulden.**

17. So kann auch der Gutsherr nach geendigter Discussion einem freygebohrnen Kinde sein elterliches Erbe zur Heuer untergeben, ohne daß die unbewilligten und abgeäusserten Gläubiger an demselben oder der Stäte Anspruch machen können. **Erklärung v. 16. Febr.** 1719 in dem Cod. Const. Th. 1. Abschn. XXV. Seite 1104. der Regel nach muß aber der Gutsherr jede reihepflichtige Stäte wieder mit einem Wehrfester besetzen.

18. Der zweyte Effect der Abäusserung ist, daß der bisherige Wehrfester selbst nebst Frau und Kinder die Stäte binnen 6 Wochen räumen muß, oder manu forti ejicirt wird. cit *Gülich* §. 75. 77. dies geht aber den bereits auf der Leibzucht sitzenden Alten nichts an. S. **Leibzucht.**

19. Der abgeäusserte kann keine Meliorations-Kosten fodern, es wäre dann, daß er die Verwendung in rem immobilem erweisen könnte. cit. *Lodtmann* §. 11.

20. Von dem sonstigen Vermögen des Abgeäusserten werden die rückständigen onera inhærentia, und von dem Reste die unbewilligten Gläubiger abgefunden.

21. Das Saat- und Brodkorn, welches der abgeäuſſerte Wehrfeſter in den letzten Jahre geborgt hat, wie auch das Liedlohn von dieſem Jahre muß, wenn das Vermögen des Abgeäuſſerten ſo weit nicht reicht, vom Gutsherrn bezahlt werden. Eig. Ordn. Köp. 18. §. 14. Nachtrag zur Eig. Ordn. N. 20. cit. *Gülich* §. 73.

22. Auch die bewilligten Gläubiger müſſen in Anſehung der rückſtändigen Zinſen aus dem Vermögen des Abgeäuſſerten bezahlt werden, wenn das aber nicht ſo weit reicht, muß ſie der künftige Wehrfeſter bezahlen. cit. *Gülich* §. 74.

23. Der dritte Effect der Abäuſſerung iſt: daß der Abgeäuſſerte durch die Abäuſſerung ſeine Freiheit erhält, wie der angeführte *Gülich* §. 77. *G. H. a Blechen* Poſ. Inaug. de jure colonario (Lugduni Bat. 1715.) poſ. 45. und *J. F. A. Lodtmann.* in D. J. ſiſtens varia juris Osnabrug. Capita Cap 1. §. 2. behaupten. Dies iſt obſervantiæ und billig, aber einen rechtlichen Grund ſehe ich nicht davon ein, es müſte dann ſeyn, daß man die Abäuſſerung des Wehrfeſters als eine Dereliction deſſelben anſehn wollte. Andre wollen den Grund darin finden, daß die Leibeigenſchaft ſich auf einem Contract zu gründen ſcheine, allein die Leibeigenſchaft hat ihren Urſprung wohl eher der Untreue der Vogtherrn als einem urſprünglichen Contracte zu danken. ſ. **Hegewiſch vom Urſprunge der Leibeigenſchaft.**

24. Wenn der Gutsherr das Abäuſſerungs-Urtel nicht zur Execution befördert, wenn er den abgeäuſſerten Wehrfeſter auf der Stäte ſitzen läßt, von ihm die gutsherrlichen Gefälle hebt, oder es leidet, daß dieſer die Gebäude ausbeſſert, oder von den Früchten der Stäte unbewilligte Gläubiger bezahlt, ſo wird vermuthet; er

habe

habe den Wehrfester wieder angenommen. So ist am Grönenbergischen Gogericht in Sachen Discussionis Niermanns gesprochen.

25. Von der Abäusserung der blutfreyen und guteignen Wehrfester redet *C. G. W. Lodtmann* cit. loc. §. 21. Allein obgleich ehmahls dergleichen freye Wehrfester auf Anhalten ihres Hofes- oder vielmehr Schutzherrn häufig, gleich den eigentlichen Eigenbehörigen, abgeäussert sind; so ist doch das Prädial-Eigenthum der sogenannten Hofesherrn, auf welche sich das Abäusserungsrecht gründen müste, zwar verschiedentlich von den Stiftsständen attestirt, aber noch lange nicht erwiesen (s. Attestate der Stände N. 2. 3. u. Eigenbehörige) daher wird heutiges Tages so leicht kein Richter die Abäusserung der blutfreyen Wehrfester der Hofhörigen oder winnpflichtigen Stäte erkennen, es sey dann nach gemeinem Rechte auf Anhalten der Gläubiger und mittelst eines Verkaufs der Stäte.

Abdecker.

1.

In Osnabrück muß der Nachrichter das verreckte Vieh ohne einige Hülfe durch seinen Knecht wegschaffen, und erhält für ein Stück grosses Vieh von befreyten Personen einen Thaler, für ein Füllen, Kalb, Ziege, Schwein ꝛc. 3 ß. und behält überdem das Fell. Bürger und andere Einwohner bezahlen zwar dasselbige, der Nachrichter muß ihnen aber gegen 1 ß. 6 pf. Trinkgeld das Fell zurückgeben. Verordn. 11. Nov. 1776. §. 1. in den C. C. Th. I. B. II. A. XXVII. N. 79.

2. Der

2. Der Nachrichter muß aber auch bey willkürlicher Strafe das verreckte Vieh höchstens binnen 24 Stunden wegschaffen und darf unter keinerley Vorwande weder für sich noch für seinen Knecht über die festgesetzte Gebühr mehr verlangen. Ebend. §. 2.

3. Auf dem Lande erhält der Abdecker für ein großes Stück Vieh 8 ß. und vom jungen Vieh oder einem Schmalrinde 5 ß. 4 pf. muß aber das Fell dem Eigenthümer zurückgeben, und das verreckte Vieh binnen 24 Stunden nach geschehener Anzeige wegschaffen, wiedrigenfalls den Unterthanen frey stehet, das crepirte Vieh, vorbehaltlich der gnugsamen Einscharrung oder Wegschleppung, auf die thunlichste Weise fortzubringen, ohne desfalls vom Abdecker beschwert und um einigen Lohn oder sonst auf einige Weise besprochen zu werden. Ebend. §. 3. 4.

4. Wenn sich in der Stadt Osnabrück ein toller Hund hat sehen lassen, so wird dieses durch dem Ausrufer bekannt gemacht, und der Abdecker herumgeschickt, um alle losgehende Hunde todt zu schlagen. Für jeden Hund, den er würklich todtschlägt, erhält er vom Eigenthümer 3 ß. 6 pf.

Abfindung der Kinder.

1.

Die abgehenden Kinder unsrer Vorfahren erhielten in den ältesten Zeiten, wo noch kein Geldreichthum war, nichts. Sie wanderten aus. Als der Geldreichthum zunahm und hingegen die Gelegenheit zu den Auswanderungen wegfiel, suchten sie Hof- oder Kirchendienste, ergriffen ein Gewerbe und liessen sich in Dörfern, Weichbilden ꝛc. und einzelnen Kotten nieder. Zu dieser Zeit erhielten sie

sie ein Absteuer, die mehr ihren Bedürfnissen als dem Vermögen des Gebers angemessen war. Die gemeinen Landbesitzer hielten sich in Ansehung dieser Absteuer an die Kirchspielsgewohnheiten oder an ihre Hofweisungen; und der Guthherr befolgte ein gleiches in Ansehung seiner Eigenbehörigen. Es wurde aber an kein Verhältniß mit dem Vermögen des Erbes gedacht, noch weniger an Berechnungen und Gleichtheilungen. Mösers patriot. Phantas. Band 4. N. 52.

2) Jetzt geschieht die Abfindung der Kinder bey freyen Personen, die in Gemeinschaft der Güter leben, vermittelst der Abschichtung s. Abschichtung und Behandung; bey den Leibeigenen und Hausgenossen aber vermittelst der Auslobung. s. Auslobung.

3. Wenn zwischen dem Anerben einer zwar freyen aber steuer- und reihepflichtigen Stäte, und seinen Geschwistern ihres Erbtheils wegen Streit entsteht, können die abgehenden Kinder nicht fodern, daß der Anerbe die Stäte zu einem willkührlichen oder solchem Preise, den die Geschwister dafür zu zahlen sich erbiethen möchten, übernehmen solle, sondern die Stäte muß von drey unpartheiischen Achtsleuten nach ihrem wahren jährlichen Erträge geschätzt werden. Verordn. v. 28 April 1797. §. 1.

4. Von den Achtsleuten hat der Anerbe den einen, die abgehenden Kinder den andern, und der Richter vor welchem die Sache anhängig ist, oder derjenige, welcher von den Interessenten darüber gemeinschaftlich angegangen werde mögte, den dritten zu ernennen. Diese drey Achtsleute sind sodann nach der Eidesformel, welche der Verordnung wegen der Auslobung der eigenbehörigen

Kinder vom 5 Dec. 1768 angehängt ist, von dem Richter gegen die in solcher Verordnung bestimmten Gebühren zu beeidigen; die etwaigen sonstigen Bemühungen aber sollen nach Diäten berechnet werden, wobey folglich besondere Schätzungsgebühren wegfallen. Verordn. v. 28. April 1797. §. 2. S. Achtsleute.

5. Bey grössern Höfen, die in der gemeinen Reihe gewöhnlich mit Wagen und Pferden dienen, muß dem Anerben das Erbwohnhaus mit Hofraum und Garten, das Leibzuchtshaus und Garten, wenn es vorhanden ist, und alle andre Gebäude die nicht bewohnt zu werden pflegen, nebst den Marknutzungen für die Kirchspiels und Bauerschaftslasten und Rauchschatzungen vorabgelassen und nicht zur Schätzung gebracht werden. Die sonstigen Nebengebäude, die insgemein bewohnt zu werden pflegen, sind so wie die sämmtlichen Gebäude auf den kleinen Stäten, bey welchen des Rauchschatzes und der Reihelasten wegen kein Abzug Statt hat, sammt allen zu der Stäte gehörigen Grundstücken nach ihrem wahren Ertrage, jedes einzeln und zwar von jedem Achtsmanne besonders zu schätzen, so daß jeder seine specifique Schätzung dem Richter besonders eingiebt, welcher sodann die Resultate der drey Schätzungen zusammen zu nehmen, und die daraus sich ergebende Summe mit der Zahl drey zu theilen hat, um das Quantum herauszubringen, welches für den wahren Ertrag der Stäte anzunehmen ist. Ebend. §. 3.

6. Ob und wie bey grossen Stäten, wo oft für einige tausend Thaler haubares oder gar schon abgängiges Baubolz vorhanden ist, dieses zum Anschlage kommen solle? ist in der Verordnung

ver-

vergessen. Es ist auch nicht bemerkt: ob gegen den Anschlag der Achtsleute ein Gegenbeweis z. B. durch andere oder mehrere Achtsleute Statt finde oder nicht? s. Achtsleute N. 5. 6. 7. und 10.

7. Von diesem Ertragsquanto sind hiernächst die jährlichen ordentlichen Abgaben der Stäte an Monatschatz, Amtsgefällen, Zehnten, Sendkorn, Richter- Pastoren- oder Küstergebühren, Diensten und sonst auf die Art abzuziehen, wie es in der Verordnung vom 5. Dec 1768 in Ansehung der Eigenbehörigen Stäten vorgeschrieben ist. Gedachte Verordnung v. 28. April 1797. §. 4.

8. Dann sind vom Ertragsquanto die Zinsen derjenigen Schulden abzuziehen, welche dem Anerben von Erbschaftswegen zu bezahlen obliegen. Diese Zinsen müssen ohne Unterschied zu vier von Hundert angeschlagen werden, wenn auch an die Gläubiger weniger oder gar nichts an Zinsen bezahlt werden sollte. Ged. Verord. §. 5. Ist aber baares oder ausstehendes Geld vorhanden, so müssen damit erst die Schulden berichtigt werden, und können diese nur dann auf die Stäte gelegt und obangeführter maassen zum Absatz gebracht werden, wenn kein Geld zu ihrer Tilgung vorhanden ist. Ebend. §. 7. am Ende.

9. Nach Abzug der Abgaben und Zinsen muß der Ueberschuß des angenommenen Ertragsquanti zum Capital angeschlagen werden, so daß man für jede Fünfe, Hundert rechnet. Dieses Capital nun ist unter den Anerben und seine Geschwister so zu vertheilen, daß in den Fällen, wo die Grundstücke der Stäte, ohne die Gebäude, jährlich zehn Thaler mehr eintragen, als zur Bezahlung der Abgaben und Zinsen erfordert wird, dem Anerben eine doppelte

Portion verbleibe: und das übrige unter die Geschwister zu gleichen Theilen vertheilt werde. Hingegen haben die Anerben von geringern Stäten und Kotten, deren liegende Gründe nicht zehn Thaler über die feststehenden jährlichen Abgaben ertragen, sich mit einer einfachen Portion zu begnügen. Ebend. §. 6.

10. Die Grundstücke, welche der letzte Besitzer nicht nach Erbes Gerechtigkeit aus der Mark, sondern auf eine andere Art erworben hat, und die nicht zur Zeit als der letzte Besitzer die Stäte übernahm, bey derselben vorhanden waren, sind nicht zu jenem Anschlage zu bringen, sondern so wie das Vieh, bewegliche Gut und baares oder ausstehendes Geld unter sämmtliche Erben zu vertheilen. Doch kann der Anerbe, die aus der Gemeinheit, worin der Hof liegt, so wie die an denselben grenzenden oder sonst zum Behuf des Hofes angekauften Grundstücken, und das nöthige Vieh und Feldgeräthe nach einem billigen allenfalls durch die nämlichen Achtsleute auf die oben N. 5. bemerkte Weise auszumittelnden Ansatze an sich behalten. Ebend. §. 7.

11. Wie es zu halten sey, wenn mehr als eine reihepflichtige Stäte zur Erbschaftsmaße gehören? und ob insbesondere in diesem Falle der Anerbe von jeder Stäte positis terminis habilibus eine doppelte Portion fodern könne? daran ist in der neuen Verordnung nicht gedacht. Zwar wenn erst der letzte Besitzer zu seinem ererbten Hofe, ein oder mehrere reihepflichtige Stäten erworben hat, so scheint der Fall nicht zweifelhaft zu seyn, und ob paritatem rationis nach dem §. 7. gedachter Verordnung entschieden werden zu müssen, so daß der Anerbe nur in Ansehung des Stammgutes

gutes als Anerbe anzusehen sey. Allein wenn nun mehrere Reihepflichtige Höfe (wie mir der Fall bekannt ist) schon seit mehreren Generationen bey einander gewesen sind, wie dann? der Billigkeit nach sollte der Anerbe nur bey dem Haupt- oder von den letzten Besitzern bewohnten Hofe sein Anerbrecht ausüben können; auch ist die im Anfange der Verordnung angeführte ratio legis:

„daß die Anerben solcher Höfe nicht durch Gleichtheilungen auf„ser Stand gesetzt werden sollen, die öffentlichen Lasten zu „tragen.

bey dem zweyten oder dritten zur Erbschaftsmasse gehörigen Hofe nicht gedenkbar. Das wären meine Gedanken; wer sieht aber nicht, daß eine gesetzliche Bestimmung für diesen Fall noch zu wünschen wäre?

12. Bey der Gleichtheilung des beweglichen Guts können die abgehenden Kinder unter den Namen von Aussteuer und Brautwagen keine weitere Foderung an Mobilien, Korn oder Vieh machen, und müssen das bereits Empfangene in der Ordnung conferiren. Ged. Verordn. §. 7.

13. Von dem Tage an, wo der Anerbe die Stäte übernommen hat, muß er binnen Jahresfrist den abgehenden Geschwistern, und wenn deren mehrere sind, dem ältesten unter ihnen den bestimmten Antheil baar auszahlen, und im letzten Falle nach der Folge des Alters bey den übrigen von Jahr zu Jahre fortfahren; und wann alle Geschwister die Hälfte empfangen haben, den Ueberschuß vom jährlichen Ertrage der Stäte nach der Folge des Alters bezahlen, bis alle völlig befriedigt sind. Ebend. §. 8.

14. Dies alles gilt auch von solchen Höfen, deren Besitzer zwar personenfrey sind, die aber einen Gutsherrn haben, oder mit Erbpacht, Erbzins oder Winnpflicht beschwert sind; deren Anerben bis zu anderweitiger Verordnung alle Vortheile haben, die hier den Anerben der freien aber reihepflichtigen Erbe zugelegt sind. — Jedoch soll hieraus wieder die Rechte der Guts- Zins- oder Winnherrn nichts nachtheiliges gefolgert werden. Ebend. §. 9.

Uebrigens s. abgehende Kinder, Abschichtung, Auslobung, Brautschatz, Adel, ꝛc.

Abgaben.

S. Schatz, Rauchschatz, Zoll, Accise, Osnabrück ꝛc.

Abgedankte Soldaten.

Abgedankte Soldaten stehen, wenn sie auch Pension bekommen, unter der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten. S. auch Feuerleute.

Abgehende Kinder.

1.

Wenn der Anerbe die Stäte würklich angetreten hat, werden die abgehende Kinder durch den Empfang des Brautschatzes von derselben in der Maaße ausgeschlossen, daß der neue Wehrfester einer freyen Stäte, über dieselbe frey schalten, und sie seiner Frau oder auch einem dritten hinterlassen kann, wenn das Gegentheil nicht

durch

durch Verträge oder sonst ausgemacht ist. *J. F. A. Lodtmann* D. I. sistens var. jur. civ. Osn. capita. Cap. 3. §. 10.

2. Die abgehenden Kinder von einer eigenbehörigen Stäte müssen, wenn sie sich im Hochstifte aufhalten, sich binnen vier Jahren, und wenn sie ausserhalb Landes sind, binnen zehn Jahren nach erlangter Grossjährigkeit bey ihren Gutsherrn um die Auslobung ihres kindlichen Antheils melden. **Verordn. v. 6. Jun. 1769.** im **Anhange zur Eigenthumsordnung** N. 27.

3. Geschieht das nicht, so kann sie der Gutsherr vermittels einer privatim zu veranlassenden Vorladung von den Canzeln in drey Kirchen des Hochstifts und Einrückung derselben in den wöchentlichen Anzeigen, zu der vorzunehmenden Auslobung verabladen. Ebend. §. 2.

4. Erscheinen die abgehenden Kinder auf diese Vorladung nicht, so kann der Gutsherr nach Gutbefinden mit billiger Auslobung verfahren, und müssen die nichterschienenen Kinder nachher damit zufrieden seyn. Ebend. §. 3.

5. Wenn ein abgehendes Kind vor der Auslobung, oder, wenn es ausgelobt ist, unter 25 Jahren im Leibeigenthume stirbt, so fällt sein kindlicher Antheil nicht dem Anerben oder Wehrfester allein, sondern allen noch nicht ausgelobten oder die Auslobung noch nicht angenommen habenden Kindern zu, und zwar nach Proportion dessen was einem jeden in der Auslobung zugestanden ist. **Verordn. v. 27. Jul. 1779.** *J. F. A. Schledehaus* Diss. Inaug. quædam de mortuario ex jure Osnabr. capita continens, (Rintelii 1779) §. 14. s. auch **Sterbfall.**

6. Stirbt

6. Stirbt es aber nach 25 Jahren unverheirathet, und ohne Kinder und Freybrief, so fällt sein kindlicher Antheil und sonstiges Peculium nach Abzug der Begräbnißkosten und Schulden dem Gutsherrn anheim. **Verordn. v. 5. Dec. 1768. §. 14. im Anhange zur Eig. Ordn. N. 26.** s. auch **Sterbefall.**

7. Die abgehenden Kinder, selbst die von freyen Stäten, sind keine Erben des Vaters der die Stäte besaß, und können daher zur Herausgabe der empfangenen Abfindungsgelder (die man nur abusive Erbgelder nennt) Behuf Bezahlung der elterlichen Schulden nicht angehalten werden. **Westphälische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen v. 1782. St. 35 bis 38.**

8. Bey den Behandungsgütern verlieren die abgefundenen Kinder ihr Recht an der Stäte 1) durch die Auslobung 2) durch ihre Heirath und 3) wenn der Anerbe heirathet oder die Stäte antrit. s. **Behandung.**

Von ihrem Antheile an die elterliche Verlassenschaft und Rechten unter sich. s. **Behandung.**

9. Bey den Eigenbehörigen findet die Ausschliessung der abgefundenen Kinder von der elterlichen Stäte nicht eher Stat, als bis sie den Freybrief erhalten. s. **Freybrief.** oder eine andere Stäte angetreten haben. s. **Eigenbehörige Stäte.** Sind sie aber würklich abgefunden, so haben sie weiter kein Recht auf der Stäte zu bleiben, sondern der Wehrfester kann auf ihren Abzug bestehen.

10. Wenn die abgehenden Kinder nach dem Tode des Anerben den Besitz der Stäte gegen den Gutsherrn ergreifen, so ist das ohne

ohne Wirkung. Verordn. vom 31. Jan. 1722. Anhang zur Eig. Ord. N. 15.

11. Die abgefundenen Kinder gehen in Ansehung des rückständigen Brautschatzes allen später contrahirten Schulden vor. cit. *Lodtmann* Cap. 1. §. 9.

s. übrigens **Abfindung der Kinder, Auslobung, Brautschatz** ꝛc.

Abschichtung.

1.

Wenn ein Mann oder eine Frau, der mit seinem Gatten oder Gattin in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, nach dessen Tode zu einer andern Ehe schreiten will, und aus der vorigen Ehe Kinder vorhanden sind, so muß er vorher das ganze dermalige Vermögen, es sey angebracht oder erworben, mit den Kindern der vorigen Ehe theilen, und sie dadurch von seinem Vermögen abfinden oder schichten. *W. Fr. a Blechen* de Separatione secundo nubentium cum liberis consuetud. etc. (Lugd. Bat. 1711.) Thes. 12. 17. 36 37. 38. 39. 57. *I. W. Gerding* de veris commun. bonor. ad statuta Osnabr. limitibus (Harderowici 1772) §. 4. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 2. Seite 100. 103. 126. 130. 135. 139. 146. 147. 165. 174. 182. u. f.

2. Der Vater hat in diesem Stücke nicht mehr Recht als die Mutter. Arrestat des Magistrats zu Osnabrück vom 6. May 1678 (in den Actis Osnabr. l. c. S. 119.) cit. *W. Fr. a Blechen* th. 26. *Mevius* ad jus. Lubec. P. II. Tit. II. art. 3. n. 1. 2. 5.

Klöntrups Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter. Abschn. VII. §. 3. (Osnabr. 1791.)

3. Dieser Vorgang, da die Eltern ihr Vermögen mit den Kindern aus der vorigen Ehe theilen, heißt die Schichtung oder Abschichtung. Mithin ist die Abschichtung eine Auslobung und völlige Abfindung der Vorkinder von der elterlichen Erbschaft, wozu die Eltern verbunden sind, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten wollen. Klöntrup a. a. O. §. 1. Arrest. des Magistr. zu Osnabr. vom 9. May 1621. (s. Acta Osnabr. cit. l. S. 103.) Statut der Stadt Osnabrück in *Lodtmanni* Monum. Osnabr. app. IV. S. 140. u. f. Cfr. *Acta Osnabr.* l. c. S. 155. u. f.

4. Bey den Behandungsgütern ist gleichwohl die Auslobung von der Abschichtung wohl zu unterscheiden. Erstere kann so wie bey den Eigenbehörigen nur mit Zustimmung des Gutsherrn geschehen. Letztere aber muß der überlebende Ehegatte, so wie bey der Gütergemeinschaft unter Eheleuten hergebracht ist, vor der zweiten Ehe vornehmen. s. Behandung.

5. Was von der zweiten Ehe gilt, das gilt auch von der dritten und vierten Ehe, u. s. w., wenn aus der unmittelbar vorhergehenden Ehe Kinder nachbleiben. D. i. wer nach Abschichtung der Kinder erster Ehe heurathet, Kinder zeugt, und seine Frau wieder überlebt, muß vor der fernern Heurath die Kinder zweiter Ehe abschichten. *W. Fr. v. Blechen* cit. diss. th. 27. Klöntrup a. a. O. §. 2.

6. Aber

6. Aber nur in dem Falle der anderweitigen Verheurathung sind die Eltern zur Abschichtung verbunden, doch können die Kinder auch dann auf die Abschichtung klagen, wenn Vater oder Mutter wehrend ihrer Witwenschaft zu verschwenden anfangen, s. Gemeinschaft der Güter.

7. Der überlebende Ehegatte kann auch die Kinder, bevor er zur zweiten Ehe schreitet, nicht wieder ihren Willen abfinden. cit. *W. Fr. a Blechen* th. 17. *Mevius* ad Ius. Lub. P. II. T. II. art. 2. n. 70. Klöntrup a. a. O. §. 2. N. a.

8. Bey der Abschichtung muß das ganze dermalige Vermögen des schichtenden Vaters oder Mutter, ohne Unterschied ob es angebracht oder erworben ist, in Anschlag gebracht werden. s. oben N. 1. Es wäre dann, daß in den Ehepakten oder sonst ein anderes ausgemacht, oder die dem einen oder andern Ehegatten zugefallenen Güter demselben unter einer diese Observanz derogirenden Bedingung vermacht oder zugelegt wären. Arrestat des Mag. zu Osnabr. vom 23. Oct. 1691. in den *Act. Osnabr.* a. a. St. Seite 126. *I. F. A. Lodtmann* D. I. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. 4. §. 6. Klöntrup a. a. O. §. 4.

9. Doch brauchen die Eltern den Kindern nicht das halbe Vermögen selbst, sondern nur dessen Werth herauszugeben, Klöntrup a. a. O. §. 3. u. N. f. anderer Meinung ist mit den mehrsten Rechtslehrern *W. Fr. a Blechen* c. l. th. 40.

10. Im Flecken Iburg soll die abweichende Observanz eintreten, daß zwar der Vater bey der Schichtung das halbe Vermö-

gen behält, der schichtenden Mutter aber nur Kindestheil zugelegt wird. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 175. N. aa. Allein diese besondere Observanz ist nicht erwiesen. Klöntrup a. a. O: Abschnit II. §. 3. und daselbst N. f.

11. Die Abschichtung der Vorkinder fällt bey der zweiten Heurath ihrer Eltern weg, wenn die Kinder entweder vorher schon abgeschichtet sind, oder auf die Abschichtung Verzicht gethan haben. *W. Fr. a Blechen* cit. diff. Th. 29. 33. Klöntrup a. a. O. Abschn. VII. §. 2.

12. Die Enkel treten an die Stelle der Kinder, ihrer Eltern, und erhalten den Theil derselben, ohne Unterschied: ob der Kinder viel oder wenig sind, und mit oder ohne ihre Kinder abgeschichtet werden. c. *Blechen* Th. 29. Klöntrup a. a. O.

13. Die Kinder, welche an der Schichtung Theil nehmen wollen, müssen legitimi oder per subsequens matrimonium legitimati seyn. cit. *Blechen* Th. 30. Klöntrup a. a. O. N. c.

14. Bey der Abschichtung müssen alle Güter in Anschlag gebracht werden, die in der vorigen Ehe zur Gemeinschaft gehörten, oder auch zur Gemeinschaft gehört haben würden, wenn die Ehe bis dahin fortgedauert hätte. cit. *Blechen* Cap. VI. s. Gemeinschaft der Güter.

15. Vorher aber müssen die Schulden, sie mögen vor und wehrend der Ehe oder im Witwenstande gemacht seyn, abgezogen werden. Gemeiniglich wird den abschichtenden Eltern von den Gütern, soviel als diese Schulden betragen, zum vor-

aus

aus zugelegt, wogegen dann die Kinder an den Schulden keinen Antheil nehmen. cit. *W. Fr. a. Blechen* Th. 44. *I. Ant. a Blechen* de separatione in concursu creditor. *consuetudinaria* etc. (Lugduni Bat. 1703.) Th. 5. f. unten N. 20. 21.

16. Die Eltern müssen ihr ganzes dermaliges Vermögen bey der Schichtung conferiren, auch die Lehngüter, in sofern sie als gemeinschaftlich angesehen werden können. s. Gemeinschaft der Güter, und ihren versprochenen Brautschatz, wenn sie ihn auch noch nicht in Händen haben sollten, cit. *W. Fr. a. Blechen* Th. 49. Klöntrup a. a. O. §. 4.

17. Die bereits ausgestatteten Kinder müssen bey der Schichtung ihren empfangenen Brautschatz oder was sie sonst von den Eltern erhalten haben, conferiren. Arrestat des Magistr. zu Osnabr. vom 15. Oct. 1697. in den Act. Osnabr. im a. St. S. 133. Klöntrup a. a. O. §. 4.

18. Diese können sich aber von dieser sonst nothwendigen Collation befreyen, wenn sie auf die Abschichtung Verzicht thun. cit. *W. Fr. a Blechen* Th. 48. 50. Klöntrup a. a. O. §. 5.

19. Ein solcher Verzicht findet statt, wenn das elterliche Vermögen mit Schulden beschwert ist, selbst dann, wann die Kinder wehrend der vorigen Ehe oder dem Wittwenstande des letztlebenden Ehegatten ein ansehnliches zur Aussteuer erhalten haben sollten. *W. Fr. a Blechen* Th. 44. *Chr. Fr. Utermarck* D. Inaug. de consilio eique negotiis affinibus (Harderowici 1748.) corr. 12 Klöntrup a. a. O. §. 5.

20. Aber auch ohne diesen Verzicht haften die Kinder nach ihrer Abschichtung nicht für die Schulden des schichtenden Vaters oder Mutter, weil sie nicht deren Erben sind, und ihre Abfindungsgelder nicht als Erben sondern beneficio legis und deswegen empfangen, damit sie nicht Erben werden sollen, **Klöntrup** a. a. O. Sed confer. **Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. 2. Abschn. 44. §. 27.**

21. Die einzige Ausnahme ist, wenn die Schichtung absichtlich zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommen seyn sollte. Ist einem Kinde ein Grundstück zugefallen, worin ein Gläubiger eine Hypothek hat, so haftet es als Inhaber der verpfändeten Sache nicht aber als abgefundenes Kind. Kömmt es auch nachher, wenn aus der folgenden Ehe weder unabgeschichtete Kinder noch eine Gattin nachbleibt, wieder zur Succession, so muß es freilich auch die Schulden übernehmen, aber wieder nicht als abgefundenes Kind, sondern als Inhaber des ganzen Vermögens. Dies sind mithin keine Ausnahmen, **Klöntrup** a. a. O. N. d.

22. Was die Kinder nach erreichter Großjährigkeit oder eingerichteter besondern Haushaltung für sich erworben haben, brauchen sie bey der Schichtung nicht zu conferiren. *Acta Osnabr.* im angef. St. S. 177. N. cc. *W. Fr. a Blechen* cit. Diss. Th. 8.

23. So auch nicht dasjenige, was ihnen nach dem Tode der zuerst verstorbenen ihrer Eltern oder wehrend des Witwenstandes des Letztlebenden von den Verwandten des ersteren zugefallen, und wehrend ihrer Minderjährigkeit von den schichtenden Eltern zur

Vorsehung angenommen ist. Dieses haben die Kinder vor dem schichtenden Vater oder Mutter voraus, welche die Kinder mit der Hälfte ihres dermaligen Vermögens abzufinden haben. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 157 in der Note, *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 8. & 41. *I. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. 4. §. 6. Cfr. Arrestat des Magistr. zu Osnabr. v. 9. May 1621. in den *Act. Osnabr.* l. c. S. 103. *J. W. Gerding* cit. diss. §. 7.

24. Einige von denen, welche behaupten: daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter zwischen dem Ueberlebenden und und den nachgebliebenen Kindern fortgesetzt werde, sind der Meinung: daß bey der Schichtung sowohl dasjenige, was den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten von ihrer Seite anfiele, als was der überlebende Ehegatte von seiner Seite erhalten mögte, gleich zu theilen sey. *Acta Osnabr.* a. a. St. S. 154. und 158. in der Anmerk. Cfr. *Utermark* d. d. corr. 10.

25. Andere suchen bey der Verschiedenheit der Meinungen einen Mittelweg zu treffen, und legen zwar den Kindern ohne Unterschied von allen elterlichen Gütern die Hälfte zu, halten jedoch dafür: daß auch die Eltern von den besondern Gütern der Kinder, in so weit solche von den erstern, bey der Minderjährigkeit der Kinder versehen worden, entweder Kindestheil, oder wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden sind, der dritte oder vierte Theil zuzubilligen sey. Und hiernach soll in einigen Fällen würklich verfahren seyn. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 158.

26. An-

26. Andere wollen den Eltern von den von ihnen im Wittwenstande erworbenen oder von ihrer Seite ererbten Gütern, in Ansehung der den Kindern davon auszulobenden Hälfte auf Lebenslang den Niesbrauch lassen. *Acta Osnabr.* a. a. O.

27. Die Abschichtung der Vorkinder muß der überlebende Ehegatte vornehmen ehe er würcklich zur zweiten Ehe schreitet. Vorher aber muß er seinen Kindern Vormünder benennen, und deren Beeidigung und Bestätigung befördern. **Publicat wegen der Vormundschaften vom 29. Nov. 1670.** in den *Actis Osnabr.* a. St. Seite 104. *W. Fr. Blechen* d. d. Th. 58. Klöntrup a. a. O. §. 6.

28. Wenn den Kindern keine Vormünder gesetzt sind, und der überlebende Ehegatte vor seiner zweiten Heurath keine Anstalt zu dieser Schichtung macht, kann der Magistrat auf Ansuchen der Kinder oder auch von Ambts wegen die priesterliche Einsegnung untersagen. *Mevius* ad I. L. P. II. Tit. II. art. 29. n. 23. oder auch den überlebenden Ehegatten durch Strafen, Pfandungen und andere Mittel zu seiner Pflicht anhalten. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 65. Klöntrup a. a. O. s. auch **Kündigungszettel.**

29. Sind die Vormünder bestellt, so schreitet man mit Zuziehung derselben und der Anverwandten zu der Abschichtung selbst, wobey eben keine obrigkeitliche Untersuchung nothwendig ist. Doch werden die allenfalsigen Streitigkeiten von der Pupillar-Commission entschieden. **Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 6. May 1678. u. 22. Febr. 1684.** *Acta Osnabr.* a. St. Seite 121. Klöntrup a. a. O.

30.

Digitized by Google

30. Schreitet der überlebende Ehegatte ohne die Vorkinder vorher abzuschichten zur zweiten Ehe, so muß er oder nach seinem Tode der Stiefvater oder Stiefmutter das halbe Vermögen, wie es zur Zeit der Heurath gewesen, mittels Eides heraus geben, und wenn die Kinder sich wehrend der zweiten Ehe selbst unterhalten haben sollten, auch die Zinsen. Uebrigens zieht die unterlassene Abschichtung keinen Verlust des halben Vermögens nach sich. Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 10. Jul 1694. u. 9. März 1745. in den *Act. Osnabr.* a. St. S. 130. 139. Klöntrup a. a. O.

31. Es giebt auch eine Abschichtung durch einen simplen Ausspruch, wenn nemlich eine genaue Angabe des Vermögens bedenklich ist, und der überlebende Ehegatte mit Bewilligung der Kinder oder ihrer Vormünder erklärt: er wolle den Kindern ihre Hälfte ohne sie zu verkürzen herausgeben, und ihnen dann vor dem Magistrate eine gewisse Summe auslobt. Wenn sich dann indessen nachher eine Verkürzung hervorthun sollte, oder aus redlichen Ursachen vermuthen ließe, so können die Kinder noch immer auf die eidliche Angabe des ganzen Vermögens, wie es zur Zeit der Schichtung war, bestehen. *W. Fr. a Blechen* l. c. Th. 75. Klöntrup a. a O. §. 2. N. b.

32. Die gewöhnliche Abschichtung setzt ein richtiges Güterverzeichnis voraus, und ist der Vater so wenig als die Mutter von dessen Verfertigung und der allenfalsigen eidlichen Angabe des Vermögens frey. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 101. N. d. S. 121. N. m. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 60. 61. 63. 66. Indessen

wird in einem Canzley-Rescripte v. 19 März 1779. (in Cod. Constit. Th. I. Abschn. XXV. N. VII.) bezeugt: daß eine solche eidliche Eröfnung insgemein und ordentlicher Weise, so wenig als die gerichtliche Auseinandersetzung erfordert werde.

33. Die bey den Schichtungen zugezogenen Vormünder setzen insgemein die Bedingung hinzu, daß falls künftig noch etwas befunden werden sollte, welches nicht angegeben wäre, solches den Kindern ipso jure heimfallen solle. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 124. in der Anm. *W. Fr. a. Blechen* d. d. Th. 62.

34. Wenn der überlebende Ehegatte aus Irthum einem Kinde zu viel ausgelobt hat, und zu rechter Zeit sich beschwert, und darüber Beweis führt, wird die Abschichtung zurück gezogen; doch findet dies nicht mehr statt, wenn er die Gläubiger der ersten Ehe bereits ausbezahlt hat, oder nach Verlauf von Jahren erst den Irthum anführt. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 66. Klöntrup a. a. O. §. 6. Indessen hat die Hochfürstl. Canzley im Jahre 1785. in Sachen Hoppen Ctra die Kinder erster Ehe, (wo der Vater bey der dritten Ehe erst entdeckte, daß er bey der zweiten Ehe den Kinden der ersten Ehe zuviel ausgelobt hatte) zum Vortheil der Kinder zweiter Ehe, die sonst nichts erhalten haben würden, die Schichtung, welche der Magistrat der Stadt Osnabrück aufrecht erhalten wollte, annullirt. Es trat dabey der Umstand ein, daß die Kinder erster Ehe noch minderjährig waren, und ihren Antheil noch nicht realiter erhalten hatten, daß dieses aber einen rechtlichen Grund zur Entscheidung gegen die Kinder erster Ehe abgeben könne, will wir nicht recht einleuchten. S. Billigkeit.

35. Nach

35. Nach völliger Abschichtung fällt aller wechselseitiger Anspruch auf des einen oder andern Theils jetziges und künftiges Vermögen weg. *W. Fr. a Blechen* d. d. Th. 68. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 158. in der Anmerk. ohne daß von Seiten der Kinder ein eidlicher Verzicht erfordert wird. Attestat des Magistr. zu Osnabr. vom 6 May 1678 in den *Actis Osnabr.* S. 119. Klöntrup a. a. O. §. 7.

36. Wenn auch die Eltern nachher durch Handel, Gewerbe, eigenen Fleiß, Erbschaft, oder Glücksfall ein weit ansehnlicher Vermögen erwerben, brauchen sie doch den Kindern nichts zuzulegen. *W. Fr. a Blechen* l. c. Klöntrup a. a. O.

37. Aber der überlebende Ehegatte behält, wenn die Kinder minderjährig sind, an ihren Theilen den Niesbrauch bis zu ihrer Großjährigkeit oder Heurath, und muß für ihre Erziehung und Unterhalt sorgen. Wenn jedoch diese Kosten zu groß sind, braucht er von dem Seinigen nichts zuzulegen. *W. Fr. a Blechen* l. c. Klöntrup a. a. O.

38. Wenn die Eltern ihre Kinder zu hart behandeln, zu verschwenden anfangen, oder auch die Gelegenheit versäumen ihre Kinder standesmäßig zu verheurathen, so kann der Magistrat auf Anrufen der Vormünder sie entweder anweisen, andre Maasregeln zu nehmen, und für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu stellen, oder auch die Verwaltung des kindlichen Vermögens den Vormündern auftragen; wo dann die Eltern nicht nur den Niesbrauch verlieren, sondern auch die Kinder, wenn sie etwa schon an ihren Vermögen gelitten haben sollten, schadlos halten müssen. *Mevius*

ad Ius Lub. all. l. art. 2. n. 215. *all. Blechen.* Th. 68. 70. Klöntrup a. a. O.

39. Die Abschichtung erstreckt sich auch auf die Kinder der Abgeschichteten, so daß solche selbst dann, wenn ihre Eltern vor den Großeltern sterben sollten, von der großelterlichen Erbschaft ausgeschlossen sind, und mit den Kindern der Großeltern aus einer nachherigen Ehe oder dem zweiten Ehegatten zur Erbschaft nicht concurriren können. Arrest. des Magistr. zu Osnabr. vom 14. Aug. 1686. in der *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 124. u. f. *W. Fr. a Blechen* c. d. Th. 68. Klöntrup a. a. O. §. 7. 8.

40. Die abgeschichteten Kinder sind gleichsam als Enterbte anzusehen, und kann sie der abschichtende Vater oder Mutter zwar zu Erben einsetzen, oder ihnen nachher sowohl bey Lebzeiten als auf den Todesfall etwas zulegen, braucht sie aber weder einzusetzen noch namentlich zu enterben, weil sie nach der Abschichtung gar keine Ansprüche machen, also auch keinen Pflichttheil fodern können. *W. Fr. a Blechen* a. l. Th. 67. 68. *Mevius* c. C. P. II. Tit. I. art. 8. n. 14. Tit. II. art. 33. n. 129. *Idem* in Dec. P. VI. D. 232. n. 5. *Puffendorf* obs. jur. univ. T. IV. Obs. 19. §. 7. 8. *Reinhard ad Christin.* Vol. I. Obs. 64. Westphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. II. Abschn. 46. §. 8. Strubens rechtl. Bedenken B. IV. Bed. 155. am Ende. Klöntrup a. a. O. §. 8.

41. Die abgetheilten Kinder beerben sich unter sich sowohl als in Ansehung der ihnen zugetheilten oder sonst erworbenen Güter, ohne daß die Eltern oder deren Kinder zweiter Ehe daran Antheil nehmen

nehmen. *Mevius* ad I. L. P. II. Tit. II. art. 7. n. 1. *W. Fr. a Blechen* l. c. Th. 70. n. 4. *I. E. Stüve* diss. Inaug. de recadentia. (Harderowici 1742.) §. 8. Klöntrup a. a. O.

42. Sterben aber alle Kinder vor dem zur zweiten Ehe geschrittenen Vater oder Mutter weg, so wird das letzte von dem Vater oder Mutter beerbtheilet. Arrestat des Gografen zu Vörden v. 27. März 1779. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 165. u. f. *W. Fr. a Blechen* l. c. Th. 70. Klöntrup a. a. O. §. 9.

43. Der überlebende Ehegatte bringt nach der Schichtung sein übriges Vermögen den zweiten Ehegatten zu, der aber, wenn keine Kinder aus dieser Ehe erfolgen, nach des erstern Tode dessen Kindern voriger Ehe die Recadenz herausgeben muß. *W. Fr. a Blechen* Th. 69. Klöntrup a. a. O. §. 8. f. Recadenz.

44. Die abgeschichteten Kinder können ihre Eltern ab intestato nur beerben 1) wenn aus der folgenden Ehe keine Kinder nachbleiben und der abschichtende Vater oder Mutter den zweiten Ehegatten überlebt; in welchem Falle die Kinder sowohl die Großeltern als Seitenverwandten ausschliessen. 2) Wenn der überlebende Ehegatte zwar aus der zweiten Ehe Kinder nachläßt, diese aber gleichfals (etwa wegen einer dritten Heurath) abgeschichtet sind, und aus der dritten Ehe weder Frau noch Kinder nachbleiben. In diesem Falle sind die Kinder der ersten und zweiten Ehe gleich nahe, und theilen sich nach ihrer Zahl. *I. A. a Blechen* diss. cit. T. 48. und 3) wenn der überlebende Ehegatte nach der Schichtung entweder gar nicht wieder heurathet, oder bey der zweiten Ehe die Gemeinschaft der Güter durch Eheverträge oder sonst ausschließt, und

über sein Vermögen nicht anderweitig verordnet. *W. Fr. a Blechen* c. d. Th. 69. I. *E. Stüve* c. l. §. 8.

45. Aber in diesen Fällen erben die Kinder von ihren Eltern nicht als Kinder, sondern als die nächsten Agnaten. Es findet mithin keine Collation unter ihnen statt, wenn sie also aus verschiedenen Ehen sind, und etwa den Kindern ersterer Ehe eine grössere Summe ausgelobt seyn solte, als den Kindern der letzten Ehe, und umgekehrt, so erhält das eine darum nicht mehr als das andere. **Westphals deutsch. u. reichsst. Privatr. Th. II. Absch. 46. §. 8. Klöntrup** a. a. O. §. 9. *I. W. Gerding* l. c. §. 4.

46. Sie müssen aber nun, da sie an die Stelle ihrer Eltern treten, auch für die Schulden derselben haften. s. oben N. 21.

47. Im Concurse stehen die abgeschichteten Kinder erster Ehe den Gläubigern derselben Ehe mit ihrem kindlichen Antheile nach, gehen aber den Gläubigern der folgenden Ehe vermittelst des Absonderungsrechtes vor. *I. A. a. Blechen.* cit. diss. Th. 21. 46. s. **Absonderungsrecht.**

Abschoß.

S. **Abzugs-Geld.**

Absonderungsrecht.

1.

Das Absonderungsrecht ist ein Recht gewisser Gläubiger, vermöge dessen sie bey eintretenden Concurse ihres Schuldners verlangen können,

können, daß ihre Forderungen wenn sie auch blos chirographarisch sind, von den übrigen abgesondert, und vor allen durch die Gesetze auch noch so sehr begünstigten übrigen Schulden vorabbezahlt werden. **Concursordnung vom 20. Nov. 1777. §. 21. 26.** (im Cod. Constit. Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX.)

2. Ein solches Absonderungsrecht haben nach hiesigen Landesgesetzen und Gewohnheiten I. die Gläubiger des Erblassers, welche, wenn sie auch blos chirographarisch und persönlich sind, doch allen auch durch die Gesetze noch so sehr begünstigten Gläubigern des Erben vorgehen. **Concurs-Ordnung §. 21.**

3. II. Die Gläubiger, welche mit ihrem Gelde erweislich eine Schuld des Vorfahren abgefunden haben, als welche eben dadurch in das Recht des durch sie abgefundenen Gläubigers treten, wenn sie gleich keine Cession sondern nur einen auf ihren Namen lautenden Empfangschein von demselben erhalten haben, oder sonst die Verwendung ihres Geldes zu diesem Zwecke nothdürftig erweisen können. Nur ist das Geständnis des Schuldners zum Beweise der Verwendung allein nicht hinreichend. **Concursordn. a. a. O.**

4. III. bleibt, wenn jemand bey Lebzeiten seine sämmtliche oder den grösten Theil seiner Güter durch eine Schenkung oder sonst an jemanden überläßt, seinen vorigen Gläubigern in Ansehung solcher Güter das Absonderungsrecht unbenommen; indem derjenige an dem sie abgetreten sind, in diesem Falle als ein Erbe des Abtreters angesehen werden muß. **Concurs-Ordn. §. 22.**

5. IV. Haben die Gläubiger eines Schuldners, der mit verschiedenen Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, unter

sich

Digitized by Google

das Absonderungsrecht, und gehen die Gläubiger der ersten Ehe vermittelst dessen den Gläubigern der zweiten Ehe, und diese wieder den Gläubigern der dritten Ehe, selbst in dem Falle vor, wenn die erstern blos chirographarische, die letztern aber hypothekarische oder sonst durch die Gesetze begünstigte Gläubiger seyn sollten. Concursordn. §. 23. Attestat des Magistr. zu Osnabr. vom 9. Apr. 1738. in den *Act. Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 137. Attestat des Grafen zu Börden v. 27. May 1779 in den *Act. Osnabr.* daselbst S. 165. u. f. *I. A. a Blechen* Diss. Inaug. de separatione in concursu creditorum consuetudinaria diversarum societatum conjugalium. Th. 18. 25. 26. 39. 41 & 47. *I. F. A. Lodtmann* D. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. 4. §. 4. Klöntrups Beytrag zur Revision der Lehre von der Gemeinsch. der Güter. Abschn. IV. §. 10.)

6. Auf die Gläubiger der frühern Ehe folgen die Kinder derselben Ehe in ein und eben derselben Classe, in Ansehung ihres rückständigen kindlichen Theils, Concurs-Ordn. §. 23. *I. A. a Blechen* d. d. Th. 21. 25. 46. Klöntrup a. a. O.

7. Hat ein Wittwer eine Wittwe geheurathet, und haben beide mit ihren vorigen Ehegatten in Gemeinschaft der Güter gelebt, sind dann ferner von beiden Seiten Gläubiger der ersten Ehe da, so haben die Gläubiger zweyer früheren aber gleichzeitigen Ehen gegen einander kein Absonderungsrecht. *I. A. a Blechen* c. diss. Th. 38. Klöntrup a. a. O.

8. Auch werden alle Schulden einer Ehe — sie mögen nun wehrend der Ehe selbst oder in den darauf gefolgten Wittwenstande

des

des überlebenden Ehegatten vor der Abschichtung der Kinder gemacht seyn — in eine Classe gesetzt, und zwar nach der Ordnung, welche ihnen nach ihrem Pfandverschreibungen oder sonst gebühret. Concurs-Ordn. a. a. O. *I. A. a Blechen* l. c. §. 27. Klöntrup a. a. O.

9. Wo keine Gemeinschaft der Güter ist, da veranlassen die verschiedenen Ehen eines Schuldners keine Absonderungen; sondern es werden nur nach dem Nr. 2. angeführten Absonderungsrechte die Gläubiger des Aeltervaters von den Gläubigern des Großvaters, und die Gläubiger des Großvaters vor denen des Vaters, und diese von den Gläubigern des Sohnes in besondern Classen unterschieden, und zuletzt in jeder Classe nach den Schulden des Vorfahren die Erbgelder (welche dem Herkommen gemäß allen Schulden des Erblassers nachgesetzt, und allen Schulden des Erben vorgezogen werden, s. Erbgelder) angesetzet, welche der Erbe, der die elterlichen Güter angenommen hat, den andern Miterben zu ihrer Abfindung bezahlen muß. Concursordn. §. 24.

10. Die Wirkung des Absonderungsrechts erstreckt sich jedoch nicht weiter, als in so weit der Betrag der Verlassenschaft des Erblassers, wie solcher zur Zeit seines Ablebens erweislich gewesen ist, zureicht; dasjenige was der Erbe sonst für sich erworben, oder an jenem verbessert hat, gehört dahin nicht. Concursordn. §. 26. Anderer Meinung war ehmals in Ansehung des aus verschiedenen Ehen entspringenden Absonderungsrecht der angef. *I. A. a Blechen* c. diss. Th. 50. Auch stimmt seine Meinung am besten mit dem Wesen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten überein. Confer. Klöntrup a. a. O. §. 11.

Digitized by Google

11. Würde aber aus wahrscheinlichen Umständen zu vermuthen seyn, daß die Verlassenschaft des Erblassers zur Bezahlung seiner Schulden hinreichend gewesen, so sind, wenn schon die Stücke der Verlassenschaft nicht mehr vorhanden sind, sondern der Erbe dieselben veräussert und verzehrt hat, dennoch aus dem Vermögen des Erben (nach Abzug der Concurskosten, der Schatzungen und sonstiger auf Grund und Boden haftenden Lasten) zuförderst die gesammten nicht blos hypothecarischen, sondern auch chirographarischen und persönlichen Gläubiger des Erblassers und demnächst erst die Schulden des Erben abzufinden. Concursord. §. 26.

12. Die rückständigen Zinsen und zuerkannten Kosten haben, wenn gleich erstere blos aus dem Verzuge des letzten Schuldners herrühren, dem Herkommen gemäß mit dem Hauptstuhle gleiches Recht. Doch muß der Gläubiger wegen des etwa drey Jahre übersteigenden Zinsenrückstandes bescheinigen, daß er nicht in mora exigendi sey, mithin die richterliche Hülfe vergeblich gesucht habe, oder sich mit dreyjährigen Zinsen begnügen, und die Vergütung der übrigen in der letzten Classe erwarten. Concursordn. §. 25. In der Stadt Osnabrück müssen die Gläubiger überhaupt mit einer alten und neuen Zinse zufrieden seyn, der Discutient allein ausgenommen. *I. A. a Blechen* c. l. Th. 51. Klöntrup a. a. O.

13. Das Absonderungsrecht braucht nicht besonders nachgesucht zu werden, sondern steht den Gläubigern des Vorfahren oder einer frühern Ehe ipso jure zu; der Richter muß also von Amtswegen darauf erkennen. Concursordn. §. 21. *I. A. a Blechen* d. d. §. 19. 53. Klöntrup a. a. O.

14.

14. Auch wird hier nicht darauf gesehen, ob die fünf Jahre, worin die römischen Gesetze das Absonderungsrecht beschränkt haben, verflossen sind; indem die Gläubiger der Vorfahren oder einer frühern Ehe durch keinen Zeitverlust von dieser Wohlthat ausgeschlossen werden. Concursordn. a. a. O. *I. A. a Blechen* l. c. Th. 19. 42. 53. Klöntrup a. a. O.

15. Eben so wenig verliert der Gläubiger des Verfahren dadurch sein Absonderungsrecht, wenn er sich von dem Erben seines Schuldners eine Pfandverschreibung oder Bürgschaft hat geben lassen, nur muß er die alte Obligation nicht zurück gegeben haben, auch sonst nicht aus der neuen Verschreibung erhellen, daß dadurch die alte Verbindlichkeit aufgehoben, und in dieser Absicht eine neue errichtet sey. Concursordn. a. a. O. Klöntrup a. a. O.

16. Ein besonders Absonderungsrecht findet noch ausser den obenbenannten Fällen V. statt, wenn ein Gläubiger im Nachsetzen des mit seinen Baarschaften und Kostbarkeiten entflohenen Schuldners davon etwas rettet, oder durch seinen besondern Fleiß und Verwendung von einem sonst gewissen Verluste oder Verderben erhält, in welchen Falle er aus der geretteten oder erhaltenen Sache die vorzügliche Befriedigung vor andern zu geniessen hat. Concursordn. §. 27.

17. So auch VI. Wenn jemand vom Schuldner ein bewegliches Stück entweder als Unterpfand oder sonst titulo oneroso in seine Hände oder Bewahr erhalten hat und besitzet (wenn er solches nur nicht imminente concursu auf eine nach den gemeinen Rechten ungültige Art erhalten) ist er dieserhalb sich beym Concurse ein-

zulassen nicht verbunden, sondern mag dasselbe vor allen auch vorzüglichern Gläubigern behalten, bis ihm sein darauf ausgelegtes Geld mit allen landesüblichen Zinsen bezahlt worden. Der Pfandinhaber ist jedoch verbunden, dasjenige Behuf der übrigen Gläubiger heraus zu geben, was nach Abzug seiner Foderung, der Zinsen, und Kosten übrig bleibt. Concursordn. §. 28.

Abstand.

S. Anerben.

Absteuer.

S. Brautschatz.

Abtheilung.

S. Abschichtung.

Abwesende.

S. Anerben. Erbschaft. Ladung.

Abzugsrecht.

1.

Ehmals wurden alle Fremde, die im Lande sturben, vom Landesherrn beerbtheilet. Jetzt steht man ihre Nachlassenschaft den Ihrigen ungekränkt zu (s. Hode) wenn solche nicht aus einem Wiedervergeltungsrechte ganz, oder nach dem Abzugsrechte zum

zehn-

zehnten Theile gefodert wird. *Acta Osnabr.* Th. 1. St. 1. S. 6. §. 14.

2. Gemeiniglich wird der dem Landesherrn nach Abzugsrechte gebührende Theil der einem Ausländer zufallenden Nachlassenschaft oder sonstigen aus dem Lande gehenden Vermögens auf eine gewisse Summe, welche man dann das Abzugsgeld nennet, verglichen.

3. Aber selbst das Abzugsrecht wird nur jure retorsionis gegen diejenigen fremden Unterthanen ausgeübt, deren Obrigkeiten sich desselben gegen die hiesigen Eingesessenen bedienen. Landtags-Abschied von 1755 und 1756. in dem *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. II. S. 368. *I. F. A. Lodtmann* diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. 2. §. 2.

4. So ist von Seiten des Hochstifts Hildesheim im Jahre 1718 von der Grafschaft Zutphen 1752, und von der Stadt Mühlhausen 1767 erklärt worden, daß sie sich dieses Rechts nicht gegen das Hochstift Osnabrück bedienten, weswegen dann auch von hieraus die Erbschaften ohne Abzug dahin verabfolgt werden. *I. F. A. Lodtmann* cit. l. §. 9.

5. Auch findet vermöge Vergleichs und Reversalen vom 14. März und 13. Apr. 1725 kein Abzugsrecht gegen Eingesessene der Grafschaft Lippe statt. *I. F. A. Lodtmann* l. c. §. 6.

6. Gegen Braunschweigische Unterthanen wird es gleichfals nicht ausgeübt. *Leyser* spe. 430. Med. 9. corr. *I. F. A. Lodtmann* cit. cap. §. 6.

7. Eben so wird es in Ansehung des Hochstifts Münster gehalten. *I. F. A. Lodtmann* c. l. §. 8.

8. Mit dem Königl. preußischen Hause ist in Ansehung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Teckleburg und Linge mannigfaltig über das Abzugsrecht tractirt worden. Schon unter dem 26sten Dec. 1691. erklärte das preußische Haus: daß es im Fürstenthume Minden das Abzugsrecht nur jure retorsionis übte. Worauf Bisch. Ernst August I. den 31. Oct. 1694. in Ansehung des Hochstifts Osnabrück ein gleiches erklärte. Hierauf gründet sich ein Zeugniß der Land- und Justiz-Canzley vom 25 May 1696: daß das Abzugsrecht zwischen beiden Ländern ganz abgeschaft sey. Unter Ernst August II. wurden 1727 die Traktaten geendigt, aber nicht unterschrieben; dennoch verbot Clemens August den 29. Dec. 1749 die Ausübung dieses Rechts. *C. W. G. Lodtmanni* Delineatio juris publ. Osnabr. Lib. III. Cap. V. §. 42. *I. F. A. Lodtmann.* l. c. §. 7. Endlich ist der Vergleich selbst im Jahre 1778 abgeschlossen. Vermöge desselben ist 1) zwischen dem Hochstifte Osnabrück auf der einen Seite und dem Fürstenthume Minden wie auch den Grafschaften Ravensberg, Teckleburg und Linge auf der andern Seite das Recht Abzugsgeld zu nehmen, gänzlich aufgehoben. 2) jedoch die Stadt Osnabrück und auf der andern Seite die Städte: Minden, Lübecke, Herford und Bielefeld davon ausgenommen, und diesen erlaubt von dem aus ihrem Weichbilde zu ziehenden Vermögen den Abschoß mit 3 proCent zu nehmen.

9. Dahingegen wird das Abzugsrecht sogar von der Stadt Osnabrück gegen die Stifts-Unterthanen auf den Lande aus-

Digitized by Google

ausgeübt, und von dem Lande gegen die Stadt retorquirt *C. G. W. Lodtmann* c. l. *I. F. A. Lodtmann* l. c. §. 4. Arreſtat des Magiſtr. zu Oſnabr. v. 12. Aug. 1614. in den *Act. Oſnabr.* Th. 2. St. 2. N. 2. S. 173.

10. Jedoch ſind Geiſtliche, Adeliche, fürſtliche Bediente, und die Beſitzer ſchatzfreyer Güter der Regel nach davon befreyet. *I. F. A. Lodtmann* c. l. §. 3.

11. Auch die Stadt Quakenbrück prätendirt das Abzugsrecht, ſogar von befreiten Perſonen, und, wo ich nicht irre, iſt ſie im Beſitze.

Acciſe.

1.

Die Stadt Oſnabrück fodert durch ihren Magiſtrat die Acciſe für ſich ein. *Maſcov.* notit. jur. Oſnabr. Cap. 13. §. 9. ſ. Oſnabrück

Acht.

S. Freunde-Collegium.

Achtsleute.

1.

Wenn bey Auslobungen der abgehenden Kinder oder Zuſammenberufungen der Gläubiger der Ertrag einer Stäte beſtimmt werden ſoll, und der Anerbe mit den abgehenden Kindern oder der Convocans mit den Gläubigern darüber nicht übereinſtimmen, ſo werden

den aus den Nachbaren drey Achtsleute (Taxatores) erwählt, welche ihre Schätzung des jährlichen Ertrags zum Protocolle abgeben müssen, und zwar jeder besonders. Diese drey verschiedenen Schätzungen werden zusammengerechnet, und sodann wieder mit drey dividiret, was dann dadurch herauskömmt, muß als der wahre Ertrag der Stäte angesehen werden. **Verordn. vom 5. Dec. 1768. §. 3. im Anhange zur Eigenthums-Ordnung. N. XXVI. Verordn. v. 21. Apr. 1781. im *Cod. Conſtit.* Th. II. Abſchn. XXX. Seite 1744. u. f. ſ. Auslobung.**

2. Die Achtsleute müſſen mit dem Anerben oder Wehrfester nicht in einerley Eigenthume ſtehen, d. i. ſie müſſen entweder andere oder gar keine Gutsherrn haben. **Ebend.**

3. Sie müſſen von dem Richter des Ortes auf gemeinſchaftliche Koſten des Anerben oder Wehrfesters und der abgehenden Kinder beeidigt werden. **Verordn. vom 5. Dec. 1768.** a. a. O. die Eidesformel iſt gedachter Verordnung angehängt.

4. Die zu Achtsleuten erſehenen Nachbaren können auch allenfals zur Uebernehmung der Acht gezwungen werden. **Ebend.**

5. Gegen den Anſchlag der Achtsleute findet kein Gegenbeweis weder durch Eidesdelation und andere Beweismittel, noch durch andere und mehrere Achtsleute Statt, ausgenommen wegen offenbahren Irrthums. Z. B. wenn ein erhebliches Grundſtück übergangen, oder ein Acker als frey oder zehntpflichtig ꝛc. angeſchlagen wäre, der dieſe angegebene Eigenſchaft nicht hätte. **Verordn. v. 21. Apr. 1781. §. 2.**

6. Dies

6. Dies gilt nicht nur von dem Falle, wenn gegen die Personen der Achtsleute von dem einen oder andern Theile keine Einreden gemacht sind, sondern auch dann, wann die Partheyen sich wegen der Wahl der Achtsleute nicht vereinigen können, und also der Richter selbst auditis partibus fähige und redliche Achtsleute gewählt hat, als welche nach geleisteten Eide die rechtliche Vermuthung für sich haben. Ebend. §. 3.

7. Eine andere Ausnahme von der Regel, daß wider den Ausspruch der Achtsleute kein Gegenbeweis statt finden soll, giebt die Verordn. vom 5. Dec. 1768. an; wenn nemlich zur Zeit der Auslobung ein Minderjähriger vorhanden ist, dessen Eltern oder nächste Anverwandte bey der Wahl der Achtsleute oder nachheriger gutsherrlichen Auslobung nicht zugezogen sind, und dieser Minderjährige nachher erhebliche Einreden gegen die geschehene Schätzung der Stäte vorzubringen hat. Ged. Verordn. §. 4.

8. Den gutsherrlichen Protocollen, worin der Anschlag der Achtsleute verzeichnet ist, wird ein solcher unbedingter Glaube nicht beygelegt, sondern dagegen findet allemahl ein Gegenbeweis statt. Ebend.

9. Die Achtsleute bekommen für ihre Bemühung jedes Tags, den sie deshalb von ihrer Wehr sind, 7 ß. Ebend. §. 3.

10. Alles was von §. 5. bis 7. von den Achtsleuten gesagt ist, gilt nur von den bey der Auslobung abgehender Kinder zugezogenen Achtsleuten. Es werden aber auch oft in Retraktsachen, oder bey der richterlichen Bestimmung der Auffarth Achtsleute ernannt. Diesen wird kein solcher unbedingter Glaube beygelegt, wenigstens

kann eine neue Acht verlangt werden. So ist in Sachen Domdechant v. Vink wider Meyer zu Hüsede unter d. 1sten Oct. 1793 bey Hochfürstl. Canzley gesprochen.

Acta Synodalia.

1.

Die Acta Synodalia hat der Cardinal und Bischof Franz Wilhelm 1653 zu Cöln herausgegeben, wozu nachher ein Anhang von dem, was in diesem Jahre in den Synodis beschlossen worden, gekommen ist. *C. G. W. Lodtmanni* Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. I. Cap. III. §. 11. in nota.

2. Diese Acta Synodalia verbinden nur die Katholiken, nicht aber die Protestanten. *Instrum. Pacis Westph.* art. 5. §. 48. Unfug und Ungrund ad grav. 33. adj. Tt. pag. 137. *C. G. Wilh. Lodtmann* cit. §. 11.

Acten.

S. Ausstellung, Conscription, Verschickung der Acten ꝛc.

Actuarius.

S. Gerichtsschreiber.

Actus (Servitus.)

S. Triftweg. Weggerechtigkeit.

Actus

Actus voluntariæ jurisdictionis.

In Ansehung derselben trit im Hochstifte Osnabrück das gemeine Recht ein, so daß jeder Richter dieselbe nur in seinem Bezirke ausüben kann. In der Stadt Osnabrück excercirt dieselbe ausser den Richtern der Alt- und Neustadt auch der Obergograf, dem sie wahrscheinlich als ehemaligen Oberrichter durch das ganze Land zustehen. s. auch **Dissen.**

Adel.

1.

Der Adel hat sich, da die Dienstmannschaft nach Einführung des militis perpetui nicht gebraucht wird, auch hier im Hochstifte so wie allenthalben, den gemeinen Anlagen entzogen, und trägt zu den öffentlichen Lasten und der gemeinen Vertheidigung nichts bey. Daher muß der Adel in Ansehung des Staats als eine todte Hand betrachtet werden. **Schlözers Staats-Anzeigen von 1783. Band V. Heft 19. N. 38. S. 282.**

2. Ehmals kannte man auch hier im Hochstifte keine Realfreyheit, der Schatz wurde entweder von dem Kopfe oder von den vierfüßigen Vieh, was jemand in gemeiner Mark trieb, bezahlt. Hievon war der Adel befreit, aber seine Freiheit war persönlich, und trat auch dann ein, wann er ein gemeines Baurengut bewohnte; dagegen auch der gröste Edelhof, wenn er von einem gemeinen Unterthanen bewohnt wurde, sogleich wieder verbauerte. Die Realfreiheit ist durch Einführung des Land- und Monathschatzes begründet.

3. Vermöge derselben sind alle Güter und Grundstücke, welche damals von adelich freyen Personen und deren gebrodeten Dienern bewohnt und gebauet wurden, adelich frey d. i. frey von allen ordentlichen gemeinen Lasten und Auflagen. s. indessen **Baumschliesser.**

4. Die Besitzer solcher adelich-freyen Güter stehen unmittelbar unter der Land- und Justizcanzley, und können weder bey den Untergerichten belangt, noch von den Beamten gebrüchtet werden. Und macht es nunmehr keinen Unterschied ob dieselbe von einem Adelichen oder Unadelichen besessen werden, wie die Hochlöblichen Stiftsstände verschiedentlich attestirt haben. Indessen s. **Brüchten. Gewerbesteuer.**

5. In neuern Zeiten hat man einen Unterschied zwischen adelichfreyen und blos exemten oder schatzfreyen Gütern machen wollen; das Wesentliche dieses Unterschiedes fällt eben nicht in die Augen, man müste dann z. B. das dafür annehmen wollen, was zwischen den Baumschließern und andern Ministerialien eintritt. s. **Exemte.**

6. Von der adelichen Freiheit ist die Landtagsfähigkeit noch sehr verschieden; diese hängt nicht vom Adel sondern vom Besitze gewisser Güter ab. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn** ꝛc. §. 5. N. c. Indessen muß der Besitzer dieses Guts, wenn er von demselben wirklich auf den Landtag gehen will, sich durch vier vollbürtige Edelleute aufschwören lassen. *Mascov.* in Not. jur. Osnabr. Cap. 12. §. 17. Anderer Meinung ist **Möser** in s. **Einl. z. Osnabr. Gesch.** §. 137. N. h. S. **Landtagsfähigkeit.**

7. Die adelichen Töchter, wenn sie nicht Erbtöchter sind, müssen sich dem Herkommen gemäß, mit einem landesüblichen Brautschatze

schatze begnügen. Zwar blieb ihnen ehmals, wenn sie bey ihrer Heurath keinen Verzicht geleistet hatten, ihr Erbrecht offen, aber dies führte so wenig zur Gleichtheilung als zum Pflichttheile, sondern zu einer Behandlung unter beyderseitigen Verwannten, und diese hatten bey der Bestimmung des Brautschatzes nicht auf die Grösse des Vermögens, sondern auf den landüblichen adelichen Gebrauch zu sehen. Mösers patriot. Phantasien Th. VI. §. 53.

8. Dieses Herkommen ist durch die Verordnung vom 15. May 1778 bestätiget. Ebend.

9. Nach derselben dürfen die Gerichte dieses Hochstifts — wenn eine abgesteuerte Tochter eines Mitgliedes der Ritterschaft, sich unter dem Beistande ihrer nächsten Anverwanten der weitern elterlichen Erbschaft eidlich verziehen, oder auch wenn die Absteuer einer Tochter von beiden Eltern oder auch vom Vater allein, ehe er zur zweiten Ehe schreitet, bestimmt ist, und die Tochter hierauf einen förmlichen obwohl nicht eidlichen Verzicht geleistet hat — keine Klage, die eine Verletzung in Ansehung des Pflichttheils zum Grunde hat, annehmen. Geb. Verordnung. §. 1. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. V.

10. In dem Falle aber, da die Absteuer nicht von den Eltern oder dem Vater obgedachter massen allein, sondern von andern geschehen ist, und die Tochter dagegen einen unbeschwornen Verzicht gethan hat, gleichwohl aber verkürzt zu seyn vermeint, so auch wenn die Tochter noch erst ihre Abfindung fodert, und eine elterliche oder väterliche Bestimmung nicht vorhanden ist, sollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drey aus der Ritterschaft zu erwehlende Schiedsleute (wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den an-

dern, und den dritten wiederum die Klägerin aus dreyen ihr von dem Beklagten vorzuschlagenden mit Landtagsfähigen Gütern angesessenen adelichen Personen erwählen mag) verweisen. Ged. Verordn. §. 2.

11. Dann sollen die Gerichte den Beklagten sofort mittelst eines Decreti communicatorii zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Status bonorum und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, so wie zum Vorschlage der drey von ihm zu benennenden Personen, woraus die Klägerin den dritten Schiedsmann zu wählen hat, binnen einer ihm zu setzenden Frist anhalten. Ged. Verordn. §. 3.

12. Die also ernannten Schiedsmänner müssen von dem Gerichte dahin: daß sie den ihnen zugestellten Statum bonorum wohl erwegen, und die Absteuer darnach also bestimmen wollen, wie sie solche wenn sie selbst Väter wären und diese Güter wie auch diese Kinder hätten, für die Ihrigen bestimmen würden — beeidigt, ihnen der Status bonorum zugestellt, und eine gewisse Frist, binnen welcher sie ihr Gutachten jeder besonders einbringen sollen, gesetzt werden. Ebend. §. 4.

13. Endlich müssen die Gerichte diese verschiedenen Bestimmungen zusammenrechnen, und mit der Zahl drey dividiren, mithin das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Absteuer von den elterlichen Gütern bestätigen, und die Partheyen anweisen sich damit zu begnügen. Ebend. §. 5.

14. Aus

14. Aus dem Landsäßigen Adel müssen die Drosten genommen werden. s. Droste.

Advocat.

1.

Die Erblaubniß zu advociren wird beym geheimen Rathe nachgesucht, das Examen aber und die Immatriculation oder Reception des Candidaten von der Land- und Justiz-Canzley verfügt.

2. Im Anfange der zweiten ernestinischen Regierung wurde die Anzahl der Advocaten auf 24 beschränkt. Cod. Constitut. Th. I. Abschn. XIV. N. 1. Ob es nun gleich ungeachtet der Vorstellung der Stadt Osnabrück und der Ritterschaft bey der Landtagsversammlung 1717 und 1727, bey dieser Beschränkung gelassen wurde (s. Cod. Constit. B. I. S. 336, 338 und 341. B. II. S. 845. und 846) so wurden doch selbst unter dieser ernestinischen Regierung mehrere Advocaten über die festgesetzte Zahl angenommen, und solche nachher wieder offen gelassen, wobey insonderheit in den Jahren 1738 und 1765, als auf neue Einschränkung angetragen wurde, von der Land- und Justiz-Canzley der Bericht dahin erstattet ist, daß bey der Verfassung dieses Landes und Abgang sonstiger Gelegenheit für den Candidaten demselben nach befundener Geschicklichkeit der Weg zur Advocatur nicht wohl zu nehmen sey. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 846. in der Anmerk.

3. Zufolge einer Verordnung vom 15. März 1717 (in dem *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XIV. N. IV.) wurden auf dem Lande ver-

verschiedene Advocaten angesetzt, welche an den dasigen Gerichtern ausschließlich, so wie nachher in der Appellations-Instanz, sonst aber an keinen andern Ober- und Untergerichte advociren sollten. Allein auf den von der Canzley unterm 11. May desselben Jahrs erstatteten Bericht ist sowohl den Advocaten in der Hauptstadt die Advocatur bey den Landgerichten gelassen, als den Land-Advocaten bey den Ober- und Stadtgerichten nachgesehen worden. *Cod. Const.* B. II. S. 849. in der Note.

4. Vater und Sohn auch Brüder und Schwäger dürfen zweien gegen einander litigirenden Parteyen in einer Sache zu gleicher Zeit nicht bedient seyn. **Verordn. vom 15. Dec. 1716.** in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XIV. N. 3.

5. Wenn ein Advocat einer armen Parthey, die sich dazu qualificirt hat, oder einem Inquisiten als Defensor vom Gerichte (wenn ihm die Reihe trift) zugeordnet wird, muß er die Sache unentgeltlich führen. **Ebend.**

6. Wenn ein Advocat wider seinen Eid (der im *Cod. Const.* Th. II. A. XIV. N. II. S. 846. u. f. abgedruckt ist) an einem oder anderm Gerichte handelt, kann er von der Land- und Justiz-Canzley bestraft und den Befinden nach der Advocatur entsetzt werden. **Ebend. und Interims-Canzley-Ordn. von 1714. §. 3.** im *Cod. Constit.* Th. I. A. I. N. XXII. S. 150.

7. Wenn ein Advocat sich anzüglicher Redensarten und Worte bedienet, kann er dem Befinden nach in 20 Goldgulden Strafe geschlagen oder suspendirt und removirt werden. **Verordn.**

vom

vom 1. August 1721. *in Cod. Constit.* Th. I. A. XIV. N. VIII. welche Verordnung unterm 11. Febr. 1768 erneuert ist.

8. Ohne eines legalen Procuratoren oder bewehrten Advocatens Unterschrift soll keine Bittschrift bey den Gerichten angenommen werden. **Verordn. v. 1734 und 1744.** in dem *Cod. Constit.* a. a. O. sollte aber der Concipient abwesend seyn, so muß der Anwald dieses bey der namentlichen Anzeige des Verfassers bemerken. **Verordn. v. 9. Jan. 1795.** s. **Procurator.**

9. Ein Advocat darf sein Honorarium und ein Procurator seinen Vorschuß und Deservit bey keinem andern Gerichte einklagen als bey dem, wobey es verdient worden; ausgenommen 1) wenn die Rechnung von dem Richter, bey dem die Sache worin es verdient anhängig war, ermäßiget, oder diese Mäßigung durch eine Vereinbarung zwischen der Parthey und deren Sachbedienten ausgeschlossen worden, 2) wenn ein Advocat oder Procurator der Parthey bey mehreren Gerichten gedient hat, in welchem Falle derselbe die Parthey bey eines dieser Gerichter über mehrere Foderungen in Anspruch nehmen kann. 3) wenn die Streitsache, aus der die Foderung herrührt, bey einem ausländischen Gerichte verhandelt worden, und die Parthey innerhalb dieses Hochstifts wohnt, oder daselbst Güter oder Foderungen hat, 4) wenn der Advocat oder Procurator seine Foderung reconveniendo einklagt. **Verordn. vom 17 März 1755.** in *Cod. Constit.* Th. I. Abschn XV. N. XVIII.

10. Nach einer neueren Verordnung muß jeder Advocat sein Honorarium auf jeder Schrift bemerken, und seine Rechnung

zum Introtulations-Protocoll zur richterlichen Ermässigung übergeben. Geschieht dies nicht, so ist er seiner Rechnung verlustig, die dem Fisco zuerkannt werden soll. Ein gleiches findet statt, wenn er mehr fodert, als ihm durch die richterliche Ermässigung zuerkannt ist. Verordn. v. 27. Dec. 1784, und v. 12. Nov. 1789.

11. Auf dem Lande sollen ausserhalb den Städten und grossen Flecken keine Advocaten zugelassen und von denen die dort bereits wohnen, befördert werden. Verordn. v. 12. Nov. 1789.

Advocatus Patriæ.

1.

Es sind drey Advocati Patriæ angeordnet, und Steuersachen sind das Hauptobjekt derselben.

2. Ein Advocatus Patriæ darf in Partheyen-Sachen, die das Landesherrliche Interesse betreffen, gegen dasselbe nicht patrociniren. Verordn. vom 8. Sept. 1723. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XIV. N. X.

Aestimation.

1.

Die gerichtliche Schätzung stehet in denjenigen Landstädten und Flecken, die ihren eigenen Richter haben, diesen Richtern zu. s. Melle. Jburg.

2. Die

2. Die Gogerichte werden von den geistlichen Gerichten um die Immission und Aestimation jederzeit angegangen, von der Land- und Justitzcanzley hingegen werden ihnen dieselben bey Schatzpflichtigen regulariter, und bey Befreiten specialiter committirt; aber auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände durch eine besondere Commission aus Mittel der Canzley verfügt. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 989. in der Anmerk.

3. Den Untergerichten wird bey Discussionen für die Schätzung eines oder andern Grundstückes keine weitere Gebühr zugestanden, als von dem Quanto, wofür das Grundstück nachher bey der Subhastation dem Mehrstbietenden zugeschlagen wird. Verordn. v. vom 26. Nov. 1767. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XXI. N. XVIII. Concursordnung §. 16. B. im *Cod. Const.* Th. I. A. XXV. N. XXX. S. 1177.

4. Bey Veräusserung des gutsherrlichen Rechts cessirt die Wardirung der Häuser, Ländereyen, und übrigen dem Wehrfester verbleibenden Pertinenzien, hingegen werden die gutsherrlichen Gefälle zu drey Procent angeschlagen, und wenn sie darnach ausgerechnet worden, dem daraus resultirenden Quanto noch ein drittel für Sterbfall, Auffarth ꝛc. hinzugefügt. Gedachte Verordn. von 1767. §. 2.

5. Bey den Concursen wird die Schätzung solcher Sachen, deren gemeiner Werth genug bekannt ist, als bey silbernen, zinnernen und kupfernen Geschirren ꝛc. wenn deren Gewicht und Probe durch Sachverständige verzeichnet ist, desgleichen bey Hausmobilien von geringen Belange nicht zugelassen, und müssen sich

die Gerichte und Churgenossen mit den Schatzungsgebühren, die ihnen in der Taxordnung zugelegt sind (s. oben N. 3.) begnügen, auch daneben weiter nichts, als wenn sie derhalben sich ausser ihrem Wohnorte begeben müssen, die gewöhnlichen Iura für den Weg geniessen. Concursord. a. a. O.

6. Ausgenommen wenn der Richter die Schätzung auf Verlangen eines andern Gerichts vorzunehmen, und also dorthin ein ausgefertigtes Protocoll einzusenden hat; als in welchen Falle ihm die Gebühren für Ausfertigung und Uebersendung des Protocolls zustehen. Concursordn. a. a. O.

7. Die einem Schuldner gepfändeten und öffentlich zu verkaufenden Sachen müssen nur dann ästimirt werden, wenn 1) sich darunter Sachen von Wichtigkeit befinden, deren Werth zweifelhaft ist, oder 2) wenn bey Ermangelung eines Käufers die Sachen den Gläubigern zugeschlagen werden müssen. Verordn. v. 19. Jan. 1784.

Afhorst.

Afhorst kömmt her von Affe foetura, und heißt in älteren Urkunden so viel als der Blutzehnten. s. Zehntgeld.

Agio.

S. Grundgeld. Münzanschlag und Zinsen.

Agnaten.

S. Lehn.

Ahnen-

Ahnenprobe.

S. Landtagsfähigkeit.

Albertus Thaler.

S. Münzanschlag.

Alimente.

Man hat Attestate von hiesigen Gerichten nach welchen ehmals in Schwängerungsfällen der Stuprata pro defloratione 10 Rthlr, zur Kramsteuer 5 Rthlr, für das Taufkleid 1 Rthlr. 10 ß. 6 pf, dem Kinde zur Alimentation, wenn es ein Knabe war, die ersten sechs Jahre 3 Rthlr, die nächsten sechs Jahre 2 Rthlr. 10 ß. 6 pf, wenn es aber ein Mädchen war, die ersten 6 Jahre 2 Rth. 10 ß. 6 pf, und die nächsten 6 Jahre 2 Rthlr. und dann in beiden Fällen zur Kleidung bis ins zwölfte Jahr 1 Rthlr zuerkannt worden ist. — Heutiges Tages wird nicht darnach gegangen, sondern vielmehr auf das Vermögen des Stupratoris gesehen.

Aller Theile.

1.

In Documenten über Abfindung der Kinder, kömmt oft der Ausdruck aller Theile drey, vier, fünf ꝛc. vor, und heißt, daß jedes abgehende Kind von allen vorräthigen Sachen z. B. von jeder Art Vieh, drey, vier, fünf ꝛc. Stück haben solle.

2. Im Teklenburgischen heißt es alles Guren zu drey ꝛc. Holsche Beschreibung der Grafsch. Teklenburg. S. 205. u. f.

Allo-

Allode.

S. Arode.

Alluvion.

In Anſehung der Alluvionen tritt der Regel nach auch im Hochſtifte Oſnabrück das gemeine Recht ein. Doch giebt es auch Gegenden wo dem Herkommen nach das Angeſchwemte der Mark verbleibt, von derſelben vindicirt und nach Gefallen verkauft wird. Z. B. in der Heſeper Mark.

Altermann. Alterleute.

1.

Die Alterleute bey der Gilde werden aus den Gildemeiſtern von ihren Mitgildemeiſtern gewählt. Die Wahl geſchieht folgender Geſtalt. Die wirklich regierenden Gildemeiſter treten auf den alten Rathhauſe zuſammen, und beſtimmen durch Würfel unter ſich zwey Perſonen, nemlich den, der die höchſten, und den, der die niedrigſten Augen wirft. Dieſe wählen ſodann vier Kühr- oder Wahlmänner aus den gegenwärtigen Gildemeiſtern, welche ſowohl die beiden Alterleute als ferner wer von denſelben der vorſitzende und wer der beyſitzende Altermann ſeyn ſoll, ausſprechen. Der vorige regierende Altermann nimmt jedoch vorher den vier Wahlmännern den Eid ab, daß ſie bey der Wahl ohne Nebenabſichten und nach ihrer beſten Wiſſenſchaft verfahren wollen. Auch mag, wenn aus einem Amte bereits ein Altermann gewählt, und noch würklich vorhanden iſt, aus demſelben kein zweiter Altermann genommen werden. *Acta Oſnabr.* Th. 2. St. 4. S. 377. u. f.

2. Es

2. Es ist gleichgültig aus welchem Amte die Alterleute genommen werden. Ebend. S. 378.

3. Mit der Altermannswürde ist, so wie mit der Rathsherrenwürde die Freiheit von allen bürgerlichen Lasten verknüpft, welche Freiheit auch sodann fortdauert, wenn ein Altermann abgegangen ist oder stille sitzt, und gleicher Gestalt auf seine Wittwen und Kinder fortgeht, so lange diese ihren Stand nicht verändern oder heurathen. Ebend. S. 378.

4. So wie die Gildemeister in der Regierung abwechseln, so thun es auch die Alterleute, so daß derjenige der nicht regierender Gildemeister ist, auch nicht regierender Altermann seyn kann. Länger als zwey Jahr bleibt folglich kein Altermann von der Gilde, es mögte dann seyn, daß einer von den Gildemeistern seines Amts stürbe, und er also an dessen Stelle träte. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 378.

5. Die regierenden Alterleute sitzen mit im Stadtrathe, welcher ohne ihre Zustimmung nichts von Wichtigkeit ausführen kann. Ebend.

6. Durch die Abwechselung ist es nothwendig mehrere Alterleute anzusetzen, es würde jedoch ein Misbrauch seyn, wenn man die Zahl derselben zu sehr vermehren, und die abgegangenen zu seiner Zeit nicht wieder einwählen wollte. Lieber befördert man sie zu Rathsherrn, wenn man gerne einem neuen Platz machen will. Ebend.

S.

Digitized by Google

S. übrigens Osnabrück. Gilde. Freunde = Collegium. und von den Alterleuten der Wehr ins besondere Wehr.

Alternative Regierung.

S. Bischof u. Braunschweig-Lüneburg.

Alten Theil.

S. Leibzucht.

Amt.

1.

Heutiges Tages wird das Hochstift Osnabrück in sieben Aemter abgetheilet, nemlich 1) Iburg 2) Fürstenau, 3) Vörden, 4) Hunteburg, 5) Wittlage, welche beide gewöhnlich vereinigt sind, 6) Grönenberg, und 7) Reckenberg. Jedes Amt hat einen Drosten und Rentmeister. *Mascov.* Not. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 5. *C. G. W. Lodtman* in Delin. jur. publ. Osnabr. L. II. C. I. §. 2. *Acta Osnabr.* Th. 1. St. 2. S. 13. u. f.

2. Diese Aemter und ihre Unterabtheilungen, die Vogtheyen, sind aus den Reichsvogteyen entstanden, und durch die Regalien angewachsen. Mösers Einl. zur Osnabr. Geschichte §. 7. Cfr. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 1.

3. Der Edelvogt hatte seine Gerichtstage für geringe Sachen, die weder Eigenthum noch Freiheit betrafen, und für alle Aemter

Bruchfälle, die geringer als Blutronnen waren. Unsre heutigen Aemter sind ihre Nachfolger, und was sie mehr haben, ist ihnen bey Gelegenheit neuerer Einrichtungen beygelegt worden. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. 4. §. 15. Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 141. Cfr. Osnabrückſche Unterhaltungen von 1770. S. 85. 88. u. f. übrigens ſ. Beamte.

4. Die Amtshäuſer dürfen ohne Vorwiſſen der Stände nicht abgebrochen, ſondern müſſen von den Einkünften des Stifts unterhalten werden. ſ. Biſchof.

Elfen Aemter.

S. Gilden.

Amts-Meyer.

S. Redemeyer.

Amts-Regiſter.

Bey einigen Aemtern giebt es Regiſter der contribuablen Ländereien, ich zweifle aber ob man ihnen in Rückſicht auf die Retractordnung Glauben beymeſſen könne.

Amtsſaſſen.

Amtsſaſſen, ſind die dem Amte unterworfenen Einwohner deſſelben. Bey dieſer Gelegenheit iſt zu bemerken, daß die in Sachſen und ſonſt gewöhnliche Eintheilung der Güter in ſchrift- oder canzleyſäſſige und Amtſäſſige, in Weſtphalen wenigſtens im Hochſtifte

Osnabrück nicht angewandt werden sollte, weil unsre Verfassung überhaupt mit der sächsischen nicht zu vergleichen ist, und insbesondere unsre Adeliche keine Jurisdiction haben. S. Wiederlegung der Triplik in Sachen Hammerstein c. Kerßenbrock §. 123. S. 159. u. S. 299. S. auch Exemte.

Amtsvogt.

Das Amt Witlage hat, ungeachtet es aus mehreren Kirchspielen besteht, nur einen Vogt, der daher Amtsvogt genannt wird. Das ist auch der Fall mit dem Amte Hunteburg. Im Amte Grönenberg führt der Vogt des ausserhalb dem Flecken Melle belegenen Kirchspiels diesen Namen. Auch hat man wohl andre Vögte mit diesem Titel begnadigt. Im übrigen ist aber der Amtsvogt von den übrigen Vögten in nichts unterschieden. S. daher Vogt.

Anatocismus.

S. Zinsen.

Anerbe.

I.

Der Anerbe ist dasjenige von dem Wehrfester eines Baurengutes erzeugte Kind, welchem dem Herkommen gemäß beym Abgange der Eltern die Erbfolge in dem Gute vor seinen übrigen Geschwistern gebührt.

2. Der

2. Der Anerbe einer reihepflichtigen Stäte ist unter den Freyen der älteste (ausgenommen im Kirchspiele Badbergen) und unter den Eigenbehörigen der jüngste Sohn (im Amte Hunteburg, in der Vogtey Fürstenau und Damme auch der älteste) erster Ehe. Sind keine Söhne aus der ersten Ehe da, so folgen die Töchter in eben der Ordnung. Dann aber kömmt die Reihe an die Kinder zweiter Ehe, u. s. f. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. perf. sec. consuet. Osnabr. §. 6. **Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1782. St. 36. N. f. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 1. 5. v. Vinks Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 4. §. 1.** *Glandorf* Meditationes ad quosdam §§. Cap. IV. ord. col. Osnabr. de successione hom. propr. (Harderowici 1751.) §. 1. 5. Præprimis *A. L. Vezin* Diss. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum proprior. in præd. colonar. Osnabr. (adhuc Mstum.) §. 7. sqq.

3. Bey den Behandungsgütern ist der jüngste Sohn, fals er nicht gebrechlich oder sonst unvermögend ist, und wenn keine Söhne da sind, die jüngste Tochter Erben des Hofes. s. **Behandung.** Er kann aber zum Vortheil dessen, der, wenn er nicht da wäre, der nächste Erbe seyn würde auf das Anerbrecht Verzicht thun. **Ebend.**

4. Die Eltern können dem gesetzlichen Anerben einer reihepflichtigen Stäte, wenn er demselben vorzustehen tüchtig ist, das Erbrecht weder durch ein Testament noch durch eine Verordnung unter Lebendigen nehmen. *C. G. W. Lodtmann* d. Tract. §. 20. ibique alleg. attestatum statuum. Wenigstens ist dies im Amte

Grönenberg Rechtens. Göddingsspruch der Bank zu St. Annen von 1784. Urt. 1. Sed. Cfr. Rechtliche Erörterung der Frage: Ob die von einer freyen Baurenstäte abgehenden Kinder für Erben ihres Vaters zu halten seyen? in den Westph. Beytr. 3. Nutz. und Vergn. v. 1782. St. 35. u. f. imgleichen das. N. a.

5. Das Anerbrecht der freien reihepflichtigen Höfe ist kein bloßes Wahlrecht, vermöge dessen dem Anerben nur freistünde, bey der Versteigerung des Hofes unter den Miterben den Hof für den höchsten Bot anzunehmen. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 139. *I. F. A. Lodtmann* Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. 3. §. 5. denn die abgehenden Kinder haben kein weiteres Recht, als einem dem Zustande der Stäte gemäßen Brautschatz zu fodern, und findet die Versteigerung des Hofes unter den Miterben nicht Statt. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 189. N. 2. Westphäl. Beyträge von 1782. St. 36. und das. N. h. s. Abfindung der Kinder.

6. Die Eigenbehörigen haben ihr Erbrecht an der Stäte ex pacto & providentia majorum. Dieser Satz ist durch mehrere bey den Reichsgerichten bestätigte Urthel vollkommen begründet. S. v. Cramers wezlar. Nebenstunden Th. XLV. N. V. S. 109. u. f. woselbst ein Fall aufgestellt ist, in welchem einem Anerben, dessen Mutter die Auffarth zu dingen versäumt hatte, das Anerbrecht zuerkannt wurde. Der Fall trug sich im Münsterischen zu. Allein im Osnabrückschen ist dies gleichfals Rechtens, teste *Cramer* in Suppl. Observ. Iur. univ. Opusc. VI. fol. 503.

503. seq. Conf. *Ludolff* Observ. for. P. II. obs. 152. pag. 235. *Strube* de jure Villic. Cap. 8. §. 2. sq. **Buri in Lehnrecht S. 1118.** und die **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 1. bis 5. *A. L. Vezin.* c. diss. §. 9. Aus diesem Grunde wurde auch bey Hochf. Canzley unterm 30. Jul. 1791. in Sachen **Brinkmeyer** c. von Korff die vom Vater des minderjährigen Anerben geschehene Abtretung der Stäte an den Gutsherrn für nichtig erklärt.

7. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe, oder auch ein auf Mahljahre sitzender Wehrfester wegen Schulden oder Verbrechen abgeäussert wird, so präjudicirt dieses seinen Kindern erster Ehe nicht. *A. L. Vezin* cit. diss. §. 17. woselbst darüber einige Rechtssprüche angeführt sind.

8. Bey den Leibeignen ist noch besonders zu bemerken, daß der Anerbe, wenn er die Erbfolge verlangt, erstlich noch nicht abgefunden und freygelassen seyn muß. **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 6. v. V. **Gedanken über das Eigenthumsr.** Kap. 4. §. 6. *Glandorf.* l. c. ad hunc. §. 6. denn ist er einmal abgefunden, so hat er fürder kein Recht an der Stäte, es sey denn daß ihn der Gutsherr ex nova gratia wieder zuliesse. **Ebend.** Sed. confer. **Holsche in der Beschreibung der Grafschaft Teklenburg** (Berlin und Frankfurt 1788.) Seite 357. in der Anmerk. woselbst ein Observanz angeführt ist, welche ganz gegen die Natur des Eigenthumsrechtes zu streiten scheint, ob sie gleich die natürliche Billigkeit für sich hat.

9. Der Gutsherr kann einen Freygelassenen zu seinem eigenen Nachtheile aber nicht zum Nachtheile anderer wieder ins Eigenthum aufnehmen. **Mösers Osnabr. Gesch.** Th. 2. A. 2. §. 12. n. f.

10. Zweitens muß der Anerbe, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen will, keine andere Stäte angenommen haben. s. Veranderstetten.

11. Drittens muß der Anerbe sich seines Anerbrechtes nicht verlustig gemacht haben. *C. G. W. Lodtmann* d. Tract. §. 6. s. auch unten N. 35. u. f.

12. Viertens muß der Anerbe, wenn er die Erbfolge in die Stäte fodert, tüchtig seyn dem Erbe vorzustehen. v. Vink a. a. O. §. 2. 3. Eig. Ordn. a. a. O. §. 2. 3. wo auch die Umstände angegeben sind, unter welchen der Anerbe als untüchtig angesehen werden muß. Cfr. *Chr. Veltmann* D. I. De hominibus propriis in Episcopatu Osnabr. (Harderow. 1773.) Cap. 4. §. 2. all. *C. W. G. Lodtmann.* cit. Comm. §. 6. *Harsewinckel* Diss. Inaug. de Servitute Osnabr. Cap XI. §. 2. Die Untüchtigkeit muß der Gutsherr erweisen *A. L. Vezin* cit. l.

13. Unter den daselbst angegebenen Umständen der Untüchtigkeit, ist auch die gar zu große Jugend des Anerben angeführt; diese schadet aber bey der Wiederbesetzung der Stäte dem Anerben nur dann, wenn Schulden oder anderer Ursachen halber dessen Großjährigkeit nicht erwartet werden kann. *Harsewinckel* l. c. *Chr. Fr. Kreuzhage* de Colono interimistico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahren denominatis (Harderowici 1794.) §. 11. *A. L. Vezin.* cit. diss. §. 10. 11. 12.

14. Denn die blosse Jugend des Anerben macht denselben zur Erhaltung der Stäte an sich nicht untüchtig, sondern giebt den Gutsherrn blos das Recht durch eine Interimsbesetzung über die

Digitized by Google

die Stäte bis zur Grosjährigkeit des Anerben zu disponiren. *Beckmannorum fratrum* Consilia & decis. P. I. pag. 103. **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 20. Kap. 5. §. 5. **von Cramers wezlar. Nebenstunden** P. VII. Cap. 8. §. 13. *A. L. Vezin.* cit. §. 12.

15. Hat der Gutsherr vollends einen minderjährigen Anerben einmal zur Stäte zugelassen, so kann er ihn nachher seiner Jugend wegen nicht davon ausschliessen. *Beckmannorum fratrum* Conf. l. c. p. 104. sq.

16. Ist der Anerbe untüchtig, so ist der Gutsherr befugt mit Zuziehung der Eltern und Anverwandten einen andern tüchtigen von den Kindern auf die Stäte zu setzen, und haben sodann die Kinder der ersten Ehe, wenn sie noch im Eigenthume sind, den Vorzug. **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 5. **v. Vink** a. a. O. §. 5 *C. G. W. Lodtmann* l. c. *Veltmann* c. l. §. 42. cfr. **Holsche Beschreib. der Grafschaft Teklenburg** S. 356. u. f. *A. L. Vezin.* cit. diss. §. 13. 14. 16. Allein dem Anerben muß in diesem Falle ausser dem Brautschatze noch für den Abstand eine besondere Erkenntlichkeit aus der Stäte zuerkannt werden. **Eig. Ordn.** a. a. O. §. 2. **von Vink** daselbst. *Glandorf & Veltmann* c. l.

17. Wenn der Gutsherr ohne Zustimmung der Eltern und nächsten Anverwandten den Anerben ausschließt und die Stäte einen der übrigen Kinder übergiebt, so ist diese Uebertragung null und nichtig. Uti judic. in Cancel. in causa Düvel ctra Düvel. d. 29. Nov. 1791, 1 Oct. 1793 & 16. Dec. 1794. *A. L. Vezin* cit. diss. §. 13. not. a.

18. Wenn

Digitized by Google

18. Wenn aber in diesem Falle kein unabgefundenes tüchtiges Kind der Stäte da ist, so fällt das Erbe, auf die vorhandenen nicht abgefundenen Seitenverwandten. *A. L. Vezin.*. cit. diff. §. 16. oder nach meiner Meinung auf den etwa vorhandenen mahljährigen Besitzer, dessen interimistisches Colonat sich sodann in ein beständiges verwandelt. *Kreuzhage* l. c. §. 9. s. auch **Mahljahre.**

19. Die Grösse und Beträchtlichkeit der Stäte entschuldigt die Untüchtigkeit des Anerben nicht. **Eig. Ordn.** a. a. O. §. 3.

20. Hingegen schadet demselben auch keine inhabilitas superveniens. **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 4. **von Vinke** daselbst cit. *Glandorf.* §. 4. *C. G. W. Lodtmann.* l. c. *A. L. Vezin.* cit. l. §. 9.

21. Wenn dem Anerben nichts dergleichen entgegen steht, und er nun die Stäte antreten will, so muß dieselbe auch eröfnet seyn. Hier kömmt es darauf an: ob beide Eltern todt sind oder nicht. Im ersten Falle kann der Anerbe, wenn er seine Jahre hat, die Stäte gleich antreten, und müssen seine Stiefeltern (nach Ablauf der Mahljahre s. **Mahljahre**) das Erbe räumen und auf die Leibzucht ziehen. Im zweiten Falle, wenn einer von seinen rechten Eltern noch lebt, kömmt es darauf an: ob derselbe sich wieder verheurathet hat oder nicht? Im letzten Falle; so auch wenn beide Eltern noch leben, kann der Anerbe seine Eltern wieder ihren Willen nicht vertreiben. *Kreuzhage* cit. diff. §. 2. Aber im ersten Falle muß die wieder verheurathete Mutter den angeheuratheten Stiefvater, sobald der Anerbe großjährig (und die Mahljahre ver-

verflossen sind) auf die Leibzucht folgen, und dem Anerben die Stäte überlassen. *G. H. a Blechen Pos. ex jure colonar.* (Lugduni Bat. 1715) *pos.* 39. *Kreuzhage* l. c. §. 7. s. Leibzucht. Mahljahre. Der Vater aber braucht seinem leiblichen Sohne nicht zu weichen. *G. H. a Blechen* l. c. §. 38. *Kreuzhage* l. c. ibique not. d. Confr. Holsche a. a. O. S. 210.

22. Ehe der Anerbe die Stäte antritt muß er sich vorher wegen des Sterbfalls seiner Eltern, und (wenn er gleich heurathen will s. unten N. 28.) auch wegen der Auffarth seiner Braut (oder Bräutigams) mit dem Gutsherrn vergleichen. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 7. *Glandorf* l. c. ad hunc. §. 7. *Beverförde* in Prolusione de negotiis & speciatim de nuptiis hom. propriorum irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis §. 4. 7.

23. Der Anerbe muß auch, wenn er heurathen will, seinem Gutsherrn die gewählte Braut vorstellen, und hören: ob dieser gegen die Heurath gerechte Einwendungen habe oder nicht? Eig. Ordn. Kap. 4. §. 12. v. Vinke. Ebend. *Ph. Arn. Schedelich* Diss. Inaug. de servis anonymis. (Lugduni Bat. 1706.) th. 11. *G. H. a. Blechen* cit. l. th. 10. *C. G. W. Lodtmann* l. c. *Beverförde* l. c. §. 5. 6. *Chr. Fr. Kreuzhage* l. c. §. 3. s. Auffahrt.

24. Wenn die durch den Anerben oder Anerbin auf die Stägebrachte Person sich nicht gehörig qualificirt, d. i. nicht den gutsherrlichen Consens nachsuchen läßt, nicht ihre Freiheit von fremden Eigenthume darthut, nicht die Auffahrth oder den Weinkauf dingt und bezahlt, und sich nicht dem Gutsherrn der Stäte

eigen giebt, so hat sie und ihre Kinder kein Recht an der Stäte. *Beverförde* l. c. §. 11. s. Auffarth. N. 12. Abäusserung. N. 4.

25. Eine freie Person aber, wenn sie sich übrigens qualificirt und nur der Freiheit nicht entsagen will, kann der Gutsherr, so lange ihr Ehegenosse oder Genossin, dem oder der die Stäte durch Erbrecht zukam, lebt, nicht von Erbe vertreiben. *L. C. W. Lodtmann* l. c. Nach dessen Tode aber kann der Gutsherr, wie die vorsitzenden Stände unterm 10 Jun. 1712 attestirt haben, die freie Person prævia probatione & restitutione dotis & illatorum das prædium samt ihren freien Kindern sofort zu räumen, zwingen.

26. Der Gutsherr kann dem Anerben eine anständige Heurath, wenn Braut und Bräutigam nicht untüchtig, oder zu arm oder im Eigenthume eines fremden Gutsherrn sind, nicht versagen. cit. *Beverförde* §. 9. C. *G. W. Lodtmann* l. c. *Kreuzhage* l. c. Selbst wehrend den Mahljahren seiner Eltern nicht. Attestat der Stände vom 11 Jan. 1772. im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. 15. s. Stuhlgeld.

27. Und stirbt der Anerbe, der wehrend den Mahljahren seiner Stiefeltern mit gutherrlicher Zustimmung geheurathet hat, wehrend diesen Mahljahren, und hinterläßt seine Frau mit Kindern oder in gesegneten Umständen, so muß dieser nach Ablauf der Mahljahre das Erbe eingeräumt werden. Attestat der Stiftsstände vom 11. May 1715. ad causam Horstmann Otra Horstmann Cfr. Holsche a. a. O. S. 295. 296.

28.

28. Was im übrigen noch ferner die Heurath des Anerben oder Wehrfesters betrift, ist in der **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 7. nur verordnet, daß er, wenn er heurathen will, mit Genehmigung des Gutsherrn heurathen solle. Hingegen ist es seiner Willkühr überlassen: Ob und wann er heurathen wolle? *Kreuzhage* l. c. §. 2. Cfr. **Vredensche Hofrolle beym Strodtmann** in Iure curiali litonico S. 63.

29. Bey den Behandungsgütern hingegen kann der Anerbe nur bis er 30 Jahr und einen Tag alt ist, und fünf Jahr darüber unverheurathet bleiben. Wenn er binnen der Zeit nicht heurathet, muß er gleich als wenn er geheurathet hätte, den vollen Weinkauf und die Behandungsgebühr bezahlen. s. **Behandung** Hier kann der Hofes-Erbe als ein freier Mann heurathen wie er will, muß aber solches dem Hofesherrn acht Tage vor der Hochzeit melden, darf auch keine in fremden Eigenthume oder Hörigkeit stehende Person auf das Erbe bringen, als welcher das Gut nicht behandet wird. s. **Behandung.**

30. Ist der Anerbe bey seiner Eltern Tode oder Abgange minderjährig, so daß er dem Erbe nicht vorstehen kann, so hat der Gutsherr bis zu seiner Großjährigkeit die freie Disposition uber die Stäte. **Eig. Ordn.** Kap. 4. §. 20. s. **Mahljahre.**

31. Diese Disposition steht dem Gutsherrn als Vogt und gesetzlichen Vormund der Stäte zu, und ist eine blosse dispositio oeconomica, die jeder andere Vormund auch hat.

32. Er hat diese Disposition zum Besten der Stäte und des Anerben, dem er bey erlangter Großjährigkeit, wie jeder Administrator

ſtrator rei alienæ Rechnung ablegen muß. *Kreuzhage* §. 12. ſ. auch Mahljahre.

33. Iſt aber der Anerbe großjährig und tritt er dennoch die eröfnete Stäte auf Anmahnen des Gutsherrn nicht an, ſo iſt er ſeines Anerbrechts verluſtig; doch kann ihm auch alsdann die Ausſteuer nicht verſagt werden. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 18. v. Vink Eben. cit. *Veltmann* Cap. 4. §. 12. cit. *Schedelich* th. 27.

34. Iſt er bey Eröfnung des Erbes abweſend, ſo muß ihm die Eröfnung des Erbes kund gethan, und wenn er ohne Vorwiſſen des Gutsherrn abweſend iſt, muß er öffentlich vorgeladen werden. Findet er ſich dann binnen Jahresfriſt nicht ein, ſo kann der Gutsherr (nach Abgange der etwaigen Stiefeltern, welche, wenn ſie noch dazu tüchtig ſind, das Colonat fortſetzen. *Kreuzhage* cit. diſſ. §. 9.) einen andern auf die Stäte ſetzen. Eig. Ordn. a. a. O. §. 19. 20. von Vinke Ebend. cit. *Veltmann* Cap. 4. §. 13.

35. Iſt der Anerbe oder Wehrfeſter eines Verbrechens wegen abweſend, ſo verliert er ſein Anerbrecht. Hat er dann unmündige Kinder, ſo trit ein was oben N. 30. von der Minderjährigkeit des Anerben überhaupt vorgetragen iſt. Hat er aber keine Kinder, ſo haben ſeine Geſchwiſter, wenn ſie noch nicht vom Erbe abgefunden ſind, ein Vorrecht an der Stäte. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 20. v. Vinke Ebend.

36. Kömmt der Anerbe nachher zurück, ſo iſt er ungeachtet der Landesherrlichen Begnadigung der (unterdeſſen wieder beſetzten) Stäte verluſtig, doch muß ihm alsdann ein Billiges aus der Stäte zugeſtanden werden. Eig. Ordn. und v. Vink. a. a. O.

37.

37. Bey den Behandungsgütern muß man, wenn der Anerbe bey der Eröfnung der Stäte auſſer Landes iſt, unterſcheiden: ob ein anderer vom Hofe noch nicht geſchiedener Erbe vorhanden iſt oder nicht? Im erſten Falle muß ſich der Anerbe, wenn er ſein Recht nicht verlieren will, binnen Jahr und Tag ſelbſt melden. Im letztern Falle aber muß ihn nach Verlauf dieſer Zeit erſt eine dreymonatliche Friſt geſetzt werden, und er verliert erſt alsdann ſein Erbrecht wenn er binnen dieſen drey Monathen nicht erſcheint. ſ. Behandung.

38. Wenn der Anerbe wehrend ſeiner Minderjährigkeit mit Zuziehung der Eltern und nächſten Anverwandten auf das Erbe Verzicht gethan und daſſelbe einem ſeiner ältern Schweſtern oder Brüdern abgetreten hat, ſo kann er ſich nachher ex capite minorennitatis gegen dieſen Verzicht nicht in integrum reſtituiren laſſen. *Kreuzhage* cit. diſſ. §. 9. N. g.

39. Der Verzicht des Anerben ſchadet den übrigen nicht abgefundenen Kindern nicht, als welche der Gutsherr bey der Wiederbeſetzung der Stäte nicht übergehen darf. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 5. 6. So iſt auch am melliſchen Gogerichte d. 18. Oct. 1776. in Sachen Böſſmann wider den Hrn. Landrath von Korff geſprochen, die Urtel durch zwey gleichlautende Urtel beſtätigt und die dawider eingelegte Appellation abgeſchlagen worden. *Kreuzhage* c. l. N. h.

40. Wenn endlich der Anerbe die Stäte würklich antritt, muß er den abgehenden Kindern ihren Brautſchatz auskehren, die öffentlichen Laſten, gutsherrlichen Pflichten, und andere onera in-

hærentia als Wehrfester tragen, auch die elterlichen Schulden bezahlen. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 8. v. Vink Ebend. *Glandorf* cit. diss §. 8. *Harsewinckel* cit. diss. Cap. XI. §. 4. f. auch Auslobung, Bewilligung und Schulden.

Aneweide, Anweide oder Anwende.

Anweiden sind die unbeackerten Raine, an den Enden und Seiten der Acker, die zur Weide, und zum Umwenden des Pflugs liegen bleiben. Es kann daher sowohl Anweide als Anwende geschrieben werden. Siehe davon, unter dem Artikel Weide.

Angeber.

S. Poenal-Gesetze.

Anknüttelung u. Anlegung der Hunde.

Zu Abwendung aller Gefahr, wird den Unterthanen mit Ausschluß der Jagdberechtigten (deren Hunde nicht toll werden?) die Anknüttelung und Anlegung der Hunde befohlen. Nie waren solche Verordnungen häufiger als unter der zweiten Ernestinischen Regierung. S. Jagd und Hunde.

Ankummer Maasse.

S. Maasse N. 2. 5. 6.

Annui reditus.

S. Grundgeld.

An-

Annus Gratiæ.

S. *Salarium.*

Anschragen.

1.

Wer zwischen seinen und seines Nachbars Gründen einen Zaun unterhält, hat oft das Recht auf dieses seines Nachbarn Grund Anschragen (Stützen für den Zaun) zu setzen. Dieses Recht beruht auf Besitz und Herkommen. **Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1747. Urk. 1. 3.**

2. Indessen gehören zu einem Zaune mit Wiepen (Dorngebünde, die oben auf die Zaunpfähle zur Abhaltung des Viehes gebunden oder gesteckt werden) nothwendiger Weise Anschragen. **Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1754. Urk. 2.**

3. Dem Anschragen gehört nur 1 Fuß Breite auf des Nachbars Grunde. **Godingsspr. der Bank zu S. Annen von 1786.** Aeltere Gödingssprüche stehen ihm indessen 1½ Fuß zu.

4. Wer an der Stelle der Anschragen auf des Nachbars Grunde Weiden stehen hat, darf beym Abgange derselben, so viel neue stossen als daselbst alte gestanden haben s. Hagenrecht. Wer aber damit nicht im Besitze ist, muß sich dessen enthalten. **Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1747. Urk. 4.**

5. Wer in der Anschragen-Stelle Schnaetsteine stehen hat, darf zur Bewahrung der Grenzen mitten und an beiden Enden mehrere

rere setzen, aber so daß der Nachbar dadurch nicht am Pflügen, Drehen und Wenden gehindert werde. Gedachter Gödingsspruch von 1754.

Anschuß.

1.

Der Anschuß ist ein Distrikt in offener Mark, welcher an das saebare Land eines Markgenossen stößt, und woran dieser Markgenoß ein mehreres Recht als die übrigen Markgenossen hat, und sie vom Mitgebrauche desselben, die gemeine Weide allein ausgenommen ausschließt. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgraviali th. 26.

2. Man nennt einen solchen Anschuß gemeiniglich Orland oder Ortland, auch wohl Hammerwurf, und das Recht einen solchen Anschuß zu fodern, das Hagenrecht.

3. In den mehresten Marken haben nur die alten Gründe dieses Recht, und wenn ein Markgenosse, dem ein Anschuß zusteht, mit Einwilligung der übrigen Genossen den Hagen fortrückt, und so den ehemaligen Anschuß oder einen Theil desselben einfriedigt, so kann er sich keinen neuen Anschuß zueignen. Denn der Hammerwurf rückt nicht mit dem Hagen fort, es müste dann a) bey zugestandener Einfriedigung des Anschusses oder Hammerwurfs ausdrücklich ausgemacht seyn, daß er fortrücken sollte. cit. *Lodtmann* l. all. & N. 29. Piper von Markenrechte in Westphalen. Abschn. 4. §. 10. Entwurf der Höltingsordn. von 1671. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XI. N. 1. *Pagenstecher* th. Inaug. 14.

Gö-

Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen, von 1723. oder b) ein anderes in der Mark hergebracht seyn. So haben z. B. die Beamte zu Fürstenau verschiedentlich attestirt: es sey im Amte Fürstenau Herkommens; daß, wenn jemand seinen Hammerkuf ganz oder zum Theil mit Bewilligung der Markgenossen einfriedigte, er an dem neuen Hagen denselben Anschuß behalte, den er an dem alten gehabt.

4. In einigen Marken wird kein Unterschied zwischen säebarem Lande und andern Grundstücken gemacht, so, daß die Markgenossen auch an ihren Wiesen, Gärten und Holzgründen Anschüsse haben. In andern Marken wird an letztern Gründen den Genossen gar nichts, und in einigen statt des Anschusses ein Schaufelschlag zugestanden. s. Schaufelschlag.

5. Der Regel nach kann nur der Markgenosse an seinen Gründen in der Mark einen Anschuß vertheidigen. Einem Ausmärker hingegen, der in der Mark oder an der Gränze derselben säebares Land hat, steht höchstens nur der Holzfall zu. s. Holzfall.

6. In den mehresten Marken erlaubt man nicht allen und jeden Markgenossen den Anschuß, und die Kötter haben der Regel nach an ihren Gründen denselben nicht; doch wird ihnen statt dessen ein Schaufelschlag (s. Schaufelschlag) und an andern Orten die Hälfte dessen, was einem vollwahrigen Genossen zusteht, verwilliget. In einigen Marken aber ist zwischen ihnen und den wahren Genossen in Ansehung des Anschusses kein Unterschied mehr.

7. Die Gröſſe des Anſchuſſes iſt in jeder Mark verſchieden, und nimt man gemeiniglich an, daß ein Erbmann den an ſeine alten ſäebaren Gründe ſtoßenden Markgrund ſo weit vertheidigen könne, als er mit dem einem Fuße am Hagen, mit dem andern in der Mark ſtehend, mit dem Harhammer (dem Eiſen womit die Senſe geſchärft wird) unter dem linken Beine herwerfen kann. *Lodtmann* l. c. Pieper a. a. O.

8. Indeſſen pflegt der Anſchuß ſich nicht auf die zur gemeinen Viehweide beſtimmten Oerter zu erſtrecken, als welche mit dem Plaggenhiebe verſchont werden müſſen. *Ferd. Dorfmüller* D. I. de jure marcali Oſnabr. (Duisburgi 1791.) §. 10.

9. Wenn ein Markgenoß gleich doppelte oder dreifache Wahre in der Mark hat, ſo kann er deswegen doch kein doppeltes oder dreifaches Orland vertheidigen.

10. Der Markgenoſſe, dem der Anſchuß zuſteht, kann auf demſelben Holz und Plaggen allein vertheidigen, aber er darf ihn nicht einfriedigen, auch das Vieh ſeiner Nebengenoſſen nicht davon abtreiben. *Lodtmann* l. c. *Dorfmüller* l. c.

11. Es giebt aber auch Marken, wo gar kein Orland oder Hagenrecht ſtatt findet. *Maſcov.* Not. jur. Oſnabr. Cap. VII. §. 7. in nota. *Beverförde* de quibusdam in aperta marca ſitis locis vulgo Plaggenmat denominatis (Teutoburgi 1772.) §. 5. Not. b.

Uebrigens ſ. Plaggenmat.

12. Bey

12. Bey Theilung der ganzen Mark muß der Anschuß vergütet werden. Man pflegt gemeiniglich dem Markgenossen den Anschuß zu lassen, jedoch so, daß er sich die Hälfte desselben an seinem Marktheile kürzen läßt. So ist es bey der Riemsloher und andern Marktheilungen beobachtet. Eigentlich sollte er sich aber nur den dritten Theil kürzen lassen; denn die Weide, worin die Markgenossen bisher mit ihm concurrirten, ist gewiß nicht halb so viel werth, als der Plaggenstich und Holzhieb, den er bisher allein genoß. Dagegen läßt sich aber einwenden: daß dem Markvereine das Eigenthum alles im Offnen liegenden Markgrundes zusteht, das Hagenrecht aber nur als eine Servitut anzusehen ist.

Antichresis.

S. Todtsaet.

Anwald.

S. Procurator.

Anwartschaft.

Die ehemals ertheilten Anwartschaften auf Bedienungen sind mehrmals cassirt worden.

Apotheker.

Die Apotheker sollen vom Landphysikus geprüft, und sodann bey den Aemtern beeidigt werden. Sie sind an das Würtembergische Dispensatorium verwiesen, ob man gleich schon bessere hat, z. B. das

Lippiſche. Uebrigens iſt die mediciniſche Policey bey uns noch ſehr in ihrer Kindheit. ſ. Gift und hauſiren.

Appellationen.

1.

Ehemals appellirte man von den Gogerichten auf dem Lande an das Gogericht am Löwen oder in Oſnabrück (ſ. Obergograf) dies iſt durch Biſchof Philip Sigmunds gemeine Proceßordnung für die Canzley und Audienz Tit. IX. §. 6. im Cod. Conſt. Th. I. Abſchn. I. N. IX. abgeändert.

2. Von allen weltlichen Gerichten dieſes Hochſtifts wird an die hochfürſtliche Land- und Juſtitzcanzley appellirt. *Maſcov.* not. jur. Oſnabr. Cap. 14. §. 7.

3. Von dem Archidiaconat- oder ſogenannten Commiſſonsgerichte gehen die Appellationen an den fürſtlichen Official; von dieſem findet, auſſer der Appellation an die Reichsgerichte, nur ein recurſus ad principem Statt, wo dann gewöhnlich von hochfürſtlicher Regierung eine Commiſſion zu fernerer Entſcheidung der Sache ernannt wird. ſ. Official.

4. Von den Stadtgerichten muß die Appellation gradatim geſchehen, nemlich von dem Neuſtädter Gerichte an den Magiſtrat der Neuſtadt, von dieſem ſo wie von dem Niedergerichte der Altſtadt an dem Magiſtrat der Altſtadt. Stadtgerichtsordnung Thl. II. K. XXIX. §. 1. in dem Cod. Conſt. Thl. I. S. 665. Doch kann

kann man unter besondern Umständen sich auch neglecto senatu sofort an die Canzley wenden.

5. Es kann daselbst auch ex intervallo jedoch intra decendium durch Ueberreichung eines Appellationszettels mit Benennung der Beschwerden im Gerichte oder auch vor dem Gerichtsschreiber und zween Zeugen auf der Stadtschreiberey mit dem Begehren dasselbe mit Verzeichnung des Jahrs, Tags und der Stunde zu protocolliren und den Acten beyzufügen, appellirt werden; ohne daß es nöthig wäre in forma solenni & perfecti instrumenti etwas zu extrahiren. Stadtgerichtsordn. a. a. O. Dies ist jedoch nicht mehr gebräuchlich.

6. Eben daselbst sind auch die Sachen benannt, in welchen von den Stadtgerichten keine Appellation Statt findet.

7. In Ansehung der Appellationen verlangen die Landgerichte, daß, wenn sie nicht stante pede geschehen, solche coram Notario aufgenommen werden sollen. Indessen geschehen die Appellationen von den Archidiaconalgerichten an das Officialat, so wie der Recurs von letztern an die Regierung auch in scriptis.

8. In geringfügigen Sachen werden an den höhern Dicasteriis überall keine Appellationen angenommen sondern statt derselben allenfalls dem Unterrichter die nöthigen Vorschriften gegeben. In Ansehung der Summe aber ist hier nichts gewisses festgesetzt. Cod. Constit. Th. I. B. I. Seite 175. in der Anmerk.

9. Wenn

9. Wenn von hieſigen Gerichten an die Reichsgerichte appellirt wird, iſt die Summa appellabilis 400 Reichsthaler. *Cod. Conſt.* Th. I. B. I. S. 218 in der Note.

10. Wenn die Summe nicht appellabel iſt, ſollen nach der Verordn. v. 16. Oct. 1752. (in dem *Cod. Conſtit.* Thl. I. A. XX. N. V.) die hieſigen Gerichte der eingelegten Appellationen und von den Reichsgerichten erkannten proceſſuum ungeachtet die Erkenntniſſe zur Execution bringen, und überhaupt die eingeführte Appellation keinen effectum ſuſpenſivum haben. Welche Verordnung durch ein Reſcript v. 23. Apr. 1771. (in den *Cod. Conſt.* a. a. O. N. VI.) beſtätiget iſt.

11. Indeſſen ſollen bey dergleichen unſtatthaften Appellationen, wenn nicht beſondere Urſachen vorhanden ſind, welche die Non devolutio auſſer allem Zweifel ſetzen, auf etwa ergangene Compulſoriales die Acta mit der Erklärung: daß ſolches lediglich in der Abſicht geſchehe, den Oberrichter von der Unſtatthaftigkeit der Appellation ſo viel mehr zu überzeugen, eingeſandt werden. Reſcript vom 2. Jan. 1772. in dem Cod. Conſt. Th. I. B. II. S. 961, 962 in der Anmerk.

Uebrigens ſ. Fatalia, Gerichtsſtyl.

Arbiter.

Schiedsrichter werden oft bey Marktheilungsſachen gebraucht, und ſind dort, wo es nebſt dem Herkommen ſoviel auf natürliche Billigkeit und Kenntnis des Localen ankömmt, von ſehr großen Nutzen.

Archi-

Archidiaconi.

1.

Ein Verzeichnis aller Archidiaconate dieſes Hochſtifts findet ſich in den *Actis Oſnabr.* Th. I. St. I. S. 17 u. f. wie auch beym *Maſcov* in Not. jur. Oſnabr. Cap. II. §. 18.

2. Die Archidiaconi hatten ehemals blos die geiſtliche Gerichtsbarkeit. Sie dehnten aber dieſelben bald aus, und ſchon im dreizehnten Jahrhundert entſtanden darüber Streitigkeiten zwiſchen den Canonicis und Archidiaconis. *Maſcov.* cit. Cap. §. 1. 3. 4.

3. Urſprünglich waren von dem Erkenntniſſe und Beſtrafungsrechte der Archidiaconen befreiet, 1) die biſchöflichen Bedienten, wie auch die Sadelhöfer, Redemeyer und die in landesherrlichen Gehegen wohnten, 2) der Adel, 3) die Städte, nicht nur Oſnabrück, welches noch exemt iſt, ſondern auch die übrigen Städte, als worin niemals ein Send gehalten iſt. *Maſcov. l. c.* §. 2. *Acta Oſnabr.* Th. I. St. 4. S. 293.

4. Unter dem Biſchof Philip Sigmund fingen die Archidiaconi an, ein Beſtrafungsrecht über gewiſſe gröbere Verbrechen, z. B. Ehebruch, Blutſchande ꝛc. auszuüben, dem aber ſchon damals widerſprochen wurde. *Maſcov.* l. c. §. 5. **Unfug und Ungrund derjenigen** *Gravaminum* **welche das Domkapitel ꝛc. S. 211.**

5. Zu gleicher Zeit maßten ſie ſich eine weltliche Gerichtsbarkeit an, welches ihnen aber vom Biſchofe und den Ständen auf dem Landtage 1605 unterſagt wurde. *Maſcav.* l. c.

6. In

6. In der immerwährenden Capitulation Art. 6. (in *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXX. N. I. S. 1642) iſt, ungeachtet der Gegenbemühung eines hochwürdigen Domkapitels feſtgeſetzt, daß die archidiaconaliſche Gerichtsbarkeit nach dem Beſitzſtande des Entſcheidungsjahrs (1624) beurtheilt werden ſolle. *Maſcov.* l. c. §. 8.

7 Bey Gelegenheit der Verhandlungen über die Capitulation ſandte das Domkapitel ein Verzeichniß der archidiaconaliſchen Gerechtsſame nach Regensburg, welches im Cod. Conſtit. Th. I. B. II. S. 1203 u. f. in der Anmerkung abgedruckt iſt, und worauf der Biſchof Franz Wilhelm die ebendaſelbſt S. 1204 u. f. abgedruckte Erklärung abgegeben hat.

8. Zufolge des Art. 6. der immerwährenden Capitulation beſtrafte der Cardinal Franz Wilhelm 1651. einen Ehebrecher ohne Widerſpruch des Domkapitels. Unfug und Ungeund S. 210. Maſcov. l. c. §. 9.

9. Eben derſelbe erklärte bald nachher in der Synode, daß die Sünden des Fleiſches ſowol quoad pœnam canonicam als quoad pœnam juſtitiæ vor ihm gehörten. *Acta ſynodalia* pag. 306. c. 23. *Maſcov.* l. c.

10. Er verſagte auch den Archidiaconen die Erkenntnis über die Dienſtboten der Adlichen *Maſcov.* l. c. und über die Dienſtboten der Klöſter. Reſcr. vom 12. Sept. 1661. in dem *Cod. Conſt.* Th. I. A. IX. N. XXIII. ſ. auch daſelbſt die Anm. S. 634.

11. Un-

11. Unter Ernſt Auguſt I. war ein gewiſſer von Adel heimlich mit dem Archidiaconus eins geworden, daß ihn dieſer an ſeinem Gerichte beſtrafen ſollte, allein der Biſchof widerſetzte ſich dieſem Unternehmen. *Maſcov.* l. c. §. 10.

12. Er erklärte auch in einem Reſcripte vom 28. Septemb. 1697. (Cod. Conſtit. Th. I. A. IX. N. XX) daß die Laien, welche ſich an einem Kirchen- oder Schuldiener extra cœmiterium vel locum ſacrum vergriffen, ſo auch diejenigen welche letztere auf dem Kirchhofe blutrünſtig ſchlügen, von dem Amte und nicht von den Archidiaconen beſtraft werden müſten.

13. Dieſe Beſtrafung der auf den Kirchhöfen vorgefallenen Blutronnen, wurde auch noch 1732 den Beamten zugeſchrieben. *C. C. a. a. O.* Seite 622. Anmerk. 9.

14. Biſchof Carl von Lothringen verſprach in ſeiner beſondern Capitulation Art. 28. den Archidiaconen die Gerichtsbarkeit, ſo wie ſie in den Capitibus, welche jährlich in der Synode vorgeleſen werden, enthalten iſt. Allein wie die Archidiaconi ſolche zu weit treiben wollten, trug er dem Vicario in ſpiritualibus Grafen von Gronsfeld auf, alle Beſchwerden gegen die Archidiaconen aufs genaueſte zu unterſuchen. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 213. Welche Unterſuchung aber nachher in Stecken gerieth. *Maſcov.* loc. cit.

15. Er geſtand auch den Archidiaconen die Beſtrafung der catholiſchen Pfarrer nicht. Reſcript. vom 1. April 1714 in dem *Cod. Conſt. a. a. O.* N. XXII.

16. Unter Ernſt Auguſt II. wollten ſich die Archidiaconi die Beſtrafung des Ehebruchs, der Blutſchande und der Hurerey ausſchließlich, wie auch die weltliche Gerichtsbarkeit anmaßen; welches ihnen aber im Jahre 1719 von der Land- und Juſtitzcanzley in einen beſondern Reſcripte (ſ. *Cod. Conſt. a. a. O.* Abſchn. VII. N. XXXIX.) unterſagt, und ſie zugleich angewieſen wurden, über keine Sache zu erkennen, wovon ſie nicht erweiſen könnten, daß ſie darüber im Jahr 1624 erkannt hätten. Dieſes Verbot wurde in einem Edicte von 1720 (in dem Cod. Conſtit. Th. I. A. IX. N. VIII.) wiederholt. ſ. **Abdruck des Domkapitels** ꝛc. von 1721 S. 27. Lit. B. S. 65. 66. 67. *Maſcov.* l. c. §. 11.

17. Kurz vorher hatte während des Sedisvacanz die Facultät zu Mainz den Archidiaconen nicht allein alle weltliche Gerichtsbarkeit über die Stadt Wiedenbrück aberkannt, (ſ. *Cod. Conſtit. a. a. O.* S. 724. **in der Anmerk.**) ſondern auch in den Entſcheidungsgründen gezeigt, daß der Artikel der immerwehrenden Capitulation, aus welchem die Archidiaconi ihre Gerichtsbarkeit herleiten wollen, nicht von den Archidiconen, ſondern höchſtens von dem Official zu verſtehen ſey. *Maſcov.* l. c. §. 12.

20. **Aber die Archidiaconi appellirten an den Reichshofrath, worauf** der **Kaiſer** den **Churfürſten von Trier und Fürſten von** Oſtfriesland 1722 zu Commiſſarien ernannte, dieſe Sache zu unterſuchen. Aber die Commiſſion gerieth in Stecken. *Maſcov.* l. c. §. 13.

21. Den

21. Den 24. Jul. 1719 ergieng ein Canzlepreſcript, worin den Beamten aufgegeben wurde, den ſimpeln Ehebruch und dergleichen Verbrechen am Brüchtengerichte zu beſtrafen, und wurde den Archidiaconen keine andere Gerichtsbarkeit, als die ſie 1624 ausgeübt hatten, gelaſſen. Abdruck des Domcapitels ꝛc. von 1721 S. 27. *Maſcov. Cap.* 12 §. 47. ſ. Brüchtengericht u. oben VI. 16.

22. Den 10. Jun. 1721 wurden die von den Archidiaconen unternommenen Publicationen auf den Kirchhöfen unterſagt. *Maſcov.* cit. cap. 12. §. 52.

23. Damals gab auch das Domcapitel und Kapitel zu St. Johann die allegirte Schrift von ihrer Civiljurisdiction und 1722 eine weitläuftige Deduction mit verſchiedenen Anlagen von ihrer geiſtlichen Gerichtsbarkeit und dem Beſtrafungsrechte heraus, beyde wurden 1725 von Kreß im Traktate vom Archidiaconalweſen beantwortet.

24. Bey dieſer Gelegenheit wurde das Archiv zu Hannover nachgeſehen, um zu unterſuchen, wie es vor dem Jahre 1624 und während demſelben gehalten ſey; wo ſich dann ergab, daß zu den Zeiten Philip Sigismunds den Archidiaconen ſo wenig die weltliche Gerichtsbarkeit als die Beſtrafung der fleiſchlichen Verbrechen zugeſtanden habe, und ſie in keinem von beiden Stücken in dem Entſcheidungsjahre 1624 den ruhigen Beſitz gehabt hatten. Daher entſchloß man ſich zu Hannover bey den Traktaten mit dem Domcapitel diejenige poteſtatem archidiaconalem zum Grunde zu legen, welche 1649 zu Nürnberg nach dem Geſtändniſſe der Archi-

diaconen als ein vollständiges Verzeichnis übergeben war. Wodurch ihnen dann das Bestrafungsrecht der in diesem Verzeichnisse nicht begriffenen Verbrechen bestritten, in Ansehung der darin erhaltenen aber ihnen in so fern die Erkenntnis zugestanden wurde, als sie 1624 im ruhigen Besitze desselben gewesen wären. Diese Hypothese würde auch gewiß vom Kaiser und ganzen Reiche als richtig angenommen worden seyn, wenn nicht der Tod des Bischofs die Traktaten unterbrochen hätte. *Mascov.* cap. 2. §. 15. 16.

25. Kreß giebt S. 40. seines Werks einen Bericht von dem damaligen Zustande der Archidiaconalgerichtsbarkeit.

26. Gleich nach dem westphälischen Frieden und der Errichtung der immerwehrenden Capitulation entstand ein Streit zwischen den catholischen und evangelischen Domherrn, über die Frage: Ob die Evangelischen auch der Ehrenämter im Capitel und besonders der Archidiaconate fähig wären? Bey dieser Gelegenheit wurde für die Evangelische dasjenige Urtel gesprochen, welches beym Böhmer in jure ecclesiastico Tit. de Officiis Archidiac. §. 53. nachgelesen werden kann. Worauf dieser Streit so entschieden ist: daß nicht nur das Archidiaconat der Probstey zu Quackenbrück und Bramsche einem evangelischen Domherrn gegeben wird, sondern auch das Archidiaconat zu Barkhausen und Lintorf einem evangelischen Domherrn gegeben werden kann. *Mascov.* l. c. §. 17 & addenda.

27. Die Archidiaconi exerciren ihre Gerichtsbarkeit, theils in dem Synodus (Sende) theils in Consistorio Archidiaconali oder den Commissionsgerichten, deren zwey sind, eins am Dome und das

das andere an der Kirche zu St. Johann. Der Archidiaconus zu Barkhausen aber hat blos das Send. *Mascov.* l. c. §. 19.

28. Der Send wird jährlich in jedem Kirchspiele des Herbstes von dem Archidiaconus selbst oder von seinem Commissarius gehalten. Dieser Commissarius muß entweder ein Vicarius am Dohm oder zu S. Johann seyn. *Mascov.* l. c. §. 20.

29. Wann der Archiadiaconus oder dessen Commissarius in dem Kirchspiele wo der Send gehalten werden soll, ankömmt, wird er mit Läutung der Glocken empfangen. Den andern Tag hat der Synodus selbst seinen Anfang, indem die Namen der sendpflichtigen Kirchspielseingesessenen abgelesen und die abwesenden gebrüchtet werden. Darauf werden die Vergehungen der Pfarrleute, welche vorher angegeben sind, nach Gutdünken des Archidiaconi bestraft. Leugnet aber der Verklagte, so wird die Sache an das Consistorium archidiaconale verwiesen. *Mascov.* l. c. §. 21.

30. Die Archidiaconi dehnen nach dem Art. 5. §. 8. der immerwehrenden Capitulation ihr Bestrafungsrecht über die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener aus. *Mascov.* l. c. Cap. XI §. 18.

31. Sie haben die Aufsicht über die Kirchengebäude und Kirchenrechnungen, müssen aber den Pfarrer dazu ziehen. *Mascov.* cit. C. §. 19. Immerwehr. Capitulation Art. 6.

32. Was indessen die Kirchenstructur und deren Erhaltung betrift, gebührt die Verfügung nicht dem Archidiaconus, sondern den Kirchenprovisoren nach Gutbefinden der Eingepfarreten.

Canz-

Canzleyrescript vom 28. Jun. 1620. in dem *Cod. Conſtit.* Th. I. A. IX. N. XII.

33. Auch wird den Archidiaconen in Sachen, welche das Inwendige der evangelischen Kirche betreffen, keine Verfügung zugestanden und solche dem evangelischen Consistorium zugeeignet. Regierungsschreiben vom 8. Jun. 1769 in dem *Cod. Conſtit.* a. a. O. N. XIII.

34. Die Bestrafung der violationum ſepulchrorum wird (als ad criminalia gehörig) den Archidiaconen nicht verstattet. Rescript vom 26. May 1747 in dem *Cod. Conſtit.* a. a. O. N. XIV. und Canzleybescheid vom 24. Febr. 1772 daselbst S. 618. in der Anmerkung. Auch stehet man, wenn ob violationem ſepulchri eine Geldstrafe erkannt wird, dem Commissario archidiaconali kein Theil der Strafgelder zu.

35. Die Bestrafung der fürstlichen Bedienten ist dem Archidiaconen beständig versagt. Rescript vom 5. Jan. 1671. und 5. May 1689. Geheime Rathsbescheid vom 4. März 1707. Rescript vom 15. Jan. 1709. Verordn. vom 10. Jun. 1721. (im *Cod. Conſt.* a. a. O. N. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII.) und diese dem geheimen Rath und der Land- und Justitzcanzley allein zugeschrieben worden. Verordn. v. 24. Jul. 1730 in dem *Cod. Conſt.* a. a. O. N. XXIX.

36. Gegen die letztere Verordnung legte zwar der Commissarius Archiadiaconalis eine Appellation an kaiserliche Majestät ein, wel-

welcher Appellation von Landesfürstlicher Seite auch Platz gegeben wurde; es hat aber Appellant keine Processe oder sonstige Verfügung herausgebracht. *Cod. Constit. a. a. O. 631. u. f.* in der Anmerk.

37. Von der Exemtion der bischöflichen Hausgenossen in Ansehung der Archidiaconaljurisdiction. s. Hausgenossen.

38. Den ehmaligen gräflich Tecklenburgischen Eigenbehörigen im Amte Iburg, ist in dem Linesschen Recesse von 1656 die Exemtion von der Archidiaconalgerichtsbarkeit zugestanden. *Cod. Constit. a. a. O. S. 637. Anmerk. 15.*

39. Auch sind die Bauerschaften Grönlohe und Wohlde dem Archidiaconal- und Synodalgerichten nicht unterworfen. Rescripe vom 15. Jun. 1720 und 28 Nov. 1729. im Cod. Constit. Th. I. A. IX. N. XXXIII. XXXIV.

40. Bey dem Consistorio Archidiaconali setzt allemal der Commissarius und niemals der Archidiaconus selbst. Hier werden die Sachen, welche auf dem Sende nicht entschieden werden konnten, vom Promotore officii d. i. einen dazu bestellten Procurator, durch eine förmliche neue Vorladung aufs neue eingeführt und fortgesetzt. *Mascov. l. c. Cap. II. §. 22.*

41. Uebrigens haben die Archidiaconi in geistlichen Sachen der Catholiken concurrentem jurisdictionem mit dem Officialate, und prätendiren dieselbe in allen weltlichen Sachen, (Criminal-, Marcal- und Lehnsachen allein ausgenommen) mit der Canzley. Abdruck

des

des Domkapitels ꝛc. von 1721. S. 10. Lit. p. *Maſcov.* l. c. §. 23. & cap. 14. §. 1.

42. Man appellirt aber von ihrem Erkenntniſſe an das Officialat. *Maſcov.* cit. Tract. Cap. III. §. 7. Cap. XI. §. 17. & Cap. XIV. §. 1.

Arme.

1.

Die in einem jedem Kirchſpiele befindlichen Armen müſſen vom Kirchſpiele ſelbſt unterhalten werden, und dürfen ohne Erlaubnis nicht in fremden Kirchſpielen betteln. **Verordnung vom 18. Nov. 1774.**

2. Wenn die Anzahl der von dem Kirchſpielsvorſtehern anerkannten Armen zu groß und die Armenmittel zu gering ſind, ſo muß die zu einem Zuſchuß erforderliche Summe von den Vorſtehern dem Vogte angezeigt und durch eine freiwillige Hauscollekte herbeygeſchaft werden. **Ged. Verordn. §. 7.**

3. Wer Heuerleute aus fremden Kirchſpielen einnimmt, muß dieſelbe, wenn ſie ſich wehrend den Heuerjahren aufs Betteln legen, bey 5 Rthl. Strafe, die der Vogt zum Behuf der Armencaſſe des Kirchſpiels ſofort beyzutreiben hat, bey nächſter Jahrenszeit ausſchaffen; wogegen ſich der Heuersmann nicht mit einem längern Miethscontrakte oder andern gemeinen Einreden ſchützen kann. **Gedachte Verordn. §. 1.**

4. Wenn

4. Wenn ein solcher fremder Heuersmann während den ersten zehn Jahren durch ein unvermuthetes Unglück verarmet, so muß der Hauswirth solches dem Vogte anzeigen, und dieser mit den Kirchspielsvorstehern überlegen, ob der Fremde die Wohlthaten eines einheimischen Armen mit genießen oder ausgeschaft werden solle. Im ersten Falle steht der Hauswirth nicht weiter für ihn ein, im zweiten Falle aber muß er ihn nach geendigten Heuerjahren von sich lassen, oder auf zehn Jahre für den von selbigen zu entrichtenden Schatz und etwaigen Holzungsbrüchten einstehen. Ged. Verordn. §. 2.

5. Wenn ein Armer aus einem Kirchspiele ins andere gezogen ist, kann er binnen zehn Jahren wiederkehren, ohne daß der Hauswirth für ihn einzustehen braucht. Daselbst §. 3.

6. Von Armenprocessen. s. Advocat. N. 5. 2c.

Arode.

Das Wort Arode, statt Wrechten, kömmt nur im Münsterischen und an der münsterischen Gränze vor. Möser in der Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 5. Anm. d. leitet es von Ar, edel, und Ode, Gut her, allein Ar heißt nicht edel, sondern ein Habicht; wenigstens ist das Wort älter als unser Adel, der nur Dienstadel ist. s. Wrechten.

Aröder.

S. Wrechten.

Arrha.

Denen Advocaten werden 1 Rthlr. den Procuratoren aber 10 ßl. 6 pf. pro arrha in ihren Rechnungen gutgethan. In großen Sa-

chen z. B. bey Marktheilungen läßt die hochfürstliche Canzley auch wohl eine grössere Arrha passiren.

Arreste.

1.

In der Stadt Osnabrück sollen wider Bürger und deren Güter keine Arreste verhänget werden, wenn sie nicht wegen der Flucht verdächtig sind, oder andere Umstände es erfordern. Stadtgerichtsordnung Th. III. Kap. VI. in dem *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 673.

2. Die Amts- und Landesunterthanen sind in den Städten nicht mit Arresten zu belegen. Rescr. vom 2. Dec. 1684. Cod. Const. Th. I. B. II. A. XXX. S. 1708. u. f. siehe aber Osnabrück.

3. Von den Korn-Arresten. s. Erndte.

4. Von Arresten über das zur Legge gebrachte Linnen. s. Legge.

5. Von den Notharresten, wenn der Richter nicht zur Hand ist. s. Vogt.

Artikel.

S. Beweismittel.

Aselager Maaße.

S. Maaße VI. 2. 5.

Atte-

Atteſtate der Stände.

1.

Nach dem Reſcripte vom 7. May 1720. (im *Cod. Conſtitut.* Th. I. A. I. N. XXXV. S. 287. und Anhange zur Eig. Ordn. N. 14.) haben die Atteſtate der Stiftsſtände über Gewohnheiten und Obſervanzen in Eigenthums- und Stiftsſachen Beweiskraft, welches auch beym Reichskammergerichte angenommen wird. *Ludolff* Obſerv. for. LCII. pag. 240. not. f. *Maſcov.* Not. jur. Oſnabr. Cap. XII. §. 49.

2. Es müſſen aber ſämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Geſetz und ſelbſt ein Atteſtat derſelben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. *Acta Oſnabrug.* Th. I. S. 135 und 152 u. f. ſ. auch Ernſt Aug. *Reſolutiones ad deſideria ſtatuum* vom 5. März 1720. *in Cod. Conſtit.* Th. I. A. II. N. IV. S. 314.

3. Auch hat die hochfürſtliche Land- und Juſtizcanzley unterm 15. Febr. 1760. und den 21. Jan. 1771. in Sachen Buxel wider den Kammerherrn von Delwich gegen ein ſolches Atteſtat geſprochen. *Harſewinckel* Diſſ. Inaug. de ſervitute Oſnabrugenſ. Cap. II. §. 3. not. c.

Auffahrt.

1.

Die Auffahrt iſt eigentlich die Handlung, wenn eine fremde Perſon auf eine eigenbehörige Stäte gelaſſen und eingewieſen wird. Gemeinig-

lich verſteht man aber unter dieſem Ausdrucke die Gelder, welche dem Gutsherrn von der Perſon, die fremd zur Stäte kömmt, für die Auflaſſung bezahlt werden. Eigenth. Ordn. K. 5. §. 1. Von Vink, Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 5. §. 1. cfr. Holſche Beſchreibung der Grafſch. Tecklenburg ꝛc. (Berlin und Frankf. 1788.) S. 336.

2. Wenn der Anerbe einer eigenbehörigen Stäte oder der Wehrfeſter derſelben heurathet, muß die angeheurathete Perſon den Weinkauf oder die Auffahrt bezahlen. Verheurathet er ſich aber nicht (und nach der Eigenth. Ordn. K. 4. §. 7. ſcheint es ſeiner Willkühr überlaſſen zu ſeyn: ob und wann er heurathen wolle? ſ. Anerbe N. 28) ſo fällt auch die Auffahrt weg, weil alsdann keiner fremd zur Stäte kömmt, Eig. Ordn. Kap. 5. §. 1.

3. Dennoch will man behaupten und zwar wider die klaren Worte der Eigenthums-Ordnung: die Auffahrt müſſe von beiden Wehrfeſtern, und alſo auch von dem, der nach dem Ausdrucke der Eig. Ordn. a. a. O.

„Die Stäte nach Erbrecht prätendiren kann ꝛc."

bezahlt werden, man ſehe z. B. *Gabr. Fr. W. Lodtmann* Pol. Inaug. ex jure colonario Osnabr. (Harderowici 1783.) §. 2.

4. Allein dieſer beſondern Meinung ungeachtet (wenn es anders eine überdachte Meinung iſt) wird man doch ſicher als einen Grundſatz vorausſetzen können, daß nur derjenige, der fremd aufs Erbe kömmt, die Auffahrt zu bezahlen ſchuldig ſey. *Glandorff* Meditat. ad quosdam §§. ord. jur. colonar. §. 7. Diederichs Entwurf

der

der Rechtslehre von der westphäl. Eigenbehörigkeit. Abschn. 6. S. 77 u. 85. *Chr. Fr. Kreuzhage* Diss. Inaug. de Colono interimistico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahrs denominatis §. 2. N. f.

5. Als eine solche fremde Person muß aber auch dasjenige freigelassene und abgejundene Kind angesehen werden, welches, nachdem es sein Recht an der Stäte verlohren hatte, vom Gutsherrn beym Tode oder Abgange des rechten Anerben zur Stäte gelassen wird. *Ph. Arnold Schedelich D. Inaug. de servis anonymis* (Lugd. Bat. 1706). §. 27. *Befervörde* in Prolus. de negotiis & speciatim de nuptiis hom. propior. irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis (Osnabr. 1773.) §. 7. **Kindlingers münsterische Beyträge B. II. S. 202. Anmerk. k.**

6. Durch die Bezahlung der Auffahrt erhält der neue Wehrfester oder Wehrfesterin ein jus quæsitum auf die Stäte. **Eig. Ordn. a. a. O.** und daselbst §. 8. *C. G. W. Lodtmann* de divis. personarum secundum consuetudines Osnabrug. §. 6. und kann für sich selbst nach Endigung der Mahljahre die Leibzucht, und für seine Kinder die Aussteuer aus der Stäte fordern. s. **Weinkauf.**

7. Die Summe der Auffahrt ist nach der **Eig. Ordn. K. 5. §. 4.** willkührlich, wenn aber der Gutsherr der Billigkeit nicht Gehör geben will, kann sie der Richter nach dem Zustande der Stäte und andern Umständen bestimmen, wie auch täglich geschieht, v. **Vink a. a. O. S. 78.** s. **Achtsleute VI. 10.**

2. Die-

8. Diese richterliche Moderation findet auch dann noch statt, wann der neue Wehrfester bereits die Zahlung versprochen hat. *Harsewinkel.* Diss. Inaug. de Servit. Osnabr. Cap. V. §. 5.

9. Gewöhnlich wird die Auffahrt vom Richter bey Eigenbehörigen auf 6 von hundert, und bey freien Prædiis auf 2 von hundert (der quinquagesima juris romani) gesetzt. *Harsewinkel* l. c.

10. Die Auffahrt muß baar bezahlt werden, wenn der Gutsherr deshalb keine Termine nachläßt. **Eig. Ordn. a. a. O. §. 2. von Vink a. a. O. und daselbst §. 8.** *Beverförde* l. c.

11. Sie muß aus den Mitteln der fremd auf die Stäte kommenden Person bezahlt werden; sollte der Gutsherr beweisen können, daß sie durch Unterschleif aus seiner Stäte gekommen, so ist sie für unbezahlt zu achten. **Eig. Ordn. a. a. O. §. 3. v. Vink daselbst,** *Harsewinkel* de servit. Osnabr. l. all. §. 3.

12. Ohne Auffahrt braucht der Gutsherr keine fremde Person auf eine ihm eigenbehörige Stäte zu lassen, wenn sie auch die Anerbinn oder den Anerben geheurathet haben sollte. Es kann sogar der Gutsherr, wenn die angeheurathete Person die Auffahrt nicht bezahlen will, den würklichen mit ihr verheuratheten Anerben mit einem billigen Brautschatze vom Erbe weisen. **Eig. Ordn. Kap. 5. §. 7. von Vink a. a. O. Kap. 5. §. 6. all.** *Beverförde* §. 11. *Schedelich* dict. diss. th. 11. 12. s. indessen **Anerbe N. 25.**

13. Dies findet aber nicht statt, 1) wenn die angeheurathete Person schon abschläglich einen Theil der Auffahrt bezahlt hat,

Ph.

Ph. Ant. Gülich D. I. de variis creditorum circa præstationes atque debita hominum propriorum juribus sec. jura Osnabr. §. 41. 2) Wenn der Gutsherr die Auffahrt nicht mit Nachdruck gefodert hat, als welche sogar in 30 Jahren präscribirt wird, cit. *Beverförde* §. 13. oder 3) die angeheurathete Person Ehehaften anführen kann, z. B. Abwesenheit des Gutsherrn. *Harsewinkel* cit. cap. §. 4. ibique N. 6.

14. Gegen Bezahlung der Auffahrt pflegt dem Fremden das Erbe auf 105, 101 oder 99 Jahr, das ist: auf Lebenszeit eingethan zu werden, wenn keine Vorkinder vorhanden sind, sonst aber auf gewisse Mahljahre, Eig. Ordn. und v. Vink Kap. 5. §. 5. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tract. §. 6. *Kreuzhage* c. l. §. 5. 4. auch Mahljahre.

15. Allein diese Auftragung der Stäte setzt voraus, daß nach bezahlter Auffahrth die Heurath zwischen dem Anerben oder der Anerbinn und der fremden Person, die die Auffahrt bedungen, würklich erfolge (ein anders ist, wenn beide Personen fremd zur Stäte kommen). Stirbt Braut oder Bräutigam, ehe der Weinkauf würklich bezahlt ist, so kann der Gutsherr darauf weiter keinen Anspruch machen, cit. *Gülich* §. 42. *J. H. Meyer* Pos. Inaug. 8. pag. 11. cfr. Holsche in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 294. Welcher das Gegentheil aus dem Grunde behauptet; weil die fremde Person durch die Auffahrtsdingung sich eigen gegeben hätte und mithin, wenn sie auch gleich nach dem Accord stürbe, ihr ganzes Vermögen dem Gutsherrn anheim fiele; allein eigen wird die fremde Person erst bey der würklichen Einweisung in die

die Stäte, welche der Regel nach erſt bey der Heurath geſchieht, oder als geſchehen vorausgeſetzt wird. Auch ſind mir Fälle bekannt, wo die Heurath nach bedungener aber nicht bezahlter Auffahrt aus andern Urſachen zurückging, und gleichwol von dem Guthsherrn, keine Anſprüche an die Auffahrt gemacht wurden. Cfr. **Münſteriſche Eig. Ordn. Th. II. Tit. V. §. 5. 6.**

16. Es muß ſogar die bereits bezahlte Auffarth dem Bräutigam oder der Braut zurückbezahlt werden, wenn hernach der Anerbe vor der Vollziehung der Heurath ſtirbt: *Harſewinkel* cit. cap. §. 2.

17. Auch wenn die fremde Perſon, welche die Auffahrt bezahlt hat, vor der Heurath mit dem Anerben ſtirbt, können deren Erben die bezahlte Auffahrt condictione cauſa data cauſa non ſecuta vom Gutsherrn zurückfordern. *Harſewinkel* l. c. Die **Mindiſch-Ravensbergiſche Eig. Ordn.** nimmt **Kap. 8. §. 4.**, davon den Fall aus, wenn ſich die fremde Perſon bereits eigen gegeben hat, und damit ſtimmt der angeführte *Gülich* cit. diſſ. §. 42. überein.

18. S. auch **Behandung** und von der Auffahrt der Hausgenoſſen und Hofhörigen. **Weinkauf.**

Aufgeld.

S. **Münzanſchlag. Grundgeld. Zinſen.**

Aufwurf.

S. **Hagenrecht.**

Aus-

Ausheurung einer Stäte zur Tilgung der Schulden.

1.

Ein reihepflichtiges eigenbehöriges Erbe darf nur unter gewiſſen unten N. 21. bemerkten Umſtänden ſtücksweiſe ausgeheuret werden, und auch dann nicht ohne Vorwiſſen des Gutsherrn. Verordn. vom 9. May 1766. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. 1. A. XXII. N. XIII. und Anhange zur Eig. Ordn. N. XXI.

2. Wenn die Gläubiger die Ausheurung des Erbes verlangen, müſſen die Gerichte den Gutsherrn davon Nachricht geben, und von ihm Erklärung erwarten: Ob er die Hebung der Heuergelder dem Gerichte überlaſſen will oder nicht. Ebend. §. 2.

3. Auch ſtehet dem Gutsherrn frey mit den Gläubigern ſeines Eigenbehörigen einen gütlichen Vergleich zu verſuchen, und ſie zu dem Ende zu convociren. Doch muß er den Verſuch der Güte in zwey Monathen endigen. Ebend. §. 3. ſ. Stillſtand

4. Nach getroffenen Vergleiche kann der Gutsherr das Erbe entweder ausheuren (ſ. unten N. 21.) oder in Adminiſtration nehmen, und die Gläubiger aus dem Ueberſchuſſe der Aufkünfte zu Erſparung der Koſten nach und nach abfinden. Ebend. §. 3.

5. Mislingt der Verſuch der Güte; ſo muß der Gutsherr die Ausheurung der Stäte dem Gerichte überlaſſen, welches dieſelbe in Gegenwart des gutsherrlichen Bevollmächtigten vorzunehmen hat. Ebend. §. 4.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

6. Jedoch steht dem Gutsherrn auch dann noch frey, das Erbe für den bey der Verheurung herausgekommenen Preiß in Administration zu nehmen. Ebend. §. 5. Dieses gilt auch von der zweiten Ausheurung, wenn die erste zu Ende ist, Ebend. §. 10.

7. Wenn der Gutsherr die Hebung und Auszahlung der Gelder an die unbewilligten Gläubiger übernimmt, so erhalten diese dadurch kein mehreres Recht als sie vorhin hatten, und ist die Auszahlung der Gelder nicht als eine Anerkennung der unbewilligten Schulden anzusehen. Ebend. §. 14.

8. Wird die ganze Stäte ausgeheuert, so müssen auch diejenigen Gläubiger, die ein oder anderes Stück Land des zur Todtsaat untergehabt haben, dasselbe entweder liegen lassen oder die Heuer davon bezahlen. *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa debita & præstationes hominum propr. juribus §. 83.

9. Ist gleich die Stäte gerichtlich ausgeheuret, so steht doch die Hebung der Gelder dem Gerichte nicht zu, wenn der Gutsherr sie demselben nicht freiwillig überläßt; sondern es muß den Ueberschuß der Gelder nach Abzug der öffentlichen und gutsherrlichen Gefälle jährlich aus den Händen des Gutsherrn erwarten. Dieser aber ist schuldig dem Gerichte nebst dem Ueberschusse jährlich eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe zuzustellen, und zwar vor Ostern des nächstkünftigen Jahres bey Verlust der Administration. Ged. Verordn. von 1766. §. 6. und Verordn. vom 10 August 1772. §. 1. im *Cod. Const.* Th. 1. A. XXII. N. XVIII. und im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. 16.

10. Da-

10. Dagegen kann er alle drey Jahre vom Gerichte unentgeltlich, und gegen die Gebühr jederzeit die Berechnung, wie die von ihm eingelieferten Gelder verwandt sind, verlangen, Verordn. vom 9. May 1766. §. 7.

11. Haben die Gerichte die Administration einer Stäte unmittelbar angeordnet, so müssen sie auch dafür sorgen, daß die aufzubringenden Gelder vor Ostern des nächstkünftigen Jahrs baar ins Gericht geliefert werden, sonst sind sie als Selbstschuldner anzusehen. Verordn. vom 10. Aug. 1772. §. 2.

12. So müssen auch die vom Gerichte angesetzten Emonitoren für das aufzubringende Quantum haften, und können allenfals per viam paratæ executionis dazu angehalten werden, diese aber können sich dagegen an die Früchte derer halten, welche die Ländereien gemiethet haben. Ebendas. §. 4.

13. Die Emonitoren dürfen für die Beitreibung der Gelder nichts mehr in Rechnung bringen, als ihnen anfangs vom Richter nach Maasgabe ihrer Bemühung zuerkannt ist. Ebend.

14. Das Gericht muß gleich bey der Ausheurung oder Anordnung der Administration eine Classification der Gläubiger entwerfen. Verordn. vom 9. May 1766. §. 8.

15. Die Gerichts- und andere Kosten sind nicht unmittelbar von den Pächtern und Wehrstern zu nehmen, sondern müssen aus dem Betrage der Heuergelder kommen. Ebend. §. 9.

16. Sowohl das Gericht als der Gutsherr muß dafür Sorge tragen, daß bey der Ausheurung einer reihepflichtigen Stäte die

Bauerschaften und Markgenossen an den Heuermann des Wohnhauses ihren Reihemann behalten. Ebend. §. 12.

17. Von den aufgekommenen Heuergeldern müssen zuvor der Schatz und andere öffentliche Gefälle berichtigt werden, und kann sich der Vogt in subsidium an die Heuerleute selbst halten. Ged. Verord. §. 11.

18. Auch ist dahin zu sehen, daß dem Gutsherrn die Korngefälle und Dienste in natura, oder erstere zu markgängigen Preise verschaffet werden. Daselbst §. 13.

19. Die von der ausgeheuerten Stäte aufgekommenen und dem Gerichte eingelieferten Gelder müssen binnen 6 Wochen nach Ostern unter den Gläubigern nach der Ordnung vertheilt, und davon eine Tabelle zur Einsicht des Gutsherrn und der Gläubiger zu den Acten gelegt werden. Verordn. vom 10. Aug. 1772. §. 5.

20. Die Auszahlung der Gelder darf durch das Verfahren der Gläubiger unter sich nicht aufgehalten werden, und wenn einer unter denselben die injuncta decreti classificatorii noch nicht erlediget hat, muß mit Auszahlung der Gelder an den nächstfolgenden erga stipulationem de restituendo in casu succumbentiæ verfahren werden. Ebend. §. 6.

21. Nach der Verordn. vom 6. März 1777. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LXXIX. und im Nachtrage der Eig. Ordn. N. XIX. findet die Ausheurung eines reihepflichtigen Erbes nur noch in dem Falle statt, wenn 1) der Wehrsetzer die gehörige

hörige Sicherheit nicht bestellen kann, s. Stillstand 2) wenn er mit Zustimmung seines Gutsherrn erklärt, daß er sich zu schwach oder noch nicht in den Jahren befinde, die Wirthschaft auf dem Erbe zu führen; 3) wenn es sich äussert, daß er aus Unvermögen oder Nachlässigkeit nicht alle zum Erbe gehörige Ländereien bestellt habe.

22. In allen übrigen Fällen muß dem Wehrfester, der einen Stillstand erhalten hat, die Administration der ganzen Stäte überlassen werden, wenn er sich erbietet, jährlich ein Gewisses zum Behuf der Gläubiger aufzubringen, und desfalls Sicherheit bestellt. s. Stillstand.

Auslobung der abgehenden Kinder.

1.

Die Auslobung der abgehenden Kinder ist eine Auseinandersetzung des Anerben oder Wehrfesters eines Hofes mit seinen Geschwistern. **Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1782. St. 37. S. 294.**

2. Eigenbehörige Wehrfester dürfen ihre Kinder ohne Vorwissen des Gutsherrn nicht ausloben. **Eigenth. Ordn. Kap. XV. §. 7. Kap. XVIII. §. 6. Verordn. vom 22. Nov. 1583. im Anhange zur Eig. Ordn. N. I. Verordn. v. 14. Jul. 1605. (daselbst N. II.) Verordn. vom 2. Febr. 1682. (daselbst N. VI.)** *Utermark* D. Inaug. de quota filiali hominum propr. (Harderowici 1758.) §. 6. von **Vink**, Gedanken über das Eigenth. ꝛc. Cap. XV. §. 9. *Ph. Arn. Schedelich* D. Inaug. de servis anonymis §. 14.

3. Ge-

3. Geschieht die Auslobung ohne Vorwissen des Gutsherrn, so ist das 1) eine Ursache zur Abäusserung des auslobenden Wehrfesters Eig. Ordn. Kap. XVIII. §. 6. Doch würde, wenn aus dieser einzigen Ursache auf die Abäusserung geklagt wäre, das mildernde Rescript eintreten müssen. s. Abäusserung N. 7. 2) Haben die Kinder wegen des gelobten aber noch unbezahlten Brautschatzes keine Klage, Verordn. v. 2. Febr. 1682. auch nicht gegen den, der für die Ausbezahlung desselben gebürgt hat. Landrathsschluß v. 16. und 17. März 1706. und 3) kann der Gutsherr den etwa schon bezahlten Brautschatz condictione indebiti zurückfordern. Eig. Ordn. Kap. XV. §. 10.

4. Eigenbehörige Kinder können also cum effectu nicht anders als vom Gutsherrn ausgelobt werden. Ist der Gutsherr abwesend, ohne daß man weiß wo er sich aufhält, so kann die Auslobung von dessen Mandatario geschehen, hat er aber keinen Mandatarius bestellt, so kann sie auch auf Anhalten des Wehrfesters oder der abgehenden Kinde vom Richter des Orts geschehen. *cit. Utermark* §. 8. 9.

5. Es findet in Ansehung der Auslobung kein Unterschied zwischen den Kindern aus verschiedenen Ehen statt, wenn sie nur auf dem Erbe gebohren sind. s. Brautschatz. Mahljahre.

6. Soll ein abgehendes Kind ausgelobt werden, so müssen die Eltern oder der Wehrfester solches dem Gutsherrn oder dem der dessen Stelle vertritt, nebst dem wahren Zustande der Stäte und den darauf haftenden Schulden anzeigen. Eig. Ordn. Kap. XV. §. 7. Verordn. vom 5. Dec. 1768. §. 1. (im Anhange 3. Eig. Ordn. N. XXVI.

N. XXVI.) *Utermark* c. D. §. 11. *C. G. W. Lodtmann* de div. person. sec. consuetud. Osnabr. §. 8. *J. F. A. Lodtmann* Diss. inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. Capita Cap. I. §. 9.

7. Die Abfindung der abgehenden Kinder muß nach dem Zustande der Stäte bestimmt werden, und zwar wenn die Eltern sie ausloben, nach dem Zustande derselben zur Zeit der Auslobung, wenn aber der Anerbe sie auslobt, nach dem Zustande der Stäte zu der Zeit, wie er das Erbe antrat. *Harfewinckel.* Diss. Inaug. de servitute Osnabr. Cap. XII. §. 1.

8. Wenn der Zustand der Stäte, nebst der Anzeige der dazu gehörigen Acker, Wiesen und Holzwachses vorgelegt ist, muß die Auslobung nach der **Verordnung vom 5. Dec. 1768.** folgender Gestalt geschehen.

1) Wird dem Anerben das rechte Erbwohnhaus mit Hof, Garten und der Markgerechtigkeit, auch dem Leibzuchtshause und Garten, und allen Gebäuden, die nicht bewohnt zu werden pflegen, in Ansehung der Kirchspiels- und Bauerschaftslasten vorabgelassen. Ged. Verordn. §. 2.

2) Werden die Nebengebäude, die bewohnt werden, Ländereien, Wiesen und Weidegründe, die im Beschluß liegen, nach dem jährlichen Ertrage angeschlagen, und wenn der Anerbe darüber mit den abgehenden Kindern nicht einig ist, drey Achtsleute erwählt, deren Anschlag alsdann befolgt wird. s. **Achtsleute.**

3) Von

3) Von dem Ertrage der Stäte werden die Abgaben derſelben nach dem in ged. Verordn. angegebenen Anſchlage, wie auch die Zinſen ſo der Wehrfeſter von elterlichen Schulden zu bezahlen hat, und zwar zu fünf Procent (ſelbſt wenn der Wehrfeſter weniger oder gar keine Zinſen gibt) abgezogen. Ged. Verord. §. 5. 6.

4) Alsdann wird der Ueberſchuß zu einem Capital (hundert für jede fünfe gerechnet) angeſchlagen, und folgender Geſtalt unter dem Anerben oder Wehrfeſter und den abgehenden Kindern vertheilt: daß erſt der Wehrfeſter oder Anerbe die Halbſchied für ſich behält, und die andere Halbſchied zwiſchen ihm und den abgehenden Kindern alſo getheilt wird, daß

a) wenn auſſer dem Anerbe noch ein abgehendes Kind vorhanden iſt, jener ⅔ und dieſes ⅓, wenn aber

b) zwey Kinder abzufinden ſind, der Anerbe ½ und jedes abgehende Kind ¼ erhalte; wenn

c) drey Kinder abzufinden ſind, dem Anerben ⅖ und jedem andern Kinde ⅕, wenn aber

d) vier Kinder abzuſteuren ſind, dem Anerben ⅓ und jedem abgehenden Kinde ⅙ zugelegt werde. Dahingegen aber

e) wenn der abgehenden Kinder fünf oder mehrere ſind, der Anerbe von beſagter zweiten Halbſchied nichts bekomme, ſondern dieſelbe ganz unter den übrigen Kindern vertheilt werden ſolle. Verordn. vom 27. Jul. 1779. im Anf.

9. Das

9. Das bey der Stäte befindliche Holz wird nicht angeschlagen. Wo aber eine besondere Gerechtigkeit zum Schlagholze und dessen Verkaufe ist, kann der Gutsherr angewiesen werden, die jährliche Nutzung davon unter seiner Hand zu beglaubigen, welche sodann zum Ertrage gerechnet werden muß. Verordn. v. 5. Dec. 1768. §. 4.

10. Stat der Aussteuer oder des Brautwagens (als unter welchem Titel die abgehenden Kinder noch dieses und jenes an Mobilien, Korn und Vieh fodern) wird den abgehenden Kindern, wenn deren drey oder weniger vorhanden sind, jeden der sechste Theil desjenigen was sie als Brautschatz erhalten, wenn ihrer aber vier oder mehrere sind, der zehnte Theil desselben zugelegt. Ged. Verordn. §. 1. Verordn. v. 27. Jul. 1779.

11. Dies ist aber nicht von dem Falle zu verstehen, wenn das Kind schon vor oder nach Ableben der Eltern die Aussteuer oder soviel als dieser sechste oder zehnte Theil des Brautschatzes beträgt, erhalten hat. Verordn. vom 5. Dec. 1768. §. 8.

12. Bey den Hausgenossen, von welchen der Hofesherr nur in Ansehung gewissen Viehes den Sterbfall zieht, erhalten die abgehenden Kinder, ausser abbeschriebenen Brautschatze und Brautwagen, auch ihren Antheil an den elterlichen baaren und ausstehenden Geldern, ingleichen an dem nicht zum Hofgewehre gehörigen Mobilien, und zwar so, daß der Anerbe die Hälfte voraus zieht, und die übrige Hälfte unter den abgehenden Kindern vertheilt wird. Verordn. v. 5. Dec. 1768. §. 9. und vom 1779. §. 2.

13. Wenn bey diesen Hausgenossen Streit darüber entsteht, was von den Mobilien zum Hofgewehre gehöre? so ist das aus der Hofrolle zu entscheiden. **Verordn. von 1768. §. 9.**

14. Die Besitzer von Behandungsgütern, haben wieder als freie Leute, die ihr eigenes der Stäte und dem Hofgewehre nichts angehendes Vermögen hinwenden können wo sie wollen, ein andres Recht. Denn erstlich erhalten die abgehenden Kinder ihre Auslobung nach eben der Maasse, wie bey den Eigenbehörigen; dann aber theilen sie, falls ihre Eltern nichts darüber verordnet haben, den elterlichen Nachlas zu gleichen Theilen, wovon der Anerbe nur das Hofgewehr vorabzieht, aber auch alles zu seiner Zeit stehen muß, was zur Absteuer der abgehenden Kinder an dergleichen Stücken üblich ist. S. Behandung.

15. Die auf Behandungsgüter auf Mahljahre sitzenden Stiefeltern müssen die Auslobung, und zwar ohne daß es dem Hofe zur Last fällt, mit abführen helfen; wenn sie das versäumen, können sie nur über die Hälfte ihres Vermögens testiren, und müssen die andre Hälfte dem Hofes-Erben als Pflichttheil lassen. S. Behandung.

16. Ist die Auslobung auf vorgemeldete Art geschehen, und von den Interessenten angenommen, so ist sie zu Rechte beständig. **Verordn. v. 1768. §. 13. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 9.** Es wäre dann, daß ein zur Zeit der Auslobung noch minderjähriges Kind nachher erhebliche Einreden gegen die von den Achtsleuten vorgenommene Schätzung hätte s. Achtsleute N. 5. 6. 7.

17. Wenn Eltern und Gutsherrn in der Auslobung übereinkommen, können die auszulobenden Kinder dagegen nichts mit Erfolge ausrichten, es wäre dann: daß sie im Pflichttheile lädirt und keine Ursache der Enterbung nach gemeinem Rechte da wäre. Verordn. von 1768. §. 15.

18. Verfährt der Gutsherr bey der Auslobung nicht nach der Billigkeit, so steht den Eltern und Kindern frey, deshalb Klage zu führen, und der Richter muß sie ohne Weitläuftigkeit auseinander setzen. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 10.

19. Diese Klage gehört aber nicht vor dem Richter des Gutsherrn, sondern vor dem, unter dessen Gerichtszwange die Stäte liegt. Acta Osnabr. Th. I. Seite 142. und kann dieser den intervenirenden Gutsherrn, über den er sonst keine Gerichtsbarkeit hat, wohl zur Billigkeit anweisen. Uti jud. Cancellaria in causa Commissarii Bögers qua Mandatarii Sr. hochfürstl. Gnaden zu Paderborn contra den mellischen Grafen D. v. Lengerken d. 29. Apr. 1774.

20. Von der Zeit, in welcher der ausgelobte Brautschatz bezahlt werden muß, s. Brautschatz.

21. Von der Auslobung der von freien aber reihepflichtigen Stäten abgehenden Kinder s. Abfindung der Kinder.

Ausmärker.

1.

Unter dem Worte Ausmärker versteht man gemeiniglich einen, der in einer Mark kein Genosse ist; zuweilen aber jeden der nicht

in der Mark wohnt. Hier wird es im ersten, gewöhnlichsten Verstande genommen.

2. An solche Ausmärker darf der Regel nach aus der Mark kein Holz und keine Plaggen verkauft werden. *C. G. W. Lodtmann* de jure. holzgr. th. 8. & 11. *G. F. von Gülich* D. J. de jure scindendi cespites (Göttingæ 1774.) §. 8.

3. Ist aber ein Markgenosse als Eigenbehöriger seinem ausser der Mark wohnenden Gutsherrn zu gewissen Holzlieferungen verpflichtet, so darf er dieses Holz wohl aus der Mark nehmen. S. Schuldholz.

4. Wenn ein Ausmärker in einer Mark Ländereien besitzt, so darf er doch in der Mark zum Behuf derselben keine Plaggen mähen. *Cit. Lodtmann* th. 7. & *atteſtat. Statuum de* 16. *Mart.* 1705. ibi alleg. *Ferd. Dorffmüller* D. Inaug. de jure marcali Osnabr. (Duisburgi 1791.) §. 11.

5. Eben so wenig kann ein Ausmärker, wenn er auch siehbare Grundstücke in der Mark oder an ihrer Gränze eigenthümlich besitzt, an denselben einen Anschuß oder Orland prätendiren. S. Anschuß N. 5. und Holzfall.

6. Einer der ausser der Mark wohnt, kann aber auch in derselben Genosse seyn, ist er dann in der Mark, wo er wohnt auch berechtigt, so nennen ihn einige, wiewohl irrig, einen Pfalbauren. *Lodtmann* cit. tract. th. 27 n. 31. s. Pfalbauren.

7. Andre Ausmärker sind bisweilen in einer Mark mit dem Plaggen mähen, oder mit der Weide, oder zu andern Nutzungen berechtigt, s. unter andern Weidegerechtigkeit.

8. Der-

8. Dergleichen Ausmärker haben dann das Recht zu wiedersprechen, wenn etwas zu ihrem Nachtheile in der Mark geändert wird. Es darf ohne ihre Einwilligung in der Mark kein Zuschlag gemacht oder ein Theil der Mark eingefriedigt werden, weil dadurch ihre Nutzungen beengt werden würden. *Lodtmann* cit. l. th. 4.

9. Jedoch findet dieses Recht des Wiederspruchs nur dann Stat, wenn ihnen die Ausübung ihres Rechts durch die Einfriedigung des Zuschlages abgeschnitten wird. *Ferd. Dorffmüller* cit. loc. §. 6. **Weskphals deutsches und reichsständ. Privatrecht Th. I. Abs. 28. in der nachgedruckten Urtel N. 28. 29. 30. 34.**

10. Auch können dergleichen Ausmärker von den eigentlichen Markgenossen durch Verträge oder Verjährung von dem Rechte zu wiedersprechen ausgeschlossen seyn. *Lodtmann* loc. cit.

S. auch **Brüchten** ꝛc.

Ausstattung der Kinder.

1.

Die Ausstattung ist dasjenige, was den Kindern bey ihrer Verheurathung zum Anfange ihrer Haushaltung mitgegeben wird, z. B. der Brautwagen ꝛc. Ausgestattete Kinder sind deswegen nicht abgefunden. S. **Auslobung, Abschichtung** ꝛc.

2. Die ausgestatteten Kinder müssen nachher bey ihrer Abfindung oder Theilung der elterlichen Nachlassenschaft, dasjenige, womit sie ausgestattet sind, conferiren. S. **Abschichtung** N. 17.

Auslobung N. 11. Abfindung der Kinder N. 12. und Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

Ausstellung der Acten.

1.

Von den hiesigen Gerichten (die hochfürstliche Land- und Justitzcanzley ausgenommen) werden die Acten auf Verlangen der Parteien an Privat-Doctoren ausgestellt, oder an Juristen Facultäten verschickt. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. II. S. 325. Not. 4. Abschn. XIX. S. 947. Note 3. s. Verschickung der Acten. Schöpfen.

2. Ehmals geschah die Ausstellung der Acten an Privat-Doctoren auch bey der hochfürstl. Canzley, sie wurde aber durch die Canzleyordn. v. 15. Sept. 1693. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XV. S. 404.) untersagt, nachher durch eine besondere Resolution vom 30. Sept. 1697. wieder nachgelassen, aber in einem Rescripte vom 3. Jul. 1716. (im Cod. Constit. Th. I. Abschn. IV. N. XXXI.) aufs neue verboten, ungeachtet sie nachher bey den übrigen Gerichten wieder eingeführt ist.

3. Wenn von einem Unterrichter die Acten ausgestellt werden sollen, kann man auch die Ausstellung bey hochfürstlicher Land- und Justitzcanzley nachsuchen; welche dann die Acten abfodert und ausstellt.

Aus-

Aussteuer.

S. Auslobung, Brautwagen.

Austrift.

1.

Das Wort Austrift bezeichnet ausser der gewöhnlichen Bedeutung hier auch das Recht, sein Vieh in die gemeine Mark treiben zu können.

2. Die Austrift als ein Theil der Markgerechtigkeit stehet allen Markgenossen, sowohl für sich selbst als für ihre Heuerleute zu; allein die Bewohner neuer Feuerstäten haben der Regel nach dieses Recht nicht, selbst wenn die neue Feuerstäte das Nebenhaus eines Markgenossen seyn solte. *Chr. Maur. Koch* Positiones ex ipsis rerum argumentis (Harderowici 1775.) th. 5. s. Markgenossen.

B.

Bach.

1.

Flüße und Bäche, welche durch eine Mark flieſſen, gehören der Regel nach zur Mark, obgleich einige andere Meinung sind. S. Mark.

2. Sie stehen daher unter der Aufsicht des Holzgrafen. Auf dessen Befehl müssen die Markgenossen die Bäche reinigen, selbst wenn sie durch Binnengründe flieſſen, denn das Bette des Bachs oder Flusses wird auch hier als ein Theil der Mark angesehen. *Werne* Pos. Inaug. XX.

3. Das Bachstauen, wodurch der Lauf des Baches aufgehalten, einige Gegenden überschwemmt und andern das nöthige Wasser entzogen wird, ist zum Nachtheile der Mark nicht erlaubt. Entwurf der Holtingsordnung Art. 6. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XI. N. I. Piper vom Markenr. in Weſtphalen Abschn. 4. §. 8. ſ. auch Holzgraf. Ausgenommen wenn jemand durch das Herkommen oder Vorträge zu stauen berechtigt ist, und nicht über die hergebrachte Höhe stauet.

4. Uebrigens ſ. Fiſcherey, Röthen, Waſſer.

Bag-

Bagger.

1.

Bagger und Brinkligger hält *Maſcov* in notit. jur. Oſnabr. Cap. V. §. 3. für einerley. Allein Bagger ſind nichts anders als Hollandsgänger, die daſelbſt den Torf baggern, und können ſo gut Brinkligger als andere Kötter und Heuerleute und junges Volk ſeyn, daß ſich entweder ſeiner Hände Arbeit nährt, auf einen Kotten, oder zur Heuer ſitzt, oder ſich für die Zeit, da es nicht in Holland iſt, bey einem Bauern als Knecht verdingt.

Ballmündig oder bellmündig.

1.

Ballmündig oder bellmündig kömmt her von bellen, clamare, und Mund Schutz. Bellmündig iſt ein Hausgenoſſe, der ſeines Hofrechts verluſtig worden iſt, und daher von dem Hofesherrn als zittereigen beerbtheilet oder auf die Gnade deſſelben verwieſen wird. Möſers Oſnabr. Geſch. Th. 1. A. 1. §. 41. u. M. f. deſſen Einl. zur Oſnabr. Geſch. §. 47. M. f. und §. 51. M. c. Strodtmann in der Einl. zum *jure curiali litonico* §. 5.

2. Ein Hausgenoſſe wird bellmündig, wenn er in drey Jahren der Hofſprache auf dem Pflichttage nicht beywohnt, und ſich bey lebendigen Leibe deshalb nicht entſchuldigt. Möſer a. a. O. *C. G. W. Lodtmann* de diviſione perſonar. ſec. conſuetud. Oſnabr. §. 29. Karl Ramps von den Hofhörigen oder Hausgenoſſen (Oſnabrück 1792.) Abſchn. 1. §. 5.

3. Ballmündig ist nicht biesterfrey. Den Biesterfreien beerbt der Landesherr, wenn er biesterfrey stirbt; hingegen den Bellmündigen sein Hofesherr, jedoch nach Ritterrecht, weil er das Hausgenossenrecht verwirkt hat. Möser am a. O. Dessen patriot. Phantas. Th. III. N. 66. *J. F. A. Schledehaus* diss. inaug. de mortuario §. 18.

Backamt oder Becker-Amt.

S. Gilde.

Back-Ofen.

S. bauen.

Backzwang.

1.

In der Stadt darf keiner backen, der nicht zum Becker-Amte gehört; doch hat das Dom-Capittel den sogenannten Herrn-Becker.

2. Auf dem Lande sind alle Gewerbe frey. In den Landstädten sind aber auch Aemter und Gilden. Uebrigens s. Mühlenzwang.

Bank spannen.

S. Hölting.

Bauen.

Bauen.

I.

In der Stadt Osnabrück muß ein jeder sein Haus im baulichen Stande erhalten, wer es verfallen läßt und auf geschehene Erinnerung nicht wieder in guten Stand setzt, hat zu gewärtigen, daß solches leerstehendes oder verfallenes Haus und Hausstätte mit aller dazu gehöriger Lehschafts- und sonstiger Gerechtigkeit, dem Mehrstbietenden verkauft, und wenn sich kein Käufer findet, der Stadt Behuf der öffentlichen Lasten unentgeltlich verfallen erklärt werde. Der Stadt Osnabr. Verordn. vom 28. Jun. 1770. §. 1. im Cod. Constit. Th. I. B. I. S. 696. u. f. in der Anmerk.

2. Alle diejenigen aber, welche alte verfallene Häuser neu aufbauen, haben einige Jahre Freiheit von Bürgerlasten und Beschwerden. Ged. Verordn. §. 11.

3. Nach einem Bescheide des Magistrats zu Osnabrück vom 15. Aug. 1738. in Sachen Gildemeister Winthuß c. Holzkröger darf keiner die Fenster und Aussicht, die der Nachbar hergebracht, wenn sie auch auf seinen Grund gehen, verbauen.

4. Es dürfen nach der Verordn. v. 2. Oct. 1788. keine neue Ausstiche oder Erker, weder unten an der Erde noch in den obern Stockwerken, auch keine hervorragende Dachrinnen angelegt werden. Wer dergleichen hat, muß sie sobald sie baufällig werden abschaffen.

5. Die öffentlichen Gebäude auf dem Lande, als Pfarrer- Küster- und Schulmeisterswohnungen, müssen nach der Verordn. vom 2. Sept. 1779. mit Ziegel gedeckt, und wo es möglich ist, ganz von Steinen aufgeführt werden.

6. Wer ein neues Erbwohnhaus oder Leibzucht bauet, hat einen Nachlaß im Schatze zu erwarten. S. Schatz.

7. Wer ein Wohnhaus auf dem Lande ganz von Steinen erbaut, ist auf zwey Jahre vom Rauch- und Monathsschatze frey, und wenn er das Haus überdem mit Ziegel decken läßt, auf drey Jahre. Verordn. v. 30. Apr. 1778.

8. Ein neuer Backofen darf, wenn es die Gelegenheit verstattet, nicht anders als in einer Entfernung von allen Gebäuden an solchen Stellen angelegt werden, wo die mindeste Gefahr zu besorgen ist. Ein ohne Vorwissen des Vogts an gefährlichen Orten angelegter Backofen muß sofort wieder niedergerissen werden. Verordn. vom 29. Jun. 1780.

9. Ein Eigenbehöriger darf nicht bauen, ohne es vorher seinem Gutsherrn anzuzeigen s. Eigenbehöriger. Ob dieses auch auf die Hausgenossen und Hofhörigen ausgedehnt werden könne? ist streitig vid. Acta in causa Vic. Honderlage c. Meyer zum Vorwülde in Officialatu &c.

10. Von dem Vorzugsrechte der zum Bau und Herstellung oder Erhaltung eines Gebäudes hergeschossenen Gelder oder creditirten Baumaterialien, s. Ordnung der Gläubiger.

Bauer-

Bauerfriede.

S. Heimschnaer.

Bauerrichter.

1.

Der Bauerrichter ist der Vorsteher einer Bauerschaft, der die Eingesessenen derselben zu den gemeinen und Bauerschaftslasten aufbiethet (s. **Rundefuhren**) zu welchem Ende die Befehle der Beamten an ihn gerichtet werden. Er ruft ferner die Bauerschaft zusammen, hat in ihrer Versammlung (Bauersprache) den Vortrag, und richtet mit Bewilligung der übrigen aus, was der Nutzen oder die Pflicht der Bauerschaft erfodert.

2. Das Amt eines Bauerrichters wechselt unter den vollen und halben Erben einer Bauerschaft ab, und ist mehr beschwerlich als einträglich; indessen ist der Bauerrichter während seines Amtes gewöhnlich von allen ordentlichen und ausserordentlichen Reihe- und Bauerschaftslasten frey.

Bauerschaft.

1.

So wie die Aemter in Vogteien und Kirchspiele, so werden diese wieder in Bauerschaften vertheilt, die entweder in kleinen Dorfschaften zusammen liegen, oder, wie im grösten Theile des Hochstifts, aus einzelnen zerstreut liegenden Wohnungen bestehen.

2. Nicht immer hat jede Bauerschaft ihren Bauerrichter, im Badbergischen haben z B. oft mehrere Bauerschaften nur einen Bauerrichter.

Uebrigens s. Gemeinheit.

Bauersprache.

1.

Die Bauersprache ist die Versammlung der Bauerschafts-Eingesessenen, wozu sie entweder durch den Glockenschlag oder durch den Bauerrichter gerufen werden, wenn ihnen etwas bekannt zu machen, oder über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathschlagen ist; im letzten Falle müssen die nicht erscheinenden genehmigen, was die Mehrheit der Anwesenden beschließt.

2. Die Bauersprache kömmt immer an gewöhnlicher Stelle zusammen; ist dieser Ort im Dorfe so nennt man ihn den Thye (Tigge), sonst aber den Burbrink.

3. An einigen Orten hat das Wort Bauersprache eine andere Bedeutung, wenn nemlich den Bauerschafts-Eingesessenen etwas bekannt zu machen, ihre Versammlung aber nicht nöthig ist, so sagt der Bauerrichter das bekannt zu machende seinem Nachbaren, und dieser wieder seinen Nachbarn, und so weiter bis es in der Bauerschaft herum ist. Dies heißt die Bauersprache geht um. Wenn nun einer das bekannt zu machende nicht weiter sagt, so heißt es: Die Bauersprache ist bey ihm stehen geblieben.

4. Wer die Bauersprache versäumt, oder bey welchem sie, wenn sie herum geht, stehen bleibt ist strafbar. Ehmals bestraften die

die Bauerſchafts-Eingeſeſſene ſich unter ſich ſelbſt, jetzt da man mehr auf das Brüchtengeld als auf die Beſſerung der Beſtraften ſieht, haben die Beamte das Beſtrafungsrecht an ſich gezogen.

5. Nach den Gesmoldiſchen Unruhen, ſind die Verſammlungen der Bauern durch eine beſondere Verordnung ſehr beſchränkt.

Bauerwerke.

Bauerwerke nennt man die Dienſte, welche die reihepflichtigen Unterthanen, und zwar die vollen und halben Erbe mit dem Spanne (mit Wagen und Pferden) die Köter aber mit der Hand, zum Behuf der Bauerſchaft oder des Kirchſpiels z. B. bey Wegebeſſerungen oder ſonſtigen gemeinſchaftlichen Werken in der Bauerſchaft verrichten müſſen. S. Runde.

Bäume.

Wem die Bäume zuſtehen, der iſt für den Eigenthümer des Grundes und Bodens zu halten, worauf die Bäume ſtehen. Strubens rechtl. Bedenken B. IV. S. 188. 190.

Uebrigens ſ. Blumenholz, Holz ꝛc.

Baumſchlieſſer.

Die Baumſchlieſſer ſind gewiſſe gemeine Stiftsunterthanen, denen es ehmals oblag, die zur Sicherheit des Landes in den Landwehren oder ſonſt an den Heerſtraſſen angelegten Schlagbäume zu ſchlieſſen und zu verwahren. Sie genoſſen dafür einige Freiheit von der Landfolge und andern Reihelaſten; allein durch die Verordn.

ordn. v. 28. Aug. 1779. ist ihre besondere Dienstpflicht für erloschen erklärt, und sie dagegen zur ordentlichen Landfolge und den gemeinen Reihe- und Kirchspielslasten angewiesen worden; wogegen sich aber verschiedene gesetzt und sich an die Reichsgerichte gewendet haben.

Beamte.

S. Amt.

1. Ueberhaupt genommen machen, der Drost, Rentmeister, Richter oderOgraf, Gerichtsschreiber und Fiscal das Amt aus, nach einer engern Bestimmung aber werden unter den Beamten der Drost und Rentmeister verstanden, hiezu kommen noch die fürstlichen Vögte, welche den einzelnen Kirchspielen, woraus jedes Amt bestehet, besonders vorgesetzt sind. *Cod. Constit.* Th. I. A. XXX. S. 1680.

2. Die Beamte sind dem geheimen Rathe und der Land- und Justitzcanzley subordinirt, haben in ihren Aemtern die Anordnung und Verfügung überhaupt, besetzen unter Zuziehung des Gogerichts die landesfürstlichen Brüchten- und Markgerichte s. Hölting, verrichten nebst den Gogerichten unter Anweisung der Land- und Justitz-Canzley die Criminal-Verhandlungen, bewirken die Vollziehung der an das Amt gelangten Aufträge und Requisitionen durch die Vögte, und erheben und berechnen die Cameral Gefälle. S. *Cod. Const.* a. a. O.

3. Die Beamte dürfen nicht eher in ihre Aemter eingesetzet werden, bis sie sich dem Bischofe und Dom Kapittel eidlich verpflichtet

pflichtet haben, was ihnen anvertrauet wird, zum Besten des Bischofs, Dom-Kapittels und des Stifts zu verwalten und treu zu erstatten, auch dem Dom-Kapittel in seinen Rechten und Gerichten nicht zu hindern. Immerwähr. Capitulation Art. 42. (im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. A. XXX. N. I) *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ, Osnabr. L. III. Cap. V. §. 11.

4. Indessen sind die Beamte dem Bischofe allein, und dem Dom-Kapittel nur in casu mortis episcopi & vacantiæ durch ihren Eid verpflichtet. Bisch. Franz Wilhelms Rescript v. 9. Dec. 1656. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VII. N. XIII. welches auch Bischof Carl den 29. August 1702. erkläret hat. S. *Cod. Constit.* Th. I. Band II. S. 1665. in der Anm.

5. Die Beamte müssen nach dem Tode oder der Resignation des Bischofs, die ihnen anvertrauten Amthäuser und Schlösser nebst dem Geschütze, Geräthe, Aeckern und Pertinenzien nach dem Inventario ohne Wiederrede und Verzug dem Dom-Kapittel zum Gebrauch des Stifts einliefern. Immerwähr. Capitulation Art. 44. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. Lib. III. Cap. 7. §. 4.

6. Die Beamte dürfen ohne Special-Erlaubnis nicht ausser Landes reisen, oder sich von ihren Aemtern entfernen. Rescripe vom 11. Jun. 1735. und 11. Sept. 1772. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VII. N. IX, X. Canzleyrescript vom 1. März 1692. und 22. März 1706. im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 546. in der Anmerk.

7. Auch müssen sie solche Reisen, so wie die Todesfälle landesfürstlicher Bedienten, und die Irrungen und Vorfälle in Landes und Grenzsachen der Canzley berichten. General Ausschreiben vom 15. Jan. 1773. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. §. VIII.

8. In Ansehung der Amtsrechnungen ist im Jahre 1716. und 1729. auch sonst verschiedentlich verordnet, daß solche mit Ablauf des Jahrs vom Rentmeister geschlossen, vom Drosten nachgesehen, und sodann von den Beamten an den geheimen Rath im ersten Monathe des folgenden Jahrs eingesandt, und in den nächsten vier Wochen die Termine zur Ablage angesetzt werden sollen. Ausserdem ist die Einsendung der Sortenzettel und eines monatlichen Status von den eingekommenen Amtsgefällen nach dem desfalls entworfenen Formulare vorgeschrieben. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 837. Anmerk. 3.

9. Im Jahre 1774. ist den Beamten ein besonderes Amtssiegel gegeben in Amtshandlungen, wozu das Siegel erfoderlich ist, muß jedoch das Gogerichtssiegel gebraucht werden, mithin dienet das erstere nur vorzüglich zur Versiegelung der Amtsschreiben und Berichte *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 842. in der Anmerk.

10. Die Beamte haben in contentiosis keine Erkenntnis, und sollen nach den Verordn. v. 1681. und 1704. welche unterm 30. Oct. 1719. erneuert sind, dieselbe weder von den Gerichten ab und an sich ziehen, noch die Partheien zur Güte zwingen, oder für

für sich in streitigen Sachen Poenal-Befehle, Arreste u. s. w. ergehen lassen. Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXIX, XXX, XXXI. S. 278. u. f.

11. Wenn aber die Beamte einige beym Gogerichte verhandelte Acten einzusehen nöthig finden, so muß sie derOgraf verabfolgen lassen; es versteht sich aber von selbst, daß es solche Acten seyn müssen, wobey die Beamten ihres Amts halber ein besonderes Interesse haben, z. B. Acta convocationis seu discussionis über landesfürstliche Leibeigene, Acta, worin landesfürstliche Leibeigene mit andern in Proceß verwickelt sind, und Acta, welche die ad judicium verwiesenen Brüchtensachen betreffen ꝛc. Keinesweges aber kann ein Droste unter dem Vorwande, um zu sehen: ob der Richter oder Ograf den Landesverordnungen nachlebe? diesen die Einsendung der Acten zumuthen. Rescript vom 7. Dec. 1775. im *Cod Constit.* Th. I. B. II. A. XXX. S. 685. u. f. Canzley Bericht v. 10. Nov. 1775. Ebend. Anmerk. 3.

12. Die Beamte haben die gogerichtlichen Erkenntnisse auf vorhergehende Requisition zu vollstrecken. Canzley Rescript von 1771. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VII. N. XXII.

13. Wenn vom Officialate und andere Gerichten executio manu forti erkannt wird, dürfen die Vögte dieselbe nicht ohne Befehl der Beamten, die deshalb zu requiriren sind, vollstrecken. Canzley Rescript v. 10. Nov. 1690. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VI. N. XXXIII. Rescript v. 30. Jun. 1716. im *Cod. Const. a. a. O.* N. XXXIV. Geh. Raths Resc. v. 2. May 1701. im *Cod. Const. a. a. O.* N. XXXV. Rescript vom 29. Aug.

1718. im *Cod. Conſt. a. a. O. N.* XXXVI. Reſcript vom 28. Jun. 1720. im *Cod. Conſtit. a. a. O. S.* 511. in der Anmerk.

14. Wenn hingegen zur Vollſtreckung der gogräflichen Erkenntniſſe etwa nur drey oder vier Leute erfodert werden, ſo iſt ſolches pro manu forti nicht zu halten, und der Vogt ſchuldig ohne Anfrage dem gogräflichen Befehle Folge zu leiſten. Canzleyreſcript vom 17. May 1697. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. VIII. N. XXXVII.

15. Die Beamte dürfen auch die vom Gografen angelegten Arreſte vor ſich nicht relaxiren, ſondern müſſen die Partheien an das Gericht verweiſen. Reſcript vom 13. Dec. 1762. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. VII. N. XXI.

16. Die Beamte und Gerichtsperſonen dürfen in ihren Aemtern oder Gerichtsdiſtrikten bey gerichtlichen Verkäufen keine Güter weder ſelbſt noch durch andre ankaufen. Verordn. vom 12. Sept. 1704. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. I. N. XXXII.

Befriedigung.

S. Einfriedigung und Hagenrecht.

Behandung.

1.

Die Behandung iſt ein erſt neuerlich ſtat der gewöhnlichen Erbes-Beſetzung mit Leibeignen eingeführte Art des Colonat Contrakts, der

der in den Westphäl. Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen von 1778. St. 50. 51. 52. beschrieben und wovon in eben diesen Beyträgen von 1781. Stück 20. 21. 22. ein würklich gebrauchtes Formular eingerückt ist. Beydes findet man jetzt in Mösers patriotischen Phantasien B. IV. N. 63. 64.

2. Die Behandung ist eigentlich eine mit der gutsherrlichen Behandung und Erbes-Verwahrung verknüpfte Erbpacht. S. obgedachte Beytr. von 1778. a. a. O. oder Mösers patriot. Phantas. B. IV. N. 63.

3. In dem erwehnten Formulare (aus welchen die folgenden Bemerkungen genommen sind) wird der Hof mit allem Zubehöre Rechten und Gerechtigkeiten dem Erbpächter und seiner Frau in der Maasse behandet, daß sie auf ihrer beider Lebenszeit oder bis sie die Leibzucht wählen, den Hof bauen, bessern und mit allem Zubehör und Gerechtsamen benutzen, und dagegen die Gebäude in redlicher Besserung halten und nöthigenfals auf ihre Kosten wieder aufbauen, sich bey nöthiger Spannung und Viehzucht halten, die Aecker bestellen, die Wrechten vertheidigen und das Gehölze pflegen sollen.

4. Der Hofes-Besitzer muß dem zur Folge den Hof mit seinem Zubehör getreulich beysammen halten, und kann davon bey Nichtigkeits Strafe nichts versetzen, verkaufen, vertauschen, noch auf Erbpacht austhun, denselben mit keinen Schulden, Dienstbarkeiten oder Auslobungen beschweren, in Ansehung der Gebäude und des Wesens des Hofes keine erhebliche Veränderungen machen,

auch sonst gerichtlich oder aussergerichtlich nichts vornehmen, schliessen oder handeln, woraus demselben ein beständiger Nachtheil zuwachsen könnte.

5. Er ist schuldig den Hof zu bessern, und was er in der Mark, worin er liegt, erhält bey demselben zu lassen Für Erbeigen kann er (nach gedachten Formulare) in derselben Mark keine Grundstücke acquiriren; was er darin erworben hat, bleibt als eine Verbesserung beym Hofe, ohne daß der Hofes-Erbe oder nach dessen Abgang der Hofes-Herr mehr dafür zu vergüten braucht, als was etwa vom Kaufgelde noch unbezahlt zurückstehen sollte.

6. Der Hofes-Besitzer muß alle Lasten des Hofes tragen, kann die zur Vertheidigung des Hofs und seiner Gerechtsame aufgewandten Kosten nicht zurückfodern, auch wegen Krieg, Brand und andern Unglücksfälle keinen Nachlas an Pächten und Diensten verlangen.

7. Das vorhandene Schlagholz kann er gebrauchen, aber nicht verhauen, auch kein Bauholz ohne Anweisung fällen, welches sonst, wenn es noch vorhanden ist, dem Hofesherrn verfällt, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, demselben nach der Schätzung bezahlt werden muß. In beiden Fällen muß der Hofes-Besitzer ausserdem für jeden Stamm 10 Rthlr. Strafe erlegen. Das nöthige Bauholz muß ihm, wenn es auf dem Hofe vorhanden ist, und er sich darum meldet, gegen eine billige Gebühr des Anweisers angewiesen werden.

8. Das

8. Das durch Windsturm umgeworfene Holz gehört dem Hofes-Besitzer zu seinem Gebrauche, ist aber mehr umgeworfen als er brauchen kann, so theilt der Hofesherr das daraus gelöseté Geld mit ihm.

9. In Ansehung der Pächte ist daselbst festgesetzt, daß dieselben jährlich vor Martini unverhöhet und unverjährt, in so gutem Korne als auf dem Erbe wächset, auf Kosten des Hofbesitzers geliefert werden, widrigenfals dem Hofesherrn die Selbstpfändung und Abdreschung des Korns (s. Gutsherr) bevorbleibt, und wenn keine Pfande vorhanden sind, der Besitzer des Hofes aber nicht im Stande seyn sollte, den völligen Rückstand in drey Monathen zu liefern, berechtigt ist, dem Pächter auf vorhergehendes rechtliches Erkenntnis des Hofes zu entsetzen.

10. Der Wehrfester erbt den Hof auf seine eheliche und durch Vollziehung der Ehe legitimirte Kinder, welchen die Stäte gegen Erle und des Weinkaufs (der für immer auf eines Jahrs Pacht- und Dienstgeld bestimmt ist) bey ihrer Verheurathung gleich nach ausgesprochenen priesterlichen Seegen vom Bevollmächtigten des Hofsherrn, dem für seine Bemühung 20 Rthlr. bezahlt werden, behandet und darüber eine Urkunde zugestellt wird. Sollte die Behandung wegen Verhinderung des Hofsherrn nicht würklich geschehen, so gilt die Einseegnung für die wirkliche Uebergabe, doch erhält das neue Ehepaar vor würklicher Bezahlung des Weinkaufs und obgedachter Gebühr des Bevollmächtigten keinen handhablichen Besitz.

11. Die Leibzucht kann der abgehende Wehrfester mit dem angehenden jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Hofesherrn bestimmen. Dem erstern muß dasjenige entweder ganz oder zur Hälfte zugebilligt werden, was bey andern gutsherrlichen Höfen im Gebrauch, oder sonst bey dem Hofe üblich gewesen ist. S. Leibzucht.

12. Anerbe ist der jüngste Sohn, und sind keine Söhne da, die jüngste Tochter, wenn ersterer nicht gebrechlich oder unvermögend, und letztere tüchtig ist. Die Kinder ersterer Ehe haben den Vorzug vor den Kindern letzter Ehe. Diese Erbfolge können die Eltern nur in den Fällen umändern, wo nach gemeinen Rechten eine Enterbung Stat findet, in welchen Fällen die Eltern aus den vom Hofe noch nicht geschiedenen Kindern einen andern Hofes-Erben erwählen können.

13. Der Anerbe kann aber auch zum Vortheil dessen, der, wenn er nicht da wäre, der nächste Erbe seyn würde, auf sein Anerbrecht Verzicht thun. Auf diesen verfällt das Erbe ausserdem wenn der Hofes-Erbe bey Eröfnung desselben ausser Landes ist, und sich binnen Jahr und Tag nicht meldet. Ist aber in diesem Falle kein anderer vom Hofe noch nicht geschiedene Erbe vorhanden, so verliert der abwesende Anerbe erst dann seine Behandung, wenn er nach Verlauf dieser Zeit auf vorhergegangene Ladung sich nicht binnen drey Monathen einstellt.

14. So lange das Kind, welches durch die Geburt oder Verzicht eines andern zur Stäte gerufen wird, unverheurathet bleibt, (wel-

(welches ihm, wenn es 30 Jahr und 1 Tag alt ist, fünf Jahr nach dem Anfalle des Hofes freysteht, vor dem Anfalle des Hofes aber bis es 30 Jahr und einen Tag alt ist, und 5 Jahr darüber seinem Erbrechte unbeschadet erlaubt ist) bleibt dessen Geschwistern und Halbaeschwistern, wenn sie nicht verheurathet und bereits abgelobt sind, der Hof in ihrer Ordnung vom jüngsten bis zum ältesten offen. Nach Verlauf der zur Verheurathung nachgelassenen Jahre aber wird solches Kind für den Annehmer des Hofes gehalten, er mag ihm nun würklich behandet seyn oder nicht. Mit seiner Annahme aber verlieren dessen Geschwister allen künftigen Rückgang in den Hof; auch muß der, welcher, weil er über die gesetzte Zeit unverheurathet bleibt, als Annehmer des Hofes angesehen wird, den völligen Weinkauf und die Behandungs-Gebühr bezahlen.

15. Heurathet aber der Hofes-Erbe vor Ablauf dieser Jahre, so wird der Rückgang seiner Geschwister mit dem Augenblicke ausgeschlossen, da der priesterliche Seegen über ihn ausgesprochen wird.

16. Der Hof geht allemal von dem Manne auf die Frau, der er übergeben ist, über; so daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, die völlige Hand daran behält, ohne Unterschied ob er der angeheurathete oder im Hofe gebohrne Theil ist; und wird demselben der Hof auf Lebenszeit oder bis er die Leibzucht beziehet, in aller Maasse gelassen; auch wenn er zur andern Ehe schreitet, in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind, gegen Erlegung des vorigen Weinkaufs, den beiden Eheleuten wie vorhin, übergeben und behandet.

17. Sind aber Kinder erster Ehe da, und der überlebende Ehegatte will zur zweiten Ehe schreiten, so muß er sich vorher bey dem Hofesherrn melden, und gegen den einmal festgesetzten Weinkauf eine neue Behandung nehmen.

18. Ist es dann der Vater, von dem zugleich der Hof herkömmt, der eine neue Behandung sucht, so werden demselben für seine Lebenszeit keine, wohl aber der Frauen auf den Fall seines Ablebens sichere Mahljahre gesetzt. Ist es aber die Mutter, so muß sich dieselbe eine solche Bestimmung gefallen lassen, und wird dem neuen Ehepaar der Hof so lange übergeben, bis der Anerbe 30 Jahr und 1 Tag zurückgelegt hat, so daß, wenn der Hofes-Erbe dieses Alter vor dem 1. May zurücklegt, die nächste Erndte den auf Mahljahren sitzenden Eltern, sonst aber dem Hofes-Erben gehört.

19. Ehe der Vater zur zweiten Ehe schreitet, muß er dasjenige was ihm eigenthümlich zusteht, mit seinen Kindern auf die Hälfte getreulich theilen, und zu solchem Ende zwey von ihren nächsten Anverwandten, die vom Richter als Vormünder zu beeiden sind, ersuchen die Theilung beyzuwohnen.

20. Was zum Hofgewehre gehört und dem Hofes-Erben vorabgebührt, behält er nach vorhergegangener Schätzung in Händen, und liefert es zu seiner Zeit wieder darnach ab. Von allen aber behält er den Niesbrauch, bis die Kinder aus dem Hofe gehen, und hält sie dagegen in Kost und Kleidung frey, sie mögen nun zu Hause bleiben, oder ein Handwerk lernen.

21. Eben so verfährt die Mutter, wenn sie zur andern Ehe schreitet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nur dann, wenn ein einziges Kind vorhanden ist, die Hälfte zieht, wenn aber deren mehrere vorhanden sind, nur den dritten Theil erhält.

22. Stirbt Vater oder Mutter, ehe die Kinder den Hof verlassen, oder großjährig sind, so hört der Niesbrauch auf, und tritt die Vorsorge der Vormünder ein. Den Kindern gebührt aber auch in diesem Falle Kost und Kleidung vom Hofe, bis die Töchter ihr sechszehntes und die Söhne ihr achtzehntes Jahr vollendet haben, doch gebührt dem Hofesbesitzer dagegen der Niesbrauch des Ihrigen, oder, wenn der mehr betragen sollte, ein billiges Kostgeld.

23. Stirbt eins von den Kindern, so wird es mit dessen Beerbung wie nach gemeinen Rechten gehalten.

24. Die Kinder zweier verschiedenen Ehen, haben der Regel nach die Auslobung nach einerley Grundsätzen zu erwarten, denn wenn auch Schulden in der andern Ehe gemacht sind, können diese doch blos auf das Erbvermögen der Kinder letzter Ehe fallen.

25. Was ein oder anderer Ehegatte in den Hof bringt, es sey in der ersten oder zweiten Ehe, fällt, wenn keine Kinder da sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück. Und kann zum Vortheil der Seitenverwandte wieder den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden.

26. Ziehen die Eltern auf die Leibzucht, so können sie ihr erworbenes Vermögen und was nicht zum Hofgewehre gehört, dahin mitnehmen; was aber auf dem Hofe erd- nied- wand- und nagelfest ist, auch Dünger und Einkaet und alle Verbesserungen, so wie alles, was zum Hofgewehre gehört, als Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe und ander Vieh, Ackerwagen, Pflüge, Eggen, alles auf dem Felde oder noch im Hause vorhandene Korn, müssen sie auf dem Hofe lassen und nichts davon mitnehmen, als was ihnen durch gütlichen Vergleich oder vom Hofesherrn zugebilligt wird, der ihnen je nachdem der Haushalt gut oder schlecht bestellt ist, so viel zuerkennt als sie zu ihrem Auskommen bis zur nächsten Erndte und zur guten Bestellung der Leibzucht nothwendig gebrauchen. Wogegen sie dann aber auch von dem übrigen Hausgeräthe, was sie nach dem Ermessen des Hofesherrn entbehren können, und wenigstens den dritten Theil im Hofe lassen müssen.

27. Darunter aber ist kein baar oder ausstehend Geld, Silber, Gold, Kleidung und Schmuck, imgleichen kein unangeschnittenes Linnen begriffen, als welches den Eltern in allen Fällen zur freien Verfügung bevorbleibt.

28. Wenn sich die abgezogenen Eltern auf der Leibzucht anderweitig verheurathen, kann dem angeheuratheten Theile ohne des Hofes-Erben Bewilligung keine weitere Leibzucht verschrieben werden, auch haben die aus solcher Ehe erzeugten Kinder keine Auslobung aus dem Hofe zu erwarten.

29. Sowohl die Leibzucht als der Hof bleiben in beständiger Bewahrung des Hofesherrn, damit dieselbe von keinem Gläubiger

oder Erben ohne Mittel angegriffen und mit Arreſten verfahren werden möge. Die, welche aus der Leibzucht etwas fodern, müſſen, wenn dieſe dem Hofe eröfnet wird, ſolches von dem Hofes-Erben (der alles was darauf iſt, zu guter Rechenſchaft beſchreiben und zu ſich nehmen mag) und die, welche aus dem Hofe etwas zu fodern haben, wenn derſelbe den Hofesherrn heimfällt, ſolches von dieſem ſuchen.

30. Was die abgehenden Eltern dem Hofes-Erben zur Vertheidigung des Hofes an Hofgewehr und ſonſt laſſen müſſen, bleibt dieſem auch bevor, wenn die Eltern auf dem Hofe ſterben, mithin deren übriges bewegliches Vermögen unter mehreren Kindern getheilt werden muß, wogegen er auch alles was zur Ausſtattung der übrigen Kinder an dergleichen Stücken üblich iſt, in allen Fällen zu ſeiner Zeit zu ſtehen hat.

31. In Anſehung der Auslobung wird es mit den abgehenden Kindern, wie bey den Eigenbehörigen gehalten (ſ. **Auslobung** N. 14. 15.) und müſſen die auf Mahljahren ſitzenden Eltern dieſelbe billiger Maaſſe mit abführen.

32. Die Eltern können über ihr Geld und übriges Vermögen nach Abzug der Schulden in ihren letzten Willen verordnen, in ſo fern ihnen darin die gemeinen Rechte nicht entgegen ſtehen. Haben ſie aber die Ausſteuer ihrer abgehenden Kinder ohne Beſchwerde des Hofes nicht ausgerichtet, und bleibt dieſe dem Hofe zur Laſt, ſo müſſen ſie die Hälfte ihres Vermögens dem Hofes-Erben als Pflichttheil laſſen.

33. Der Hofes-Erbe kann heurathen welche er will, muß aber solches dem Hofesherrn acht Tage vor der Hochzeit melden, damit er am Hochzeitstage jemanden, der die Behandung verrichtet, schicken könne. Auch darf er keine Person die noch in fremden Eigenthume oder Hörigkeit ist, auf den Hof bringen, als welcher der Hof nicht behandet wird, und bey der der priesterliche Seegen die Stelle der Behandung nicht vertritt. Mithin können die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder kein Recht an der Stäte, und die Person selbst keine Leibzucht fodern.

34. Wenn Vormünder erfodert werden, kann sie der ordentliche Richter setzen, und in einem dem Hofesherrn bekannt gemachten Termine bestätigen. Die Vormünder aber dürfen sich des in Hofesherrlicher Verwahrung stehenden Hofes, ohne sich vorher beym Hofesherrn zu melden, nicht annehmen; und steht es bey diesem: Ob er denselben die Verwaltung des Hofes überlassen, oder solche einem andern, jedoch zum Besten der Kinder und zu guter Rechenschaft vertrauen wolle.

35. Der Hofbesitzer verwirkt den Hof und das daran habende Behandungsrecht (jedoch nicht anderst als auf gerichtliches Erkenntnis) wenn er etwas davon verkäuft, versetzt oder auf andere Weise verbringt, denselben nicht in redlicher Besserung hält, das Holz verhaut, und sich durch eine schlechte Wirthschaft oder viele persönliche Schulden ausser Stand setzt, demselben gehörig vorzustehen, und was dem Hofe obliegt auszurichten.

Beleh-

Belehnung.

1.

Der Bischof kann keine Belehnung oder Lehntag halten, bevor er die Regalien gesucht und erhalten hat. Immerwähr. Capit. Art. 56. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXX. §. 1.

2. Die Belehnungen geschehen bey der Land- und Justizcanzley als der Lehn-Cammer des Hochstifts I. bey Veränderung des Lehnsherrn, und dies zwar allgemein, so daß sodann auch diejenigen Corpora sich belehnen lassen müssen, welche keinen besondern Lehnträger stellen, und keine bestimmte Zeit haben, in der eine Erneuerung geschehen muß. In diesem Falle ergeht ein allgemeines Lehntags-Ausschreiben, und werden die Patente sowohl im Hochstifte als in den benachbarten Landen publicirt. *Acta Osnabr.* Th. II. St. IV. S. 367. u. f.

3. Dieser Lehntag wurde zuerst im Dohme vid. *Erdmanni* Chronicon Osnabr. apud Meibom. pag. 229. 243. nachher auf dem Frithofe, Ludovici Lehnsproceß Kap. 3. §. 5. S. 145. u. f. nun aber seit Bischofs Henrichs Zeiten auf der Canzley abgehalten. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publici Osnabr. L. III. Cap. I. §. 12. *J. F. A. Lodtmann* Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. V. §. 8.

4. II. muß die Belehnung geschehen bey der Veränderung des Vasallen, wenn nemlich das Lehn entweder einen neuen Besitzer bekömmt, oder der Lehnträger abgeht, den ein belehntes Corpus

gestellt

gestellt hat Vormals wurden auch in diesem Falle besondere Lehntage ausgeschrieben, dermalen aber wird jährlich ein sicherer Lehntag abgehalten, und muß der neue Vasall innerhalb 1 Jahrs und 1 Tags (welches hier nicht für eine sächsische Frist, sondern den Worten nach genommen wird) nach Abgang des vorigen Vasallen den Muthschein nachsuchen, wofür 1 Rthlr. an die Lehncammer entrichtet wird. Gewöhnlich wird dann der Lehntag bestimmt, sonst aber der Vasall auf Kosten des Lehnsherrn besonders verabladet, und muß bey der Belehnung die Lehnwahre erlegt werden. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 368. u. f. confer Lehnbuch Art. 1. in Osnabr. Unterhalt. von 1770. St. 7. S. 99. *J. F. A. Lodtmann* cit diss. Cap. V. §. 11. 13.

§. III. geschieht die Belehnung beym Ablauf gewisser Jahre, wenn nemlich ganze Corpora das Lehn besitzen, und keinen besondern Lehnträger haben, mithin zwar durch ihren beständigen Vorsteher und Bevollmächtigten das Lehn empfangen, nicht aber bey dessen Abgange sondern nur nach Ablauf der genannten Jahre wieder belehnt werden. *Acta Osnabr.* Th. II. St. 4. S. 370.

6. Es war sonst streitig: ob, wann ein Vormund für seine Pupillen die Belehnung empfangen hat, sich der Mündel nach erlangter Großjährigkeit von neuen belehnen lassen müsse. *J. F. A. Lodtmann* d. d. §. 12. Dies ist aber in neuern Zeiten dahin verglichen, daß zwar der Mündel nach erlangter Großjährigkeit das Lehn von neuen nehmen, den Lehneid ablegen, und die Lehntaxe oder Canzley Gebühr (welche bey adelichen Vasallen 6 Rthlr. 15 Schil. 6 Pf. und bey andern 4 Rthlr. 15 Schil. 6 Pf. beträgt) aber

aber keine neue Lehnwahre bezahlen solle. *Acta Osnabr. a. a. O.* S. 367. und S. 371. in der Anmerk.

7. Die Vasallen empfangen die Belehnung stehend, ausgenommen wenn der Bischof sie in eigner Person belehnt. *J. F. A. Lodtmann* l. c. §. 14.

Uebrigens s. **Lehn** und **Lehnwahre**.

Bellmündig.

S. **Ballmündig.**

Berger-Maasse.

S. **Maasse.**

Berichte.

I.

Die Berichte werden von den Beamten, Go- und Holzgrafen, Magistraten, Vorstehern und Gerichten, auch Vögten und übrigen Landes-Bedienten an die Land- und Justitzcanzley; von den Archidiaconen an den Official, und von allen an den Bischof oder in dessen geheimen Rath erstattet. Ferner berichten die Vögte an das Amt, und können in einigen Fällen die Beamte von den Gografen und diese von den Vögten eine berichtliche Anzeige fodern. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 835. in der Anmerk. s. auch **Gograf** und **Vogt.**

2. Die Land- und Justitzcanzley muß die dem Landesherrn zu erstattende Berichte dem geheimen Rathe einsenden. Verordn. von 1747. im *Cod. Constit* Th. I. A. III. N. III und vom 20 Oct. 1714. im *Cod. Const.* B. II. S. 835. Anmerk. 2.

3. Wenn in dem Befehle, worin der Bericht aufgegeben ist, eine Frist angesetzt ist, so muß derselbe innerhalb dieser Frist, sonst aber binnen 14 Tagen nach Empfang des Befehls eingeschickt werden; wenn dieses aber nicht möglich ist, so muß wenigstens vor Ablauf der Frist der Empfang des Befehls und die Ursache angezeigt werden, warum die Berichts-Erstattung so geschwind nicht thunlich sey; auch ist sodann die Einsendung des Berichts möglichst zu beschleunigen. **Verordnung vom 9. Nov. 1749.** im *Cod. Const.* Th. I. A. XIII. N. X. Geschieht das nicht: so ist der, von dem der Bericht gefodert ist, eo ipso jedesmal in 10 Rthlr. Strafe verfallen. **Verordnung v. 16. Jun. 1752.** in *Cod. Const.* a. a. O. N. XI.

4. Wenn über mehrere Punkte Bericht gefodert ist, so müssen diese in den Berichten gehörig separirt, und solche dem Hauptberichte durch besondere Nachschriften beigefügt werden. So sind auch die Berichte gehörig zu rubriciren. Verordn. v. 13. Dec. 1717 im *Cod. Constit.* Th. I. A. XIII. N. VII. Mithin muß auf der ersten Folio Seite nächst dem Worte: Bericht vom Amte N. oder vom Richter zu N. zur Seite etwas eingerückt, das Objectum relationis, und wenn ad instantiam partium berichtet wird, der Name des Querulanten, nebst der Sache und dem Orte oder der Bauerschaft, wie auch der Tag des Rescripts oder Bescheides, worin

worin der Bericht gefodert worden, ausgedrückt werden. Verordn. v. 14. Jun. 1774. *Cod. Conſt.* Th. I. A. XIII. N. XII.

5. Die Beamte dürfen für die ad ſupplicata der Unterthanen zu erſtattenden Berichte keine Gebühren fodern. Reſcript v. 2. März 1709. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XIII. N. V.

6. Gleiches wurde nach Erhöhung der Salarien unter der zweiten erneſtiniſchen Regierung den Grafen und Richtern durch ein Reſcript vom 31. Jul. 1722. (im *Cod. Conſtit. a. a. O.* N. VIII.) befohlen. Wie aber unter der folgenden clementiniſchen Regierung in Anſehung der Salarien der vorige Fuß wieder hergeſtellt iſt, ſo können die Unterrichter für die an den Oberrichter auf die Beſchwerde einer Parthey erſtatteten Berichte die Gebühren von den Querulanten nachfodern. *Cod. Conſt.* B. II. S. 839. Anmerk. 5.

7. Bey Appellationen an die Reichsgerichte werden die Berichte der hochfürſtlichen Canzley und Regierung von den appellirenden Theil bezahlt, und der Bericht ſo lange zurückgehalten, bis die Bezahlung verfügt iſt.

Beſitz.

Herkommen und Beſitz ſind beſonders in Eigenthums- und Marksachen entſcheidend. S. **Eigenbehörige Stäte, Mark, Markgenoſſen, Markrechte** ꝛc.

Beſitz-Ergreifung.

1.

Wenn jemand in und auſſerhalb der Stadt Oſnabrück, ſo weit ſich deren Feldmark erſtreckt, ohne des Magiſtrats Mitwiſſen und Befehl propria & privata authoritate den Beſitz ergreift, ſo iſt das an ſich null und nichtig. Stadtgerichtsordn. Th. III. Kap. IV. §. 3. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 673. in der Anmerk.

2. So iſt auch jede Beſitzergreifung ſolcher Güter die in der Verwahrung eines Schutz- oder Hofesherrn ſind, wenn ſie ohne Mitwirkung dieſes Schutz- oder Hofesherrn geſchieht, ohne allen Effekt. S. abgehende Kinder N. 10.

Beſſerung.

S. Meliorationen.

Bettemund.

1.

Der Bettemund (tutela lecti) iſt die Wehrung (reparatio damni) einer leibeignen Magd, die dem Gutsherrn in caſu defiorationis derſelben vom ſtupratore bezahlt werden muß. Möſers Einl. zur Oſnabr. Geſch. §. 20. N. a. §. 50. N. a. Eig. Ordn. Kap. 16. §. 1. 2. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsrecht Kap. 16. §. 1. Strodtmann in der Einleitung zum *jure curiali litonico* §. 7. *Gerh. H. a Blechen* Poſit. ex jure colonario

nario §. 14. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. pers. sec. consu. Osnabr. §. 5. *Ph. Arn. Schedelich* de servis anonymis th. 24. *Aug. Eberh. Stüve* Observationes ad Cap. XVI. ord. col. Osnabr. Cfr. *Pufendorff* de Jurisd. germ. P. II. S. III. C. I. §. 200. & 217. *D. G. Struben* de bonis meierdingicis §. 13. *Georg L. Böhmer* de mulctis stuprorum. Diedericbs Entwurf der Rechtslehre von der westph. Eigenbehörigk. Abschn. III. S. 24.

2. Der Stand des Stupratoris macht keinen Unterschied. *Cit. Bleichen* post. 14.

3. Auch ist es in Ansehung des Bettemunds einerley, ob der Stuprator und die Geschwächte einen oder verschiedene Gutsherrn haben. *A. E. Stüve* all. diss. §. 7.

4. Da sich das Recht den Bettemund zu fodern auf die gutsherrliche Vogtey gründet, so muß die Geschwängerte, wenn der Bettemund dem Gutsherrn bezahlt werden soll, eine leibeigne Magd desselben seyn. Zwar behauptet der angef. *Stüve* §. 8. er könne auch vom Stupratore eines personfreien Mädchen, wenn sie nur von einem guteignen Erbe sey, gefodert werden; allein wenn es auch würklich guteigne Erbe giebt, deren Besitzer personenfrey sind, s. unten Eigenbehörige, so stehen die Töchter von einer solchen Stäte, doch nicht unter gutsherrlichen Schutze, mithin fällt auch der Bettemund weg.

5. Nicht die Schwängerung, sondern die Schwächung und Deterioration der leibeignen Magd ist der Grund des Bettemunds,

Beſitz-Ergreifung.

1.

Wenn jemand in und auſſerhalb der Stadt Oſnabrück, ſo weit ſich deren Feldmark erſtreckt, ohne des Magiſtrats Mitwiſſen und Befehl propria & privata authoritate den Beſitz ergreift, ſo iſt das an ſich null und nichtig. Stadtgerichtsordn. Th. III. Kap. IV. §. 3. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 673. in der Anmerk.

2. So iſt auch jede Beſitzergreifung ſolcher Güter die in der Verwahrung eines Schutz- oder Hofesherrn ſind, wenn ſie ohne Mitwirkung dieſes Schutz- oder Hofesherrn geſchieht, ohne allen Effekt. S. abgehende Kinder N. 10.

Beſſerung.

S. Melioracionen.

Bettemund.

1.

Der Bettemund (tutela lecti) iſt die Wehrung (reparatio damni) einer leibeignen Magd, die dem Gutsherrn in caſu defloracionis derſelben vom ſtupratore bezahlt werden muß. Möſers Einl. zur Oſnabr. Geſch. §. 20. N. a. §. 50. N. a. Eig. Ordn. Kap. 16. §. 1. 2. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsrecht Kap. 16. §. 1. Strodtmann in der Einleitung zum *jure curiali litonico* §. 7. *Gerh. H. a Blechen* Poſit. ex jure colonario

nario §. 14. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. pers. sec. consu. Osnabr. §. 5. *Ph. Arn. Schedelich* de servis anonymis th. 24. *Aug. Eberh. Stüve* Observationes ad Cap. XVI. ord. col. Osnabr. Cfr. *Pufendorff* de Jurisd. germ. P. II. S. III. C. I. §. 200. & 257. *D. G. Struben* de bonis meierdingicis §. 13. *Georg L. Böhmer* de mulctis stuprorum. Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der westph. Eigenbehörigk. Abschn. III. S. 24.

2. Der Stand des Stupratoris macht keinen Unterschied. *Cit. Bleichen* pos. 14.

3. Auch ist es in Ansehung des Bettemunds einerley, ob der Stuprator und die Geschwächte einen oder verschiedene Gutsherrn haben. *A. E. Stüve* all. diss. §. 7.

4. Da sich das Recht den Bettemund zu fodern auf die gutsherrliche Vogtey gründet, so muß die Geschwängerte, wenn der Bettemund dem Gutsherrn bezahlt werden soll, eine leibeigne Magd desselben seyn. Zwar behauptet der angef. *Stüve* §. 8. er könne auch vom Stupratore eines personfreien Mädchen, wenn sie nur von einem guteignen Erbe sey, gefodert werden; allein wenn es auch würklich guteigne Erbe giebt, deren Besitzer personenfrey sind, s. unten Eigenbehörige, so stehen die Töchter von einer solchen Stäte, doch nicht unter gutsherrlichen Schutze, mithin fällt auch der Bettemund weg.

5. Nicht die Schwängerung, sondern die Schwächung und Deterioration der leibeignen Magd ist der Grund des Bettemunds,

derselbe kann folglich auch in dem Falle vom Stupratore gefodert werden, wenn dieser den Beischlaf eingesteht und nur die Schwängerung leugnet. Ita judicatum in judicio Grönenberg. in causa Hr. von Holdinghausen wider Plohren d. 5. Jul. 1697.

6. Es fällt aber der Bettemund weg, wenn die Geschwächte schon vorher deflorirt ist. Zwar kann in diesem Falle der Gutsherr, weil seine leibeigne Magd noch mehr deteriorirt ist, noch eine Entschädigung fodern, das ist aber kein Bettemund mehr. Eig. Ordn. Kap. 16 §. 3. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 50. N. a. cit. *G. W. a Blechen* pos. 17. *C. G. W. Lodtmann* l. c. *alleg. Stüve* §. 12.

7. Auch fällt der Bettemund weg, wenn der Stuprator die Geschwächte vor ihrer Entbindung heurathet. Eig. Ordn. und von Vink Kap. 16. §. 4. *all. Lodtmann* l. c. *Veltmann* diss. Inaug. de jure colon. Osnabr. Cap. II. §. 17. *G. H. a Blechen* all. l. §. 15. all. *Stüve* §. 13.

8. So auch wenn der Stuprator die Geschwächte zu heurathen bereit ist, der Gutsherr aber seine Einwilligung zur Heurath wegert. All. *Stüve* §. 14. ibique sententia Judicii Obergograviatus.

9. Endlich fällt das Bettemund weg, wenn die Geschwächte zur Zeit des Beischlafs nicht mehr im Eigenthume war.

10. Die Summe des Bettemunds ist unbestimmt, und kann nach den Vermögens-Umständen des Stupratoris erhöht oder vermindert werden. *G. H. a Blechen all. l.* §. 7. Die Tonne Butter

ter, wovon die Eigenthumsordnung redet, und die würklich nach dem Herkommen einiger Orten gegeben werden muß, ist am Obergogericht in Sachen D. Lodemanns wieder Meyer zu 17 Rthlr. 16 Schil. angeschlagen.

Bettler.

1.

Landstreicher, Zigeuner, polnische Juden und fremde Bettler auch Collectanten, die keine besondere Erlaubnis haben, sollen in Haft gezogen, ihre Pässe und Sachen am Amte untersucht, und wenn sich etwas Verdächtiges findet, der Land- und Justitzcanzley davon berichtet, sonst aber dieselbe nach vier und zwanzig stündiger Haft mit der Warnung entlassen werden, bey empfindlicher Leibesstrafe sich das zweitemahl im Hochstifte nicht betreten zu lassen. Wenn sie dann das zweitemahl doch betroffen werden, ist davon an die Land- und Justitzcanzley mit Anzeige der Umstände zu berichten, die dann solche Bettler den Befinden nach, mit Leibes oder Zuchthausstrafe belegt. *Cod. Const.* Th. I. A. XXVIII. N. XXIV. XXV. und S. 1432. in der Anmerk.

2. Einheimische Bettler (wenn sie nicht nach bescheinigten Unglücksfällen von hoher Regierung eine besondere Erlaubnis haben) dürfen nicht ausser ihren Kirchspielen betteln; und auch innerhalb desselben nicht, wenn sie nicht mit einem Attestate vom Amte oder Vorstehern der Communität oder ordentlichen Pfarrer versehen sind, daß sie wegen Alter, Krankheit, oder Unvermögen-

heit

heit ihre Kost nicht verdienen können. Verordn. vom 31 März 1738. im Cod. Constit. Th. I. A. XXVIII. N. XXIV.

Uebrigens s. Arme.

Beweis-Artikel.

1.

Die Beweis-Artikel können ante examen verändert, nach Abhörung der Zeugen aber ohne Beibringung erheblicher Ursachen keine andere angegeben noch zugelassen werden. Interims Canzley Ordn. §. 12. im Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXII. S. 157. Allein in praxi werden, so lange der rotulus noch nicht eröfnet ist, neue Beweis-Artikel zugelassen.

Beweis-Mittel.

S. Eid, Frist, Zeugen, Urkunden.

Bewilligung.

1.

Die Vereinbarungen, welche ohne Bewilligung eines Dritten nicht mit Effekt eingegangen werden können, sind besonders bey den Eigenbehörigen sehr häufig. S. Eigenbehörige und Gutsherr. Vorzüglich gehört dahin die Contrahirung der Schulden, von der hier die Rede seyn wird.

2. Ein eigenbehöriger Wehrfester kann die unterhabende Stäte ohne gutsherrliche Bewilligung nicht mit Schulden beschweren. S. Eigenbehörige und Schulden.

3. Zu

3. Zu der gutsherrlichen Bewilligung wird erfodert: 1) daß der bewilligende Gutsherr der wahre Gutsherr sey, und plenam de rebus suis disponendi facultatem habe. 2) Daß das bewilligte Capital zum Besten der Stäte verwandt werde. Eig. Ordn. Kap. XV. §. 3. *Ph. Arn. Schedelich* de servis anon. Th. 16. *J. F. A. Lodtmann* J. D. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita C. I. §. 3. *Idem* de jure mutui a colonis servis consensu domini contracti (Osnabr. 1766.) §. 3.

4. Wenn aber der Gutsherr in der Bewilligung zugleich den Gläubiger benannt hat, von welchem das bewilligte Capital aufgenommen werden soll, so braucht dieser nachher die versio in rem nicht zu erweisen. *Phil. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præst. atq. debita hom. propr. juribus &c. Cap. IV. §. 51. & 71. Cfr. *Pufendorff* Observ. jur. univ. P. III. Obs. 143.

5. Der Erfolg der gutsherrlichen Bewilligung ist, daß die bewilligte Schuld durch dieselbe eine Schuld der Stäte wird, und von jedem Wehrfester aus der Stäte bezahlt werden muß. *cit. Schedelich* th. 16. *Gülich* cit. diss. §. 51. *Lodtmann* cit. diss. Inaug. Cap. I. §. 4. *Harsewinckel* D. J. de servitute Osnabr. Cap. VII. §. 3.

6. Mithin geht der Gläubiger, der eine gutsherrliche Bewilligung hat, den übrigen vor, und wenn letztere die Zinsen nebst einem Theile der Foderung nachgeben müssen, oder wohl gar bey der Abäusserung des Schuldners leer ausgehen, erhält ersterer seine

ganze Foderung. *Lodtmann* Tr. de jure mutui &c. §. 4. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 10. Edict. von 1666. u. 1668. Reſcript vom 20. Jul. 1750.

7. Stirbt der Schuldner ohne Erben, ſo kann der bewilligte Gläubiger ſich immer noch an die Stäte halten, wenn ſie auch ganz in fremden Händen iſt. Dahingegen die Foderungen der unbewilligten Gläubiger ganz erlöſchen. *C. G. W. Lodtmann* de diviſ. perſonar. ſec. conſuet. Oſnabr. §. 8. *J. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. I. §. 8. *Idem* in Tract. de jure mutui §. 4.

8. In Anſehung der Stäte präjudicirt ſich alſo der Gutsherr durch die ertheilte Bewilligung; allein es bleibt nun noch die Frage übrig: Ob er ſelbſt nicht wenigſtens mit ſeinen gutsherrlichen Foderungen den von ihm bewilligten Schulden vorgehe? Hat er in dem Bewilligungsſcheine dem Gläubiger zugleich eine generelle Hypothek ertheilt, ſo geht die bewilligte Schuld unſtreitig den gutsherrlichen Gefällen vor. Entw. einer Claſſificationsordn. im Nachtrage zur Eig. Ordn. N. 20. und iſt die Hypothek ſpeciell, ſo hält ſich der Gläubiger an die verpfändete Sache. *J. F. A. Lodtmann* cit. diſſ. Cap. I. §. 12.

9. Iſt aber von keiner Hypothek die Rede, ſo halten einige dafür, daß der Gutsherr der ertheilten Bewilligung ungeachtet den Gläubigern vorgehe. Von Vinks unmaßgebl. Ged. über das Oſnabr. Eigenth. und Gutsbl. Recht. Kap. XVIII. §. 14. *Gülich* cit diſſ. §. 7. *J. F. A. Lodtmann* cit. diſſ. Cap. I. §. 5. & 11. *Idem* Tr. de jure mutui §. 5. ſeq. Der Letztere beruft ſich auf das Reſcript v. 19. Aug. 1658. (im Anhange zur Eig. Ordn. N. 3.) auf Atteſtate der Landſtände, auf das

Ravens-

Ravensbergische Eigenthumsrecht; und in der Anm. 3. auf fünf besondere Rechtssprüche, worin nach seiner Meinung erkannt seyn soll.

10. Allein die gegenseitige Meinung: daß der Gutsherr den von ihm selbst bewilligten Schulden nachstehen müsse; verdient dem allen ungeachtet den Vorzug. Sie stützt sich auf die gesunde Vernunft und die Eigenthums Ordnung selbst. Der Gutsherr weiß, oder sollte wenigstens immer wissen: wie viel er bewilliget hat oder bewilligen kann; hat er mehr bewilligt, als er ohne Nachtheil bewilligen konnte, so ist es seine eigne Schuld. Er ist in dolo oder wenigstens in lata culpa, quæ dolo æquiparatur; der Gläubiger aber versirt in ignorantia invincibili facti alieni. Die Eigenthums Ordnung Kap. XVIII. §. 14. giebt den Gutsherrn ausdrücklich nur vor den unbewilligten Schulden den Vorzug, und da sie wörtlich aus dem von Vinkischen Entwurfe genommen ist, bey diesen §. aber die Worte des Entwurfs: auch den Bewilligten ausgelassen sind, so ist die Meinung des Gesetzgebers wohl nicht zweifelhaft, und bedarf nun des Arguments;

„das die Gutsherrn die eigentlichen Verfasser der Eigenthums„ordnung sind, und daher in dubio gegen sie zu sprechen sey.„S. Eigenthums Ordn.

hier nicht einmal, da hier kein Zweifel eintreten kann. Denn bey dem übrigens durch die Eigenthumsordnung derogirten Rescripte v. 1658. muß man den Nachsatz:

„es Were dann sache daß — der Guitherr durch zu viel gege„bene Bewilligung sich selbst præiudicirt hette ꝛc.

nicht übersehen. Die Attestate der Landstände beweisen in diesem

Falle nichts. S. Atteſtate der Stände. N. 2. 3. Die Ravensbergiſche Eigenthumsordnung kann als ein auswärtiges Geſetz hier nichts entſcheiden; und die von *Lodtmann* d. tr. de jure mutui l. c. für den Gutsherrn angeführten Rechtsſprüche ſagen, den letzten ausgenommen, gerade das Gegentheil; dieſer letzte aber (in Sachen Schlaeff c Braſſen) iſt, ungeachtet die ſtändiſchen Atteſtate und einige damit übereinſtimmende Gutachten einheimiſcher Rechtsgelehrten ad acta gebracht waren, durch zwey nachherige Sentenzen von 1718. und 1720. reformirt. Noch mehrere Gründe, die hier der Kürze wegen übergangen werden, hat. Chr. Mar. Koch in der Erörterung der Frage: Ob im hieſigen Hochſtifte Oſnabr. ein Gutsherr wegen rückſtändiger Pfächten, Dienſten und Eigenthums-Gefällen denen bewilligten Gläubigern zu präferiren oder nachzuſetzen ſey? (Oſnabr. 1762.) Auch der Herr Vicecanzler Hartmann ſetzt in ſeinen ohnmaßgeblichen Gedanken, wie in Concursſachen eine Prioritäts-Ordnung eingerichtet werden könnte (einem ſchätzbaren aber nicht genug benutzten Manuſcripte) §. 18. den Gutsherrn, denen von ihn bewilligten Schulden nach. Confer. etiam *Carpzov* P. II. Conſt. XLVI. Defin. II. *Berlich* Concl. practic. P. I. Concl. 66. *Voet* ad Tit. ff quibus modis pign. ſolv. n. 1c. *Roſenthal* de feudis Cap. IX. membr I. concl. 18. n. 12. *Struvii* ſynt. jur. feud. Cap. XIV. aphor. 23. n. 4. §.

11. Iſt in der gutsherrlichen Bewilligung eine Zeit beſtimmt, binnen welcher die bewilligte Schuld wieder abbezahlt werden ſoll, ſo präjudicirt dieſe Beſtimmung den Gläubiger nicht; denn dieſe modificirte Bewilligung ſetzt eine eingegangene Verbindung zwiſchen

schen den Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen voraus. Der Gutsherr hat aus dieser Verbindung das Recht den Eigenbehörigen zur Erfüllung der Bedingung, d. i. zum Abtrag der Schuld binnen der bestimmten Zeit anzuhalten; und hat es sich selbst zuzumessen, wenn er sich seines Rechts nicht bedient; dem Gläubiger aber als einen Dritten, kann so wenig das verbinden, was der Gutsherr mit seinem Eigenbehörigen verabredet hat, als ihn überhaupt mora debitoris schaden kann. So ist am Mellischen Gogericht in Sachen Witwe von Voß als Gutsherr der Riemanns Stäte wider die *Provisores* der Kirche S. Mathäi in Melle per tres conformes gesprochen, auch sind in causa Conv. Cred. Sundermeyers am Obergogerichte mehrere præiudicia vorhanden.

12. Eine Ausname würde es jedoch seyn, wenn die Clausel: daß nach Verlauf dieser Zeit die ertheilte Bewilligung ungültig und erloschen seyn solle, in dem Consensscheine eingerückt wäre. Aber auch in diesem Falle würde dem Gläubiger sein Recht vorzubehalten seyn, wenn er darthun könnte, daß er debitam diligentiam angewandt habe. Strubens rechtl. Bedenken, Band II. Bed. 96. Cfr. *Leyser* Med. ad Pand. spec. 234. Med. 3. 4. *Mevius* in Dec. P. IX. Dec. 167. *Horn* in Jurispr. feud. Cap. XIX. §. 6.

13. Im Mindischen und Ravensbergischen gilt jedoch ein auf gewisse Zeit ertheilter Consens, vermöge ausdrücklichen Gesetzes nur bis zum Ablauf dieser Zeit. Diederichs Entw. der Rechtslehre von der westfäl. Eigenbehörigkeit S. 45.

14. Zu den bewilligten Schulden ist auch der gutsherrlich ausgelobte Brautschatz zu rechnen. *Cit. Gülich* §. 52. 74. S. Brautschatz n. 6. 14. 15.

15. Auch wann der Gutsherr dem eigenbehörigen Wehrfester Erlaubnis zu Führung eines Processes giebt, sind die Proceßkosten als eine bewilligte Schuld anzusehen.

16. Wenn der Gutsherr selbst dem eigenbehörigen Wehrfester ein Darlehn vorstreckt, so muß daßelbe als eine bewilligte Schuld angesehen werden; wie am Mellischen Gogericht den 7. Oct. 1775. in Sachen *Conv.* Storks gesprochen ist.

17. Wenn der Gutsherr eine Stäte administrirt, und an unbewilligte Gläubiger Gelder auszahlt, so präjudicirt er sich dadurch nicht, und die Auszahlung einer Schuld macht sie nicht zu einer bewilligten. S. Ausheurung N. 7.

Bienen.

1.

Wenn jemanden ein Schwarm Bienen entfliegt, so kann er ihn nach Osnabrückschen Landrechte so weit verfolgen, als der Hammerwurf geht (s. Anschuß N. 7.) und hat so lange das nächste Recht dazu. Wenn der Schwarm aber weiter fliegt, wird er als ein wilder Vogel angesehen, der demjenigen zu gehört, der ihn zuerst findet, und mit dreien Zeugen erweisen kann, daß er ihn solchergestalt als einen wilden Vogel gefangen habe. Westph. Beyträge zum Nutzen und Vergn. von 1773. St. 34.

2. Im

2. Im Amte Fürſtenau iſt indeſſen der Fall ehmals ſo entſchieden, daß 1) der Eigenthümer ſeinen abfliegenden Schwarm ſo lange aſterfolgen könne als er will, und er demſelben 2) bleibe, ſo lange er ihn ſieht, wenn er ihn aber 3) aus den Augen verliert, der Schwarm alsdann und nicht eher für wild geſchätzet werde, und dem erſten Finder, oder wenn deren mehrere ſind, allen gemeinſchaftlich gehöre. Wenn aber 4) der verfolgte Schwarm ſich auf einen privativen Grund oder Baum ſetzet, ihn der folgende Eigenthümer auch da körben könne, aber dem Beſitzer des Grundes oder Baums dafür einen Osnabrückſchen Stüber Stätte- oder Stellegeld geben, auch auf deſſen Verlangen den Stock zeigen müſſe, aus welchen der Schwarm ausgeflogen. Weſtph. Beyrr. von 1773. St. 42.

Bier.

Bier und Brantewein darf ein Wirth oder Krüger Abends nach neun Uhr am Einheimiſche nicht im Hauſe verzapfen, wohl aber an Reiſende; auch dürfen ſie an Einheimiſche auſſer dem Hauſe nach neun Uhr Abends verkaufen. Reſcript vom 8. Jan. 1721. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXVI. §. LXXVIII.

Biesterfrey.

Eine freye Perſon, die in keiner Hode ſteht, iſt biesterfrey (ſ. Hode) und wird, wenn ſie biesterfrey ſtirbt und keine eheliche Leibes-Erben nachläßt, vom Landesherrn beerbet, die mag über ihre

ihre Nachlassenschaft verordnet haben oder nicht. *Mascov.* notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 22. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. N. I. §. 41. G. L. Böhmer in der Vorr. zu Strodtmanns jus curiale litoneum *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. sec. consu. Osn. §. 45. *Idem* in Delin. jur. publ. Osn. Lib. III. Cap. VI. §. 7. *Franc. Engelb. Wern. Schelver* D. J. de statu hominum in Patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen (Harderowici 1739) Cap. I. §. 3. Cap. 3. §. 3.

2. Hievon sind ausser den ordentlichen Hodegenossen die Adelichen, die Geistlichkeit, landesherrliche Bediente, die Bürgerschaft in den Städten und Flecken, und wer in der Stadt Osnabrück oder auf adelichen und Kloster-Wrechten wohnt, ausgenommen; als welche insgesammt nicht verbiestern. *Mascov.* l. c. *Lodtmann* de div. pers. &c. §. 43, 44. *J. Bernh. Hartmann* D. J. de jure protectionis clientelaris Osnabr. &c. (Harderowici 1766.) §. 8. 9. 10. 11. 13. 14. Westphälische Beyträge z. Nutzen und Vergn. von 1775. St. 25. S. 191.

3. Ob zu den landesherrl. Bedienten, die ohne Hode gegen die Biesterfreiheit gedeckt sind, auch die Advocaten gehören? ist meines Wissens nur einmal zur Sprache gekommen, aber nicht entschieden. Advocat Hedemann in Badbergen starb ohne sich in einer Hode zu befinden; der Fiscus prätendirte seinen Nachlas. Die Erben behaupteten, daß den immatriculirten Advocaten sein Amt hinlänglich schütze, derselbe auch als landesfürstlicher Bedienter anzusehen sey, und als ein solcher ex officio Defensionen übernehmen und armen Partheien unentgeltlich dienen müsse. Der

Fiscus

Fiscus wollte das nicht gelten lassen, und berief sich auf die Königinn Richezza, die sich um nicht biesterfrey zu werden, zu Cölln habe in eine Hode einschreiben lassen müssen. (Mösers patriot. Phant. B. 3. N. 66.) Endlich verglichen sich die Erben salvo jure Advocatorum, und zahlten von dem Vermögen, das sich auf 8000 Rthlr soll belaufen haben, 300 Rthlr. ad pias causas.

4. Ferner sind von der Regel (N. 1.) ausgenommen: 1) Ankömmlinge und Fremde, die sich noch nicht häuslich niedergelassen haben. *Schelver* cit. diss. Cap III. §. 1. *Hartmann* cit. diss. §. 5. 2) Leibeigene, als welche durch den gutsherrlichen Schutz hinlänglich gedeckt sind. *Hartmann* l. c. §. 6. *all. Lodtmann* §. 44. s. oben N. 1. 3) diejenigen welche ihre eigne Wirthschaft noch nicht angefangen haben. *Hartmann* cit. diss. §. 15. s. Hode 4) diejenigen, an deren Gütern einem Dritten das Obereigenthum zusteht. *Hartmann* c. l. §. 7.

5. Zu den letztern rechnet Hartmann auch die Hausgenossen und Ravensbergischen Freien, allein diese stehen wirklich in einer Hode, und zwar in einer Zwanghode, und sind also an sich für die Biesterfreiheit gesichert s. oben N. 2.; ob man gleich überhaupt und von allen nicht sagen kann, daß an ihren Gütern einem andern das Obereigenthum zustehe.

6. Gemeiniglich zieht der Landesherr die ganze Verlassenschaft des Biesterfreyen nach Abzug der Schulden und Begräbnis-Kosten, doch ist in Ansehung dieser Beerbung die Observanz in den Aemtern dieses Hochstifts verschieden. *laud. Schelver* Cap. I. §. 5. *C. G. W. Lodtmann* de div. person. §. 50.

7. Gewöhnlich pflegt der Pflichttheil, denjenigen gelassen zu werden, denen er nach gemeinen Rechten zusteht. *Cit. Lodtmann* §. 44. & *Schelver* Cap. II. §. 7.

8. Auch wird in zweifelhaften Fällen gegen den Fiscus gesprochen *laud. Hartmann* §. 2. dessen Recht in vier Jahren präscribirt. *Hartmann* §. 18. n. 6. 7. all. *Schelver* Cap. III. §. 4.

Billigkeit.

1.

Die Billigkeit soll bey Abäusserungen der Strenge vorgezogen werden. S. Abäusserung N. 7. 9.

2. Auch in andern Fällen sind die Richter auf den unbestimmten Begrif von Billigkeit verwiesen. Das ist nicht gut! denn Billigkeit ist keine Sache, womit schwache Köpfe sich zu behelfen wissen, und dann wundert man sich noch, daß die billigsten Richter gewöhnlich die Ungerechtesten sind.

Binnengründe.

1.

Binnengründe werden den offenen Markgründen entgegen gesetzt, und sind eingefriedigte, privative, durch Hecken und Zäune von der offenen Mark abgesonderte Grundstücke, die eben deswegen, weil sie zwischen Hecken und Zäunen liegen, nicht zur Mark gehören. S. Mark.

2. Die

2. Die Binnengründe sind entweder Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden oder Holzgrund, und in anderer Rücksicht entweder alter oder neuer Grund. Auf welchem Unterschiede sich einige Verschiedenheiten in Ansehung der Rechte gründen. S. Anschuß N. 3. und Zuschlag.

3. Der Regel nach, kann ein jeder seine Binnengründe gebrauchen wie er will, nur daß seinem Nachbarn daraus kein Schade entstehe. Es stehet mithin einen jeden frey, seinen Holzgrund zum Garten, Acker oder Wiese zu machen, aber umgekehrt ist es nicht immer erlaubt, einen Garten, Acker oder Wiese mit Holz zu bepflantzen, wenn man nemlich Nachbarn hat, deren Gärten, Aecker oder Wiesen dadurch beschattet werden können.

4. An der Südseite des Ackers oder der Wiese eines andern darf man seinen Hofraum nicht weiter mit Holz bepflanzen, als er bisher bepflanzt gewesen ist. Wenigstens muß man 12 Schritt vom Zaune bleiben. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1727. Urt. 2. imgleichen von 1736. Urt. 3. und von 1744. Urt. 1. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1725. und 1774.

5. Wer am Garten seines Nachbarn einen mit Hagen und Graben versehenen Holzkamp hat, muß das über den Garten hangende Holz wegräumen. Geschieht dieses auf Erinnern des Garten-Eigenthümers nicht, so kann dieser auf seinem Grunde eine Leiter an dem Schacht (dem über den Garten hangenden Ast) nicht aber an dem Block (dem Stamm des Baumes) setzen, mit einem Loth abmessen, wie weit die Zweige über seinen Garten hängen,

und sie so weit abhauen. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1736. Urr. 4. und von 1744. Urr. 2.

6. Jedoch gilt dies nur von dem Falle, wenn der Garte des Nachbaren gleichfalls alter Grund ist, ist es ein aus der Mark bewilligter Zuschlag, den der Besitzer des Gehölzes mit bewilligt hat, so kann nicht vermuthet werden, daß dieser sich in Ansehung des Gebrauchs seiner alten Gründe durch diese Bewilligung etwas habe vergeben wollen. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1738. und 1740.

S. übrigens Hagenrecht.

Binnenweide.

S. Weide.

Bippensche Maasse.

S. Maasse N. 2. 5.

Bischof.

1.

Der Bischof ist ein unmittelbarer Reichsstand, welcher von dem Kaiser mit den Regalien belehnt wird. Von seinen höchsten Gerichten wird bey entstehenden Beschwerden an die höchsten Reichsgerichte appellirt und provocirt, welche in der letzten Instanz erkennen, und deren Erkenntnis er selbst auch für seine Person annimmt. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1771.

2. Der

2. Der Biſchof muß vom Dom-Kapittel binnen drey Monaten nach dem Tode des vorigen gewählt, und dem Gewählten die Wahl kund gemacht werden. **Immerwehr. Capitulation** Art. 23. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXX. N. 1. S. 1648. u. f.

3. Ehmals wurde zur Wahl die Einwilligung der Ritterſchaft und Stadt Oſnabrück erfodert. **P. Kreß vom Archidiaconal-Weſen**, Kap. IV. §. 4. S. 71. u. f. *Maſcov.* Not. jur. Oſnabr Cap. XII. §. 5. *C. G. W. Lodtmann* Del. jur. publ. Oſnabr. Lib. III. Cap. I. §. 2. Cfr. **Strubens Nebenſtunden** Th. I. N. I. §. 5.

4. Es wird wechſelsweiſe ein katholiſcher und ein evangeliſcher Biſchof gewählt. Von dem evangeliſchen Biſchof und der Streitfrage: wer während der Minderjährigkeit deſſelben die Vormundſchaftliche Regierung führen ſolle. S. **Braunſchweig-Lüneburg.**

5. Sowohl der katholiſche als der evangeliſche Biſchof verſpricht (gewöhnlich durch ſeine Bevollmächtigten) eidlich die immerwehrende Capitulation zu beobachten. **Immerwehr. Capitulation am Ende. Domkapitulariſche Vorlegung von 1764.** *adj. K. K.* S. 50. u. f. auch muß er, ſobald er die Huldigung eingenommen hat, durch Reverſalen verſprechen, daß er die Stände bey ihren hergebrachten Rechten und Privilegien laſſen wolle. *Inſtrum. Pacis Art.* XIII. *Lodtmann* cit. tr. et. loc. §. 11. 14.

6. Von den beſondern Capitulationen die das Dom-Kapittel dem Gewählten vorſchreibt, ſ. **Capitulation.**

7. Jeder Bischof erhält beim Antritt seiner Regierung ein Willkommen, welches die immerwehrende Capitulation Art. 36. auf 10000 Rthlr. setzt. Cfr. *cit. Lodtmann* loc. all. §. 13.

8. Das bischöfliche Wapen ist ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde.

9. Der Bischof hat Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und zwar zwischen den Bischöfen zu Münster und Lüttich, welche mit einander in Ansehung des Vorsitzes abwechseln, so daß der Bischof zu Osnabrück allemahl auf den folgt, der für dasmahl den Rang hat. *Schmauss* Corp. Jur. publ. in not. ad pag. 1449. *Lodtmann* cit. tr. et. libr. Cap. III. §. 1.

10. Der evangelische Bischof hat, so wie der Bischof zu Lübeck, seinem Sitz auf der Querbank Instrum. Pacis. Art. 5. §. 22, jedoch so, daß er in eben der Ordnung, wie der katholische Bischof seine Stimme giebt. *Wildvogel* de scamno comitiorum transverso Sect. VI. §. 2. pag. 44. *Electa* juris publ. T. I. P. V. n. 20. pag. 484. *C. G. W. Lodtmann* cit. l. §. 2.

11. Ausser dem Reichsfürstenrathe ist über dem Vorrang oft Streit entstanden, und zwar 1) auf dem Kreißtage von 1667. und 1718. mit dem Bischofe von Lüttich. *Electa jur. publ.* T. XIV. P. IX. n. 35. pag. 777. ſs. T. XV. P. I. n. 6. pag. 78. ſs. P. IV. n. 28. pag. 342. P. XII. n. 72. pag. 1020. ſs. 2) bey der Visitation des Reichskammergerichts zwischen den Deputirten der Bischöfe zu Münster und Osnabrück. *A. Paulini* curieuses Bücher-Cabinet VI. Eingang n. XIII. S. 46. ſs. 3) zwischen den Osnabrückschen und Pfalz-Neuburgischen Gesanten in Ansehung der

Zusam-

Zusammenkunft extra commitia *Electa jur. publ.* T. I. P. V. n. 20. pag. 471. ſs. *C. G. W. Lodtmann* l. cit. §. 3. 4. 5.

12. Der Bischof von Osnabrück gehört in die dritte Classe derjenigen Reichsfürsten, die eine ausserordentliche Deputation ausmachen. *Rec. Imperii* von 1654. §. 203. Daher schickte auch Bischof Carl einen Deputirten zur Visitation des Reichskammergerichts *Schmauss* Corp. Jur. publ. pag. 1219. 1253. ſs. Des hochw. Dom-Kapittels nähere Beleuchtung ꝛc. §. 11. S. 128. *C. C. W. Lodtmann* l. c. §. 7.

13. Wenn von Stiffts wegen Deputirte auf die Reichs- und Kreistage geschickt werden, so muß unter den Abgeschickten eine Gleichheit der Religion beobachtet werden. Die Kosten einer solchen Deputation werden dem Bischofe von den Ständen aus der Stiftscasse bewilligt. Immerwehr. Capitulation Art. 41. Dom-kapitularische Prüfung des *Promemoria* der Churbraunschweigischen Comitial-Gesantschaft von 1765. *adj.* 16. Wiederlegung der Domkapit. Prüfung §. 7. S. 7. u. f. *Lodtmann* cit. l. Lib. III. Cap. V. §. 17.

14. Von der Reichsmatrikel und den Cammerzieler ſ. unten.

15. Wenn der kaiserliche Thron nicht besetzt ist, verlangt der Churfürst von Sachsen in unsern Stifte das Reichsvicariat *Greibner* Diſſ. de terris juris Saxon. Auch hat das Dom-Kapittel 1741. seine Appellation zu Dresden introducirt. Hingegen *Sprenger* de Vicariis p. 179. schreibt es dem Churfürsten von der Pfalz zu. Indessen wie der Thron 1741. und 1745. ledig war, hat

hat keiner der Reichsvicarien ihre Patente hier im Stifte affigiren lassen. *Lodtmann* c. l. Lib. III. Cap. III. §. 9. Aber nach einem unterm 9. Jun. 1750. zwischen beiden Churfürstlichen Häusern geschlossenen Vergleiche, der nur noch vom Kaiser und Reiche noch nicht bestätigt ist, gehört dieses Hochstift nunmehro zum sächsischen Reichsvicariate. *Pütteri* Jus publ. §. 479. n. 6.

16. Ein katholischer Bischof hat in Kirchensachen über die evangelischen Unterthanen dieses Hochstifts keine Gewalt. Instr. Pacis. Art. XIII. §. 8. sondern die geistliche Gerichtsbarkeit steht dem Consistorio zu. Immerwehr. Capit. Art. 5. 9. *C. G. W. Lodtmann* d. tr. L. III. Cap. IV. §. 25. 26. & 27.

17. So hat auch der evangelische Bischof kein Recht über die Katholiken in solchen Sachen, die ihren Glauben, Weihungen, Geistlichkeit, Kirchenjurisdiction, Ehen und dergleichen betreffen. Er muß solche den katholischen geistlichen Gerichten überlassen, und hat der Erzbischof zu Cölln als Metropolitan die Oberaufsicht und Disposition, die er durch den Vicarium in spiritualibus besorgen läßt. *Instr. Pacis* art. 13. §. 8. Immerwehr. Capit. Art. 4. *Lodtmann* c. l. §. 29. cfr. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 9. 10. u. f. cit. *Lodtmann* §. 30.

18. Der Bischof, er mag katholisch oder evangelisch seyn, hat das jus primariarum precum in allen mittelbaren Stiftern und Klöstern dieses Hochstifts. *Lodtmann* l. c. §. 21.

19. Wenn während der Regierung eines evangelischen Bischofs ein katholisches geistliches Amt vacant wird, womit eine cura animarum verbunden ist, und dessen Besetzung dem Bischofe von Alters

Alters her zusteht, so nennt das Dom-Kapittel zwey fähige Subjekte, wenn es vorhero mit dem Metropolitan oder dessen Vicarius über die Fähigkeiten desselben überein gekommen ist. Einem von diesen giebt der Bischof das Amt und nachher der Metropolitan die geistliche Gerichtsbarkeit, curam animarum u. s. w. per modum approbationis seu confirmationis. Immerwehr. Capit. §. 10. *Lodtmann* l. c. §. 31.

20. Die Wahl der Pröbste und Dechanten in den Kapiteln, der Aebte und Abtissinnen in den Klöstern, deren Bestätigung dem Bischofe zusteht, confirmirt ein evangelischer Bischof schriftlich, und zwar nach vorhergegangener Approbation des Metropolitans hergebrachter maassen, und wird für diese Confirmation eine bestimmte Taxe bezahlt. Immerwehr. Capit. §. 11. 12. *cit. Lodtmann* L. III. Cap. IV. §. 32.

21. Der Bischof muß alles genehm halten, was seine Vorfahren mit Einwilligung des Dom-Kapittels, oder das Letztere sede vacante geschrieben und besiegelt haben, in so fern es dem Friedensschlusse von 1648. und der immerwehrenden Capitulation nicht entgegen ist. Immerwehr. Capit. Art. 52. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 25. 26. 35. *cit. Lodtmann* all. Libr. Cap. V. §. 10.

22. Da dem Bischofe die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nach dem *Instr. Paris* art. 13. §. 8. zusteht, so hat er auch das Recht, die zu ernennen, durch welche diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird. Aber die Canzley und Regierungsräthe, Secretarien der Canzley, Drosten, Rentmeister, Richter, Grafen und

Vögte dürfen nicht eher in ihre Aemter eingesetzt werden, bis sie sich dem Bischofe und Dom-Kapittel eidlich verpflichtet haben, ihre Aemter, oder was ihnen sonst anvertraut ist, zu des Bischofs Dom-Kapittels und Stifts Besten zu verwalten und alles was dahin gehört, wohl in Acht zu nehmen und getreu zu erstatten, auch dem Dom-Kapittel in seinen Rechten und Gerichtsbarkeiten nicht zu hindern. Immerwehr. Capit. Art. 42. *Lodtmann* l. c. §. 11.

23. Der Bischof kann zwar seine Bediente entlassen, aber die Canzley- und Regierungsräthe und Secretarien nicht ohne erhebliche Ursachen und Einwilligung des Dom-Kapittels. Immerwehr. Capit. Art. 50. Der Religion wegen darf keiner seiner Bedienung entsetzt werden, sondern, wenn er sonst geschickt ist und sein Amt ohne Tadel verwaltet, muß ihn der Bischof und sede vacante auch das Dom-Kapittel bey seiner Bedienung lassen. Daselbst Art. 49. *Lodtmann* l. c. §. 12.

24. Wenn ein Bischof stirbt, werdem denen bischöflichen Bedienten aus der Stifts-Casse die Trauerkleider bezahlt. Abdruck der Ritterschaft ꝛc. von 1721. S. 77. Nr. 44. *Lodtmann* cit. tr. Lib. III. Cap. V. §. 9.

25. Unser Hochstift hatte ehmals einen weitläuftigen Sprengel, von welchem aber nichts weiter übrig geblieben ist, als die bischöflichen Rechte über die Pfarre zu Neuenkirchen in der Grafschaft Ritberg und zu Güterloh in der Herrschaft Rheda. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. L. II. Cap. II. §. 3. 5. *Acta Osnabr. Th.* I. St. IV. S. 295. u. f.

26. Die

26. Die Grenzen des weltlichen Territoriums sind hin und wieder streitig. S. Grenzen.

27. Der Bischof kann ohne Einwilligung der Stände nichts von den Stiftsgütern veräussern, oder versetzen. Immerwehr. Kapit. Art. 39. *Mascov.* cit. tract. Cap. XII. §. 9. Er muß alles was vom Stifte und dessen Rechten, Grenzen, Zöllen, Einkünften, Freiheiten ꝛc. abgekommen, mit Hülfe des Dom-Kapitels und übrigen Stände wieder zu erobern, und das Ungewisse auf einen sichern Fuß zu setzen suchen. Immerwehr. Capit. Art. 47. *Lodtmann* cit. tr. L. III. Cap. V. §. 20.

28. Auch darf der Bischof ohne Einwilligung der Stände kein Bündnis mit andern Fürsten, woraus das Stift Krieg oder andern Nachtheil zu besorgen hätte, eingehen. Was er zum Besten und Vertheidigung des Stifts aufgewandt hat, dürfen seine Erben nicht wiederfodern. Immerwehr. Capit. Art. 37. *Lodtmann* c. l. §. 22.

29. Die Amthäuser dürfen ohne Vorwissen der Stände nicht abgebrochen, sondern müssen aus den Einkünften des Stifts unterhalten werden. Die Erben des Bischofs können nicht zurückfodern was dazu angewandt ist. Immerwehr. Capit. Art. 38. *Lodtmann* l. c. §. 24.

30. Die Einkünfte des Stifts bestehen theils aus den ordentlichen Landesauflagen z. B. Rauch- und Monathschatz, und fliessen in die Stifts-Casse, aus welcher dem Bischofe jährlich ein Gewisses bewilligt wird, theils kommen sie von den bischöflichen

Tafelgütern über deren Ertrag der Bischof frey zu disponiren hat.

31. Ohne Einwilligung der Stände kann der Bischof keine neue Auflagen machen. Immerwehr. Capit. Art. 36. *Lodtmann* cit. loco §. 40.

32. Die Tafelgüter bestehen theils aus gewissen Grundstükken, Forsten, Eigenbehörigen, Mühlen ꝛc. theils aus gewissen Rechten die dem Bischofe nicht als Bischof, sondern als Privatperson zustehen. *Lodtmann* cit. tr. Cap. VI. §. 4. 5.

33. Zu den letztern rechnet Lodtmann a. a. O. 1) den Zoll s. Zoll 2) die Hodegerechtigkeit s. Hode, Nothfrey, Peersfreye, 3) das Recht die Biesterfreyen zu beerben, s. biesterfrey 4) das Recht auf dem Lande die Handlung zu verstatten, s. Merkantenthaler 5) das Recht das Brantweinsbrennen zu erlauben s. Brantweinskessel 6) gewisse Dienste von den Eigenbehörigen der Klöster s. Klosterleute 7) verschiedene andere Dienste, als Fuhren, Brieftrachten ꝛc. s. Briefträger, Handdienst, 8) viele Grundzinsen 9) die Brüchten oder Strafgelder s. Brüchten 10) verschiedene Holzaraffschaften 11) die jura investiturae von den Vasallen, 12) die Fischerey auf der Hase, in so fern sie nicht aus diesem oder jenem Rechtsgrunde von einem andern besessen wird, 13) verschiedene Zehnten, 14) die Laudemia von verschiedenen Hausgenossen, Wetter- und Ravensbergischen Freien.

34. Ferner gehört hieher die hohe und niedere Jagd durch das ganze Stift s. Jagdgerechtigkeit. Auch hat der Bischof

Biſchof einen Oberjägermeiſter, obgleich die Herrn von Ledebur mit dem Erbamte belehnt ſind. *Lodtmann* cit. tr. L. III. Cap. V. §. 27.

35. Wenn der Biſchof ſich auſſerhalb dem Stifte aufhält, ſo behält er zwar ſeine Einkünfte, aber die Unterthanen dürfen zur Anführung des Proviants und andern Zwecken nicht mit Fuhren auſſer dem Stifte wider alte Obſervanz beſchwert werden. Immerwehr. Capit. Art. 35. *Lodtmann* cit. loco Cap. VII. §. 1.

36. Iſt er ein Jahr und länger (unvermuthete Fälle ausgenommen) abweſend, ſo haben zwey Capitularen nebſt dem Canzler und geheimen Räthen die Regierung. Immerwehr. Cap. Art. 34. *Lodtmann* l. c. §. 2. Die Capitularen kann der Biſchof ſelbſt dazu ernennen. Receß von 1662.

37. Ohne Conſens des Dom-Kapittels kann der Biſchof das Stift nicht reſigniren, vertauſchen, oder wehrend ſeiner Regierung in fremde Hände kommen laſſen. Immerwehr. Capit. Art. 30. *Lodtmann* cit. l. §. 3.

38. Wenn der Biſchof reſignirt oder ſtirbt, müſſen die Beamte die ihnen anvertrauten Amthäuſer und Schlöſſer mit dem Geſchütze, Aeckern, Geräthen und Pertinenzien nach dem Inventarium ohne Wiederrede und Verzug zum Gebrauch des Stifts dem Dom-Kapittel einliefern. Immerwehr. Kapit. Art. 44. *Lodtmann* l. c.

39. Wenn beym Tode des Bischofs von seinen Einkünften noch ein Ueberschuß ist, so gehört der seinen Erben. Was die evangelischen Bischöfe betrift, so ist im Recesse von 1662. Art. 8. 9. noch besonders ausgemacht: daß, wenn er vor Jacobi stirbt, die Einkünfte des letzten Jahrs pro rata temporis, die er gelebt hat, wenn er aber nach Jacobi stirbt, nur die übrig gebliebenen Einkünfte des letzten Jahrs denen Erben anheim fallen sollen. *Lodtmann* l. c. § 5.

40. In eben diesem Recesse ist Art. 7. ausgemacht, daß auch die Mobilien des Bischofs (diejenigen, die zum Inventarium der Schlösser und Amthäuser gehören, ausgenommen) den Erben desselben anheim fallen sollen. Lodtmann cit. loco §. 6.

41. Wenn der Bischof stirbt, so übernimmt das Dom-Kapittel die Regierung des Stifts. S. Sedisvacanz.

42. Dem Bischofe kann kein Coadjutor gesetzt werden, durch welchen das Stift auf jemand anders, als auf dem es nach der immerwehrenden Capitulation fallen sollte, fallen würde. Immerwehr. Capitulation Art. 30. *Lodtmann* l. c. Cap. 10. Cfr. *Rec. addit. in* Sachen von Hammerstein c. von Kerssenbrock *adj.* 70.

Bittschriften.

1.

Bittschriften müssen bey der Regierung in duplo übergeben, und die Rubriken mit Benennung der Bauerschaft des Kirchspiels und Amts,

Amts, worin der Supplicant wohnt, auf die erste Seite gesetzt, und dazu Papier von der gewöhnlichen Grösse genommen werden. Verordn. vom 17. Jun. 1773. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XVI. V. VII.

2. Auch das Objectum des Gesuchs einer solchen Bittschrift muß auf die Rubrik und zwar unten an der Seite bemerkt werden. Verordn. v. 13. Jan. 1766.

3. Die auf solche Bittschriften im geheimen Rath ausgebrachten Resoluta müssen binnen drey Tagen nach der Expedition abgefodert, und sodann binnen den nächsten drey Tagen sub pœna rejectionis insinuirt werden. Verordn. v. 14. Jun. 1718. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XVI. V. IV.

4. Zur Vermeidung aller Sub- & Obreption und der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten sollen nach der Verordnung vom 26. August 1716., welche unterm 13. Apr. 1767. erneuert ist, in Sachen, welche an die geistlichen und weltlichen Gerichte des Hochstifts gehören, oder daselbst bereits anhängig sind, beym geheimen Rath keine Bittschriften eingegeben (s. geheime Rath) und wenn es ja die Noth erfodert, dergleichen Memoriale und Vorstellungen von dem Verfasser unterschrieben, und darin nichts als was derselbe nach möglichster Erkundigung wahr befunden vorgetragen werden; bey Vermeidung der in den Rechten auf falsches und unvollkommenes Vorbringen festgesetzten Strafe. *Cod. Conſt.* Th. I. A. III. V. VI. S. 383. 384.

Blu-

Blumenholz.

1.

Das Blumenholz wird sowohl im Marken- als Eigenthumsrechte dem Unterholze oder Dustholze entgegen gesetzt. Man versteht darunter nicht alles wilde Holz, das Blumen und Früchte trägt, denn das thut jede Holzart, sondern nur die Eichen und zuweilen auch Buchen. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 11. N. b. Dessen Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 16. N. b.

2. Dahingegen wird alles übrige Holz, als Erlen, oder Ellern, Birken u. s. w. und zuweilen, besonders nach Eigenthumsrechte und der Observanz, auch die Buchen mit zum Unterholze gerechnet. S. Buchen N. 2.

3. Blumenholz darf der eigenbehörige Wehrfestern ohne Erlaubnis des Gutsherrn so wenig zum eignen Gebrauche als zum Verkaufe fällen. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 11. Ständischer Schluß v. 26. Febr. 1710. und Verordn. 19. Apr. 1717. im Anhange zur Eig. Ordn. N. 11. 12. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsr. ꝛc. Kap. 15. §. 6. *C. G. W. Lodtmann* Comment. de div. perf. sec. consuet. Osnabr. §. 8.

4. Hat er aber dergleichen Holz zum Bau nöthig, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und die Anweisung desselben erwarten. Ebend. s. auch bauen N. 9.

5. Bey

5. Bey den Behandungsgütern findet in Ansehung des Blumenholzes beynahe alles, was von den Eigenbehörigen gilt, wieder seine Anwendung. S. Behandung.

6. Wenn der eigenbehörige Wehrfester dergleichen Holz nothwendig braucht, und es auf dem Erbe vorhanden ist, kann ihm der Gutsherr die Anweisung desselben nicht versagen. Canzleybescheid in Sachen Töcken wider Bokhof vom 30 May 1691. im Nachtrage zur Eig. Ordn. S. 6. in der Anm. Auch kann der Gutsherr wegen der Ausweisung kein Stammgeld fodern. Ebend. Indessen haben einige Gutsherrn dasselbe hergebracht; und auch bey den Behandungsgütern pflegt für die Ausweisung des benöthigten Bauholzes ein billiges Stammgeld festgesetzt zu seyn.

7. Erwartet der eigenbehörige Wehrfester die gutsherrliche Anweisung nicht, so kann der Gutsherr erstlich die Ersetzung des Schadens fodern; wie die hochfürstl. Land- und Justitzcanzley d. 25. May 1693. in Sachen Freyherrn von Droste zu Baldenhof wider Wellinghof und Honebrink und das Obergogericht d. 12. Febr. 1724. in Sachen *Disc.* Meyers zu Osterhausen erkannt hat; hat aber der Eigenbehörige das Holz zum eignen Bau gebraucht, so schließt natürlich die Nothwendigkeit des Baues die Ersetzung des Erbschadens aus.

8. Bey den Behandungsgütern pflegt im Contrakte festgesetzt zu werden, daß ausser dem Werthe des Holzes, für jeden Stamm eine gewisse poena conventionalis bezahlt werden solle.

9. Zweitens kann der Gutsherr daß vom Eigenbehörigen ohne seine Anweisung gehauene und bereits verkaufte Holz vindiciren, ohne daß der Käufer gegen den Verkäufer seinen Regreß nehmen kann. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 11. *Ph. Ant. Gülich* Diss. Inaug. de variis creditorum circa præstationes atque debita homin. proprior. juribus &c. §. 5. n. 2.

10. **Drittens** kann der Gutsherr (wenn er dergleichen Bestrafungsrecht hergebracht hat) den Eigenbehörigen bey Wasser und Brodt hinsetzen lassen; s. **Gutsherr**, doch mildert natürlich, wenn der Eigenbehörige das Holz nicht verkauft, sondern verbauet hat, die Nothwendigkeit des Baues, die Strafe, wodurch der Eigenbehörige ohnedem selten gebessert wird.

11. **Viertens** ist die Verhauung des Blumenholzes eine Ursache der Abäusserung. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 11. und Kap. 18. §. 2.

12. Auch selbst bey der Abäusserung kann der Gutsherr ausserdem noch den Ersatz des durch Verhauung des Blumenholzes verursachten Erbschadens nach eidlicher Würdigung aus den beweglichen Gütern des abgeäusserten Wehrfesters fodern; wie am Obergogerichte in Sachen *Discuss.* Meyers zu Osterhausen den 12 Febr. 1724. gesprochen ist.

13. Dies alles ist aber der Regel nach, nur von den Eichen zu verstehen. Bey den Buchen und Unterholze ist nur die unmässige Verhauung, und wenn stat des gefälleten Holzes nichts wieder angepflanzt wird, sträflich. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 12.

v.

v. Dinke a. a. O. §. 7. *Phil. Arn. Schedelich* D. J. *de servis anonymis* th. 16. f. Buchen.

14. Hat der Gutsherr ſelbſt ein Stück Bauholz nöthig, ſo ſteht es ihm (wenn er dieſes Recht hergebracht hat) frey, einen Baum von ſeinem eigenbehörigen Erbe zu hauen. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 12. cit. *Lodtmann* §. 8.

15. Die beiden vorſitzenden Stände haben ſogar unter d. 17. u. 19. May 1727. atteſtiren wollen, daß der Gutsherr auf der eigenbehörigen Stäte einen Baum auszeichnen, und an einem andern verſchenken könne, welchem aber unterm 20 May ejusd. anni vom ſtädtiſchen Collegium, wie natürlich, wiederſprochen wurde.

16. Hat der Gutsherr die Befugnis einen Baum zu ſeinem Gebrauche auf der eigenbehörigen Stäte zu fällen hergebracht, ſo gehört, wenn er ſich deſſen bedient, dem Wehrfeſter das Zweig- und Pollholz. *Harſewinckel* D. J. de ſervitute Oſnabrugenſi Cap. VI. §. 4.

17. Auſſerdem aber kann der Wehrfeſter fodern, das ihm das, was ihm durch den Verluſt des Baums im Genuſſe der Stäte abgeht, erſetzt werde; und wird demſelben gemeiniglich verſtattet, einen Baum für ſich dagegen zu hauen. *G. H. a Bleichen* Poſit. ex jure colonar. Poſ. 28.

18. Das verdorrte abgängige Blumenholz kann dem Eigenbehörigen nicht verweigert werden, doch thut er beſſer, wenn er ſich deshalb erſt beym Gutsherrn meldet. Eig. Ordn. Kap. 18.

§. 2. Cfr. Münsterische Eigenthumsordn. wie auch das Decret des Gogerichts zum Grönenberge vom 28. Jul. 1711. in Sachen *Disc.* Nabers.

19. Von den durch Windsturm umgeworfenen Bäumen, s. Windbrüche.

Blumwarig.

Blumwarig nennt man, nach des Hr. Justitzrath Mösers Zeugnis (mir ist das Wort nie vorgekommen, als wo es Mösern nachgeschrieben war) in einigen Marken, die vollwarigen Markgenossen, die nicht nur zur Weide und Plaggen, sondern auch zum Genuße des Blumenholzes, der Mast ꝛc. berechtigt sind. Dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 16. N. b. s. auch Wahre.

Blutronnen.

1.

Blutronnen sind Schlägereien, bey welchen Blut fließt. Trockne Schläge heissen in den Urkunden voriger Zeit: Dufschläge, wovon mir noch das Zeitwort düfken haben.

2. Die Blutronnen bestrafte ehmals der Edelvogt. Wo die Wroge und Bestrafung der Blutronnen dem Besitzer eines Edelhofes zusteht, ist vermuthlich die Vogtey nebst der alten Hofrolle beym Gute geblieben. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 130. Indessen ist dies hier im Hochstifte nirgends der Fall als nur zu Gesmold und Wulsten, s. Gesmold, Wulften.

3. Zu

3. Zu Mimmelage, wo die curia verdunkelt seyn muß, bestraft der Holzgraf die Blutronnen. Möser a. a. O.

4. Von den Höfen die jetzt noch Hofrollen und Hausgenossen haben, hat der Bischof oder das Dom-Kapittel die Edelvogtey, und ist daher vermuthlich compendii gratia die Wroge und die Bestrafung der Blutronnen mit dem Amte verknüpft worden. Möser a. a. O.

Blutzehnten.

1.

Der Blutzehnten, oder blutige Zehnten besteht in dem zehnten Stücke von gewissen auf der zehnpflichtigen Stäte gezeugten Vieh, welches dem Zehntherrn, wenn er es nicht für ein gewisses Stück Geld lösen lässet, geliefert werden muß. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 112.

2. Der Blutzehnpflichtige muß jedes Stück des auf seinem Hofe gefallenen Viehes (das dem Zehnten unterworfen ist) dem Zehntherrn angeben. Verschweigt er ein Stück, so ist es dem Zehntherrn verfallen, und wird das nächste mahl nicht mitgezählt.

3. Der Zehntherr muß aber, wenn er den Zehnten in natura ziehen will, das zehnte Stück des jungen Viehes gleich nach der Anzeige abholen lassen; denn der Pflichtige ist nicht schuldig, es für den Zehntherrn zu futtern.

4. Der Landmann kann gewöhnlich das zehnte Stück des jungen noch blutigen Viehes um ein Geringes lösen. Der Blut-

zehnte ist also minder lästig als der Fruchtzehnte. Auch sind beide Zehnten oft sowohl in Ansehung der Entrichtung als des Zehnherrn selbst verschieden. Daher kann man von einem übernommenen Blutzehnten nicht auf den Fruchtzehnten schliessen. *Acta Osnabr. a. a. O.* cfr. Mösers Leben Bischof Adolfs §. 10. N. 9. in den westph. Beyträgen z. Nutz. u. Vergnügen von 1781. St. 3.

Bördevogt.

1.

Der Bördevogt ist ein gutsherrlicher Bote oder Untervogt. Das Wort kömmt her von Borde, eine abgesetzte bezirkte Sache, und κατ' ἐξοχην ein adelicher oder herrlicher Befang. Mösers Einleit. z. Osnabr. Gesch. §. 5. N. c.

2. Viele vom Adel hier im Stifte haben einen an sich schatzpflichtigen Eigenbehörigen bey der Einführung des Monathschatzes 1667. unter den Titel eines Bördevogtes frey erhalten. Möser a. a. O.

3. Eine solche Bördevogtey kann ein Gutsherr ohne Vorwissen der Landstände oder des Landrathes nicht von einer Stätte auf die andere verlegen. Vögteordnung vom 15 März 1753. §. 29. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VII. N. IV.

4. Doch ist ihm solche Verlegung, wenn dem Publicum daraus kein Schade zuwächst, von der Obrigkeit nicht zu behindern. Ebend.

Bottding.

1.

Auſſer dem Gödinge hatten die karolingiſchen Grafen noch beſondere gebotene Gerichte oder Bottdinge, wozu die Partheien verbotet oder verabladet wurden, und an welchen von dem Schöpfen die vor daſſelbe gehörigen Streitſachen unterſucht, und nach dem auf dem Gödinge gewieſenen Rechte entſchieden wurden. Möſers Oſnabr. Geſch. Th. 1. A. IV. §. 15. Deſſen Einleit. 3. Oſnabr. Geſch. §. 141. *Maſcov.* Not. jur. Oſnabr. Cap. VI. §. 10. 11.

2. Aus dieſem Bottdinge (oder dem ſpäter alſo genannten Partgerichte) ſind unſre heutigen Gögerichte entſtanden. Möſer a. a. O.

Bracken.

S. Jagd.

Bramſche.

Das Dorf Bramſche hat ſeine beſondere Gilden und Aemter, in deren landesfürſtlich beſtätigten Freiheitsbriefen, verſchiedentlich ſo wie in einigen Verordnungen dem Orte der Titel eines Vigbolds beigelegt iſt. Auch iſt den Eingeſeſſenen unterm 16 Jun. 1766. durch ein beſonders Privilegium die in Oſnabrück hergebrachte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten bey künftig zu treffenden Eheverbindungen zugeſtanden, und daneben verſichert worden, daß

die

die Trafficanten-Gelder nicht erhöhet werden sollten. *Cod. Const.* Th. I. Band I. S. 760. in der Anmerk.

Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

1.

Eine Brand-Assecurations-Societät ist im Hochstifte Osnabrück durch das Edikt v. 8. Sept. 1755. eingeführt. In demselben wurde festgesetzt, daß alle Gebäude der Schatzpflichtigen bey dem Vogte oder Orts-Magistrate eingeschrieben, und nach ihrem Werthe zu einem sichern Quanto angeschlagen werden sollen. Welches Quantum sodann dem Eigenthümer, wenn er hernach ohne seine Schuld und Verwahrlosung Brandschaden erlitte (nach Abzug dessen, was von dem Gebäude an Materialien noch gerettet worden) ausbezahlet; bis dahin aber von der Summe ein Gewisses von jedem Eigenthümer zum Fond der Brandcasse erlegt werden solle.

2. Denen Schatzfreien wurde freigestellt: ob sie sich in die Gesellschaft begeben wollten oder nicht? *Ged. Verordn.* §. 2; so wie sie sich dann auch, wenn sie eingeschrieben sind, bey der Cassey wieder ausschreiben lassen können, jedoch so, daß sie dann noch sechs Monath den etwaigen Beitrag bezahlen, und wenn sie einmal aus der Casse das Beneficium gehabt, dieses Ausschreiben in den nächsten zehn Jahren nicht stat findet. *Daselbst* §. 14.

3. Es soll eine besondere Verordnung existiren, nach welcher alle öffentliche Gebäude als Kirchen und Schulen ꝛc. versichert werden müssen.

4. Bey

4. Bey Errichtung der Gesellschaft musten die Schatzpflichtigen ihre Häuser bey dem Vogte des Orts, oder in den Städten, Flecken ꝛc. bey den Bürgermeistern und Vorstehern einschreiben lassen. Den Adelichen und Schatzfreien weltlichen Standes wurde frey gelassen, ob sie sich bey dem Vogte oder Ortsvorsteher, oder aber bey der Canzley einschreiben lassen wollten; die Bewohner geistlicher Immunitäten wurden an ihre Dechanten, die Klöster und katholische Geistliche auch Kirchen- und Schulbediente an das Officialat, die lutherischen Geistliche, Kirchen- und Schulbedienten aber an das Consistorium Aug. Conf. gewiesen; wo sie auch das von der versicherten Summe zu entrichtenden Einschreibe-Geld zu entrichten hatten. Ged. Verordn. §. 1. 2.

5. Die Emonitur des von der versicherten Summe zu entrichtenden jedesmaligen Beitrags zur Brandcasse (Brand-Cassen-Geld, welches auf 1. oder 2 Pf. von jeden fünf Thalern der versicherten Summe gesetzt ist) ist den Vögten und Magistraten aufgetragen, die davon dasselbe zu genießen haben, was sie von der Einnahme des Schatzes empfangen. Diejenigen aber, welche auf deren Registern nicht stehen, müssen den Beitrag unmittelbar an den Stiftspfennigmeister einliefern; doch muß vorher von öffentlicher Canzel bekannt gemacht werden, wie hoch sich jedesmal der Beitrag belaufe. Ged. Verordn. §. 12.

6. Sollte sich bey der von dem Grafen oder Orts-Vorsteher vorzunehmenden Besichtigung und Untersuchung eines Brandschadens finden, daß der Einwohner des abgebrannten Hauses durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung, oder gar aus Bosheit, um ein neues Haus zu haben, den Schaden verursacht habe; so

soll er nicht nur der versicherten Summe verlustig seyn, sondern auch neben dem nach der Schärfe gestraft werden. Ebend. §. 9.

7. Wer ein Gebäude in dem Register der Brand-Versicherungs-Gesellschaft höher als bisher angesetzt und versichert haben will, muß, wenn er keine oder nur geringe Besserungen gemacht, das schriftliche von den Vorgesetzten des Ortes mit unterschriebene Zeugnis zweier beeidigten Zimmerleute: daß das Gebäude die Summe, worauf es erhöht werden soll, völlig werth sey, beibringen. Verordn. vom 1 Apr. 1780. §. 2.

8. Hat er aber beträchtliche Verbesserungen gemacht, so ist nur das Zeugnis eines einzigen Zimmermanns nöthig, doch muß es eben so wie im vorigen Falle beschaffen und gleichfals vom Vorgesetzten des Orts mit unterschrieben seyn. Daselbst §. 3.

9. Bey entstehenden Brandschaden wird aus der Casse nur dasjenige Quantum vergütet, was bey der Land- und Justitzcanzley angezeigt und genehmigt ist, auch wird nur nach diesem der Beitrag entrichtet und beigefodert. Daselbst §. 4.

10. Die Auszahlung der versicherten Summe geschieht zu zweien mahlen; das erstemahl muß der Beschädigte von der Orts-Obrigkeit eine Bescheinigung beibringen, daß er zu der Wiederaufbauung würklich Anstalt mache, und dazu Holz habe anfahren lassen. Bey Auszahlung der andern Hälfte muß er auf eben die Art bescheinigen, daß das Gebäude würklich errichtet sey. In diesen Bescheinigungen kann zugleich eingeführt werden: daß aus den darin bemerkten Umständen die Auszahlung der ersten oder letzten

Hälfte

Hälfte des æstimati gewünscht werde, damit es einer besondern Vorstellung deshalb nicht bedürfe. Daselbst §. 5.

11. In diesen Attestaten muß der Name und die Beschaffenheit des Brandbeschädigten, die Bauerschaft, das Kirchspiel oder Quartier wo er wohnt, die Nummer des Gebäudes, auch wie hoch es versichert gewesen ist, wie auch ob desfalls schon eine Vergütung aus der Brand-Casse geschehen, und (bey Auszahlung der andern Hälfte) zu welcher Zeit solches geschehen, oder das desfalsige Attest abgegeben worden, mit angeführt werden; welches die Rechnungsführer in ihren Heberegistern besonders mit zu bemerken haben. Daselbst §. 6.

12. Die gerichtlichen Besichtigungs- und Untersuchungs-Protocolle, worüber bey den Gerichten eine besondere Registratur zu halten ist, die nach dem Brande sofort aufzunehmen sind, und so wohl die näheren Umstände des Brandes, als wie viel von den Gebäuden beschädigt, und was davon übrig geblieben, und wie hoch solches geschätzet sey — enthalten müssen, sind von den Gerichten ungesäumt auszufertigen und der Canzley einzusenden. Daselbst §. 8.

13. Sind mehrere Gebäude an ein und eben demselben Orte verbrannt, so müssen solche insgesammt in ein einziges Protocoll eingeführt, und das Protocoll völlig und nicht Auszugsweise von jedem besonders eingeliefert werden. Damit die Gebühren nicht ohne Noth zur Bedrückung der Brandbeschädigten vermehrt werden. Daselbst.

Brantwein.

Wegen geborgten Brantweins findet gegen schatzpflichtige Unterthanen keine Klage Stat. S. Caffee.

S. auch Bier.

Brantweins-Brenner.

S. Brantweinskessel und Brauer N. 1. u. 4.

Brantweins-Kessel.

1.

Es darf ohne landesfürstliche Erlaubnis kein Brantwein im Lande gebrannt werden. Für diese Erlaubnis wird für jeden Kessel, der dazu gebraucht wird, jährlich 2 Rthlr. an das Amt bezahlt. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. 3. Cap. 6. §. 9.

2. Die Bewohner und Pachter adelicher Güter sind jedoch von dieser Abgabe frey. *Lodtmann* cit. l. s. Gewerbesteuer.

Brauer.

1.

Nach der Feuerordnung von 27. Sept. 1787. müssen alle Bierbrauer und Brantweinsbrenner bey 5 Rthlr. Strafe mit kupfernen Handsprützen versehen seyn. S. Lösch-Instrumente N. 2. u. 15.

2. Sie

2. Sie sollen auch das Malz nicht zur Nachtzeit auch nie anders als unter beständiger Aufsicht eines vernünftigen Mannes dörren, und wehrend des Dörrens sowohl oben auf dem Boden als unten im Hause einige Eimer Wasser stehen haben. Ged. Verordn. §. 11.

3. Wenn sie auch neue Darren anlegen, sollen sie dieselbe nicht von Holz, sondern von Stein oder Eisen verfertigen lassen. Ebend.

4. Sie müssen die Hauptschornsteine in ihren Häusern nebst den Ofenröhren und Malzdarren alle Vierteljahr reinigen lassen. Ebend. §. 2.

Braunschweig-Lüneburg.

1.

Die Rechte welche dem Königlich Großbrittanischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hause in Ansehung des Hochstifts Osnabrück zustehen, machen einen wichtigen Artikel im Staatsrechte unsers Vaterlandes aus.

2. In dem Instrum. Pacis Art. XIII. §. 6. ist festgesetzt: daß das Dom-Kapittel wechselsweise einen katholischen, und dann einen evangelisch-lutherischen Bischof, und zwar letztern aus der Nachkommenschaft Herzog Georgs von Braunschweig-Lüneburg wählen solle. Sind mehrere Prinzen da, so muß einer aus den jüngern Prinzen, sind aber keine jüngere Prinzen da, so kann auch der regierende Herr gewählt werden. Wenn aber aus der Nach-

kommenschaft Herzog Georgs keiner vorhanden ist, so muß der evangelische Bischof aus der Nachkommenschaft Herzog Augusts (der Wolfenbüttelschen Linie) zu Braunschweig-Lüneburg gewählt werden. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. I. §. 3.

3. Nach dem Tode eines katholischen Bischofs darf also kein Katholik, wenn er auch aus dem Hause Braunschweig Lüneburg seyn sollte, gewählt werden. *Henniges* Med. ad §. 6. not. (o) art. XIII. Instr. Pacis. Eben so wenig kann auch ein Evangelischer auf einen Evangelischen gewählt werden. *Lünig* Sylloge neg. publ. pag. 564. Is. *Lodtmann* cit. l. §. 4.

4. Es kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Königlich Großbrittanischen oder Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in Sachen, die das Interesse des Stifts und der Stände betreffen, nichts mit Bestande vorgenommen werden. Erinnerung über das Dom-Kapitul. Schreiben S. 13. *m. Lodtmann* cit. Tr. L. III. Cap. IX.

5. Von der Zeit in welcher der gewählte evangelische Bischof die Regierung antreten kann. S. Immerwehr. Capitul. Art. 23. *Lodtmann* cit. Lib. III. Cap. I. §. 8.

6. Ist der gewählte evangelische Bischof unter 20 Jahren, so führt nach dem Art. 33. der immerwehr. Capitulation das Dom-Kapittel die Regierung, doch kann der Bischof dieser Regierung zwey Räthe beifügen. Dem minderjährigen Bischofe aber müssen jährlich 8000 Rthlr. geliefert werden. *Lodtmann* c. l. §. 6. *Schopp* de postulatis præl. Cap. I. p. 17. sq.

7. Es

7. Es ist aber streitig: Wer die Vormundschaft des minderjährigen Bischofs führen, die Investitur vom Kaiser verlangen, wem gehuldigt und wem die Rechnungen abgelegt werden sollen? Hierüber entstand wehrend der Minderjährigkeit Ihro Königlichen Hoheit unsers jetzigen Landesfürsten ein Streit, und der Vater des Bischofs behauptete sich im Besitze dieser Rechte, so wie der Regierung selbst, wiewohl mit Widerspruch des hochwürdigen Dom-Kapittels. *Lodtmann* c. l. wo auch die bey dieser Gelegenheit an das Licht getretenen Streitschriften angeführt sind.

8. In Ansehung der Stimme auf dem Reichstage ist im Junius 1766. verglichen, daß dieselbe wehrend der Minderjährigkeit des Bischofs ganz ruhen solle. S. neue Staatscanzley T. XIII. p. 143. ſs. T. XIV. S. 340. ſs. *Lodtmann* l. c.

9. Der evangelische Bischof wird vom Pabste nicht bestätigt. Instr. Pacis art. V. §. 19. *Schopp* de postul. præl. Cap. II. pag. 109, aber vom Kaiser investirt, dem er ausser der ordentlichen Taxe noch überdem die Hälfte bezahlt. Instrum. Pac. Art. V. §. 21. *Lodtmann* c. l. §. 9.

10. Er hat auch die ordines nicht, ist also in sensu juris canonici & ecclesiastici protestantium kein Bischof, wohl aber in sensu juris publici, wird auch im Instrum. Pacis Art. XIII. §. 1. 5. 6. 8. und in der Immerwehrenden Capitulation hin und wieder so genannt. *Lodtmann* cit. Tr. L. III. Cap. II. §. 1. 2.

Braut-

Brautschatz.

1.

Unsre Vorfahren kannten in den ersten Zeiten weder Erbtheilungen noch Brautschatz. Eitelkeit und zunehmender Geldreichthum führten letzteren ein, und erst, als das römische Recht allenthalben Ueberhand nahm, erhielt er seine jetzige Gestalt. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1777. St. 47. und von 1778. St. 1. 2. 3. Mösers patriot. Phantasien, Band 4. N. 52.

2. Man nimmt hier gemeiniglich die Worte **Brautschatz** und **Kindlicher Antheil** als gleichbedeutend, und versteht darunter alles was die von einem Hofe abgehenden Kinder aus demselben, oder sonst von den elterlichen Vermögen erhalten. S. unten N. 19.

3. Vom Brautschatze der abgehenden Kinder, von freien aber reihepflichtigen Stäten. S. **Abfindung der Kinder.**

4. Von eigenbehörigen Stäten muß der Brautschatz der abgehenden Kinder vom Gutsherrn ausgelobt oder bestimmt werden. S. **Auslobung.**

5. Eben so verhält es sich bey denen, die auf Behandungsgütern sitzen, in Ansehung dessen, was die Kinder aus dem Hofe erhalten, nicht aber dessen, was ihnen von dem eigenthümlichen Vermögen der Eltern zugetheilt wird. S. **Behandung** N. 19. 27. 31. 32.

6. Durch die gutsherrliche Auslobung wird der Brautschatz ein onus reale der Stäte, und muß von dem Wehrfester derselben abge-

abgetragen werden, er mag nun Vater, Bruder oder Schwager des abgehenden Kindes, oder ein Fremder seyn, der etwa wegen Untüchtigkeit des eigentlichen Anerben die Stäte erhalten hat. *Utermark* Diss. Inaug. de quota filiali hom. proprior. §. 4.

6. Auch findet bey den Eigenbehörigen in Ansehung des Brautschatzes kein Unterschied zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe Stat, es wäre dann, daß es ohne Weitläuftigkeit dargethan werden könnte, daß die Stiefeltern des Anerben oder Wehrfesters auf der Stäte schlecht gewirthschaftet haben. Verordn. vom 5 Dec. 1768. (im Anhange 3. Eig. Ordn. N. XXVI.) cfr. Holsche in der Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg S. 376. in der Anm.

7. Aber die Kinder, die einen Brautschatz aus der Stäte fodern, müssen in der Ehe des Wehrfesters auf dem Erbe gebohren seyn. Selbst die einem abgegangenen Wehrfester auf der Leibzucht gebohrnen Kinder, können von der Stäte keinen Brautschatz fodern. *G. F. W. Lodtmann* diss. inaug. continens Positiones ex jure colonar. (Harderowici 1783.) §. 15.

8. Von der würklichen Auslobung des Brautschatzes und wie die Summe desselben zu bestimmen sey, siehe Auslobung.

9. Was in dem gutsherrlichen Auslobungs-Protocolle verzeichnet ist, muß den abgehenden Kindern werden. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 9. v. Vinke Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 15. §. 11. Doch stehet diese Beweiskraft den gutsherrlichen Protocollen nicht gegen die abgehenden Kindern zu. S. Auslobung.

10. Die Frist, in welcher der gutsherrlich ausgelobte Brautschatz bezahlt werden muß, ist nach der Verordn. vom 5. Dec. 1768. §. 10. verschieden. Ist ein einziges abgehendes Kind vorhanden, so muß demselben binnen Jahres Frist nach geschehener Auslobung so viel, als vom jährlichen reinen Ertrage der Stäte (s. Auslobung) übrig bleibt, und demnächst in den folgenden Jahren bis zur völligen Befriedigung desselben, jedesmahl die Hälfte solchen Ueberschusses von dem Wehrfester ausgekehrt werden.

11. Sind aber der abgehenden Kinder mehrere, so muß im ersten Jahre, dem erstausgelobten, oder wenn sie alle zugleich ausgelobt sind, dem ältesten, dann im nächsten Jahre dem zweiten, und so fortan, der ganze jährliche Ueberschuß der Stäte gegeben werden. Hat nun ein jedes Kind einmahl den ganzen Ueberschuß der Stäte erhalten, so muß hernächst jedes Kind in solcher Ordnung bis es ganz abgefunden ist, sich mit der Hälfte des jährlichen Ueberschusses begnügen. Ebend.

12. Wenn die Leibzucht besetzt ist, muß der Ertrag derselben von dem an die Kinder auszuzahlenden Ueberschusse des Ertrags der ganzen Stäte abgezogen werden. Ged. Verordn. §. 12.

13. Wenn der Wehrfester obige Zahlungsfristen nicht beobachtet, so muß er nach Ablauf derselben die Verzugszinsen entrichten, angef. Verordn. §. 11. *Phil. Ant. Gülich* D. J de variis creditor. circa præstationes atque debita hom. proprior. juribus §. 52.

14. Läßt

14. Läßt aber das abgehende Kind den Termin hinstehen bis nach N. 11. die Reihe wieder an ihn kömmt, ohne dem Gutsherrn solches angezeigt, oder gegen den Wehrfester geklagt, und die Klage beym Gerichte gehörig fortgesetzt zu haben, so ist es seines Vorzugsrechts verlustig, und wie ein blosser Personal-Creditor anzusehen. Ebend.

15. Der gutsherrlich ausgelobte Brautschatz geht den später contrahirten bewilligten Schulden vor. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. I. §. 9. *Idem* de jure mutui &c. §. 9. aber nicht den gutsherrlichen Pächten. Verordn. v. 27. Jul. 1779. noch den vorhergemachten bewilligten Schulden. *Lodtmann* de jure mutui l. c. s. Absonderungsrecht N. 2.

16. Ein Ehemann hat wegen des ihm von seiner Frauen Vater oder Bruder, oder sonst von jemanden versprochenen Brautschatzes ein gesetzliches Pfandrecht in den Gütern des Versprechers. Doch kann dieser Brautschatz nicht anders gefodert werden, als wenn vorher alle und jede von dem versprechenden Theile vor der Zeit gemachte Schulden (sie mögen mit einem Pfandrechte versehen, oder blosse persönliche Schulden seyn) aus den Gütern abgefunden sind, und zwar ohne Unterschied: Ob der Mann, dem der Brautschatz versprochen worden, gewust oder nicht gewust habe, daß damals die Schulden schon vorhanden gewesen. Concursordn. vom 20. Nov. 1777. §. 35. im *Cod. Const.* Th. I. A. XXV. N. LXXX. S. Absonderungsrecht N. 2.

17. Ganz anders verhält es sich, wenn es mit dem Manne, dem der Brautschatz seiner Frau nicht blos versprochen, sondern bezahlt ist, zum Concurse kömmt, denn da tritt in Ansehung des Brautschatzes, das sogenannte Frauenrecht ein.

18. Vermöge desselben gehört die Frau bey dem Concurse über ihres Mannes Güter, mit dem erweislich angebrachten Brautschatze und dessen Verbesserungen in die zweite Classe; in derselben steht sie zwar den übrigen dahingehörigen Gläubigern nach, hat aber mit dem Fiscus gleiches Recht. Concursordn. §. 30. Jedoch ist letzters durch die Verordn. v. 2. Nov. 1791. in Ansehung der Frauen landesfürstl. Vögte aufgehoben und dem Fiscus der Vorzug eingeräumt worden. S. Vögte.

19. Es wird hier aber unter Brautschatz alles verstanden, was die Frau ihrem Manne beim Antritte der Ehe oder nachher zugebracht, oder der Mann ihrentwegen wehrend der Ehe von den Eltern der Frau oder sonst an Erbschaften erhalten hat; in so fern in den Ehepakten nicht ein anderes verabredet ist, oder die Frau sich davon die Nutzung vorbehalten hat. Concursordn. a. a. O.

20. In sofern aber der Brautschatz in Hausgeräthe, Silber, Kupfer, Zinn, Betten, Linnen, eisernen und hölzernen Geschirre und dergleichen besteht, ist die Frau nicht befugt, solche Sachen (falls dieselben nicht dem Manne æstimato zu seinem gänzlichen Eigenthume übergeben worden) in dem Stande, wie sie eingebracht sind, zurückzufodern; sondern muß sich begnügen, daß ihr dieselbe in dem Stande wie sie sind, zurückgegeben werden; auch kann sie wegen der etwa nicht mehr vorhandenen Hausgeräthe keine Vergütung

tung fodern, wenn sie nicht bescheiniget: daß diese Sachen durch die Handlung oder das Verschulden des Mannes von Händen gebracht sind. Concursordn. a. a. O.

21. Zum Beweise des Eingebrachten ist der Regel nach das blosse Geständnis des Mannes, nebst dem Erbieten der Frau oder ihrer Kinder: dieses eidlich zu bestärken, nicht hinlänglich; sondern der Beweis muß nach richterlichen Ermessen durch Zeugen oder sonst ersetzt werden. Concursordn. a. a. O. Wenn indessen die Liquidität der der Frau vorgesetzten und andern Schulden auch blos auf dem Geständnisse des Schuldners beruht, so muß solches auch der Frau zu statten kommen.

22. Das Vorzugsrecht der Frau kömmt auch ihren mit demselben Manne erzeugten Kindern und deren Descendenten, nicht aber ihren etwa in einer andern Ehe erworbenen Kindern oder sonstigen auswärtigen Erben zu Statten (als welche zwar ein stillschweigendes Pfandrecht, aber deswegen keinen Vorzug haben, und in die dritte Classe gehören. Concursordn. §. 30. 34.) es wäre dann, daß die Frau annoch bey ihren Lebzeiten vor oder nach entstandenen Concurse würklich auf die Zurückgabe des Brautschatzes eine Klage oder Ansprache eingebracht hätte, als in welchem Falle (es mag darauf von Seiten des Mannes im Gerichte schon Antwort erfolgt seyn oder nicht) nicht allein die Hypothek, sondern auch das Vorzugsrecht der Frau, allen und jeden Erben derselben zu Nutze kömmt. Concursordn. §. 30.

23. Hingegen fällt das Vorzugsrecht der Frau ganz weg, wenn sie mit ihrem Manne in Gemeinschaft der Güter gelebt hat;

wie an solchen Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten hergebracht ist, bey Bürgern und andern nicht befreiten Personen so lange vermuthet werden muß, bis es dargethan ist: daß die Gemeinschaft vor, oder wehrend der Ehe auf eine gesetzmäßige Art ausgeschlossen oder wieder aufgehoben sey. Concursordn. §. 31. s. auch Gemeinschaft der Güter.

24. In der Stadt Fürstenau wird den jungen Eheleuten, welche die elterlichen Güter antreten, von ihrem Hochzeitstage an ein Freijahr verstattet, in welchem sie den abgetheilten Kindern weder Brautschatz noch Zinsen zu bezahlen brauchen. Arrestat der Stadt Fürstenau vom 3. Oct. 1695. in den *Act. Osnabr.* Th. II. St. II. S. 163. u. f.

Brautwagen.

1.

Vermuthlich wurde zuerst die Kiste der Töchter eines Hofesgenossen von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet. Die Eltern oder der aussteurende Bruder gab den vom Hofe gehenden Kindern natürlicher Weise ein mehreres, wie die übrigen zusteuernden Nachbarn und Hofesgenossen mit, und daraus entstand der Brautwagen. Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergn. von 1778. St. I. Mösers patriot. Phantas. B. IV. St. 62.

2. Es besteht aber der Brautwagen aus gewissen Stücken an Kleidung, Vieh, Hausgeräthe, Betten, Bettlaken, Hemden und der-

dergleichen, und wird nach dem Attestate des Gografen zu Vörden v. 27. May 1779. (in den *Act. Osnabr.* Th. II. St. II. S. 165. u. f.) den Töchtern bey ihrer Verheurathung mitgegeben, die Söhne erhalten aber so viel nicht.

3. Die Bestimmung des Brautwagens und was dazu gehört, hängt sowohl von dem Willen der Eltern, als von den Vermögens-Umständen derselben ab. Ebend.

4. Wo das bewegliche Gut unter den Kindern gleich getheilt wird, findet unter den Namen von Aussteuer oder Brautwagen keine weitere Foderung an den Anerben Stat, und müssen die Kinder, das unter diesen Titel etwa bereits empfangene, bey der Theilung conferiren. S. Abfindung der Kinder N. 12. Bey den Eigenbehörigen ist der Brautwage durch die Verordn. v. 5. Dec. 1768. §. 1 und vom 27. Jul. 1779. bestimmt. S. Auslobung N. 10. ist aber vor dem Edikte vom 5. Dec. 1768. ein voller Brautwagen ausgelobt oder versprochen, so muß dieser nach Kirchspiels Gebrauch, oder wenn dieser nicht zu erweisen ist, oder besondere Umstände der Stäte in Betracht gezogen werden müssen, entweder diesen Umständen nach arbitrio judicis oder durch einige Achtsleute aus dem Kirchspiele bestimmt werden; und sind in solchen Fällen keine processliche Weitläuftigkeiten zu verstatten. Resolutum Regiminis ad instantiam Dris Meyers productum in Jud. Obergograv. ad causam Möllenbeck und Buck c. Col. Wulf zu Darum d. 4. Nov. 1772. num. act. 80.

5. Von denen die auf Behandungsgütern sitzen, s. Behandung N. 32.

6. Auch

6. Auch in der Stadt Osnabrück wird bey der Theilung der elterlichen Verlassenschaft nach Beschaffenheit der Umstände den Töchtern ein ganzer oder halber Brautwagen vorabgegeben. S. Theilung.

7. Zum ganzen Brautwagen rechnet man daselbst 1) ein Bette mit Zubehör 2) Linnengeräthe, sowohl zur Kleidung als zum Bette und zur Tafel, gemeiniglich von jeder Gattung zwey Dutzend, 3) zwey Ehrenkleider, s. Ehrenkleid. 4) einen Kuffer, 5) einen Schrank, 6) ein Dutzend Stühle u. s. w. Jedoch alles nach den Umständen der Eltern. *Chr. Rud. Woltermann* D. J. de præcipuis in divisione hereditatis parentum liberis utriusque sexus de consuetudine Osnabrug. competentibus (Harderowici 1759.) §. 20.

Bremer-Gulden.

S. Münzanschlag.

Briefträger.

Die Briefträger sind geringe Kötter, welche zum Dienste des Bischofs die Briefe an die Aemter, oder von da an die Vögte bestellen müssen, wogegen sie von verschiedenen andern Lasten, z. B. von den Handdiensten (Gografendiensten und zuweilen auch von den Reihelasten und Bauerwerken) frey sind, sonst aber keine Vorrechte haben. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 58.

Brinkligger.

1.

Die Brinkligger sind geringe Wohner auf dem Lande, die sich in neuern Zeiten angebaut haben, also genannt von **Brink**, welches nicht blos einen kahlen Hügel, sondern auch überhaupt ein ungebauetes Land bedeutet. **Piper vom Markenrechte in Westphalen S. 79.**

2. Brinkligger und Neubauer sind zwey gleichbedeutende Ausdrücke. Daß sie sich in neuern Zeiten angebauet haben, sieht man auch daraus, daß sie gewöhnlich keine Markgerechtigkeit haben, und ihnen höchstens die Austrift verstattet wird.

3. Ohne Bewilligung der Markgenossen, kann in einer Mark keine Neubauerey angelegt werden. S. **Markgenossen.**

4. Den Neubauern werden gewöhnlich einige Freijahre verstattet, nach Abschluß derselben müssen sie in Ansehung des Schatzes und der Reihepflichten als halbe Markkötter, und wenn sie Markgerechtigkeit erhalten haben, als ganze Markkötter angesetzt werden, und den Rauchschatz im ersten Falle mit einem halben Thaler, im andern Falle aber mit 1 Rthlr. selbst wehrend den Freiheitsjahren entrichten. **Verordn. v. 7. May 1787.**

Brodkorn.

S. **Saatkorn.**

Brüchten.

1.

Die Brüchten oder Strafgelder, die von den Beamten an den Brüchtengerichten angesetzt werden, gehören dem Bischofe. Gleiche Bewandniß hat es mit den von der Land- und Justitzcanzley und dem geheimen Rathe (wie auch von übrigen Gerichten s. unten N. 5.) angesetzten Strafen. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. VI. §. 13.

2. Der Bestrafte muß gewöhnlich ausser den angesetzten Brüchten noch einige Auf- oder Brüchtenschillinge für die Amts- und Gerichtsdiener erlegen.

3. Von den Bruchfällen in den Städten ziehen die Magistrate vermöge besondern Privilegii die Hälfte. Wegen der Auf- oder Brüchtenschillinge ist die Observanz verschieden. Einiger Orten werden diese von den Beamten und den Magistratspersonen gleichfalls getheilt; an anderen Orten aber von ersterein allein bezogen. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. S. 1206. in der Anmerk.

4. Nach der Verordn. Bischof Carls vom 12. Sept. 1704. (in dem *Cod. Conſtit.* Th. I. A. I. N. 32. S. 283) müssen die Beamte in klaren Sachen die Brüchten gleich am Brüchtengerichte bestimmen, wenn aber die Sache nicht klar ist, dieselbe an das Gericht verweisen. *Maſcov.* Not. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 32.

5. In

5. In Amts- und Brüchtensachen haben die Landgerichte, so wie der Official keine Erkenntnis, doch können sie in den vor ihnen rechtshängigen Sachen pro tuenda jurisdictione & conservando ordine judiciario Strafen ansetzen. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1213. in der Anmerk.

6. Dagegen können auch die Beamte in Brüchtensachen, wenn dieselben rechtshängig geworden sind, sich keiner Erkenntnis anmassen, noch mit Brüchten Ansetzung oder sonst zum Präjudiz der Hauptsache, ehe dieselbe entschieden ist, verfahren. Verordn. vom 30. Oct. 1679. im *Cod. Const.* Th. I. A. I. N. XXVIII. Rescript vom 12. Jan. 1718. im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. N. XIII.

7. Die Vögte dürfen diejenigen die auf erlassene Strafbefehle und Verabladungen nicht erscheinen, vor geschehener Verurtheilung in die angesetzte Strafe nicht zum Brüchten setzen, oder desfalls beym Brüchtengerichte angeben. Canzleyrescript vom 3. März 1711. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVII. N. II.

8. Die Brüchten müssen durch die Vögte beigetrieben werden. Resc. vom 15. Jan. 1703. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVI. S. 1226.

9. Nach der Verordnung vom 12. Sept. 1704. muß den Bestraften der Zahlungstermin durch öffentliche Vorlesung von der Canzel kund gethan werden, ehe gegen dieselbe die Execution erkannt werden kann. *Mascov.* l. c.

10. Die bey den Vögten angegebenen Klagen müssen von diesen monathlich sowohl der Cammer als dem Beamten eingesandt werden. Rescript vom 17. Febr. 1729. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVI. N. XLIX. S. 1248. Rescript v. 27. Sept. 1734. im *Cod. Const. a. a. O.* N. LII. S. 1252. Rescript vom 19. Febr. 1770. im *Cod. Constit. a. a. O.* N. LX. S. 1259. u. f.

11. Wenn Fremde mit einem Brüchten belegt werden, sind sie zur Bestellung einer Caution anzuhalten. Rescript vom 22. May 1730. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXX. S. 1766. u. f.

12. In der Stadt Osnabrück gehören die Brüchtensachen für die Gerichts-Commission. S. Osnabrück.

13. Die am Höltinge angesetzten Brüchten bezieht der Holzgraf, ehmals gehörte ihm nur der dritte Theil, und das übrige den sämmtlichen Markgenossen. Kindlingers Münsterische Beiträge B. I. Append. VIII. N. d. S. 23. Klöntrup von den Erberen und Gutsherrn ꝛc. Chr. v. Cramers wezlar. Nebenstunden Th. CIII N. III. §. 19. N. a. f. auch *Tertia holzgravialis*. In der Oldendorfer Hegge beziehen die Heggenossen noch jetzt einen Theil der Brüchten.

14. Die Brüchten der Holzgrafen sind in Ansehung der Summe, wie *C. G. W. Lodtmann de jure holzgrav.* th. 31. behauptet, willkührlich. Allein da der Holzgraf nur eigentlich das Recht weisen sollten, was die Genossen gefunden haben, so muß wohl der gewöhnliche Mark-Brüchte zum Grunde gelegt werden, und

und dann ist ja auch der Holzgraf an das Herkommen und die Mark-Gewohnheiten gebunden. S. Markrechte.

15. Sind die Brüchten zu hoch angesetzt, und haben sie mit dem Vergehen keine Proportion, so kann sie der Bischof als Oberholzgraf moderiren. *C. G. W. Lodtmann* l. c. th. 31. Diese Moderation wird bey hochfürstlicher Land- und Justiz-Canzley nachgesucht.

16. Wenn der Markgenosse den Brüchten nicht gutwillig entrichtet, kann ihn der Holzgraf durch die Mahlleute in der Mark pfänden lassen und wenn er extreme contumax ist von der Gemeinheit ausschliessen. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 15. Piper vom Markenr. in Westphalen Abschn. V. §. 9. S. auch Hölting. Holz. Mahlmann. Markgenoß.

17. Ausmärker werden in der Mark stärker und gewöhnlich doppelt gebrüchtet.

18. Im Concurse werden die Brüchten und Strafgelder dem Fiscus erst in der letzten Classe; nachdem alle, auch die persönlichen Schulden des Gebrüchteten bezahlt sind, zuerkannt. S. Ordnung der Gläubiger.

Brüchtengericht.

I.

Vor die Brüchtengerichte, welche von den Beamten mit Zuziehung des Gogerichts jährlich einmahl abgehalten werden, gehören

alle Verbrecher die insgemein mit Gelde gebüsset werden, und deren Strafen nicht auf Leib und Leben gehen mithin eigentlich nicht criminell sind, z. B. Schlägereien, die wieder in gemeine (trokne Schläge, Duffschläge) und blutrünstige (Blutronnen) getheilt werden, Scheltungen, und überhaupt alle Policey-Verbrechen. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 816. in der Anmerk. ſ. auch **Injurien.**

2. Ferner gehören vor dieſelbe nach dem Canzley-Reſcr. vom 28. Sept. 1719. (im Cod. Conſt. Th. I. A. VII. N. XXXIX.) auch die Adulteria, Gotteslästerungen, Sortilegia, divinationes, inceſtus, ſtupra inſonders ſæpius iterata, lenocinia, das ſpäte Bierſchenken auf den Kirchhöfen, wann auf Hochzeiten und Kindtaufen zu viel Gäſte geberthen ſind, wann gemeine Wege (ſollten es auch Leichen- und Kirchen-Wege ſeyn) gehörig nicht gebeſſert ſind oder darauf Schlägerey vorfiele, wann bey Kirchhöfern falſche Maaſſe und Gewichte befunden wurde (ungeachtet die Archidiaconen ſich die Beſtrafung dieſer Verbrechen und Perſonen ausſchlieslich zueignen wollen, und überhaupt alle Verbrechen, die nicht die Religion, Geiſtlichkeit und Kirchen-Jurisdiction allein betreffen.

3. In Anſehung der Hurerey wurde indeſſen in dem **Reſcripte vom 9. Oct. 1721.** erklärt: daß in deren Beſtrafung zwiſchen den Beamten und Archidiaconen die Prävention Stat haben ſolle. *Cod. Conſtit.* Th. I. A. VII. N. XL. So wird es auch heutiges Tages in Anſehung der übrigen hieher gehörigen Verbrechen gehalten.

4. Bey

4. Bey Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen wird auf den locum delicti gesehen, wenn nicht auch die Personen selbst befreiet sind, daher werden auch die gebrodeten Diener der Adelichen und deren Wrechtenleute, besonders wenn sie ausser den Wrechten sich vergehen, jedoch prævia requisitione oder auch in vim commissionis von hochfürstl. Canzley am Brüchtengerichte bestraft. Landesfürstl. Resolution *ad desideria statuum* vom 5. März 1720. N. 10. (im *Cod. Const.* Th. I. A. II. N. IV. S. 313.) und vom 19. Apr. 1720. (Ebend. S. 321.) imgleichen vom 30. Sept. 1697. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. IX. N. XXXII.)

5. Und sollen die Verabladungen der Wrechtenleute und gebrodeten Diener zum Brüchtengerichte immediate durch die Untervögte geschehen. Resolution auf das ständische Gesuch vom 14. Nov. 1747. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. II. N. XI. S. 362.) und zwar, wenn der zu verabladende auf adelichen Gründen wohnt, schriftlich nach einem bestimmten Formular, wenn er aber nicht auf adelichen, sondern nur auf adelich freyen Gründen wohnt, mündlich. Rescript vom 17. Aug. 1739. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVII. N. V.

6. Ueber die Bestrafung der adelichen Diener und Wrechtenleute vom Amte und Gogerichte, wenn sie in den Wrechten excediren, finden sich verschiedene Landesfürstliche Erklärungen. Noch im siebenzehnten, auch zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts legte man solche den Beamten zu, und dahin gehen die landesfürstliche Resolution vom 4. Jul. 1682. (*Cod. Const.* Th. I. A. II. N. I. Anmerk. 1.) und die Canzley-Bescheide v. 1 Dec. 1683.

und

und 6. May 1715. (*Cod. Conſtit.* Th. I. A. XIII. S. 817. 818. in der Anmerk.) wiewohl man ſchon damals bey dem Hausgeſinde der landesfürſtlichen Bedienten in der Stadt Oſnabrück, wenn ſie auch auf der Bürgerey ſtraffällig wurden, eine Ausnahme machte. (S. Oſnabrück) und auch nachher jene Reſolution nur in ſo weit beſtätigte, daß die Ritterſchaft darüber ferner gehört werden ſollte. Nach den Erklärungen der Biſchöfe Carl vom 30. Jul. 1712. und Ernſt Auguſt II. vom 31. Oct. 1716. (*Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXX. Anhang N. IV. S. 1795. u. f.) worin das desfalſige ſtändiſche Arreſtat vom 15. Jun. 1712. beſtätigt iſt, ſollen die Eigenthümer und Heuerleute der befreiten oder von adelichen Häuſern getrennten Gründe der beamtlichen und grafſtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſeyn; und werden die Vergehungen der befreiten Perſonen, ſowohl als die, welche auf adelichen Gründen begangen werden, von der Land- und Juſtitz-Canzley beſtraft, oder deren Beſtrafung von derſelben den Beamten committirt. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. S. 903. in Anmerk. ſ. auch daſelbſt S. 1678. in der Anm. und S. 1783. Anmerk. 5.

7. Die Brüchtenſachen müſſen bey der ordentlichen in den Gogerichts-Diſtrikten der Beklagten abzuhaltenden Brüchtengerichten vorgenommen, und nicht an beſondere Amtstage gezogen werden. Reſcript vom 21. Nov. 1774. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXVI. N. LXI. S. 1260.

8. Nach dem Reſcripte vom 10. Aug. 1658. ſollen beym Brüchtengerichte auf einen Tag nicht mehr vorgeladen werden, als auf einen Tag vorgenommen werden können. Cod. Conſtit. Th. I. A. XXVI. N. XX. S. 1218.

9. An

9. An den Brüchtengerichten müssen die Sachen sofort de simplici & plano abgethan, und ohne Noth nicht an die Gerichte verwiesen werden. Rescript v. 11. Aug. 1718. (im *Cod. Const.* Th. I. A. XVIII. S. 924. in der Anmerk.) Reser. vom 24. Sept. 1718. (daselbst A. XXVI. S. 1243.) Rescript v. 25. Sept. 1719. (daselbst S. 1272. u. f. in der Anm.) Ein tumultuarisches Verfahren sollte indessen nicht Stat haben, auch sollte ohne gegründeten Verdacht keiner mit einem Eide beschweret werden.

10. Bey den Brüchtengerichten werden keine Advocaten und Procuratoren zugelassen. *Cod. Const.* a. a. O. Seite 1244. imgl. S. 1273. in der Anmerk.

11. Bey Ansetzung der Brüchten muß auf die Vermögens-Umstände der Straffälligen gesehen und die Unvermögenden stat der Geldstrafen mit einer Leibesstrafe belegt werden. Decret vom 17. Jan. 1724. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVI. N. XLVII. S. 1247.

12. Die Brüchtenprotocolle müssen der Cammer unverändert und von beiden Beamten unterschrieben zugeschickt werden. Reser. vom 28 August 1710. (*Cod. Const.* a. a. O. S. 1231.) Rescript. v. 17. Dec. 1717. (*Cod. Const.* a. a. O. S. 1245.) Rescript v. 1717. (im *Cod. Constit.* a. a. O. S. 1275. in der Anmerk.)

Brüchtenklage.

1.

Dem Straffälligen wird am Brüchtengerichte selbst die angesetzte Strafe bekannt gemacht. Dann muß nach geendigten Brüchten-

gerichte den Vögten das Brüchten-Register binnen vierzehn Tagen zugeschickt, und zugleich bekannt gemacht werden, daß jeder Bestrafte den angesetzten Brüchten binnen acht Tagen bey Strafe der Pfandung zu bezahlen habe. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird der Gebrüchtete durch den Untervogt, der dafür 1. ß. erhält, gepfändet und das Pfand bleibt 4 Wochen stehen, dann aber wird mit der Execution fortgefahren. Wer sich nun über den angesetzten Brüchten beschweren will, muß solches binnen diesen vier Wochen thun. Verordn. v. 15. Dec. 1774. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXVI. N. LXII. S. 1261. u. f.

2. Es muß aber die Brüchtenklage bey der Land- und Justitz-Canzley eingegeben und derselben ein Auszug des Brüchtenprotocolls beigelegt werden. Reſcript vom 16. Jul. 1731. *Cod. Conſt.* a. a. O. N. L. Seite 1248. u. f. Reſcript v. 6. Oct. 1757. im *Cod. Conſt.* a. a. O. N. LVI. 1257. angef. Verordn. v. 15. Dec. 1774.

3. Wenn nun der Brüchtenkläger beym Amte ein Schreiben um Bericht, und sodann nach dessen Insinuation binnen 4 Wochen keine weitere Resolution beybringt, so ist der Brüchten ohne weiteren Anstand beizutreiben. Verordn. v. 15. Dec. 1774.

Brücken.

Die Brücken, die in gemeiner Mark liegen, sind entweder zum Nutzen und Bequemlichkeit der Markgenossen angelegt, alsdann sind die Markgenossen verpflichtet, sie zu unterhalten; oder sie sind überhaupt zum Besten der Reisenden, zum Handel ꝛc. angelegt, alsdann

alsdann liegt die Unterhaltung derselben den Markgenossen, als Markgenossen, nicht ob: Piper vom Markrecht in Westph. A. IV. §. 9. aber doch zuweilen als Unterthanen, und muß ihnen in beiden Fällen das benöthigte Holz aus der Mark angewiesen werden. Wegeordnung von 1713. §. 8.

Buchen.

I.

Die Buchen gehören nach dem §. 2. Kap. 18. wie auch §. 11. Kap. 15. der Eig. Ordn. zum Blumenholze, das der eigenbehörige Wehrfester ohne gutsherrliche Erlaubnis nicht fällen darf, nach dem §. 12. Kap. 15. der Eig. Ordn. aber zum Unterholze.

2. Diesen Wiederspruch in den Gesetzen könnte man zwar so erklären, daß man unter das Blumenholz nur solche Buchen rechnet, die bereits das Alter erreicht haben, wo sie Blumen und Früchte tragen, mithin als Saetbuchen anzusehen sind, und zur bequemern Unterhaltung der Gehölze geschont werden müssen. Allein die Observanz macht überhaupt keinen Unterschied und stellet die Fällung der Buchen, (nur daß die Gehölze überhaupt nicht ruinirt werden dürfen) den Eigenbehörigen frey. Da nun auch die Eigenthumsordnung aus Attestaten der Gutsherrn erwachsen ist, so scheint die gelindeste Meinung die billigste zu seyn.

3. Von Anlegung der Buchenkämpe, s. Eichen.

Bürgen.

1.

Eigenbehörige Personen können für keinen andern Bürge werden, ihre Bürgschaften sind null und nichtig. Eig. Ordn. Kap. XV. §. 6. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 5. 8. *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præst. atque deb. hom. propr. jur. §. 8.

2. Dies ist erst durch die Eigenthumsordnung eingeführt, denn vorher hatten die Bürgschaften der Eigenbehörigen wenigstens den Effekt, daß der Gläubiger actionem personalem gegen den Bürgen anstellen konnte. Von Vink Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 15. §. 8. *J. Theob Brickwedde* D. J. continens quasd. quæstiones ex ord. colonar. Osnabr. (Harderowici 1769) qu. 2. *G. H. a Blechen* Posit. ex jur. colonario th. 11.

3. Unter dem Verbote der Bürgschaften sind auch die Expromissionen begriffen. Nachtrag zur Eig. Ordn. N. XX. Cfr. *Brickwedde* cit. diss. qu. 3.

Bürger-Dracht.

S. Dracht.

Burgmann.

1.

Die Burgmänner bey den Vesten und Schlössern des Hochstifts sind gröstentheils eingegangen. Nur zu Quakenbrück sind noch

noch zehn Burgmannshöfe, deren Besitzer, wenn sie ritterbürtig sind, Burgmänner genannt, und als solche zum Landtage (jedoch nur collective) berufen werden. Sie machen zugleich auch einen Theil des Magistrats aus. S. Quakenbrück.

2. Wenn ein solcher Burgmanshof verkauft wird, pflegt die Burgmanns-Gerechtigkeit, welche die Landtagsfähigkeit und Jagd mit begreift, zu 500 Rthlr. angeschlagen zu werden.

3. Die Jagd will man den Burgmännern zu Quakenbrück nur collective zugestehen; sie sind aber im Besitze einzeln von ihren Höfen zu jagen.

4. Dem Meyer zu Schledehausen (und vielleicht auch andern) ist die Jagd nach Burgmanns-Gerechtigkeit verliehen, was das sagen wolle, weiß ich nicht.

5. Von den Grönenbergischen Burgmännern ist auch noch ein Ueberbleibsel da, wenigstens empfangen, die Besitzer einiger in der Nachbarschaft von Melle gelegenen Güter (z. B. Bruche) jährlich aus dem Grönenbergischen Amtsregister noch 2 Gulden unter den Namen Burgmannswein; und die Besitzer der Häuser Bruche und Laer sind als Burgmänner nebst dem Mellischen Magistrate Patronen der evangelischen Kirche zu Melle.

C.

Caffee.

1.

Es stehet den Krämern und Schenken zwar frey, Wein, Caffee und Thee aus dem Hause zu verkaufen, auch allenfalls einem Reisenden im Hause zu schenken; einem schatzpflichtigen Unterthanen aber als Gast in seinem Hause dergleichen vorzusetzen, ist ausser den Städten bey 10 Rthlr. Strafe verboten. Verordn. vom 3. Merz 1766. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXV. N. LXV.

2. Auch findet wegen geborgten Weins, Brantweins, Caffees, Thees und Zuckers keine Klage Statt, noch kann der Gläubiger einer solchen Foderung halber, bey entstehenden Discussionen gehört und classificirt werden. Ged. Verordn. §. 2.

3. Ein Kaufmann der eine Rechnung von andern Waaren einklagt, muß auf Ersodern des Schuldners schwören, daß in der Rechnung unter verstellten Namen kein Caffee, Thee, Wein, Zukker, Brantwein ꝛc. begriffen sey, sonst ist er seiner eingeklagten Foderung verlustig. Ged. Verordn. §. 3.

4. Wenn die Procuratores fisci in Erfahrung bringen, daß ein oder anderer Kaufmann mit dem Käufer in verordnungswidri-

gen Einverständnisse lebe, haben sie solches beym Brüchtengerichte anzuzeigen, wo der Käufer sowohl als der Verkäufer arbitrarie zu bestrafen sind. Ebend.

5. Kein schatzpflichtiger Unterthan, es sey in den Städten, Wigbolden oder auf dem platten Lande, darf bey fünf Thaler Strafe seinen Arbeitern und Taalöhnern Wein und Caffee geben, oder in seinem Hause zu trinken gestatten. Ebend. §. 4.

Calender.

1.

Der Gregorianische Calender ist in diesem Hochstifte schon durch die Immerwehrende Kapitulation Art. 57. eingeführt. S. Verordn. vom 7. Jun. und 25. Oct. 1776. in den Cod. Const. Th. I. A. XXV. N. 1.

2. In der Stadt Osnabrück aber kann er erst nachher im Gebrauch wie der Cardinal Franz Wilhelm im Jahre 1652. alle auswärtige Calender verbot. *Mascov* in Not. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 11.

3. Man muß also bey allen Urkunden, die auf dem Lande vor dem Jahre 1648. und in der Stadt vor dem Jahre 1652. geschrieben sind, das Datum zehn Tage später rechnen.

Calenbergische Canzley-Ordnung.

1.

In Ansehung der Ordnung des Processes müssen die hiesigen Gerichte der Calenbergischen Canzleyordnung folgen. Verordn. v. 16. Febr. 1723. im *Cod. Const.* Th. I. A. I. N. XXIV.

2. Es

2. Es iſt alſo die Calenbergiſche Canzleyordnung im hieſigen Lande ein gemeines Geſetz, und gilt in Proceßſachen vermöge Reſcripts vom 16. Jul. 1726. ſelbſt vor der Interims-Canzley-Ordnung. *Cod. Conſt.* Th. I. A. I. S. 173. in der Anmerk.

3. Nach der neueren Verordnung vom 15. May 1775. §. 15. iſt ſie indeſſen nur ein lex ſubſidiaria. *Cod. Conſt.* Th. I. A. XVIII. N. XII.

Cammerzieler.

Zur Unterhaltung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts giebt das Hochſtift Oſnabrück zu jedem Ziel 81 Rthlr. 14½ Kreuzer. Büſchings Erdbeſchreibung Th. III. B. 1. S. 855.

Canon.

S. Grundzinſen.

Canzley.

1.

Die Land- und Juſtizcanzley muß mit Räthen, Secretairen und Cancelliſten von beiden Religionen in gleicher Anzahl beſetzt ſeyn, und wenn ein Rath ſtirbt, ein anderer von derſelben Religion wieder angeſetzt werden. Immerwehr. Capitulation Art. 49. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXX. N. 1.

2. Die

2. Die Canzley besorget die Landesangelegenheiten in Absicht des Landtages und der Landstände, und constituirt mit den sechs ständischen Landräthen den Landrath. *Cod. Const.* Th. I. B. II. S. 1664. s. Landrath.

3. Sie ist das forum des Landesfürsten, bey welchem selbiger Recht nimmt und giebt, so auch der landesfürstlichen Bedienten, Beamten und Magistrate, so wie der Landstände, und vertreten die Advocati patriæ & fisci die gemeinen Landes- und besondern Hoheits- und fiscalischen Sachen. *Cod. Constit. a. a. O. u. f.*

4. Die Beamten und Vögte dürfen ohne vorgängige Verordnung und Genehmigung der Canzley keine Collecten anlegen. S. Collecten.

5. Alle fürstliche und Stiftsbediente, so auch die Gografen und Rentmeister müssen von der Canzley beeidet und vorgestellet werden. Reſcript v. 14. Oct. 1720. im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. N. VI.

6. Nach der immerwehrenden Capitulation Art. 42. werden auf der Canzley, Canzler, Räthe und Secretairen in Gegenwart der Domkapitular-Deputirten, die übrigen Bedienten aber bey der Hofstaat oder auf der Canzley in Eid und Pflicht genommen; und sind folglich so vor als nach derselben die vornehmern Bedienten, als die Drosten und der Official bey Hofe (weßfalls sich der Canzler oder ein Rath nebst dem Canzley Secretair dahin verfügte) die übrigen Landesbediente, als die

Advocati und Medici patriæ, der Advocatus fisci, die Rentmeister, Richter und Grafen, der Canzley-Registrator und übrige Canzleyverwandte, die Actuarii des Officialats und der Gogerichte, Fiscale, Vögte, Criminal- und Zuchthaus-Bediente. u. s. w. bey der Canzley beeidigt. Die Beeidung des Stiftspfenningmeisters geschieht in domo capitulari von den Canzley-Deputirten in Gegenwart der ständischen Deputirten. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1664, 1665. in der Anmerk.

7. Die Grafen und Rentmeister müssen, wenn sie ausserhalb Landes reisen wollen und dazu die landesfürstliche Erlaubnis haben, dieses der Canzley anzeigen. Reskript v. 8. May 1723. im *Cod. Const.* Th. I. A. IV. N. VII.

8. So müssen auch alle Todesfälle landesfürstlicher Bedienten, wie auch alle Vorfälle in Grenzsachen der Canzley einberichtet werden. General-Ausschreiben v. 15. Jan. 1773. im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. N. VIII.

9. Die Güter der Vögte, welche dem Stifte schuldig geblieben sind, können zwar von dem Grafen ästimirt, müssen aber bey der Canzley in Discussion gezogen werden. S. Extract des Landrathschlusses von 1697 und 1719. im *Cod. Constit.* a. a. O. N. XI.

10. Zu des Bischof Bernhards und Philip Sigmunds Zeiten wurden aus den Mitgliedern der Canzley besondere Commissarii generales ernannt, vor welche oder der sogenannten Audienz, alle Appellations und andere in der Proceßordnung für die Canzley

ley und Audienz oder das Commissionsgericht *Tit.* 4. specificirte Sachen gehören sollten. *Cod. Constit.* Th. I. A. I. §. VIII. und IX.

11. Jetzt gehören allein die Appellationssachen nach erkannten Processen für die Audienz oder das Commissionsgericht, die übrigen aber ohne Unterschied in der ersten und folgenden Instanz zur gemeinen Canzley; welche so viel die Criminalsachen insbesondere betrift, den Beamten die nöthigen Instructionen ertheilet und den ganzen Proceß dirigirt. *Cod. Constit.* Th. I. A. I. S. 56. in der Anmerk.

12. Ueber die Ansetzung des vorsitzenden Commissarius bey dem Appellationsgerichte entstanden unter der zweiten Erneſtiniſchen Regierung einige Irrungen. Bischof Clement August übertrug nach Absterben des Domprobsten von Kerssenbrock dessen Nachfolger diese Stelle. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 270. in der Anmerk.

13. Vor der Canzley können alle dieses Hochstifts weltliche Eingesessene besprochen werden, so auch die Mitglieder der Canzley selbst und alle Beamte und Stiftsbediente. Rescript vom 27 März 1730. im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. §. II.

14. Ausserdem hat die Canzley mit allen übrigen Gerichten concurrentem jurisdictionem in weltlichen Sachen, jedoch also, daß die Stadt Osnabrück über die Ihrigen die erste Instanz allein behält. *Cod. Const.* Th. I. A. I. S. 174.

15. Nach dem Rescripte Ernst Augusts I. vom 25 Nov. 1685. (im *Cod. Const.* Th. I. A. II. N. II) welches Ernst August II d. 1 Aug. 1716. bestätigt hat, (S. *Cod. Const.* Th. I. A. VI. N. X. und Unfug und Ungrund der Domkap. *Gravaminum &c. ad grav. 23. adj. k.* S. 70. u. f.) gehören ausschlieslich vor die Canzley, 1) alle Appellationen von weltlichen Gerichten in den Städten und auf dem platten Lande. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. 14 §. 7. 2) alle Land- und Schatz-Sachen 3) alle Marksachen *Mascov.* l. c. §. 3. 4) Jagdsachen, 5) Lehnsachen. *Mascov.* l. c. & Cap. 12. §. 7. 37.

16. Allein dieses leidet wieder einige Einschränkung, indem Clemens August durch ein Rescript vom 3 März 1735. (im *Cod. Const.* Th. I. A. VI. N. XIX.) der Canzley erstlich alle Erkenntnis in Mark- Jagd- und Fischerey-Sachen, wenn der Beklagte eine geistliche Person wäre, untersagte, und zweitens dem Kläger überhaupt die Wahl ließ, ob er an der Canzley oder am Officialate oder den Commissionsgerichten klagen wollte. S. Wiederlegung der Triptik in c. Hammerstein c. von Kerssenbrock *appell.* 2. *adj.* 9. S. 211. Nun hat zwar, was den ersten Punkt der clementinischen Verordnung betrift, deren Gültigkeit aus dem Zustande des Entscheidungsjahres beurtheilt werden muß, die Canzley die Entscheidung in Marksachen (welches aus der Immerwehrenden Capitulation Art. 5. nicht beurtheilt werden kann, weil Markenrechte nicht unter die Vorrechte des geistlichen Standes begriffen sind, und selbst die Holzgrafen in Markensachen über geistliche Personen erkennen können. S. Holzgraf) hergebracht, und so wohl vor als nach Errichtung

tung der immerwehrenden Capitulation über geistliche Personen in Marksachen erkannt; daher dann auch auf Verlangen der Ritterschaft im Jahr 1747. das alte Recht wieder hergestellt wurde. (s. *Cod. Const.* Th. I. A. II. S. 363. und A. VI. V. XXII.) allein nicht lange nachher führte das Dom-Kapittel das jus novum nach der clementinischen Verordnung wieder ein.

17. Als auch die Canzley im Jahre 1743. eine vom Hülting an das Gogericht verwiesene Sache von da abfodern wollte, wurde ihr durch ein Rescript des geh. Raths (im *Cod. Const.* Th. I. S. 787. Anm. s.) anbefohlen, die Sache, in so fern sie keine andere Gründe hätte, als die in der Interimsordnung von 1714, welche niemals zu Stande gekommen, und also auch der Canzley keine ausschließliche Gerichtsbarkeit ertheilen könnte, enthalten wären, an dem Gogerichte zu lassen. S. Wiederlegung der Triplik in Sachen von Hammerstein c. von Kerssenbrock *adj.* 8. S. 210. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgraviati not. s.

18. Die Canzley ist in vormundschaftlichen Angelegenheiten der Ritterschaft nach einer Vereinigung derselben vom 20. Jan. 1770. (welche wehrend der Minderjährigkeit des jetzigen Landesfürsten unter dem 22 März eben dieses Jahrs von seiner königlichen Majestät von Großbrittanien bestätigt ist) allein forum competens. *Cod Const.* Th. I. A. IV. V. III.

19. Keiner darf von der Canzley ohne Erlaubnis der Räthe Acten oder Documente mit nach Hause nehmen. Canzley Verordn. von 1707. §. 12. *Mascov.* c. l. Cap. 12. §. 33.

20. Wer bey der Canzley angestellt ist, darf in einer daselbst rechtshängigen Sache nicht advociren. Verordn. vom 15. Sept. 1693. (im *Cod. Const.* Th. I. A. IV. T. XV.) *Mascov.* l. c. §. 23.

21. Die Acten werden bey der Canzley unter den Räthen nach der Ordnung ausgestellt. Verordn. von 1707. §. 6. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. T. XVI.) *Mascov.* c. l. §. 33.

22. Wenn einer von den Canzleyräthen durch die andern überstimmt wird, so muß er seiner besondern Meinung ungeachtet, das wieder sein votum gegebene Bescheid mit unterschreiben. Eine solche Unterschrift aber inferirt nichts weiter, als daß das Bescheid gesetzmäßig durch die meisten Stimmen gegeben sey. Verordn. vom 15 Sept. 1693. §. 8. *Mascov.* l. c. §. 23.

23. Die Canzley-Sessiones werden alle Montage, Dienstage, Freytage und Sonnabende gehalten. *Cod. Const.* Th. I. A. IV. S. 416. T. 12.

Canzley-Interims-Ordnung.

1.

Unter der ersten ernestinischen und folgenden carolinischen Regierung wurde auf verschiedenen Landtagen über die Erlassung einer Gerichtsordnung gehandelt. Endlich wurde das Concept der Canzley-Ordnung den Ständen vorgelegt, und, nachdem ein und anders darin geändert war, im Jahre 1714. vollzogen, und der Canz-

Canzley zugeſtellt, welche dieſelbe den 4 May publicirte. Bey dem Landtage des folgenden Jahrs dankten die Stände dem Biſchof für deren Erlaſſung. Es wird zwar in dem **Reſcripte vom 16. Jul. 1726.** (*Cod. Conſtit.* Th. I. S. 173. in der Anmerk.) angeführt: daß theils Stände dagegen contradicirt hätten, gleichwohl iſt dieſelbe, in ſofern nicht in Proceßſachen durch die calenbergiſche Canzley-Ordnung ein anders eingeführt iſt, unter den folgenden Regierungen beſtätigt, und die Advocaten werden noch jetzt darauf beeidigt. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 146. in der Anmerk. Canzley-Reſcript vom 1 Jun. 1714. (*Cod. Conſt.* a. a. O.) **Reſcript vom 27 März 1730.** (im *Cod. Conſt.* Th. I. A. IV. N. II.) **Canzley-Reglement von 1735. §. 11.** (daſelbſt N. XLVII.) **Reſcript v. 15 Dec. 1716.** (im *Cod. Conſt.* Th. I. B. II. A. XIV. N. III).

2. Auch wird ſie noch jetzt befolgt, wenn in ein oder anderen nicht ſpecialiter ein näheres verordnet, oder durch den ſtylum curiæ geändert worden. Durch dieſen letztern iſt es inſonderheit hergebracht, daß da die ordinaria remedia ſuſpenſiva, 1) in der querela nullitatis ſ. iniquitatis dictione, 2) in der reviſione actorum, und 3) in der Appellation beſtehen, die in der Interims-Ordn. Art. 16. b. vorgeſchriebene renunciatio appellationis bey Zulaßung des remedii reviſionis der Regel nach nicht erfodert wird. **Canzley Verordn. v. 15 May 1775.** im (*Cod. Conſt.* Th. I. A. XVIII. N. XII.) cfr. *Cod. Conſt.* Th. I. B. II. S. 957. u. f. in der Anmerk.

Canz-

Canzleysässig.

S. Amtssässig.

Capitel.

1.

Ausser dem hochwürdigen Domkapitel (wovon unter einer eignen Rubrik) haben wir noch das Kapitel zu S. Johann und zu Wiedenbrück. Im erstern ist ein einziger evangelischer Canonicus, weil nicht erwiesen werden konnte, daß in anno decretorio (1624.) mehrere vorhanden gewesen waren. Cfr. Strubens rechtl. Bedenken. Band I. Bed. 184.

2. Die Probste dieser beiden Kapitel werden aus den Mitgliedern des hochw. Domkapitels gewählt.

3. Das Kapitel zu Quakenbrück ist eingegangen und nur der Probst, welches allemal ein evangelischer Domherr ist, und der Oeconomus beybehalten, indem die übrigen Einkünfte zu andern Zwecken verwandt sind.

Capitulation.

1.

Die immerwehrende Capitulation ist ein zwischen dem Cardinal Franz Wilhelm und dem hochwürdigen Domkapitel zu Osnabrück auf der einen, und dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf der andern Seite den 28. Jul. 1650. geendigter Vergleich, worin alles was ein Bischof von beiden Religionen in weltlichen und Kirchen-

Kirchensachen zu thun oder zu lassen hat, festgesetzt ist. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. I. Cap. III. §. 2. Cfr. Kreß vom Archidiaconal-Wesen Kap. IV. §. 14. u. f. *J. D. Köler* Diss. de compensat. ducibus Brunsw. & Luneb. in instrum. pacis Osnabr. facta §. 17. S. Grundgesetze.

2. Diese Capitulation ist gedruckt und manchmal aufgelegt. Zwey Ausgaben derselben sind aber verboten, nemlich a) der Abdruck von 1651. in 4. (Osnabrück), wobey ein Catalogus der Prälaturen, Klöster, u. s. f. Diese verbot der Cardinal Franz Wilhelm in eben dem Jahre, weil darin ganze Stellen ausgelassen und der Sinn verstümmelt war. Ernst August I. erneuerte dieses Verbot den 6. August 1717. b) die zu Neuhaus im Paderbornischen 1717. herausgekommene Ausgabe, als woselbst sie das Domkapittel mit verschiedenen andern Privilegien abdrucken ließ. Diese verbot Ernst August II. weil der Abdruck mit dem Exemplar im Archive zu Hannover nicht überein kam. *Mascov.* Notit. jur. Osn. Cap. 12. §. 41. *Lodtmann* c. l. §. 3. Wiederlegung der Tripl. in c. Hammerstein c. von Kerssenbrock *appell.* 2. *adj.* 25.

3. Die beste Edition ist diejenige, welche dem auf dem Reichstage 1720. übergebenen Memoriale des Osnabrückschen Gesandten beigefügt, und im Unfug und Ungrund ꝛc. wiederhohlt ist. Die, welche Kreß seiner Abhandlung vom Archidiaconal-Wesen in adj. S. 188. u. f. beigefügt hat, ist sehr fehlerhaft. *C. G. W. Lodtmann* l. c.

4. Die Frage: Ob die immerwehrende Capitulation dem Instrumento Pacis und dem darin festgesetzten Entscheidungsjahre derogire? wird aus den in dieser Capitulation Arr. 20, 27, und 52. enthaltenen Gründen im Unfug und Ungrund ꝛc. S. 11. f. S. 318. u. f. im Kreß vom Archid. Wesen K. IV. §. 12. n. 5. und n. (4). S. 92. 95. §. 21. n. 11 S. 135. u. f. Desgleichen in der Triplik in c. von Hammerstein c. von Kerssenbrock *app.* 2. *c.* 1. *Sect.* V. §. 29. S. 10. u. f. verneinet, und hingegen in der Wiederlegung der Triplik in c. Hammerst. c. v. Kerssenbr. §. 29. S. 38. §. 40. S. 51. §. 75. S. 111. bejahet. Cfr. *Lodtmann* cit. loc. §. 5.

5. Es vermindert die Autorität dieser immerwehrenden Capitulation nicht, daß sie nicht auf dem Reichstage bestätigt ist, (s. Schluß derselben) noch daß Cardinal Franz Wilhelm heimlich dagegen protestirt hat. Kreß *a. a. O. adj. c.* 4. S. 180. u. f. Der Kaiser selbst hat sie dem ungeachtet die wahre Richtschnur und Hauptverfassung des Stiffts Osnabrück genannt. *Ludolff* in Observ. P. II. Obs. 238. *Lodtmann* l. c. §. 4.

6. Verschiedene Stellen der immerwehrenden Capitulation können aus den Verhandlungen damaliger Zeit (deren einige im Anhange zum Kreß vom Archidiaconal-Wesen, *im Rec. addit. ad duplicas in caa* von Hammerstein c. von Kerssenbr. und in der Domkapitularischen Prüfung des *Promemoria* der Churbraunschweigischen Comitial-Gesandtschaft von 1765. zu finden sind) und den ältern Capitulationen der Bischöfe (deren Kreß seiner obgedachten Abhandlung einige angehängt hat) erklärt werden. Lodtmann l. c. §. 7.

7. Wenn

7. Wenn eine Sache, welche die ganze Verfassung des Stifts betrift, nach der immerwehrenden Capitulation entschieden werden soll, so schreibt *Ludolf* P. II. Obs. 238. und P. III. observ. 255. nach dem beygedruckten *Concluso* des Reichshofraths vom 30 May 1731. dem Kaiser und den Reichsgerichten die Erkenntniß zu. (*Mascov.* l. c. §. 12.) Sed cfr. *Pütter* de jure & officio Summorum Imp. tribunalium circa interpr. legum Imperii §. 57. ſs. Kurze Anzeige der Gründe ꝛc. von 1765. §. 9. S. 48. u. f. *Lodtmann* cit. l. §. 8.

8. Einige behaupten: daß diese Capitulation als ein Vergleich nur die Pacisenten und ihre Nachfolger verbinde, und also weder gegen die Ritterschaft noch gegen die Stadt Osnabrück gelte, noch auch nach Inhalt des Instrum. Pacis Art. XIII. §. 4. die älteren Verträge der Stände aufhebe. S. Kreß vom Archidiac. Wesen Cap IV. §. 21. n. 5. 6. Abdruck der Ritterschaft und Städte ꝛc. S. 22. u. f. *Lodtmann* l. cit. §. 6.

9. Besondere Capitulationen scheinen zuerst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gemacht und Bischof Conrad von Ritberg und dessen Nachfolger Ludwig von Ravensberg die ersten gewesen zu seyn, die eine von sämmtlichen Ständen aufgesetzte Capitulation beschworen haben; wenigstens beziehen sich die Capitulationen der folgenden Bischöfe alle auf diesen Zeitpunkt, indem sie festsetzen: daß alle Rechte und Gerichte des Hochstifts in dem Zustande bleiben sollen, wie sie in den Zeiten Conrads von Ritberg und Ludwigs von Ravensberg gewesen, es wäre dann, daß communi consensu eine Aenderung vorgenommen würde. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 4. 5.

10. Ob wir gleich die immerwehrende Capitulation haben, so behauptet das Domkapittel doch dem Eligendo noch eine besondere Capitulation vorschreiben zu können, weil dergleichen Capitulationen hergebracht wären. S. Domkapit. Vorstellung ꝛc. von 1720. S. 70. Hingegen wird diese Befugnis nach der Immerw. Capit. Art. 58. geleugnet in der Antwort der Ritterschaft vom Creditwesen 1719. und 1721. S. 33. u. f. und Kreß vom Archid. Wesen Cap. VIII. §. 7. Cfr. *Buderi* Diss. de capit. Episc. Germ. §. 22. ſs. Strubens Nebenst. Th. I. N. I. §. 7. *Lodtmann* cit. tr. Libr. III. Cap. I. §. 15.

11. Die Bischöfe Carl und Clemens August haben solche Capitulation zugelassen. Unfug und Ungrund ꝛc. S. 250. Wiederlegung der Triplik in c. von Hammerstein c. von Kerssenbrock §. 71. S. 104. u. f. *Lodtmann* l. c.

Cataster.

1.

Bey der Schatz-Anlage (s. Schatz) sind zwar alle steuerbare Ländereien aufgeschrieben und catastrirt, aber nicht vermessen, sondern nur nach der Angabe der Eigenthümer verzeichnet, manches aber auch nur in solle angegeben oder gar verschwiegen.

2. Da nun das Cataster sich auf die eigne Angabe der damaligen Besitzer gründet, so kann daraus allein gegen einen Dritten kein Beweis: daß ein Grundstück damals würklich zu der Stätte, bey welcher es catastrirt ist, gehört habe, hergenommen werden.

So

So ist wenigstens den gemeinen Rechten gemäß an hiesigen Gerichten verschiedentlich gesprochen.

3. Eben so wenig kann es zum Beweise der darin verzeichneten Lasten und Pflichten dienen, weil die Angaben zum Catasterbey der Aufnahme desselben nicht untersucht wurden, und ein jeder seine Grundstücke gern so gering und so beschwert wie möglich angab, um sich in die Zahl der prägravirten zu lügen. Denn wenn man es in dieser Rücksicht etwa als ein Geständnis der damaligen Besitzer ansehen wollte, so würde es höchstens eine confessio extrajudicialis absque animo confitendi facta seyn, die in jure keine Wirkung hat.

4. Ein anderes Catasterwurde im Jahr 1718 bis 1720, wo man eine Rektification des Schatzanschlages vergeblich intendirte, aufgenommen. Aber auch dieses hat noch einem in causa Meyer zu Essen contra Fülling bey der Canzley producirten Attestate der Stände in Retraktklagen keine Beweiskraft.

5. Wie weit es mit dem neuen Catasterr, woran man seit einigen Jahren gearbeitet hat, und dem damit verbundenen Bonitirungs-Geschäfte gediehen sey, ist mir unbekannt.

Caution.

Das gerichtliche Verfahren über den Cautionspunkt ist durch eine Verordnung vom 4. Jan. 1772. (im *Cod. Const.* Th. I. A. XVIII. N. VII.) dahin eingeschränkt, daß 1) wenn der Kläger hier im Stifte wohnt, er sey mit unbeweglichen oder gnugsa-

men beweglichen Gütern angesessen oder nicht, er wohne unter der Gerichtsbarkeit wo er klagt, oder nicht — überall keine Caution, sie habe Namen wie sie wolle, wegen der Kosten oder Wiederklage von demselben solle gefodert werden können. 2) Daß, wenn ein Ausländer hier im Stifte zu klagen hat, derselbe zwar in Fällen, wo es sonst zuläßig, zur Vorstandsleistung pro expensis & reconventione solle angehalten werden können, der Richter aber in Entscheidung dieses Punkts ohne Weitläuftigkeit verfahren, und besonders das Cautionsgesuch pro reconventione nicht anders zu lassen solle, als wenn der Beklagte sofort den Grund seiner Wiederklage angiebt und sie würklich einführt. 3) Daß überall von denen wegen des Cautionspunkts ergehenden richterlichen Erkenntnissen, als wenn z. B. etwa eine gewisse Summe worauf der Kläger pro expensis zu caviren habe, bestimmt oder wenn der angebotene Bürge pro idoneo erklärt wird, keine Appellation, noch sonstiges Suspensivmittel verstattet werden solle.

Census.

S. Grundgeld.

Churrechte.

S. Churfreie.

Churfreie.

1.

Churfrey nennt man diejenigen freien Personen auf dem Lande, die zwar, wenn sie nicht bisterfrey werden wollen, sich in eine

Hode

Hode begeben müssen, aber doch die Hode selbst wählen können. Westphäl. Beytr. zum Nutzen und Vergnügen von 1766. St. 49. S. 390. s. diesterfrey und Hode.

2. Die Churfreien sind also den Nothfreien, die in einer Zwanghode stehen, und diese Hode nicht verlassen können, entgegengesetzt. S. Nothfreie.

3. Ehmals nannte man diese Leute auch Churechte (lat. correcti) Churmedige, Churmündige, oder Medekürige, und die Befugnis die Hode oder den Schutz zu wählen, den Churmund oder Churmede. S. Mundmann.

4. Wer das Recht hat eine Hode zu wählen, hat auch das Recht dieselbe zu verlassen und von ihr zu einer andern Hode überzugehen. S. Hode.

Churgenossen.

II.

Churgenosse, Kurnote oder Kornute bedeutet einen erwählten, ebenbürtigen Mann. Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 133. N. d.

2. Die Churgenossen sind an die Untergerichte gekommen, als die schöpfenbaren Männer unter den Grafen selten wurden. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. IV. §. 10.

3. In den ältesten hiesigen Urkunden erscheint derOgraf mit Kürnoten oder Churgenossen, und ohne dieselbe besteht kein Gericht.

Mö-

Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. am angef. O. Dem Grafen selbst stand keine eigentliche Erkenntnis zu, er muste das Recht durch den Umstand und seine Churgenossen finden lassen. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 95. Jetzt werden die Churgenossen nur zu gewissen Handlungen (z. B. Schätzung der Güter) gezogen. Mösers Einl. z. Osn. Gesch. a. a. O. Cfr. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1690.

4. Hieran sind allein die gemeinen Rechte Schuld, denn als diese eingeführt wurden, zogen die Grafen und Richter nach und nach (weil die Churgenossen zwar wohl der alten löblichen Landrechte und hergebrachten Gewohnheiten, aber nicht dieser ausländischen Rechte kundig waren) den ganzen Proceß und die Erkenntniß an sich, und so werden die Churgenossen nur noch blos bey gerichtlichen Schätzungen gebraucht. *Mascov.* in Not. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 2.

5. Aber noch in Bischof Philip Sigmunds gemeine geistlichen und Landgerichtsordnung Th. I. T. I. §. 2. 3. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. I. N. X.) ist es festgesetzt: Daß, wo es hergebracht und das Gogericht ausser den Grafen und Richtern noch von zween Scheffen oder Churgenossen bisher mit bekleidet worden, dieser Gebrauch beibehalten, und auf Ernennung der Eingesessenen des Gogerichts, zwey ehrbare und erfahrne Scheffen, so in dem Gogerichte angesessen, dem Grafen und Richtern beigeordnet werden sollen; die Urtheilsweiser aber (die also hier von den Churgenossen unterschieden zu werden scheinen, und worunter vermuthlich die Sadelhöfer zu verstehen sind. S. Sadelhöfer unter

unter deren Namen bisher an etlichen Orten die Urtheile ausgesprochen werden, abgestellet werden sollen. Wenn also dieser passus nicht blos zufällig aus einer ältern Gerichtsordnung beibehalten ist, so müssen damals noch die Churgenossen und Urtheilsweisere Recht gefunden und gewiesen haben.

6. Die Churgenossenschaft bestand insgemein bey gewissen Höfen, oder wenn der Sitz des Grafen in einem Wigbolde, Stadt oder Flecken war, bey den aus den Wördenern erwählten Vorstehern derselben. Osnabr. Unterhalt a. a. O.

7. Der Graf muß die ihn präsentirten Churgenossen, wenn er gegen dieselbe mit Bestande nichts einzuwenden hat, annehmen und beeidigen. Regierungsschreiben v. 15. Nov. 1779. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VIII. N. X.

Churherrn.

1.

Churherrn nennt man in Osnabrück die Wahlmänner, wodurch der Magistrat gewählt wird, sie werden blos zu diesem Geschäfte ernannt, und ihr Amt hört, nach geschehener Wahl auf. Auch haben sie ihres Amtes wegen, weder Vorzüge noch Rechte und Freiheiten vor andern Bürgern.

2. Ihre Ernennung geschieht auf Handgiften oder am zweiten Januar als den Wahltage selbst, indem sich die Mitglieder des vorjährigen Magistrats auf den alten Rathshause versammlen und

durch Würfel zwey Personen, nemlich den, der die höchsten und den, der die geringsten Augen wirft bestimmen; welche nach geleistetem Eide: daß sie alle Nebenabsichten aus den Augen setzen wollen, aus jeder Laischaft vier, also in allen 16 Churherrn wählen. Diese 16 Churherrn schwören dann denselben Eid, und wählen wieder vier aus jeder Laischaft, also in allen 16 andere Churherrn. Daher die Benennung der ersten, zweiten und dritten Chur.

3. Durch diese letztern Sechszehn werden dann endlich in der letzten Chur nach geleistetem Eide die Rathspersonen selbst gewählt. S. die Sate von 1348. beym *Lodtmann* in den Monumentis Osnabr. App. III.

Churmede.

S. Churfreie.

Churmund.

Der Churmund oder die Churmede ist die Befugnis der Schutzbedürftigen sich diesen Schutz oder die Hode selbst zu wählen. Kindlingers Münsterische Beiträge Th. 2. S. 201. Anmerk. i. f. auch Churfreie.

Churmündige.

S. Churfreie.

Citation.

S. Ladung.

Classi-

Classification.

S. Ordnung der Gläubiger.

Clemensfreie.

Clemensfreie sind Freie, die sich in die Hode des Klosters Iburg (welches mit dem H. Clemens schützt) gegeben haben. Mösers Osnabr. Gesch. Th. 2. A. 3. §. 15. *C. G. W. Lodtmann* de divis. pers. sec. consuet. Osnabr. §. 46. *Franc. Engelb. Schelver* D. J. de statu hominum in patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen. Cap. 1. §. 4. s. Hode.

Colonat.

S. Wehrfester.

Collecten.

1.

Nach den Edikten vom 28. Dec. 1681. und 30. Oct. 1719. in dem Cod. Constit. Th. I. A. I. N. XXIX. u. XXXI. muß, wenn eine Privat-Collecte angelegt werden soll, die Sache den Beamten kund gemacht, von diesen mit Beilegung der Specification der Rechnung, zu deren Tilgung die Collecte angelegt werden soll, an die Land- und Justiz-Canzley berichtet, ferner von den Beamten der Beitrag eines jeden nach seinen Umständen bestimmt, und sodann das von den Vögten unterschriebene Verzeichnis; auf was Art und Weise das Geld verwandt ist, sammt den Quitungen an die Canzley eingesandt werden. *Mascov.* notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 45. 56.

2. Auch wenn zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen Collekten angelegt werden, prätendirt die Canzley die Erkenntnis, und will sie, wenn jemand von den Collekten frey zu seyn behauptet, den geistlichen Gerichten nicht zugestehen. So hat sie wenigstens in Sachen der Kirchenprovisoren zu Ankum erkannt. Auch ist in einer ähnlichen Sache des Raths von Voigts contra Magistratum Mellensem vom Consistorium (von welchen sonst keine Appellation an die Reichsgerichte Statt findet) an das Reichskammergericht appellirt, und von diesem Processus erkannt.

Commission.

Wenn vom Officialat-Gerichte der recursus ad principem genommen wird, so ernennt der Landesfürst gewöhnlich eine Commission zur Untersuchung der Sache.

Siehe auch Marktheilung und Religions-Zustand.

Commissions-Gerichte.

S. Archidiaconi.

Communicatio actorum.

S. Inspectio actorum.

Communio bonorum.

S. Gemeinschaft der Güter.

Concurs-Proceß.

1.

So lange der Wahrscheinlichkeit nach noch andere Mittel vorhanden sind, die andringenden Gläubiger zu befriedigen, darf kein Concursproceß oder Ladung sämmtlicher Gläubiger in Absicht auf einen Verkauf der Güter erkannt werden. Concursordnung vom 20. Nov. 1777. §. 1. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LXXX.

2. Wenn wider einem Schuldner der solche Güter besitzt, die zur Veräusserung gezogen werden können, die Rechtshülfe erkannt ist, bey deren Vollstreckung aber a) keine gnügsame Pfande sich vorfinden, oder b) andern Gläubiger hinzutreten; imgleichen, wenn, c) ehe auf jemandes Ansuchen die Rechtshülfe erkannt ist, verschiedene Creditoren zugleich über die Unzulänglichkeit der Güter und deren zu befürchtenden Verminderung sich beklagen, oder d) der Schuldner selbst seine Gläubiger zur gütlichen Handlung vorzuladen begehrt; so muß vors erste der Schuldner verabladet werden: um die Mittel die Gläubiger zu befriedigen und dem Concursprocesse vorzubeugen anzuzeigen, und einen treuen statum bonorum, so wie er ihn zu beschwören sich getrauet, einzubringen; wozu ihm dem Befinden nach eine kürzere oder längere Frist zu verstatten ist. Immittelst muß ihm doch alle nachtheilige Veräusserung der Güter bey Nichtigkeits und sonstiger Strafe untersagt, und dieses Verbot allenfalls durch das Intelligenzblatt bekannt und der Obrigkeit

jedes Orts, um darauf zu halten, kund gemacht werden. Ebend. §. 2.

3. Hat nun der Schuldner den ſtatum bonorum beigebracht, ſo muß er und ſeine Gläubiger in den vorgedachten drey erſten Fällen auf einen gewiſſen Tag vorbeſchieden werden, wird dann der ſtatus bonorum hinlänglich befunden, ſo iſt die Güte zu verſuchen, in deren Entſtehung aber müſſen die Gläubiger immittirt werden. Im letzten Falle aber iſt die gebetene Ladung wider alle Gläubiger zu erlaſſen, und ſodann in termino auf gleiche Weiſe zu verfahren. Daſelbſt §. 3.

4. Zeigt aber der Schuldner in der beſtimmten Friſt keine Mittel zur Befriedigung der Gläubiger an, oder bringt er keinen ſtatum bonorum bey, oder erſcheint er in dem zur Unterſuchung deſſelben angeſetzten Termine nicht, und bringt er auch keine beſcheinigte erhebliche Urſache ſeines Ausbleibens bey, ſo muß auf Anhalten der Gläubiger ſofort der Diſcuſſionsproceß erkannt, auch der Schuldner im Fall des Verdachts einer betrieglichen Abſicht zur Haft gezogen, und zur eidlichen Angabe ſeines Vermögens angehalten, oder wenn er gar geflüchtet und ſein Auffenthalt bekannt iſt, die daſige Obrigkeit um deſſen gefängliche Einziehung und Auslieferung erſucht werden. Ebend. §. 4.

5. Zeigt es ſich daß der Schuldner auf eine ehrloſe Art mehr Schulden gemacht hat als er bezahlen kann, oder hat er abſichtlich einen Theil ſeines Vermögens verſchwiegen oder verborgen, ſo muß dies der Land- und Juſtiz-Canzley angezeigt, der Fiſcus aufgefodert, und wider ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände und

Gröſſe

Gröſſe des Banquerots als einen vorſetzlichen Betrüger mit Gefängniß, Zuchthaus oder härterer Strafe verfahren werden. Ebend. §. 5.

6. Iſt der Schuldner verſtorben, ſo müſſen deſſen Wittwe und Kinder, oder wenn dieſe minderjährig ſind, die nächſten Anverwandten nach abgeſtatteten Vormunds-Eiden, um die Mittel wodurch dem Concursproceſſe vorgebeugt werden könnte anzuzeigen, vorbeſchieden werden; bey deren Abgang aber, oder wenn ſie in der nach Ermeſſen des Richters (der hierin an die in den römiſchen Geſetzen zur Deliberation nachgelaſſenen Friſt nicht gebunden iſt) beſtimmten Friſt, Namens ihrer Pflegbefohlnen die Erbſchaft anzutreten, Bedenken tragen, iſt mit Beſchreibung und Unterſuchung des Vermögens von Gerichtswegen zu verfahren, oder dazu, falls die Güter beträchtlich ſind, einſtweilen ein Curator zu beſtellen. Ebend. §. 6.

7. Wenn bey den N. 2. und 3. bemerkten Fällen ein Vergleich zu Stande kömmt, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Sind aber die Gläubiger in der Bewilligung eines Nachlaſſes oder Stillſtandes uneins, ſo entſcheidet unter denen die gleiches Recht haben die Mehrheit, welche nach der Summe der unſtreitigen Foderungen und, wenn dieſe gleich ſind, nach der Zahl der Perſonen gerechnet werden muß. Haben aber die Gläubiger nicht gleiche Rechte, ſo iſt die Erklärung derjenigen, die den andern in der Zahlungsordnung nachſtehen nicht zu achten. Ebend. §. 8. Wenn mehrere Gläubiger, die gleiche Rechte haben, den Schuldner auſſergerichtlich einen Nachlaß bewilligen, ſo muß der mindere Theil ſich darin fügen,

Digitized by Google

fügen, wenn er auch selbst für die Immobilien mehr geben wollte als der Werth derselben angeschlagen ist. Prout judicatum in Officialatu in Sachen, Gebrüder Schwarzen, c. Apotheker Lexen, und coram Magistratu Osnabr. in Sachen Schmidt Sehling c. Altermann Pagenstecher.

8. Wer überführt werden kann, daß er andern zum Nachtheile ungegründete Foderungen angegeben habe, ist nebst den collidirenden Schuldner zu bestrafen; wer auf diese Art seine Foderung höher angiebt, ist seine ganze Foderung verlustig. Auch kann bey einem wider das Geständnis des Schuldners sich äussernden Verdachte von dem Gläubiger ein Eid gefodert werden, daß die Foderung ihre Richtigkeit habe. Ebend.

9. Dem Richter, der das Veräusserungs-Verbot erlassen hat, darf von keinem concurrirenden Gerichte eingegriffen, noch auch gegen dem Schuldner die Rechtshülfe erkannt werden; geschieht es, so kann der Richter die Verweisung der Gläubiger an sein Gericht verlangen, und wenn darauf nicht geachtet wird, solches gehörigen Orts anzeigen. Ueberhaupt hat, wenn nach verfehlter Güte der förmliche Concursproceß nachher eröfnet wird, das Veräusserungsverbot von der Zeit an, da es dem Schuldner intimirt worden, die Wirkung, als wenn zur Zeit der Intimation der Concursproceß würklich erkannt, und deshalb wider die Gläubiger eine Edictalladung verkündiget wäre. Daselbst §. 9.

10. Werden die Güter nicht hinlänglich befunden, und kömmt kein Vergleich zu Stande, oder cedirt der Schuldner bonis, so muß die Edictal-Ladung aller Gläubiger geschehen, und ihnen bey

bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anbefohlen werden, Capital und Zinsen nebst Alter und Grund der Foderung anzuzeigen, und einen Procurator ad acta zu bestellen, oder zu erwarten: daß jemand ex officio für ihn gesetzt werde. Ebend. §. 10.

11. Wenn das Vermögen des Schuldners sich muthmaßlich nicht über tausend Thaler erstreckt, wird die Edictalladung mit einem mahle auf drey Termine jeden von vierzehn Tagen erlassen, jedoch dreimahl verkündiget. Erstreckt sich das Vermögen höher oder ist dies wenigstens zweifelhaft, so ist die Ladung mit dreienmahlen, und zwar wenn auswärtige Gläubiger vorhanden seyn mögten, jede mit längern Terminen z. B. von vier oder mehreren Wochen auszufertigen. Diese Ladung muß dann in den Kirchspielen, wo der Schuldner und dessen Gläubiger wohnen, und wenn das Vermögen nicht geringe auch dabey wahrscheinlich ist, daß sich ausser dessen Wohnorte keine Gläubiger finden, auch in den Pfarrkirchen der Stadt Osnabrück von den Canzeln abgelesen, auch jedesmahl dem Intelligenzblatte eingerückt und nöthigenfalls ausserhalb Landes durch Requisitoriales zur Kundmachung befördert werden. Ebend.

12. In dem zur Angabe der Foderungen bestimmten Terminen (wozu in den Edictalladungen auch der Schuldner, oder nach dessen Ableben die Wittwe und Kinder oder deren Vormünder zu verabladen sind) muß von Amtswegen dahin gesehen werden, daß jeder Gläubiger dem Inhalte der Ladung nachlebe, der Schuldner über die angegebenen Foderungen vernommen und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jedes Anspruchs so gut wie möglich bestimmt werde. Ebend. §. 11.

13. Dann ist den Gläubigern der status bonorum vorzulegen und von ihnen zu vernehmen: ob sie ein mehreres anzuzeigen wissen. Auch muß im letzten Termine, den nicht erschienenen Gläubigern das ewige Stillschweigen auferlegt, und dieses demnächst durch das Intelligenzblatt kund gemacht werden. Ebend.

14. Wenn, diesem vorgängig, einige Gläubiger meinen sollten, es könnte durch eine privatim zu versuchende Güte und Nachlas die ferneren Kosten erspart werden, oder auch der Schuldner selbst mit einer dem Richter angezeigten Wahrscheinlichkeit hoffet, daß ihm durch einen privatim zu erhaltenden Nachlaß oder zu verleihenden Stillstand geholfen werden könne, so muß der Richter dazu eine Frist verstatten. Ebend. §. 12. 13.

15. Diese Frist muß aber der Regel nach auf zwey oder, wenn auswärtige Gläubiger da sind, auf drey Monathe eingeschränkt werden; auch kann der Richter, wenn sie von einigen Gläubigern nachgesucht wird, und er Ursach findet zu vermuthen, daß damit ein vergeblicher Aufenthalt gesucht werde, ex officio von den Gläubigern Caution fodern: daß sie bey nicht erfolgender Vereinigung der Massa bonorum den Schaden ersetzen wollen, den dieselbe etwa durch die von ihnen veranlaßte Hemmung des Concursprocesses erleiden mögte. Ebend. §. 14.

16. Wenn keine solche Frist begehrt oder die verstattete Frist abgelaufen ist, so sind im ersten Falle nach Verlauf von vier Wochen von dem letztern termino annotationis creditorum angerechnet, und im zweiten Falle sofort nach Ablauf der Frist die Acten für beschlossen anzunehmen, und hiernächst die Urteil abzufassen

faſſen, worin die Ordnung nach welcher die Gläubiger befriedigt werden ſollen (ſ. Ordnung der Gläubiger) feſtzuſtellen, und die, denen ihre Foderungen oder des prätendirten Vorzugs halber noch etwas zu erweiſen obliegt, hiezu mit Anſetzung einer Peremtorialfriſt anzuweiſen ſind. Ebend. §. 15.

17. Wenn das Vermögen nicht beträchtlich iſt, und die etwa ausſtehenden Foderungen ohne Gefahr zum Behuf der abgehenden Gläubiger ausgeſtellt werden können, ſo muß kein curator bonorum auf gemeine Koſten ernannt werden, ſondern der Richter von Amtswegen das Nöthige zur Verſicherung der Creditoren verfügen, auch auf Anhalten der Gläubiger mit Verkauf der Güter ſofort, und ohne die Eröffnung des Erſtigkeits-Urtels abzuwarten verfahren. Erfodern aber beſondere Umſtände einen curator bonorum, ſo muß ſchon den Edictalladungen mit eingerückt werden, daß ſich die Gläubiger binnen beſtimmter Friſt wegen eines gemeinſchaftlichen Curators zu vereinigen oder zu gewarten haben ſollen: daß von Amtswegen einer beſtellt werde. Ebend. §. 16. A.

18. Der curator bonorum (welcher nöthigenfalls nach Verhältniß deſſen, was ihm anvertraut wird, Sicherheit zu ſtellen hat) muß den Vermögens-Zuſtand ſorgfältig unterſuchen, davon ein Inventarium, ſo weit es nicht geſchehen, ad acta bringen, bey entſtehenden Verdachte vom Schuldner und ſeinen Angehörigen den Eröffnungseid fodern, die ausſtehenden Schulden eintreiben, diejenigen aber, die einem weitläuftigen Verfahren unterworfen ſind, Behuf erſt abgehender Gläubiger vors erſte ausſtellen, den öffentli-

chen Verkauf der Güter (nach vorhergegangener Schätzung der unbeweglichen und derjenigen beweglichen Güter, wovon der Preis nicht allgemein bekannt ist s. Aestimation) befördern, so lange aber dieser Verkauf nicht geschehen, oder wenn die Güter mit einem Lehne oder gehörig angegebenen Fideicommisse (s. Fideicommis) behaftet sind, und kein Consens zur Alienation erfolgt, so lange der Schuldner und dessen Descendenten leben, die Verheurung und Unterhaltung derselben, auch Beitreibung der jährlichen Einkünfte besorgen, und davon von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen. Ebend.

19. Wenn das Erstigkeits-Urtel abgefaßt ist, wird der Tag zu dessen Eröffnung den Anwälden, so wie auch durch das Osnabrückische Intelligenzblatt kund gemacht, und falls ein oder anderer Gläubiger noch keinen Anwald bestellt haben mögte, demselben einer von Amtswegen ernannt und mit der Eröffnung verfahren. Daselbst §. 40.

20. Das eröffnete Urtel mag nun in die Rechtskraft treten oder nicht, es mag das Vermögen sämmtlich beigetrieben seyn oder nicht, so muß doch binnen vierzehn Tagen oder sonst zu bestimmender Frist vom Curator, oder falls keiner bestellt ist, von Gerichtswegen ein genaues Verzeichnis des baaren Vorraths und dessen was schon liquide oder noch illiquide ist, oder noch unverkauft zurücksteht, imgleichen was an Kossen ꝛc. davon abgehet, zu den Acten gelegt, dieses den Anwälden der Gläubiger kund gethan und denselben die Einsicht oder auf Verlangen die Abschrift verstattet werden, damit aus deren Erinnerung die Fehler ergänzt oder aus deren Stillschweigen die Grösse des Vermögens für bestimmt ange-

angenommen, und ein aus Unwissenheit des Betrags oft unnöthig unter den Gläubigern geführten Streit vermieden, auch ein ohne sein Verschulden unglücklich gewordener Schuldner in dem Falle, wo es die gemeinen Rechte verstatten, die Wohlthat der Competenz bestimmt werden könne; wie es dann auch gar nicht nothwendig ist, daß mit der ordnungsmäßigen Auszahlung der Gelder so lange angestanden werde, bis alle ausstehende Foderungen beygetrieben oder alles verkauft worden sey. Daselbst §. 41.

21. Wenn einige Gläubiger gegen die Erstigkeits-Urtel ein Suspensivmittel vorkehren, so müssen diejenigen, die sich dabey beruhigen, durch die erstern nicht aufgehalten werden, sondern ihnen, so weit das Urteil rechtskräftig geworden und das Vermögen zureicht, das, was ihnen gebührt, ausbezahlt und nur so viel zurück behalten werden, als zur Befriedigung derer erforderlich ist, die das Urtheil angefochten oder noch zu leisten haben, was ihnen darin auferlegt ist. Daselbst §. 42.

22. Diejenigen, denen in der Urtel eine Eidesleistung, Bescheinigung ꝛc. auferlegt worden, müssen in so fern sie dawieder kein Rechtsmittel ergriffen, innerhalb der in der Urtel bestimmten Frist vom Tage erlangter Rechtskraft angerechnet, dazu die Ansetzung eines Gerichtstags unerinnert bey Strafe der Präclusion ausbringen, und den contradictor, falls einer angesetzt ist, sonst aber die Gevollmächtigte der Gläubiger, denen sie vorzugehen vermeinen, zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwalds verabladen lassen. Damit dieser in dem zur Eidesleistung, Production der Urkunden oder sonst angesetzten Termine Behuf der übrigen Gläubiger das

Dienliche besorgen könne. Welche Verabladung des Contradictors oder anderer interessirter Gläubiger auch diejenigen zu besorgen haben, die gegen das Urtheil ein erlaubtes Rechtsmittel vorgekehrt haben, und mittelst desselben ein anderes Erkenntnis auszubringen vermeinen. Ebend. §. 43.

23. Wenn vor dem Austrage der Sache ein vorgesetzter Gläubiger die ihm zuerkannten Gelder aus dem Deposito gegen hinlängliche Sicherheit und einstweiliger Zinsenzahlung verlangt, müssen zwar die Gläubiger um derentwillen das Geld ausgesetzt worden, darüber gehört werden: ob sie dafür halten: daß die angebotene Sicherheit gefährlich, oder die Gelder bey einem andern fruchtbarer angewandt werden können? Es findet aber kein weitläuftiges Verfahren Stat, und wenn die Gläubiger nicht sofort die Gelegenheit zu solcher fruchtbarern Anwendung des Geldes anzeigen, so muß jenen das Geld gegen Sicherheit: daß er es nebst den Monat-Zinsen von ½ Procent auf jedesmahliges einen Monat vorher zu bedeutendes Erfodern zurückgeben wolle, aus dem Deposito verabfolget werden. Auch findet wider die Gestattung einer solchen sichern und nutzbaren Abfolge so wenig, als wenn befundenen Umständen nach eine Redeposition des Geldes erkannt wird, kein Rechtsmittel Stat. Ebend. §. 44.

24. So bald die Befriedigungs-Ordnung entweder durch ein rechtskräftiges Urtel oder durch einen Vergleich festgesetzt ist, muß demselben gemäß verfahren, die fernere Rechnung über Einnahme und Ausgabe mit ihren Rechtfertigungen den Anwälden der Gläubiger zur Einsicht, und etwaigen Erinnerungen vorgelegt, die baare Auszahlung vollzogen, die abgehenden Gläubiger aber auf das etwa

etwa noch unverkaufte Vermögen, oder noch ausstehende Foderungen, imgleichen, wenn Lehn- oder Fideicommis-Güter dazu gehören, auf die Einkünfte derselben verwiesen werden. Welche Einkünfte dann, von einen gerichtlich dazu zu verordnenden Verwalter (nach Abzug der zu Erhaltung der Güter und des Lebensunterhalts derjenigen, denen dieser von Rechtswegen gebührt, benöthigten Abgaben) jährlich zu berechnen, und denen noch nicht befriedigten Gläubigern nach der Ordnung abzuliefern sind. Ebend. §. 45.

Conscription der Acten.

1.

Wenn in causis appellabilibus an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt wird, sollen die Acta nicht eher ausgefolgt werden, bis der Appellant die erhaltenen Processus debite insinuiren und die Conscriptions-Gebühren erlegen lassen. Interims-Canzley-Ordn. von 1714. §. 16. c. im *Cod. Const.* Th. I. A. I. N. XXII.

2. Auch wenn von den Untergerichten an die Canzley oder das Officialat appellirt wird, sollen die Original-Akten nicht abgefodert, sondern acta conscripta beygebracht werden. Resol. vom 1747. im Cod. Constit. Th. I. A. II. N XI. 2. d. S. 353.

3. Indessen erkannte die Land- und Justiz Canzley in der Willerdingschen Discussionssache: daß weil nur ein Theil appellirt, die Discussion hingegen mehrere interessirte, inzwischen aber sämmtliche Acten eine Verbindung hätten, der Original-Acten-

Ver-

Verfolg vom Quakenbrückschen Gerichte eingesandt, und dem Actuario loco conscriptionis ein sichres von ihr nach Einsicht der Original-Acten bestimmtes Geld-Quantum bezahlt werden solle. *Cod. Constit.* Th. I. A. XX. Anmerk. 2. S. 957.

4. So findet auch die Conscription der Acten nicht Statt, wenn die Sache nach erkannten Appellations-Processe verglichen wird, dafern jedoch damit bereits der Anfang gemacht worden: müssen die ausgelegten Copialien für die abgeschriebenen Bogen gegen deren Ausfolgung bezahlt werden. Ebend. S. 956.

5. Uebrigens müssen nach verschiedenen desfalls ergangenen Canzley-Rescripten die acta conscripta zusammen geheftet oder gebunden, und nach den Seiten nicht aber nach Blättern numerirt, auch am Ende durch Beisetzung des Gerichtssiegels und des Actuarii Unterschrift beglaubiget werden. Ebend. S. 957.

Consensus.

S. Gutsherr, Eigenbehörige und Bewilligung.

Consistorium.

1.

Den Evangelischen wurde in der Immerwehrenden Capitulation Art. 5. (*Cod. Const.* Th. I. B. II. A. XXX. N. I.) ein Consistorium verwilligt, weil sie aber in den Entscheidungs-Jahre (1624.) keines gehabt hatten, bedang man sich katholischer Seits dage-

dagegen ein Aequivalent aus, dessen Bestimmung nachher zu manchen Streitigkeiten Anlas gab. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XI. §. 18.

2. Es muß aber das Consistorium aus dreien der Augspurgischen Confession zugethanen Personen bestehen, deren zwey aus dem geistlichen Stande und der dritte aus den vorhandenen fürstbischöflichen Räthen genommen, und welchen ein der Augspurgischen Confession zugethaner Notarius zugegeben wird. Immerwehr. Capitul. Art. 5. §. 1.

3. Die Consistorial-Räthe müssen dem zeitigen Bischofe den Eid der Treue leisten, und ihre Bestallung absonderlich beschwören. Ebend. §. 2.

4. Wenn ein Consistorial-Rath abgeht, müssen die übrigen mit Zuziehung der drey Aeltesten der Ritterschaft lutherischer Religion wiederum zwey taugliche Subjecta dem Landesfürsten, um einen daraus zu erwählen, präsentirten. Ebend. §. 3.

5. Das Consistorium hat in allen causis religiosis mere spiritualibus & matrimonialibus unter seinen Glaubensgenossen zu erkennen. Ebend. §. 4.

6. Es entscheidet alle Differentien circa cultum religionis und den Kirchen-Ceremonien, hat die Vocation, Examination und Ordination der der Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen- und Schuldiener. Die Visitation und Disciplin der Kirchen und Schulen ꝛc. Ebend. §. 5.

8. Die evangelischen Prediger und Schuldiener stehen mit ihren Familien sowohl in actionibus realibus quam personalibus, in Sachen die ihre Pfarren, Kirchen und Schuldienst, Besoldung und Einkommen betrift, und zwar sowohl active als passive blos unter dem Consistorium. In andern Civil-Sachen, so die geistlichen Einkommen nicht betreffen, können sie zwar nur vor dem Consistorio belangt werden, wenn sie aber Kläger sind, müssen sie sich an den ordentlichen Richter des Beklagten wenden. Ebend. N. 7.

9. Wenn auch das Consistorium glaubt, jemanden removiren und transferiren zu müssen, hat es die Cognition, und müssen die Archidiaconi die Amotion und Translation vorbehaltlich ihrer jurium investiturae &c. verrichten. Ebend. N. 6.

10. Wenn sich in Civilsachen jemand durch das Urtheil des Consistoriums beschwert findet, kann er an den zeitigen Landesfürsten, er sey nun katholisch oder evangelisch, appelliren, ausgenommen der Pfarren-Kirchen-Schuldiensten und Besoldungssachen, worin keine Appellation Stat findet. Haben aber die Capitula in der Stadt Osnabrück an dergleichen Pfarr-Kirchen- und Schulbesoldungen etwas zu prätendiren, so soll das nicht vor dem Consistorium, sondern vor den Capiteln selbst verhandelt, und die Appellation an den Landesfürsten verstattet werden. Ebend. N. 7. In Sachen des von Voigts c. Mellenses, wo von der Freiheit von Kirchen-Collekten die Rede war, hat indessen das Cammergericht zu Wetzlar Processus erkannt. S. Collekten.

11. Was

11. Was diese Appellationen betrift, ist in dem Ibburger Receß vom 31 März 1651. (*Cod. Constit.* Th. I. B. II. Seite 1638. u. f. in der Anmerk.) festgesetzt: daß wenn ein oder andere Parthey, Commissarien und Referenten von beiden Religionen begehren würde, ihnen darunter willfahret werden solle.

12. Trägt es sich zu, daß ein evangelischer Kirchen oder Schuldiener einen strafbaren Exceß, der aber keine Lebensstrafe nach sich zieht, begeht; so gehört das Erkenntnis darüber vor das Consistorium. Doch steht dem Archidiaconus frey, solchem Erkenntnisse cum voto beizuwohnen, oder einen andern dazu zu committiren. Wenn aber der Archidiaconus keines von beiden will, so muß ihm das Consistorium das Vergehen sammt dem Erkenntnisse bekannt machen, damit er die festgesetzte Geldstrafe für sich beitreiben könne. Immerw. Capit. Art. 5. N. 8.

13. Beym Consistorio wird alles unter den Namen und der Authorität des zeitigen Bischofs verhandelt. Auch kann auf Anhalten des Consistoriums die Unterstützung des brachii secularis unter keinerley Vorwande verwegert werden. Ebend. Art. 8.

14. Wenn die Consistorial-Räthe in einem oder andern Falle nicht eins, sondern verschiedener Meinung sind, und sich darüber nicht vereinigen können, so können sie die Sache der Entscheidung einer unverdächtigen lutherischen Universität überlassen. Ebend. Art. 9.

15. Zur Zeit eines evangelischen Bischofs steht das Consistorium unter dessen Special-Direction. Daselbst Art. 17.

16. Die Consistorial-Räthe werden bey dem Consistorio verpflichtet und beeidet. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1665. in der Anmerk.

17. Die Sitzungen des Consistoriums werden alle vierzehn Tage des Mittwochens gehalten. *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. S. 416. N. 12. Jetzt alle acht Tage.

18. Vor einiger Zeit hat das Consistorium eine Wittwen-Casse einführen wollen; aber die Art und Weise hat Widerspruch gefunden.

Contradictor.

S. Concursproceß.

Correcti.

S. Churfreie.

Creuz-Thaler.

S. Münzanschlag.

Contribution.

S. Schatz ꝛc.

Criminal-Interims-Ordnung.

Die Criminal-Interims-Ordnung vom 14 Oct. 1716. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. I. N. XXIII.) schreibt das Verfahren in peinlichen Sachen vor. Sie weicht vom gemeinen Rechte nicht ab,

und

und werden darin §. 15. die Beamte angewiesen, sich Joh. Christ. Frölichs, Tractat über die peinliche Halsgerichtsordnung oder des Brunnemanns Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes anzuschaffen, um sich daraus in Ansehung des Processes zu informiren.

S. Verbrechen.

Criminal-Proceß.

1.

Im Criminal-Processe muß bey dem ersten Examine des Inquisiten eine völlige und zulängliche Beschreibung seiner Person dem protocollo examinis inserirt werden. Rescript vom 11. May 1720. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVII. §. XL.

2. Es wird in peinlichen Sachen überhaupt inquisitorie verfahren, bis der Advocatus fisci die Anklage formirt, der angesetzte Defensor darauf antwortet, und folgends die Sentenz erfolgt. *Cod. Const.* Th. I. B. II. S. 1340. in der Anmerk. Rescript vom 26. Jul. und 24. Oct. 1718. im *Cod. Constit.* Th. I. A. IV. §. XLVI. und vom 2. Jan. 1723. im Cod. Constit. a. a. O. §. XLII. Anmerk. 19.

3. Die Criminalprotocolle müssen nach den Seiten numerirt, vom Actuarius unterschrieben, und vom Grafen versiegelt eingesandt werden. Reser. vom 9. Oct. 1773. im *Cod. Constit.* a. a. O. A. XXVII. §. XLV.

4. Die recipirten Advocaten müssen, wie die Vertretung der Armen-Partheien, so auch die Defensionen in Criminalsachen unentgeltlich nach der Reihe übernehmen. Rescript vom 19. Nov. 1716. im Cod. Const. Th. I. Abschn. IV. N. LV.

5. Auf gleiche Weise wird es mit den Procuratoren gehalten, die ihnen zugegeben werden und ihre Handlungen exhibiren müssen. *Cod. Const.* Th. I. B. II. S. 1341. in der Anmerk.

6. Die Atzungskosten der Gefangenen werden von der Landesherrschaft aus den Domainen bestritten, so auch die Unterhaltung der Gefängnisse, Schlösser und Tortur-Instrumente auf den Aemtern. Bey Hauptanlagen und grossen Reparationen müssen jedoch die Unterthanen concurriren, wo dann die Kosten nach der Criminal-Interims-Ordnung durch eine Collecte aufgebracht werden sollen. Wenn auch die Gefangene ad operas publicas verdammt, oder auf ein Erkenntniß der Canzley an das Zuchthaus abgegeben werden, so werden sie sofort auf gemeine Landes-Unkosten unterhalten. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1360. u. f. in der Anm.

7. Die Socii criminis müssen die Inquisitions-Kosten gemeinschaftlich tragen, und zwar nach Verhältnis ihrer Schuld. Canzl. Restr. vom 16. Jun. 1780. *Cod. Const.* a. a. O. S. 1374. in der Anmerk.

8. Von den Inquisiten, die öffentlich oder im Gefängnisse gepeitscht werden, sind keine Inquisitions- sondern nur die Atzungskosten

koſten zu bezahlen. Canzley-Beſcheid vom 9. May 1767. im *Cod. Conſt. a. a. O. S.* 1373. in der Anm.

Curen.

S. Jagd.

Curator Bonorum.

S. Concurs-Proceß.

D.

D.

Daelfreie.

1. Die Daelfreien sind freie Kötter im dem Osnabrückschen Amte Fürstenau. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 40. N. f. Nützliche Beilagen zum Osnabr. Intelligenzblatt v. 1769. St. 12. S. 95.

2. Von den Daelfreien hat zwar der Schutzherr jährliche Pächte, auch wohl von einigen, wenn ein neuer Besitzer auf die Stäte kömmt, den Gewinn zu erheben; es sind aber bey Sterbfällen nicht nur die oben im Hause befindlichen Mobilien, sondern auch die Bestialien unten im Hause an der Dehle (Dale) frey. Angef. nützl. Beiträge a. a. O.

Dammer-Maasse.

S. Maasse.

Decendium.

S. Fatalia.

Defensor.

S. Advocat N. 5. und Criminal-Proceß N. 4.

Deflo-

Defloration.

S. Alimente.

Delinquent.

S. Criminal-Proceß, peinliche Sachen und Verbrechen.

Denegatio juſtitiæ.

Die Regierung oder der geheime Rath, der ſonſt in contentioſis keine Erkenntnis hat, kann doch in caſu denegatæ ſeu protractæ juſtitiæ Verfügungen treffen. S. geheimer Rath.

Depoſiten-Gelder.

1.

Die Richter und andere Perſonen, denen Depoſita anvertrauet werden, müſſen dieſerhalb eine verhältnismäßige Caution ſtellen. Reſcript vom 14 Nov. 1747. in dem *Cod. Conſtit.* Th. I. A. VIII. N. VIII.

2. Zum Behuf der Depoſiten muß bey jedem Gogerichte ein beſonderer mit Eiſen wohl verwahrter und mit zwey Schlöſſern verſehener Kaſte ſeyn, und der Gograf den einen der Gerichtsſchreiber, aber den andern Schlüſſel in Verwahrung nehmen. Verordn. v. 19. Dec. 1772. §. 1. im *Cod. Conſt.* Th. I. A. XXIII. N. III.

3. Wenn Gelder ad depoſitum eingeliefert werden, ſo nimmt ſie der Richter allein in Empfang und quittirt darüber, bringt ſie

aber den nächsten Gerichtstag vor abgehaltenen Gerichte, gehörig abgezählt, versiegelt und bemerkt in Gegenwart des Gerichtsschreibers vor, und überreicht diesem eine von ihm selbst eigenhändig unterschriebene Specification, worin die niedergelegten Summen nach der Zahl der Beutel oder Umschläge, wie auch nach den Münzsorten richtig anzugeben sind. Der Gerichtsschreiber muß solche sodann mit den Aufschriften der Beutel oder Umschläge vergleichen und nachsehen: ob die darauf befindlichen Nummern mit der Specification übereinkommen. Beide müssen darauf gemeinschaftlich das Depositum in drey Kasten verschliessen. Verordn. vom 1772. §. 2. u. 3.

4. Der Gerichtsschreiber muß sodann binnen acht Tagen die niedergelegten Gelder nach der Specification doppelt in ein besonders Buch tragen; einmal alle deponirte Gelder hinter einander, damit bey anzustellender Visitation sofort das ganze Depositum übersehen, und mit den vorhandenen Geldern verglichen werden könne, und das andre mahl unter den besondern Namen der Sache oder Parthey; damit man jedesmahl sehen kann, was vor Gelder zu diesem oder jenem Concurse eingekommen sind. Die vom Richter empfangene Specification aber hat derselbe besonders, und zu seiner Rechtfertigung zu bewahren, und dem Richter nach zurückgegebenen Deposito wieder einzuliefern. Ged. Verordn. §. 4.

5. Auch muß der Gerichtsschreiber zugleich den Empfang in das Gerichts- oder Sachprotocoll eintragen. Daselbst §. 5.

6. Sind nun einige Gelder aus dem Deposito zu bezahlen, und ist deshalb ein Termin angesetzt, so müssen Richter und Gerichts-

richtsschreiber den Kasten gemeinschaftlich öffnen, der erste die Gelder daraus erheben, und der letzte die Specification bey der Hand haben und nachsehen, daß nicht mehrere Gelder erhoben werden, als erhoben werden sollen. Alsdann muß der Gerichtsschreiber die empfangene Specification zurückgeben, wenn aber noch einige Gelder in Deposito bleiben, sich die Specification darnach abändern lassen, und wie vorher verwahren. Ebend. §. 6.

7. Sodann muß der Gerichtsschreiber auch die geschehenen Auszahlungen unter vorgedachter General- und Special-Rubrik des Depositen-Buchs auf die dem Empfang gegen überstehende Seite, keinesweges aber mittelst Auslöschung oder Durchstreichung des Empfangs bemerken, auch in das Gerichts- oder Sach-Protocoll niederschreiben. Daselbst §. 7.

8. Dies alles ist jedoch nicht von den Heuergeldern der gerichtlich ausgeheuerten Stäten, die sofort vertheilt werden müssen, (s. Ausheurung §. 19.) sondern von solchen Geldern zu verstehen, die entweder zu einer Concursmasse gehören, oder worüber sonst unter den Partheien gestritten wird. Ebend. §. 8.

9. Der Depositen-Kasten muß an dem Orte stehen, wo das Gericht gehalten wird, und die Auszahlung geschieht, mithin wenn der Richter dort wohnt, beim Richter, wenn aber der Gerichtsschreiber allein an der Gerichtsstat wohnt, beim Gerichtsschreiber. Im letzten Falle muß der Richter eine doppelte Specification von den niedergelegten Geldern vorbringen, und sich eine derselben vom Gerichtsschreiber, der den Kasten in Verwahrung hat, unterschrieben zurück geben lassen. Ebend. §. 9.

10. Der Richter genießt von jedem Deposito seine Gebühr nach der gewöhnlichen Taxe, der Gerichtsschreiber aber hat für das Ein- und Ausschreiben in das Depositen-Buch dasjenige was ihm für einen Protocollar-Termin gebührt, und für die Auf- und Zuschließung des Kastens einen doppelten Termin, und weiter nichts. Ebend. §. 10.

11. Wenn das bey einem Gerichte auf dem Lande vorhandene Depositum sich an tausend Rthlr. beläuft, mithin zu besorgen ist, daß daſſelbe dort nicht sicher sey, so muß der Richter solches der Land- und Justiz-Canzley anzeigen und anfragen: ob er das Geld dahin zur sicherern Verwahrung einschicken solle? Wenn er dieses unterläßt, muß er das Depositum ersetzen, falls es bey ihm durch Erbrechung des Kastens oder sonst gestohlen werden sollte. Ebend. §. 11.

12. Die Depositions-Gebühren werden von der ganzen Masse abgezogen. Reglement v. 28. Febr. 1778. §. 7. im *Cod. Conſit.* Th. I. A. XXIII. N. IV. Canzley-Reſcripte vom 22. Sept. 1741. *Cod. Conſt.* a. a. O. S. 1034. *Anm.* 3.

13. Sie betragen für den Richter 6 pf. von jeden Thaler. Ernſt Augusts II Taxordnung von 1720. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXIV. N. VII. S. 1069.

14. In Fällen, wo keine würkliche Niederlegung zur Verwahrung geschieht, sondern die Wiederausbezahlung oder Vertheilung alsobald zu bewirken ist, werden keine Depositions-Gebühren, sondern nur die ordentlichen Termins- und Diätengelder berechnet. Angef. Reglem. vom 28 Febr. 1778. §. 8.

Diä-

Diäten.

1.

Die gerichtlichen Diäten betragen 1) für den Canzler, oder Canzley-Director, einen Commissarius oder Deputirten aus Mitteln des Domkapittels und Ritterschaft, für einen geheimen Rath und Landrath 4 Rthlr. 2) für einen Canzleirath, geistlichen Rath und Official 3 Rthlr. 3) für einen Drosten in Landessachen 3 Rthlr., in Amtssachen 2 Rthlr. 4) für einen fürstlichen Secretarius, Advocatum patriæ und Fisci, Landphisikus, städtischen Landrath, Pfenningmeister, Syndicus und Secretarius der Landstände, 2 Rthlr. 5) für einen Rentmeister in Landessachen 2 Rthlr., in Amtssachen 1½ Rthlr. 6) für einen Grafen in Amtssachen 1½ Rthlr., in Gerichtssachen 1¾ Rthlr. 7) für einen Registrator, Landbaumeister und Canzleiverwandten 1½ Rthlr. 8) für einen Actuarius, Land-Chirurgus und Procurator Fisci 1 Rthlr. 9) für einen Vogt in Versichickungen 1 Rthlr. sonst nach Beschaffenheit der Sache minder, 10) für einen Canzleipedellen ¼ Rthlr. bis ⅔ Rthlr. 11) für einen andern Pedellen oder Gerichtsfrohnen auch Untervogt ½ Rthlr. und nach Beschaffenheit der Umstände minder oder mehr. *Cod. Conſlit.* Th. I. B. II. S. 1081. in der Anmerk.

2. In gewissen Fällen haben aber auch doppelte Diäten Stat. Ebend.

3. Bey Augenscheinen wird nebst der ordentlichen Diät von den Partheien auch gewöhnlicher maassen, die Fuhr und die Beköstigung der Commission verschafft. *Cod. Conſt.* Th. I. B. II. S. 939. in der Anmerk.

4. Die Diäten eines Marktheilungs-Commissarius sind gewöhnlich 4 Rthlr. und die eines Advocati communitatis 3 Rthlr.

Diebstahl.

1.

Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung gilt, in so fern sie nicht durch die Landesgesetze aufgehoben ist, bey Diebstählen auch hier im Hochstifte. Verordn. vom 26 März 1749. §. 13. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVIII. N. XXVI.

2. Wenn ein auf sichtbare Weise verübter Diebstahl vorkömmt, muß solcher ohne Anstand dem Vogte, Bürgermeister oder sonstigen Vorsteher des Orts angezeigt, und von diesem ohne Kosten des Bestohlnen der locus delicti commissi mit Wächtern besetzt werden, bis der ordentliche Richter, der sonst inspectionem cadaverum hat, und schleunig von dem Vorfalle zu benachrichtigen ist, am Orte selbst in Beiseyn des Actuarii die Gewalt in Augenschein genommen, und davon ein ausführliches Protocoll verfertigt haben wird. Ged. Verordn. §. 14.

3. Der Richter muß auf geschehene Anzeige sich ungesäumt mit dem Actuario nach dem Orte verfügen, und hat, wenn es außer seinem Wohnorte ist, ein Freispann und zum Behuf der Reisekosten für sich 1½ Rthlr. und für den Actuarius 1 Rthlr. aus der Amtsrechnung. Ebend.

4. Der Richter muß auf geschehene Anzeige bey 20 Rthlr. Strafe ungesäumt nach dieser Verordnung vom 26 März 1749.

ver-

verfahren. Auch müssen die Vögte, Bürgermeister oder Vorsteher, wenn der Diebstahl ohne Steigen und Brechen jedoch mit andern Gewaltthaten verübet worden, davon dem ordentlichen Richter ohnverzüglich benachrichtigen, und dieser, es mag eine Besichtigung nöthig seyn oder nicht, den Bestohlnen ohne Anstand über den Vorgang eidlich ad protocollum vornehmen, und das des Endes verhandelte der Canzley einschicken. Rescript v. 21 Febr. 1769. *Cod. Constit.* Th. I. A. XXVII. N. XXXVI.

5. Wenn wegen Diebstahls eine Haussuchung geschieht, so muß bemerkt werden, 1) was an verdächtigen Sachen (deren Verzeichnis dem abzustattenden Berichte beizufügen ist) gefunden worden, 2) wo und in welchem Behältnisse jede Sache gefunden worden, 3) zu welchem Diebstahle die gefundene Sache gehöre, 4) ob einer der Bestohlnen sich bey der Haussuchung befunden, und welche Sachen er als die Seinigen angegeben. 5) Wenn diejenigen, bey welchen die Sachen gefunden sind, sich heraus lassen: woher sie solche erhalten, so muß dies angeführt, und 6) die verdächtigen Sachen nach gemachten Verzeichnisse an einen sichern Ort gebracht und bewahrt werden. Rescript vom. 11 Nov. 1773. im *Cod. Constit.* Abschn. XXVII. N. XXXVII.

6. Wenn ein Dieb, der noch nie wegen Diebstahls bestraft, oder in Haft gezogen ist, aus dem ersten oder mehreren Diebstählen den Werth von 50 Rthlr. empfangen hat, soll er mit dem Strange bestraft werden, er mag nun auf solchen Diebstal oder Diebstälen betreten oder beschrieen seyn oder nicht. Verordn. vom 26 März 1749. §. 1.

7. Wenn

7. Wenn ein Dieb wegen Diebstals, er sey groß oder klein, schon einmal hier im Hochstifte oder anderwärts bestraft, oder in Haft gewesen ist, demungeachtet wieder stiehlt, und davon den Werth von 20 Rthlr. erhält, so soll er gleichfalls am Leben gestraft werden. Ebend. §. 2.

8. Wer zweimahl wegen geringer Diebstäle hier oder anderwärts bestraft, oder in Haft gezogen ist, und nachher wieder stiehlt, soll am Leben gestraft werden, wenn er aus dem letzten Diebstahle so viel als 13 Rthlr. 15 ß. 9 pf. werth erhalten hat. Ebend. §. 3.

9. Es kömmt nicht darauf an, welchen Vortheil oder Nutzen der Dieb von der gestohlnen Sache gehabt, sondern darauf, was die Sachen würklich werth gewesen sind; und müssen die gestohlnen Sachen, wenn sie noch da sind, von zwey sachverständigen, unpartheilschen Leuten geschätzt, oder wenn sie nicht mehr da sind, deren Werth nach eidlicher unverdächtiger Aussage und Schätzung des Bestohlnen gerechnet werden. Ebend. §. 4.

10. Wenn jemand wegen geringerer Diebstäle schon dreimahl in Verhaft gezogen, oder gestraft worden, und doch wegen Diebstals wieder ergriffen wird, so soll auf den Werth der gestohlnen Sachen nicht mehr gesehen, und der Dieb ohne Unterschied am Leben gestraft werden. Ebend. §. 5.

11. Wer bey Diebstälen auf Schildwache steht, wird den Dieben in allen gleich geachtet, und so wie diese bestraft. Ebend. §. 6. s. unten N. 14. 15. 18.

12. Was

12. Was oben von der bey Beſtimmung der Lebensſtrafe auf den Werth der geſtohlnen Sache zu nehmenden Rückſicht geſagt iſt, gilt von ſimpeln Diebſtählen die ohne Brechen, Einſteigen oder Gewalt verübet worden. Wenn aber ein Dieb neun Fuß von der Erde in eine Behauſung, Scheure, Mühle oder Schaafſtall, er ſey bewohnt oder nicht, einſteigt, eiſerne Stangen bieget, oder Fenſterladen, Thüren oder Wände (und ſollten letztere auch blos von Leimen ſeyn) ſäget, bohret oder bricht; oder mit einem Brech-Inſtrumente eine geſchloſſene Kiſte oder andres Behältnis aufbricht, ſo ſoll er, wofern er aus den auf die Weiſe verübten erſten Diebſtahl den Werth von 13 Rthlr. 15 ß. 9 pf. erhalten hat, oder wenn er mit dergleichen Steigen oder Brechen zum zweitenmal geſtohlen hat, und zwar in dieſem letzten Falle ohne Unterſchied, ob er wegen des erſten Diebſtahls ſchon geſtraft worden oder nicht, imgleichen ob beide ſolche Diebſtäle zuſammen gerechnet, anſehnlich oder gering ſind, mit dem Strange beſtraft werden. Ebend. §. 8.

13. Dieſe Strafe findet auch ohne Unterſchied: ob der Diebſtahl der erſte oder zweite, groß oder gering geweſen iſt, Stat, wenn der Dieb bey Ausübung des Diebſtahls gefährliches Gewehr z. B. einen groſſen Prügel, Zaunpfahl, Miſtforke, Beil, Art, Hirſchfänger, Degen, Säbel, auſſerordentlich groſſes Meſſer, Schiesgewehr, oder ſonſt ein Werkzeug bey ſich führt, womit Gewalt ausgeübt werden kann, wenn ſchon dieſelbe nicht würklich ausgeübt worden. Imgleichen wenn der Dieb bey Ausübung des Diebſtahls jemanden ſchlägt, bindet oder durch Bedrohungen zwingt, den Auffenthalt ſeines Vermögens anzuzeigen, oder ein verſchloſſenes Behältnis zu öffnen. Daſelbſt §. 9.

14. Wenn ihrer viere sich zur Ausübung eines Diebstahls zusammen rotten, und von diesen auch allenfalls nur zwey sich in eine bewohnte Behausung begeben, und einen Diebstahl auch ohne Einsteigen, Brechen oder andere Gewalt verrichten, obgleich die übrigen auf Schildwacht oder sonst ausser dem Hause stehen bleiben, so sind sie doch alle viere ipso facto vor gefährliche und gewaltsame Diebe anzusehen, und ohne Rücksicht: ob der Diebstahl der erste oder beträchtlich oder gering gewesen, mit dem Tode zu bestrafen. Ebend. §. 10.

15. Hievon ist jedoch der seltne Fall ausgenommen, wenn derjenige, der auf Schildwache steht, von dem Diebstahle nicht participirt. Erklärung vom 22 Sept. 1768. im *Cod. Conſtit.* 4. a. P. S. 1436. in der Anmerk.

16. Die Zurückgabe oder Wiedererlangung der gestohlnen Sachen oder ihres Werths, sie mag sofort in der Nacheile oder nachher geschehen, mildert die Strafe nicht; es sey dann, daß der Dieb noch vor der Haft aus eigener Bewegung und Reue die gestohlnen Sachen zurückgegeben oder den Werth ersetzt hätte. Angef. Verordn. vom 26. März 1749. §. 7.

17. Wer gestohlne Sachen wissentlich kauft oder annimmt, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, und dessen überführt werden kann, wird das erstemahl mit Gelde, das nächstemahl aber härter und allenfalls am Leibe bestraft. Angef. Verordn. vom 26 März 1749. §. 12.

18. In Ansehung der Pferde-Diebereyen ergieng unter dem 18 Jan. 1687. eine strenge Verordnung die unterm 19 Jun. 1720 erneu-

erneuert ist. Nach derselben ist jeder Pferde-Diebstahl, er mag im Felde, Weiden und Wiesen, oder in Häusern und Ställen von Fremden oder Einheimischen ausgeübt werden, mit dem Strange zu bestrafen; und zwar ohne Unterschied: Ob der Dieb ein oder mehrmal sich des Pferde-Diebstahls schuldig gemacht; ohne Rücksicht auf den Werth und Alter des Pferdes; ohne Unterschied, ob das Pferd restituirt sey oder nicht, ob der Dieb es selbst gestohlen, oder nur durch Wacht halten ꝛc. dazu concurrirt habe. *Cod. Const.* Th. I. B. II. A. XXVIII. N. XXIX. und XXX.

19. Wenn auch der Pferde-Diebstahl noch nicht vollführt, und der Dieb bey tentirten Verbrechen oder nachher betreten; imgleichen, wenn er den Diebstahl nicht selbst verrichtet noch dazu concurrirt, aber doch davon participirt, Anschläge gegeben hat ꝛc. so sollen die in gemeinen Rechten gesetzten Strafen gleichwohl geschärft werden. Ebend.

20. Diese Verordnung wegen der Pferde-Dieberey wurde unterm 26. Dec. 1751. aufgehoben, (*Cod. Const.* a. a. O. N. XXXI.) und der Pferde-Diebstahl andern Diebstählen gleich gesetzt; aber doch unterm 18. Jun. 1767. (s. *Cod. Constit.* a. a. O. N. XXXII.) wieder hergestellt.

21. Zu Verhütung der Pferde-Dieberey ist in obgedachter Verordnung von 1687. zugleich festgesetzt: daß alle Pferdehändler, zumal unbekannte und ausländische, welche Pferde im Lande kaufen und ausführen wollen, sich an den ersten und nächsten Amte

oder Grenzorte Pässe geben, und darin verzeichnen lassen sollen, wo und wieviel Pferde sie kauffen wollen?

22. In neuern Zeiten ist das Hängen der Diebe selten geworden, und scheint es daher als wenn sich die Principia gemildert hätten.

Uebrigens s. Feuerordnung.

Dienstboten.

S. Gesinde.

Dienste.

1.

Die Dienstpflicht schatzbarer Unterthanen stammt aus der ehemaligen vogteylichen Verfassung her, und sind die Dienste, als die Edelvogteyen zerstückt würden, theils an den Landesherrn, theils an Privat-Gutsherrn gekommen. Münzl. Beytr. zum Osnabr. Intelligenzbl. von 1769. St. 10. 11. 12. Indessen läßt sich doch wohl nicht bezweifeln, daß es unter den mancherley Arten von Diensten, die man hier im Hochstift antrift, nicht auch Pacht und Zins-Dienste geben sollte. S. unten N. 7. u. Grundgeld.

2. Wir nennen sie daher gewöhnlich Hofdienste, weil sie dem Haupthofe und dessen Besitzer geleistet wurden. Kindlingers Münsterische Beyträge B. II. S. 58. Anmerk. c.

3. Die

3. Die Hand- und Spanndienste sind also der Regel nach Frohnen und keine Pachtdienste. Nützliche Beilagen zum Osn. Intelligenzbl. am a. O.

4. Der Edelvogt hatte von seinen Untergebenen unter andern Nützungen gewisse Dienste zu seinem Gebrauche, und dann hiernächst die Bestellung aller Dienste, welche zu gemeinen vogteilichen Werken erfodert wurden. Ebend.

5. Erstere, wohin die Dienste bey Grase und Strohe gehören, waren gemessen, letztern aber (so lange die Edelvogteien unzerstückt waren, und jede ihren besondern Edelvogt hatte) ungemessen. Wie aber die vogteiliche Einrichtung aufhörte, wurden auch diese entweder auf den Wochendienst oder auf Dienstgeld gesetzt. Ebend. Cfr. Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 6.

6. Daher ist hier im Hochstifte (so wie in Westphalen überhaupt) durchgehends die Vermuthung für gemessene Dienste. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 1. *Ph. Ant. Gülich* D. Inaug. de variis creditorum circa praestationes atque debita hom. propr. juribus &c. §. 27. ff. Cfr. P. C. P. (Palm) kurzer Entwurf des Leibeigenthums-Rechts in der Grafsch. Hoya ꝛc. Kap. IV. §. 15. Nur das Haus Lage im Osnabrückschen hat, meines Wissens, allein noch ungemessene Dienste.

7. Ein einzelner Unterthan kann zu gleicher Zeit a) zum Dienste bey Grase und Strohe, b) zu einem Localdienste, als zum Einfahren gewisser Körner, c) zu den Wochen-Frohn-Diensten, oder stat dessen zu einem gewissen Dienstgelde, und endlich d) zum Pachtdienste verpflichtet seyn, ohne daß ein Dienst dem andern zuwider

ist. Nützliche Beilagen zum Osn. Intelligenzbl. von 1769. St. II. S. 87. Cfr. Mösers Osnabr. Gesch. Th. II. A. III. §. 14. N. f.

8. Man kann von der Dienstpflicht nicht auf die Gutsherrschaft schliessen, Strubens rechtl. Bedenk. B. V. Bed. 4. Nicht einmal auf das Eigenthum der Person; wir haben so gar einen Dienst der die Freiheit der Person ausdrücklich beurkundet, und deshalb der Freiendienst genannt wird. Richard von den Winnerben im Hochst. Osnabr. Abschn. VI §. 28.

9. Auch die Dienste unsrer Eigenbehörigen sind nicht bey allen gleich, und findet also deshalb keine allgemeine Regel Stat. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 1. von Vink Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 13. §. 1. *G. H. a Blechen Pos. inaug. ex jure colon. th.* 22.

10. Der Eigenbehörige muß die Dienste der Regel nach, auf seine Kosten verrichten. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 5. 6. 8. v. Vink. Ebend. *cit. Blechen* Pos. 22. 23. S. Handdienst u. Spanndienst.

11. Die Dienste dürfen vom Gutsherrn nicht erschwert werden. Eig. Ordn. Kap. III. §. 2. Kap. 13. §. 2. Kap. 14. §. 4. von Vink a. a. O. Kap. I. §. 2. Kap. 3. §. 3. Kap. 13. §. 2. Mösers Osn. Gesch. Th. I. A. I. §. 42. N. c. §. 43. und daselbst N. e. §. 44. Dessen Einl. 3. Osn. Gesch. §. 50. N. e. *Ph. Arn. Schedelich* de serv. anonymis th. 22. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. pers. sec. consuet. Osnabr.

br. §. 7. Cfr. *Husanus* de hominib. propr. Cap. VI. n. 67. ff. *Strüben* de jure villicor. Cap. IV. §. 2. S. Spanndienst. Dies gilt um so mehr von andern Dienstpflichtigen, die nicht leibeigen sind. Richard von den Winnerben Abschn. II. §. 3.

12. Wenn aber der Dienst nicht dadurch erschwert wird, kann er die Dienste, die er selbst nicht braucht, an andere überlassen. *Cit. Gülich* §. 31. Cfr. Münsterische Eigenthumsordn. Th. II. Tit. VII. §. 5. *Strüben* cit. tract. Cap. V. §. 19. Richard a. a. O. §. 17.

13. Der Gutsherr kann dem Eigenbehörigen stat der würklichen Dienste kein Dienstgeld aufdringen. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 2. von Vinck a. a. O. daselbst Kap. 13. §. 2. *Harsewinckel* D. Inaug. de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 3. S. Dienstgeld. Am mellischen Gogericht ist in Sachen Hr. von Westphal c. Diemann zu Bennien, der auswärtige Gutsherr, der die Dienste selbst nicht brauchen konnte, bey den bisher genossenen Dienstgelde geschützt. Die Entscheidungsgründe sind mir unbekannt; vielleicht hat man die Convenienz des Gutsherrn mit der Billigkeit verwechselt, ein Fall der sich täglich zuträgt. S. Billigkeit N. 2.

14. Bey der Frage: Ob ein Gutsherr auch die rückständigen Dienste von vorigen Jahren nachfodern könne? kömmt es darauf an: Ob der eigenbehörige Wehrfester zu der Zeit, da er den Dienst zu leisten schuldig war, zum Dienste aufgeboten ist oder nicht? Im ersten Falle kann der Gutsherr der Regel nach (s. unten N. 16.)

den

den Dienst nachfodern, im letzten Falle aber nicht; denn der Eigenbehörige braucht nicht zu dienen, als wenn er zu rechter Zeit dazu aufgeboten ist. *Cit. Gülich* §. 32. et nota. *Harsewinckel* l. cit. *Chr. Fr. Kreuzhage* D. Inaug. de colono interimistico &c. §. 6. Richard a. a. O. §. 21. 22.

15. Auch kann sich der Gutsherr die rückständigen Dienste, fals er sich darüber nicht vorher mit dem Eigenbehörigen vereinigt hat, nicht bezahlen lassen; weil er dem eigenbehörigen Wehrfester kein Dienstgeld aufdringen kann.

16. Dienste, die der mahljährige Wehrfester einer eigenbehörigen Stäte ungeachtet des gutsherrlichen Aufgebots nicht geleistet hat, braucht der Nachfolger im Colonate nicht nachzuholen oder zu bezahlen, es müste dann seyn, daß die Dienste blos aus Unvermögen des Stiefvaters nicht geleistet wären. Denn der Gutsherr, der den Fall des Unvermögens ausgenommen die gereitesten Mittel in Händen hatte, den mahljährigen Wehrfester zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, hat es sich selbst beizumessen, daß die Dienste nicht geleistet sind. *Gülich* c. l. §. 36. *Harsewinckel* c. l. §. 10. *Kreuzkage* c. l. §. Gutsherr, Pächre.

17. Denn wenn der eigenbehörige Wehrfester in Ansehung des Dienstes widersetzlich ist, so steht dem Gutsherrn deshalb das Straf- und Pfandungsrecht zu. S. Gutsherr.

18. Leugnet aber der Wehrfester die Dienstpflicht, so hat der Gutsherr (ausser den remediis possessoriis) die Confessorien-Klage. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 13. von Vink im angef. Tract. Kap. 13. §. 13.

19. Allein

19. Allein der eigenbehörige Wehrfester darf wegen Dienste und anderer Pflichten mit dem Gutsherrn aus den Mitteln der Stäte keine Processe führen, es wäre dann, daß er offenbares Recht hätte. Eig. Ordn. Kap. 14. §. 3. f. aber auch Eigenbehörige N. 44.

20. Dieser Fall des offenbaren Rechts tritt ein, wenn der Gutsherr wider das Herkommen die alten Pflichten erhöhet, oder dem Eigenbehörigen neue Lasten aufbürdet. Kann aber der Gutsherr in continenti den Besitz erweisen, so ist der Eigenbehörige nicht eher zu hören, bis er den Rückstand abgetragen hat. Eig. Ordn. Kap. 14. §. 4.

21. Die gutsherrlichen Dienste haben mit den Gografen-Diensten gleiches Recht, und hat derjenige Dienst den Vorzug, wozu der Wehrfester zuerst bestellt ist. Eig. Ordn. Kap. 13. §. 12. v. Vinke daselbst.

22. Ein anders ist es mit den Landes- und Kriegesfuhren, Kirchspiels- und gemeinen Lasten. Denn Landfolge geht vor Herrendienst, und gemeine Last vor gutsherrlicher Pacht. Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 50. und daselbst N. d. auch §. 136. N. h. *Veltmann* D. Inaug. de hominibus propriis. Cap. 3. §. 8. Die münsterische Eigenthumsordnung giebt den gemeinen Lasten sogar dann den Vorzug, wenn der Eigenbehörige später dazu bestellt seyn sollte.

23. Von der Verjährung der Dienstpflicht, siehe den Artikel vom Dienstgelde N. 3. u. f.

Uebrigens ſ. Gutsherr, Handdienſt, Spanndienſt, Zwangdienſt u. ſ. w.

Dienſt-Eid.

S. Canzley N. 6. Beamte N. 3. ꝛc.

Dienſtgeld.

1.

Ueber das Dienſtgeld iſt viel Streit. Es gründet ſich wahrſcheinlich auf einen alten Contrakt; doch ſind die Fälle in welchen Dienſtgeld gegeben wird, ſehr verſchieden. Cfr. Nützl. Beilagen zum Oſnabr. Intelligenzbl. von 1769. St. 10. 11. 12.

2. Es giebt eigenbehörige Wehrfeſter, die den gewöhnlichen Spanndienſt verrichten, und doch überdem Dienſtgeld bezahlen. Ueberhaupt kann das Dienſtgeld bezahlt werden, 1) für die ehemaligen biſchöflichen, 2) für die gräflichen, 3) für die adelwaglichen alten Dienſtfuhren, 4) für die Reihefuhren, wenn jemand davon befreit iſt, 5) für die gutsherrlichen Dienſte. Mösers Oſnabr. Geſch. Th. II. A. III. §. 14. N. f. Cfr. nützl. Beil. z. Oſn. Intelligenzbl. a. a. O. S. 87. f. auch Dienſte.

3. Man kann alſo nicht vom Dienſtgelde gleich auf den wöchentlichen Spanndienſt ſchlieſſen; und gilt zwar die Regel: daß, wenn der Leibeigene lange Zeit Dienſtgeld gegeben hat, und der Gutsherr nun den naturalen Dienſt wieder verlangt, jener ſich nicht durch die Verjährung ſchützen könne. Eig. Ordn. Kap. XIII.

§. 2. von Vink Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. XIII. §. 2. Verordn. v. 29 Apr. 1660. im Anhange zur Eig. Ordn. T. IV. Ständiſcher Schlus von 1701. im Nachtr. 3. Eig. Ordn. T. IV. Reſolut. auf das ſtändiſche Geſuch von 1728. im Nachtr. 3. Eig. O. T. VII. *Maſcov.* Notit. jur. Oſnabr. Cap. XII. §. 18. *Phil. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præſt. atque debita hom. propr. jur. &c. §. 33. *J. Theob. Brickwedde* D. J. continens quasd. quæſtiones controverſas ex ordinat. colonar. Oſnabr. qu. 1.

4. Allein dieſe Regel ſetzt voraus, daß die ehemalige würklich geſchehene Dienſtleiſtung und die Art des Dienſtes zu Tage liege. Auszug der Landtagsverhandlungen von 1767. im Nachtr. zur Eig. Ordn. T. XI. und *Cod. Conſtit.* Th. I. A. II. S. 375. Oſnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 67. Münſteriſche Eigenth. Ordn. Th. II. Tit VII. §. 6. Schlözers Staats-Anzeigen von 1782. B. V. Heft 19. T. 38. S. 283.

5. In Praxi ſcheint indeſſen der Umſtand, daß das Dienſtgeld von Jahren zu Jahren, oder auch nur einmal erhöht iſt, gewöhnlich als ein Beweis für den Natural-Dienſt angenommen zu werden. Augenſcheinlich hat dieſe Art zu verfahren keinen Grund, denn wenn man auch annimt: der Dienſtpflichtige habe ſich die Erhöhung des Dienſtgeldes in der Ueberzeugung, daß er zum Natural-Dienſt verbunden ſey, gefallen laſſen (woran doch noch ſehr zu zweifeln iſt;) ſo iſt auch dann doch noch die Art des Dienſtes ungewiß, und der Dienſt für welchem bis-

her Geld gezahlt ist, kann so gut eine lange Fuhr, ein Erndte-Dienst, als ein wöchentlicher Hand- oder Spanndienst seyn.

6. Auch findet obige Regel keine Anwendung, wenn der Gutsherr auf vorhergegangene Weigerung des eigenbehörigen Wehrfesters stillschweigt, und darüber die nach gemeinen Rechten zur Verjährung erfoderliche Zeit verstreicht. Eig. Ordn. Kap. 10. §. 1. *G. H. a Blechen* Pos. Inaug. ex jure col. §. 24. *Ph. Arn. Schedelich* D. I. de servis anonymis §. 22. *Gülich* diss. all. §. 46. ss. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personarum sec. consuet. Osnabr. §. 7. *Harsewinkel* diss. inaug. de servitute Osnabr. Cap. VIII. §. 3. **Münsterische Eig. Ordnung Th. II. Tit. VII. §. 6.**

7. Der Gutsherr kann auch seinem Rechte den natürlichen Dienst zu fodern in einem besondern Vertrage gegen ein Dienstgeld entsagen. *Gülich* cit diss. §. 33. sed cfr. Dienste.

8. Wenn ein solcher Contrakt vorhanden ist, fragt sich: Ob der Gutsherr alsdann gar keinen Dienst, oder nur den wöchentlichen nicht fodern könne? Man muß unterscheiden: Ob der Gutsherr in dem Contrakte allen naturalen Diensten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entsagt; oder nur überhaupt die Dienste gegen ein Dienstgeld erlassen habe. Im ersten Falle kann der Gutsherr gar keine Dienste fodern; im letzten Falle aber nur die wöchentlichen, als die gewöhnlichen nicht. *All. Gülich* §. 34.

9. Anderer Meinung ist jedoch *Harsewinkel* l. c. §. 5. und mit Recht; weil man nicht sagen kann, daß an die übrigen

Dienste

Dienſte nicht gedacht worden, und es dem Gutsherrn, als dem verſtändigern Theile, obgelegen hätte, ſich deutlicher auszudrücken.

Dilation.

S. Friſt.

Diſcuſſion.

I.

Von der Diſcuſſion freyer Güter auf dem Lande ſ. Concurs, Proceß, von der Diſcuſſion der eigenbehörigen Erbe, aber ſ. Abäuſſerung; von der Subhaſtation insbeſondere unter eigner Rubrik.

2. Im Stadtgerichte giebt es dreierley Arten der Diſcuſſion, als 1) per ceſſionem bonorum, 2) nach Stadtrecht, und 3) ex authentica hoc nili debitor &c.

3. Wer beym Stadtgerichte eine Diſcuſſion nachſucht, muß einen rechtmäßigen Titel beſcheinigen, wenn er dann das Gut ſelbſt beſitzt, werden ihm citra cujusvisque præjudicium proceſſus diſcuſſionis verſtattet; wenn aber ein anderer im Beſitz iſt, nur in dem Falle, wenn dieſer ihn binnen vierzehn Tagen nicht befriedigen, oder hinlängliche Einreden vorbringen kann. Stadtgerichts-Ordnung Th. 3. Kap. 7. §. 2. 3. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 644. u. f. in der Anmerk.

4. Wenn der Gläubiger zugleich eine General- und eine Special-Hypothek hat, und in Schuldsachen die Discussion nachsucht, so wird die Special-Hypothek, wenn er daraus allein befriedigt werden kann, auch allein zur Discussion gezogen. Stadtgerichts-Ordn. a. a. O. §. 16.

5. Hat aber der Gläubiger blos eine General-Hypothek, und kann er aus einigen Stücken derselben seine Bezahlung erhalten, so steht es ihm frey, welches Stück der Hypothek er zur Discussion ziehen will. Ebend.

6. Eine jede Discussion soll nach dieser Stadtgerichtsordnung Th. III. Kap. 7. §. 16. binnen einem Jahre, von dem Tage der Publication angerechnet, geendigt seyn.

7. Die in Aeusserungsproceß stehende Häuser müssen nach vorgegangener Ladung, geschehener Rechtfertigung und erkannter Ordnung der Gläubiger, sofort sammt den übrigen Vermögen des Schuldners geschätzt, und zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden. Wenn dann zum Hause des Schuldners im ersten und nöthigenfalls zweiten angesetzten Termine sich Käufer finden, ist der höchste Bott zwar gültig, und kann der Bietende nicht zurücktreten; doch bleibt den Gläubigern frey, in vier Wochen auf Verbesserung zu sprechen, und über zu bieten, und muß bis dahin und bis zu erfolgter Einwilligung des Magistrats mit der völligen Zuerkennung angestanden werden. Verordn. der Stadt Osnabrück v. 28. Jun. 1770. §. 2. im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 696. u. f. in der Anmerk.

8. Fin-

8. Findet sich in den angesetzten Terminen kein Käufer, so müssen die Gläubiger nach der Ordnung der Erstigkeits-Urtel, einer nach dem andern bey Verlust ihrer Foderung binnen vier Wochen sich über die Annehmung oder Verlassung des Hauses, nebst Erlegung der Gerichtskosten (wenn diese nicht aus den sonst verkauften Gütern kommen) ohne auf den geschätzten Werth zu sehen, erklären; dergestalt, daß der erste Gläubiger sich äussern muß, ob er das Haus auf seine Foderung und Gerichtskosten annehmen wolle. Versteht er sich dazu, so steht es dem folgenden frey, demselben abzubezahlen, und das Haus auf seine Foderung anzunehmen. Worauf der dritte diesen, und so weiter die folgende, den vorhergehenden ausbezahlen mögen. Ebend. §. 3. Cfr. Stadtgerichtsordn. a. a. O. §. 12.

9. Wenn nicht die gesammten Gläubiger befriedigt werden können, so werden keinem derselben mehr als zweijährige Zinsen vergütet, noch von den folgenden Annehmer ausbezahlt. Stadt Osnabr. Verordnung von 1770. §. 4. Cfr. Stadtgerichtsordn. a. a. O. §. 14. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. St. 2. S. 21. Klöntrups Beitrag zur Revision der Lehre von der Gütergemeinschaft. Abschn. IV. §. 11. ibique. *J. A. a Blechen* de separat. in concursu creditor. consuetudinaria, diversar. soc. conjug. §. 31.

10. Will der erste Gläubiger das Haus nicht annehmen, so verliert er seine Ansprache an diesem Hause; desgleichen wenn der zweite, dritte und folgenden Gläubiger die vorhergehenden, so sich zur Annehmung verstanden haben, nicht ausbezahlen wollen, verlieren sie ihre Foderungen, und stehet den nachgesetzten, bis

auf

auf den letzten frey, sich zur Abfindung der vorhergehenden Annehmer zu erklären. Verordn. der Stadt Osnabr. von 1770. §. 5. Cfr. Stadtgerichtsordn. c. a. O. §. 13.

11. Wenn die ersten Gläubiger, deren jeder in eine besondere Ordnung gesetzt ist, sich erklärt haben, und die Reihe an eine Ordnung kömmt, worin mehrere Gläubiger pro rata gesetzt worden, so steht jedem derselben zu, sich des Annehmens und Verlassens halber zu erklären; und diejenigen unter ihnen, so sich zur Annehmung verstanden haben, müssen pro rata ihrer Foderung, die vorhergehenden Annehmer befriedigen. Wollen dann diese letzten Annehmer nicht in Gemeinschaft bleiben, so müssen sie sich unter sich aufbieten, und das höchste Licitatum nach Proportion unter sich theilen. Gedachte Verordn. von 1770. §. 6.

12. Wenn unter den Gläubigern Minderjährige, Kirchen, Schulen, Armen ꝛc. die der Bormäßigkeit des Magistrats unterworfen sind, eine Foderung haben, deren Verlust sie bey bedenklicher Annahme zu befürchten haben, so müssen die Vormünder oder Vorsteher dem Magistrate zeitig die Umstände anzeigen und Bescheid gewärtigen. Ebend. §. 7.

13. Wenn einige Gläubiger über die Erstigkeit streiten wollen, so darf dadurch der Verkauf des Hauses nicht aufgehalten werden. Da aber durch solchen Streit die Gläubiger wegen Ungewisheit ihrer Ordnung auf Verbesserung zu sprechen, oder, wenn sich kein Käufer meldet, über die Annahme oder Verlassung zu erklären behindert werden, und dies veranlassen könnte, daß

daß die Häuser verfallen, und das gemeine Wesen seinen Beitrag nicht erhält; so soll keiner mit seinem Suchen einer besseren Ordnung gehört, noch zugelassen werden; er habe dann wegen allen erfolgenden Schadens hinlängliche Sicherheit gestellet. Ebend. §. 8.

14. Wenn sich in zwey Jahren kein Käufer noch Annehmer gefunden, und immittelst das Haus leer gestanden und verfallen ist, so soll dieses mit aller dazu gehörigen Lehschafts-Gerechtigkeit der Stadt (welche die Lehschafts-Beschwerden übernimmt, und die rückständigen Gerichtskosten erlegt) Behuf des gemeinen Wesens verfallen zu seyn erklärt werden. Ebend. §. 9.

Dispensation.

S. Ehe.

Dissen.

Das Dorf Dissen, welches auch oft ein Wigbold genannt wird, hat keinen besondern Vorsteher, und ist dem Vogte daselbst unmittelbar unterworfen. Der Besitzer des dortigen Meierhofes hat jedoch den Titel eines Richters und das Recht über actus voluntariæ jurisdictionis Urkunden auszufertigen, die den gerichtlichen gleich gelten. *Cod. Constit.* Th. I. A. X. LV. XX. s. auch Meiergerichte.

Domkapitel.

1.

Das Domkapittel besteht aus dem Domprobste, dem Dom-Dechanten, Senior und zwey und zwanzig Capitularen, und also

überhaupt aus fünf und zwanzig Personen, wovon drey evangelischer Religion, die übrigen aber katholisch sind. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 252. N. 1. f. auch Religionszustand.

2. Die protestantischen Domherrn werden denjenigen katholischen, die keine ordines majores haben, gleichgestellet; und haben so wie diese bey der Wahl eines Bischofs imgleichen bey den Wahlen der Prälaten als des Domprobsten und Dom-Dechanten keine Stimme.

3. Sonst ascendiren sie in der Ordnung den übrigen gleich, und haben zur Option der erledigten Curien und Obedienzen, mithin auch der Seniorats-Obedienz (womit übrigens keine besondere Würde verbunden ist) mit den katholischen gleiche Rechte.

4. Da die protestantischen Domherrn nicht wie die katholischen coram S. Pontifice zu Gunsten eines dritten resigniren können, so resigniren sie ad manus Capituli.

5. Einer von den dreien protestantischen Domherrn ist beständig Probst zu Quackenbrück, und in dieser Qualität Archidiaconus zu Bramsche, Engter, Neuenkirchen in Hülsen, und Uffeln. Von den übrigen Würden, so wie von den Präfaturen sind sie ausgeschlossen.

6. Das Domkapitel hat heutiges Tages die Wahl des Bischofs mit Ausschluß der übrigen Stände. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. 12. §. 5. *C. G. W. Ladtmann* in Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. I. §. 2.

7. Der

7. Der Bischof kann keinen Canzler, keine Regierungsräthe, Canzley-Secretarien, Drosten, Rentmeister, Richter, Grafen, Amtmann, Vogt der Stadt-Kirchspiele, ꝛc. würklich einsetzen, ehe sie sich auch dem Domkapittel eidlich verpflichtet haben. Immerwehrende Capitulation §. 42. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXX. N. 1. Doch geht diese Verpflichtung nur auf den Fall der Sedisvacanz. S. Beamte. N. 3. 4. 5.

8. Denn wehrend dieser Sedisvacanz stehet dem Domkapittel die Administration des ganzen Hochstiftes zu, woran ehmals die Ritterschaft und Stadt Osnabrück Theil nahmen, und werden die Schlösser und Amthäuser jetzt im Namen des hochwürdigen Domkapittels und der Stadt Osnabrück, so wie ehmals im Namen aller Stände besetzt. *Maſcov.* cit. tr. Cap. XII. §. 6. *C. G. W. Lodtmann* cit. l. Cap. VIII. S. Sedisvacanz.

9. Es ist unter den Stiftsständen der erste, und hat den Vorrahm, oder das Recht zuerst seine Meinung zu sagen.

10. Das Domkapittel erhielt vom Kaiser Rudolph ein Privilegium, vermöge dessen kein Knecht oder Leibeigner desselben, oder einer andern geistlichen Person den weltlichen Gerichten unterworfen seyn sollte; aber hat noch zur Zeit keinen Gebrauch davon gemacht. *Maſcov.* cit. tr. Cap. II. §. 6. Heutiges Tages möchte sich nun vollends auch schon um deswillen kein Gebrauch davon machen lassen, weil die neuen Leibeignen des Domkapittels und der Geistlichkeit nicht mehr von denen, die sie zur Zeit des erhaltenen Privilegii hatten, zu unterscheiden sind, und das Privilegium,

S. wahrhaften Abdruck an Seiten der Ritterschaft und Städte, Stifts Osnabr. v. 1718. Adj. I.

2. Jetzt ist das Wort Dracht in einer andern Bedeutung bey den Aemtern in der Stadt Osnabrück im Gebrauche, und heißt unter der Dracht seyn, so viel als einer der jüngsten Amtsgenossen seyn, weil diese bey solennen Begräbnissen die Leichen ihrer Amtsgenossen tragen müssen.

Droste.

1.

Der Droste ist der erste unter den Vorstehern eines jeden der sieben Aemter, in welchen das Hochstift Osnabrück eingetheilt ist.

2. Jeder Droste muß ein im Stifte angesessener und vermögender Edelmann seyn. Immerwehrende Capitulation Art. 43. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. A. XXX. VI. 1. *Maſcov.* in notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 5.

3. Zuweilen werden verschiedene Drosteyen mit einander vereinigt, so daß ein Drost zwey Aemter hat. *Maſcov.* l. c.

Uebrigens s. Aemter, Beamte, ꝛc.

Ductus naturæ.

S. Weidegang.

Duell.

Duell.

Ernst August I. ließ im Jahre 1677. ein Mandat wieder die Duelle ergehen, welches dessen Nachfolger Carl den 26. May 1689. erneuerte, und die Duelle bey willkührlicher Strafe verbot. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 28.

Dünger.

S. Gail und Weggerechtigkeit.

Dustheil.

1.

Wer einen Dusttheil in der Mark hat, ist blos zur Nutzung des Unterholzes berechtigt, denn Dustholz ist Unterholz. Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 16.

2. Ein Dusttheil ist folglich nicht so viel wie Loh, denn wer ein Loh hat, kann auch Blumenholz aus der Mark fodern. Ebendaselbst u. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 8. n. 22. s. auch Loh.

3. Wer blos einen Dusttheil in der Mark hat, darf darin keine Eichen und Buchen pflanzen, weil er sich sonst mit der Zeit auch die Mast anmassen könnte. Möser a. a. O. §. 17. N. e.

4. Bisweilen haben auch Ausmärker einen Dusttheil in der Mark, und geben dafür eine gewisse Recognition, die man Dust-

schil-

ſchilling nennet. Möſer a. a. O. §. 48. M. ſ. Strodtmanns Idiot. Oſnabr. S. 45.

Duſtſchilling.

S. Duſtheil N. 4.

Duſtwaris.

S. Wahre.

E.

E.

Echtes Eigenthum.

1.

Aus dem Begriffe des ehemaligen echten Eigenthums hat der seel. Hr. geh. Justizrath Möser sehr fruchtbare Folgerungen herzuleiten gesucht, ihn aber nirgends vollständig entwickelt. In seinen patriotischen Phantasien B. IV. N. XLIII. ist eine eigne Abhandlung darüber, und in seiner Osnabrückschen Geschichte fast auf jedem Blatte davon die Rede. Er nimmt den Ausdruck echtes Eigenthum bald im eigentlichen Sinne für den Inbegriff der dem Wehren (Staats-Actionair) an seinem Wehrgute und vermöge seines Wehrgutes zustehenden Rechte, bald im uneigentlichen Sinne für das Wehrgut selbst. Dergleichen Unbestimmtheiten sind eine Ursache mit, warum man seine Schriften ohne die strengste Aufmerksamkeit nie mit Nutzen lesen wird.

2. Echtes Eigenthum konnte nur ein Wehr, ein Mann von alter Ehre besitzen. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 22. A. IV. §. 13. und sonst hin und wieder. Dessen Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 25. 26. u. d. N. c. und d. §. 29. §. 139. N. f. §. 140. Cfr. dessen patriot. Phant. a. a. O.

3. Mit dem echten Eigenthume war die Wehre (Selbstvertheidigung. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 20. N. d. §. 24. Dessen Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 25. N. e. §. 29. N. a. §. 52. u. d. N. e.) und Echt-Wort (Stimmbarkeit in der National-Versammlung. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 2. N. b. §. 24. Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 2. N. b. §. 29. und dessen patriot. Phant. a. a. O.) verbunden. — Echtes Eigenthum ist eine Staats-Actie. Derselbe in der Osnabr. Gesch.

4. Man nannte das echte Eigenthum in der Folge Erbecht oder Erbexenschaft, andere: Orfacht, woraus einige Torfacht gemacht haben. Mösers patriot. Phantasien a. a. O.

5. Das echte Eigenthum verlor sich, wie die Wehren nach und nach zur Hörigkeit und Knechtschaft herabsanken, mithin das Recht der Selbstvertheidigung verloren, und fremden Schutz nahmen. Der Besitzer des Wehrgutes war nicht mehr echter Eigenthümer, sondern Wehrfester. Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 29. u. d. N. d. u. e., die Wehre oder (wie man sie späterhin nannte) die Erbexenschaft, Vogtey, Advocatie oder Gutsherrschaft, war nun vom Besitze des Gutes getrennt, und letzterer eine blosse Feste. Derselbe a. a. O. imgleichen in der Gesch. Th. II. A. III. §. 15. und in der Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 136. Cfr. dessen patriot. Phant. a. a. O.

6. Der blosse Wehrfester konnte nicht alle Rechte und Vorzüge geniessen, die dem echten Eigenthümer zustanden, also auch die Jagd nicht, wenn ihn die Ausübung der Jagdgerechtigkeit nicht ausdrücklich vorbehalten war. S. Jagd.

7. Von

7. Von dem Echtworte oder der Stimmbarkeit in der National-Versammlung, die sich in der Schöpfenbarkeit auflöste, und später, als jene Versammlungen aufhörten, und der grosse Zwischenraum zwischen National-Versammlung und Landtag einfiel, nur bey Mark- und Waldversammlungen zeigte, (Mösers patriot. Phant. a. a. O.) haben wir noch ein Ueberbleibsel in der heutigen Erbexenschaft. S. aber Erbexen.

8. Obgleich Möser in der Einleit. z. Osnabr. Gesch. §. 29. sagt: ohne den Begrif der alten Rechte der Wehren deutlich festzusetzen, könne die Entstehung der Landstände nicht wohl beschrieben werden, so ist doch unsre jetzige Landtagsfähigkeit von dem Echtworte der Wehren oder ehemaligen echten Eigenthümer wesentlich verschieden. Unsre Landstände sind es nicht als echte Eigenthümer, noch als Repräsentanten der echten Eigenthümer, sondern als Conföderirte. S. dessen patriot. Phant. B. IV. N. LI.

Edelhöfe.

1.

Die Edelhöfe hier im Hochstifte liegen einzeln und abgesondert zum Theil ohne geschlossene Hofmarken, ohne Mühlen-Brau- und Back-Zwang und ohne Gerichtsbarkeit über ihre mehrentheils gödingspflichtige Eigenbehörige. Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 5.

2. Sie haben eine Realfreiheit hergebracht, die auf jeden Besitzer übergeht, als welche blos unter der Canzley und dem Offi-

cialatgerichte stehen, und von allen ordentlichen Auflagen, wenn sie nicht Gewerbe treiben, frey sind. Verordn. vom 30 Jul. 1712. und 31 Oct. 1716. in dem *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1795. u. f. S. auch Brüchten, Gewerbesteuer.

Edictal-Ladungen.

S. Ladungen.

Ehe.

1.

Die im dritten Buch Mosis Kap. 18. enthaltenen Ehegesetze müssen nach einem Rescripte Ernst Augusts I. auch auf andre gleich entfernte, obgleich daselbst nicht benannte Grade extendirt werden, und soll das Consistorium in solchen Graden nicht dispensiren. *Mascov.* notit. jur. Osnabr. Cap. XI. §. 31.

2. Die Regierung pflegt aber doch die Acten auszustellen, und nach den Gutachten einer Facultät selbst in den angegebenen Graden zu dispensiren.

3. Die Stadt Osnabrück hat eine besondere Eheordnung, welche 1618. gegeben, und 1648. erneuert ist. Nach derselben sind alle sponsalia clandestina völlig ungültig. S. Verlöbnisse.

Ehebruch.

1.

Nach der Eheordnung der Stadt Osnabrück soll daselbst der Ehebruch das erstemal mit 100 Mark, das zweite mal mit 200.

Mark

Mark und Kirchenbusse, das drittemal aber mit Staupbesen und Landesverweisung bestraft werden.

2. Auf dem Lande sollen Ehebruch und dergleichen Verbrechen nach dem Canzley-Rescript vom 24 Jul. 1719. im *Cod. Const.* Th. I. A. VII. N. XXXIX. am Brüchtengerichte von den Beamten bestraft werden. Abdruck des Domkapitels von 1721. S. 27. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 47.

3. Nach dem Rescripte Franz Wilhelms vom 21 Merz 1651. im *Cod. Constit.* Th. I. A. VII. N. XXXVII. findet bey der Bestrafung des Ehebruchs unter den Beamten und dem Archidiaconus die Prävention Statt, und so wird es auch noch heutiges Tage gehalten. S. Brüchtengericht.

Ehrenkleid.

1.

Zu einem vollständigen Ehrenkleide gehört alles, was jemand an hochzeitlicher Ehrentagen, den vier hohen Festtagen und sonst bey vornehmen Zusammenkünften, wo man in seinen besten Kleidern zu erscheinen pflegt, auf einmal im Kleinen und Grossen an seinem Leibe trägt. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 13 März 1674. in den *Actis Osnabr.* Th. II. St. II. Seite 117. Anmerk. k.

2. Ein solches Ehrenkleid pflegt bey der Auskehrung der Recadenz der nächsten Blutsverwandten von dem erbnehmenden Ehegatten

noch besonders herausgegeben zu werden. *Acta Osnabr.* a. a. O.

Eichelnfall.

S. Hagenrecht.

Eichelnlesen.

Das Eichelnlesen sowohl, als das Eicheln-Schlagen ist in der Mark zur Mastzeit nicht erlaubt; nicht einmal von eignen Bäumen, die jemand in seinem Loh oder Dußtheil stehen hat.

Eichen.

I.

Unter den Namen des Blumenholzes werden vorzüglich die Eichen mitbegriffen. Sie müssen geschont, und dürfen insbesondere von eigenbehörigen Wehrfestern nicht ohne vorgängige Anweisung des Gutsherrn gefället werden. S. Blumenholz.

2. Wenn die Eichen indessen als Schlagholz genutzt werden (ein Fall der hier nicht gewöhnlich ist) so gehören sie ohne Zweifel zum Unterholze, zu dessen Benutzung auch der Eigenbehörige des gutsherrlichen Consenses nicht bedarf.

3. Auf Verlangen der Gutsherrn sind die Wehrfester verbunden zum Besten der Stäte, an einem vom Gutsherrn anzuweisenden Orte, Eichen- und Buchenkämpe anzulegen. Parent vom

vom 7. März 1719. im Anhange zur Eig. Ordn. N. XIII.

4. So werden auch in der Mark zur Bestreitung der Potten, welche darin verpflanzt werden sollen, zuweilen Eichelkämpe an bequemen Plätzen, die der Holzgraf anweisen läßt, angelegt, von den Markgenossen auf gemeinschaftliche Kosten eingefriedigt, und sodann mit Eicheln oder Buch besäet. Entwurf der Holtingsordn. §. 14. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XI. N. I.

Eid.

1.

Von allen Arten der gerichtlichen Eide ist hier im Hochstifte nur noch der Endeid oder das juramentum litis decisorium so wie das juramentum editionis, in litem veritatis & affectionis und manifestationes zugelassen; das juramentum dandorum & respondendorum aber, so wie das juramentum calumniæ durch die Verordn. v. 17 Febr. 1785. abgeschaft.

2. Die ehmals auch beym Endeide gewöhnlichen Positionen, wo der eine Theil gewisse Sätze und Fragen zu formiren, und der andern nach abgestattetem Eide solche zu bejahen oder zu verneinen hatte, sind im hiesigen Hochstifte abgeschaft, und muß derjenige, der die Puncte die er behauptet, seinen Gegner in's Gewissen schieben will, eine ordentliche Formel des vom Gegentheile abzustattendem Eides übergeben. Verordn. v. 17 Febr. 1785. Regierungsrescript vom 11. Oct. 1792.

3. Diese

3. Diese Formel muß so gefasset werden, daß der Gegner solche von Wort zu Wort eidlich wiederholen kann; sie muß also das factum nicht wie es der Deferens angiebt, sondern in der Maasse, wie es der Gegentheil behauptet, enthalten. Gedachtes Rescript vom 11. Oct. 1792.

4. Wenn eine solche Formel des abzustattenden Eides eingegeben ist, so wird sie der andern Parthey zugestellt, um sich zu erklären, ob sie den gefoderten Eid in forma delata abzustatten sich getraue? und wenn Einwendungen wider die Formel gemacht werden, wird diese nach den in den verhandelten Acten vorkommenden Umständen von richterlichen Amtswegen bestimmt. Daselbst.

5. Wenn der Eid nach der eingegebenen oder richterlich bestimmten Formel angenommen wird, muß er auch in solcher Maasse geleistet werden; erklärt sich aber der Gegner nicht, oder bringt er unstatthafte Einreden vor, so wird nach Ablauf der zur Erklärung vorgeschriebenen Präjudicial-Frist, und da auch dann weder der Eid referirt, noch eine Gewissens-Vertretung anerboten worden, derselbe pro recusato angenommen, und hiernächst weiter in der Sache verfahren. Daselbst.

6. Wenn die Zulässigkeit des Eides erkannt ist, findet gegen dieses Erkenntnis kein Suspensivmittel Stat. S. Suspensivmittel.

7. Wenn einer Gemeinheit ein Eid angetragen wird, so hat diese die Personen zu benennen, welche denselben ausschwören sollen; hat aber der Deferens gegen einen der Erwählten eine erheb-

liche

liche Einrede, so muß er diese binnen 14 Tagen einbringen, und der Richter darüber mit Zulassung oder Verwerfung summarisch erkennen, gegen welches Erkenntniß sodann kein Suspensivmittel zugelassen werden darf. Verordn. v. 22. Sept. 1768. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. IX. Verordn. vom 17. Febr. 1785. §. 5.

8. Einen angetragenen Eid muß ein jeder, ohne Unterschied der Person, selbst erstatten, und wird die Ausschwörung per procuratorem in animam committentis von Gerichtswegen nicht zugelassen, als nur wenn der Deferens darin besonders gehehlet hat. Verordn. v. 15. May 1775. §. 11. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. XII.

9. Die Kosten der Eides-Abnamen muß der Deferens alleine stehen, so wie die Commissions- und Requisitions-Kosten, wenn die Gegenparthey Krankheits oder gleicher Ursachen halber in ædibus vernommen, oder ausser Landes wohnt, und seine Obrigkeit um die Abname des Eides angegangen werden muß. Ged. Verordn. §. 10.

10. In Ansehung der Eidesformeln wird hier der in subsidium geltenden Calenbergischen Canzleiordnung nachgegangen. Gedachte Verordn. §. 15. S. oben N. 3. 4.

S. auch *Juramentum perhorrescentiæ.*

Eidgeschworne.

1.

Die Wetterfreyen haben ausser dem Freyvogte noch 12 Vorsteher, welche sie Eidgeschworne nennen. Derselben wird zuerst in

einem Attestate der Abtissinn zu Herse, Meckel von Waldeck, vom Jahre 1408. (s. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. St. IV. S. 62.) gedacht: wo es heißt:

„Und hebbet dar Twelue deß vorgesch. Ampthaues vryggen tho „gesatet de geschworen hebbet lyfflikken tho den hylligen, des vor„geschr. houes und fryggen in allo danen rechte, trewlikken tho „verwarende vnd tho holdene, als vorgeschreuen ist, vnd wann „der Twelue eine verstoruen ist, So sollen die andern einen be„dderuen Man in deß verstoruen stede kesen, de schwere alsdo die „andere geschworen hebbet.“

2. Heutiges Tages bestehen die Verrichtungen der Eidgeschwornen vorzüglich darin, daß sie die Freienschillinge heben, und auf dem Pflichttage einliefern und berechnen. S. Hode und Wetterfreye.

S. auch Hyen.

Eigenbehörige.

1.

Von den Eigenbehörigen giebt es zwey Haupt-Classen. Einige haben Hausgenossenrecht, (s. Laugenossen) andere sind gut- und bluteigen. Letztere nennt man Eigenbehörige nach Ritterrecht, rittereigne oder Eigenbehörige im engsten Verstande. Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 47.

2. Eigentlich taugt aber die ganze Eintheilung der Bauern und ihrer Güter, nach welcher man sie in gut- und kluftfreye, gut- und

und blutseigne, und gut- eigne und blut-freie abtheilet, nichts, ob sie gleich allgemein angenommen wird. Der sogenannte Guts- oder Schutzherr hat fast nie ein eigentliches Eigenthum am Gute, alle Rechte, die ihm daran zustehen, lassen sich aus der Vogten am Gute (die man nicht einmal ein Obereigenthum nennen kann) erklären. S. Gutsherr.

3. Ein Eigenbehöriger ist nach der gemeinen Meinung derjenige, an dessen Person und Gütern einer andern Privatperson das Eigenthum zusteht. *Phil. Ant. Gülich* diss. inaug. de variis creditorum circa præstationes atque debita hom. proprior. juribus §. 2. *J. F. A. Schledehaus* D. J. de Mortuario §. 22. S. Gutsherr.

4. Eine eigenbehörige Stäte aber ist eine solche deren Wehrfester einer andern Privatperson gegen das nutzbare Eigenthum zu gewissen Pflichten verbunden ist. v. Dinke Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 1. §. 3. *C. G. W. Lodtmann* de divis. perf. fec. consuet. Osnabr. §. 3. f. aber Eigenbehörige Stäte N. 1.

5. Dergleichen Pflichten sind Dienste, Pachte u. s. w. Diese sind aber nicht bey allen gleich. Eig. Ordn. Kap. 1. §. 2. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 50. *G. H. a Blechen* Pos. Inaug. ex jure colon. th. 19. *Gülich* l. c. und beruhen entweder auf den Original-Contrakt zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen, oder auf das Herkommen; dürfen auch von dem Gutsherrn nicht vermehrt oder vergrössert werden. Eig. Ordn. Kap. III. §. 4. von Dinke im angef. Tract. Kap.

I. §. 2. Kap. III. §. 3. *Husanus* de hom. propr. Cap. VI. n. 65. ſ. *Struben* de jure villicorum Cap. IV. §. 2. *Perez* in Codicem Tit. de agric. & cenſ. n. 30. Selbſt mit Einwilligung des Leibeignen nicht. Moſer a. a. O.

6. Der eigenbehörige Wehrfeſter hat an der Stäte, worauf er gefeſtet iſt, das nutzbare Eigenthum, wie ſelbſt der Compilator atteſtatorum ſtatuum, der Hr. v. Vinck a. a. O. Kap. I. §. 3. bezeugt, dem man darunter unbedenklich trauen kann. Indeſſen ſagt die Eigenthums-Ordnung ſelbſt von der Art des Eigenthums, welches dem Wehrfeſter zuſtehet nichts, und fremde Eigenthums-Ordnungen ſchreiben, ihm nur den Erbniesbrauch zu. S. münſteriſche Eigenthums-Ordn. Th. I. Tit. I. §. 1.

7. Der Wehrfeſter erhält dieſes Eigenthum der Stäte, welches er hernach auf ſeine Kinder bringt (ſ. Anerbe) durch die gutsherrliche Auflaſſung, welche einen Contrakt voraus ſetzt, den Moſer in der Einl. z. Oſnabr. Geſch. §. 29. Th. 1. d. Die Leſte nennt. S. aber Anerben Th. 6.

8. Was ein Eigenbehöriger Wehrfeſter beſitzt, iſt vermuthlich dem Eigenthume des Gutsherrn unterworfen. Eig. Ordn. Kap. XI. §. 1. S. aber unten Th. 40. 43. u. f.

9. Das Eigenthum der Perſon aber wird vermuthet, a) wenn jemand von einer leibeignen Mutter geboren iſt; b) wenn ſich jemand eigen gegeben hat, oder vom Gutsherrn angekauft iſt, c) wenn der Gutsherr beweiſen kann, daß er die Eltern der Perſon beerbtheilet habe. Eig. Ordnung Kap. 12. §. 1. 2. 3.

von

von Vink im angef. Tr. Ebendaselbst. Jedoch ist letzteres für sich allein kein Beweis des Eigenthums. *Potgiesser* de statu servorum L. II. Cap. XI. §. 31. *Heineccius* in jure germ. T. I. L. I. Tit. I. §. 58. von Cramers wetzlar. Nebenstunden Th. III. S. 115. u. f. Cfr. *Riccius* in specil. jur. germ. pag. 103. ſs. *Mevius* ad Jus Lub. L. I. Tit. III. art. 3. n. 14. Derselbe vom Zustand und Abfoderung der Bauern p. m. 77. p. 144.

10. Wo diese Umstände nicht eintreten, ist die Vermuthung nicht für das Leibeigenthum, sondern für die Freiheit. S. Eigenthum.

11. Von den Ursachen und Ursprunge des Leibeigenthums. S. Eigenthum.

12. Unsre Eigenbehörige sind zwar statu liberi, aber doch in suitate Dominorum proprietariorum. Ihre Kinder müssen (wenn es der Gutsherr hergebracht hat) den Zwangdienst verrichten, (s. Zwangdienst,) sich frey kaufen, und verwechseln lassen. Mösers Einleitung zur Osnabr. Gesch. §. 50.

13. Darum müssen auch die eigenbehörigen Wehrfester die Geburt ihrer Kinder dem Gutsherrn binnen Jahresfrist anzeigen, oder demselben 1 Rthlr. Strafe erlegen. Verordn. v. 29 März 1768. §. 1. im Anhange zur Eig. Ordn. N. XXV.

14. Auch muß ein eigenbehöriger Wehrfester bey 5 Rthlr. Strafe es seinem Gutsherrn melden, wenn ein zu seiner Stäte

gehöriger Leibeigner über ein Jahr und sechs Wochen von der Stäte abwesend ist. Ebend. §. 2.

15. Wer eine Leibeigne schwächt, muß dem Gutsherrn die Wehrung derselben, oder den Bettemund bezahlen. S. Bettemund.

16. Vorzüglich aber unterscheiden sich die Eigenbehörigen darin von den Freien, daß sie einige Geschäfte nicht ohne gutsherrliche Zustimmung mit rechtlichen Erfolge vornehmen können. *Beverförde* Prolusio de negotiis & speciatim de nuptiis hominum proprior. irrequisito consensu Dni proprietarii contractis invalidis.

17. Dahin gehören I. die Antretung der Stäte, denn dem Gutsherrn steht als Schutzherrn der Stäte die Erbesbesetzung zu. *Beverförde* cit. tract. §. 4. f. auch abgefundene Kinder und Auffarth.

18. II. Die Heurath des Anerben oder Wehrfesters, aus eben den Grunde. S. Anerbe N. 23. und Auffarth.

19. Wenn indessen der Wehrfester oder Anerbe dem Gutsherrn eine Braut vorstellt, die weder eines bösen Gerüchts, noch untüchtig ist dem Erbe vorzustehen, und überdem aus eignen Mitteln eine billige Auffarth bezahlen kann, darf ihm der Gutsherr die Einwilligung zur Heurath nicht versagen, es mag nun die erste oder die zweite Ehe, es mögen im letzten Falle aus der ersten Ehe Kinder vorhanden seyn oder nicht. *J. Theod. Brick-*

wedde

wedde D. J. continens quasdam quæstiones controv. ex ordin. colonar. Osnabr. qu. 4. S. Anerbe N. 26.

20. III. Die Veräusserung unbeweglicher Güter und der zu der eigenbehörigen Stäte gehörigen Grundstücke. Eig. Ordn. Kap. 15. §. 1. 2. *Ph. A. Gülich* cit. diss. §. 5. 9. *Lodtmann* cit. Tract. §. 5. 8. All. *Beverförde* § 3. von Vink Gedanken über das Eig. Recht. Kap. 15. §. 2. *G. H. a Blechen cit. diss. th.* 25. S. Grundstücke.

21. Dahin gehört auch die Versetzung der Ländereyen und anderer Grundstücke, welche ohne gutsherrliche Zustimmung nicht nur ohne Wirkung ist, so daß die Pfandinhaber im Fall des Stillstandes die ihnen versetzten Grundstücke der gemeinen Masse zu Güte liegen lassen müssen. S. Nachtrag zur Eig. Ordn. N. 26. und *Gülich cit.* diss. §. 50. 83. sondern auch eine Ursache der Abäusserung ist. Eig. Ordn. Kap. 18. §. 5.

22. Wenn der Eigenbehörige ein zu seiner Stäte gehöriges Grundstück veräussert hat, so kann es der Gutsherr zum Besten der Stäte, worin er die Vogtey hat, retrahiren. *J. E. A. Lodtmann* Diss. Inaug. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita. Cap. I. §. 13. S. auch Retrakt, und hat der Käufer alsdann keinen Regreß gegen den Veräusserer, es wird ihm auch das Kaufgeld nicht ersetzt. *G. H. a Blechen* cit. diss. th. 26. *Ph. A. Gülich* cit. diss. §. 5. n. 2. ausgenommen, wenn die Veräusserung nothwendig gewesen ist, als auf welchen Fall das Kaufgeld aus der Stäte bezahlt werden muß. *J. F. A. Lodtmann* cit. l. §. 14.

23. Hat

23. Hat hingegen der eigenbehörige Wehrfester irgend ein Grundstück neuerdings selbst erworben, so kann er es zwar, weil es keine Zubehör der Stäte und der gutsherrlichen Vogtey noch nicht unterworfen ist, wieder veräussern. Eig. Ordn. Kap. 11. §. 2. von Vink a. a. O. Kap. 11. §. 2. *G. H. a Blechan* cit. diss th. 30. *Ph. A. Gülich* cit. diss. §. 9. Cfr. Holsche Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg S. 328. Er muß es aber doch vorher seinem Gutsherrn, dem die Attestate der löblichen Stände und folgends auch die Eigenthumsordnung das jus protimiseos beygelegt haben, anzeigen. Eig. Ordn. und von Vink in den Gedanken über das Eigenthumsr. Kap. 15. §. 5. *C. G. W. Lodtmann* cit. Comm. de divisione personarum §. 8.

24. Wenn aber ein neuerworbenes Grundstück ohne gutsherrliche Zustimmung gültig veräussert werden soll, muß es wirklich aus den eignen Mitteln des eigenbehörigen Wehrfesters angekauft seyn. Ist ein solches neuerworbenes Grundstück nur angetauscht, oder hat stat desselben ein anderes Grundstück von der Stäte verkauft werden müssen, so ist es nicht als ein neuer Erwerb anzusehen, und kann ohne gutsherrliche Zustimmung niemals wieder vom Erbe, wozu es titulo oneroso gekommen ist, veräussert werden. Eig. Ordn. und v. Vink Kap. 11. §. 3.

25. Eben so wenig kann es wieder veräussert werden, wenn einmal der Sterbfall darüber gegangen ist, das ist: wenn der erste Erwerber es nicht bey Lebzeiten wieder veräussert hat, und es also bey dessen Todesfall, als von seiner Verlassenschaft der Sterbfall gezogen wurde, bey Erbe war. Eig. Ordn. Kap. 11.

§. 2.

§. 2. v. Vink im angef. Tract. Kap. 11. §. 2. Kap. 15. §. 4. 5. *C. G. W. Lodtmann* cit. Coram. §. 8. Der Gutsherr selbst kann es nachher nicht von der Stäte, dessen Zubehör es durch diesen Vorgang geworden ist, trennen. *G. H. a Blechen* D. J. th. 31.

26. Durch einen solchen Erwerb wird zwar die Stäte des eigenbehörigen Wehrfesters vergrößert, sie kann aber deswegen vom Gutsherrn nicht mit neuer Pflicht beschwert werden. S. eigenbehörige Stäte. N. 11. 12. 13.

27. Erwirbt der eigenbehörige Wehrfester ein neues Prädium und veräussert es bey Lebzeiten nicht wieder, so kann dasselbe, wenn es reihepflichtig ist, zwar keine Zubehör der Stäte werden. Der Gutsherr darf es aber auch nicht unbesetzt lassen, (s. wüste Erbe) sondern muß es einem der abgehenden Kinder übertragen. *C. G. W. Lodtmann* cit. Comm. §. 5. *J. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. III. §. 11.

28. Ein solches abgehendes, auf die neuerworbene Stäte versetztes Kind, erhält dann diese Stäte, als ein eigenbehöriges Erbe, braucht aber wider seinen Willen davon keine jährliche Pflichten zu übernehmen. *C. G. W. Lodtmann* cit. loc. Dies ist ein Widerspruch der diesem sonst bewährten Schriftsteller entschlüpft ist. Es würde nach dem Systeme, welchem er in seinem Traktate überall gefolgt ist, heissen müssen: „sie besitzen eine freie Stäte, „ob sie gleich für ihre Person leibeigen sind."

29. Was oben N. 20. und 22. von der Veräusserung der unbeweglichen Güter gesagt ist, gilt nur von der Veräusserung

einzelner zur Stäte gehöriger Grundstücke, oder der Zersplitterung des Erbes; denn selbst die Schriftsteller, welche dem Gutsherrn das Eigenthum der eigenbehörigen Stäte zuschreiben, müssen zum Theil gestehen, daß, wenn der Wehrfester sein Colonat oder die ganze unzertrennte Stäte veräussern wolle, der Gutsherr ohne Ursache seinen Consens nicht versagen könne. *Harsewinkel* D. J. de Servit. Osnabr. Cap. VI. §. 8.

30. IV. Kann der eigenbehörige Wehrfester die Stäte ohne gutsherrliche Bewilligung nicht mit Schulden beschweren, und hat der Gläubiger ohne diese Bewilligung der Gutsherrschaft nur ein persönliches Recht gegen den Schuldner. S. Schulden.

31. So kann auch der Eigenbehörige sich für niemanden verbürgen, weil er sich dadurch zum Schuldner machen würde. S. Bürgen.

32. Und weil der Gutsherr der gesetzliche Vormund der Stäte sowohl als des Wehrfesters ist, kann der letztere V. ohne gutsherrliche Bewilligung mit einem Dritten keinen Proceß anfangen. Eig. Ordn. Kap. 14. §. 3. *C. G. W. Lodtmann* cit. Comm. §. 8. Doch pflegen die Gerichte in Fällen, wo der eigenbehörige Wehrfester offenbar Recht hat, den Consens zu suppliren, wie an hochfürstlicher Land- und Justitzcanzley den 3. Nov. 1755. in Sachen Dückinghus gegen die Aßlager geschehen ist.

33. Der beklagte Eigenbehörige bedarf aber zum Processe die Bewilligung seines Gutsherrn nicht; wie die Land- und Justitzcanzley im Jahre 1768. in Sachen Lubberts ctra. Sprenger und Drees erkannt hat. Vid. etiam *Lodtmann* c. l.

34. Auch

34. Auch vom dem eigenbehörigen Kläger kann der gutsherrliche Consens nur vor der Kriegsbefestigung gefodert werden, denn die Exceptio deficientis consensus ist eine blos dilatorische Einrede uti jud. consilium intimum 1753. in caa der Tyenern c. Hasemann.

35. Eigenbehörige die keine Stäten haben, und also dieselbe auch nicht mit Schulden beschweren können, bedürfen zu ihren Processen des gutsherrlichen Consenses nicht; so auch diejenigen nicht, die über die von ihnen selbst erworbenen Grundstücke Processe führen müssen. *Arg.* der Eig. Ordn. Kap. 11. §. 2. Kap. 15. §. 5. Eben so wenig diejenigen, die eine scheinbare Ursache zu einem Processe haben, der zu Erhaltung eines oder andern Rechts ihre Stäte dienet, s. Urtheil des Officialat-Gerichts in Sachen Voß ctra Glüsenkamp v. 30 Apr. 1744. vom 1. Apr. und 13 Oct. 1746. und 20 Jul. 1747.

36. Wenn mehrere Eigenbehörige eines Gutsherrn gemeinschaftlich klagen, ist es hinlänglich, wenn einer derselben den gutsherrlichen Consens beibringt, wie das Iburgsche Obgericht in Sachen Springrosen wider Gößling den 5. März 1775. erkannt hat.

37. Der ertheilte gutsherrliche Consens zur Führung eines Processes hat übrigens die Wirkung, daß die Kosten des Processes als eine bewilligte Schuld angesehen werden müssen. Denn wer den Zweck will, der will auch die Mittel.

38. VI. Kann der eigenbehörige Wehrfester ohne gutsherrliche Beistimmung seine abgehenden Kinder oder Geschwister nicht ausloben. S. Auslobung.

39. VII. Kann er ohne Erlaubnis des Gutsherrn kein Blumenholz fällen. (S. Blumenholz) selbst zu seinem eignen Gebrauche nicht. Wenn er einen Bau vornehmen will, muß er solches dem Gutsherrn anzeigen, und von ihm Anweisung sowohl wegen der bequemen Einrichtung als nöthigen Ersparung des Holzes, imgleichen wegen der Wiederanpflanzung junger Bäume stat des zum Bau verwandten Holzes erwarten. Verordn. v. 10 Jul. 1767. §. 2. 3. im Anhange zur Eig. Ordn. N. XXIII.

40. VIII. Kann der Eigenbehörige nicht testiren, oder auf den Todesfall schenken oder vermachen. Eig. Ordn. Kap. 6. §. 9. Kap. 15. §. 4. *Ph. Arn. Schedelich* D. J. de servis anonymis th. 15. *C. G. W. Lodtmann* cit. comment. §. 5. 8.

41. Wenn indessen der Gutsherr dem Eigenbehörigen ein Testament zu machen erlaubt, oder das gemachte nachher genehmigt, so kann es ein dritter aus dem Grunde: weil der Testator ein Leibeigner war, nicht anfechten. *Harfewinckel* d. d. Cap. IX. §. 1.

42. Unter Lebendigen hingegen kann ein Eigenbehöriger von seiner fahrenden Haabe die Hälfte verschenken, doch darf er sich, wenn die Schenkung ihre Kraft behalten soll, keinen Niesbrauch an der verschenkten Sache vorbehalten, und muß die Sache gleich aus den Händen geben; denn wenn zur Schenkung nicht die würkliche Uebergabe hinzukömmt, wird nicht nur der vorbehaltene Nies-

Nießbrauch vermuthet, sondern auch vorausgesetzt, daß die Schenkung nur geschehen sey, um den Sterbfall zu schmälern. Eig. Ordn. Kap. 6. §. 6. Kap. 15. §. 3. von Vinks Gedanken über das Eigenthumsr. Ebend. *G. H. a Blechen* d. d. pos. 11. *Schedelich* d. d. l. c. *Gülich* d. d. §. 9. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 5. 8.

43. Auch hat der Eigenbehörige testamenti factionem passivam so gut wie ein Freier, und kann auch sonst eine im Eigenthum nicht befindliche Person beerben. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 24. von Vink an eben dem Orte. *C. G. W. Lodtmann* cit. Comm. §. 5. Gegen dieses wider die alte Verfassung eingeführte neue Recht, hat zwar das städtische Collegium bey Errichtung der Eigenthums-Ordnung protestirt, aber ohne Erfolg. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 55. Cfr. Mösers Einleit. z. Osnabr. Geschichte §. 50. ff. c.

44. In einem Lehne kann aber kein Eigenbehöriger succediren, und ist sogar unter den 5. Jun. 1779. von hoher Regierung erklärt: daß der Eigenbehörige durch die Eigenbehörigkeit aller Lehnsverbindung verlustig und solche durch die nachher erstandene Freiheit nicht wieder theilhaftig werde. Doch wurde auch damals der freigelassene Eigenbehörige durch einen Vergleich ex nova gratia belehnt, und der bereits anhängige Proceß blieb unentschieden. Die münsterische Lehnkammer gab damals ein Attestat: daß daselbst die Eigenbehörige ohne Unterschied zur Lehnsfolge zugelassen würden.

45. Ein Eigenbehöriger, ob er gleich selbst kein Testament machen kann, kann dennoch wohl Zeuge bey einem Testamente

seyn. von Cramers weyl. Nebenstunden Th. II. N. 2. *Harfewinkel* d. d. Cap. IX. §. 3. Cfr. Möser a. a. O.

46. Auch in allen nicht ausdrücklich ausgenommenen oben bemerkten Fällen, kann der Eigenbehörige vor sich und ohne Bewilligung und Beitritt des Gutsherrn Contrakte schliessen; und müssen die Verbindungen der Eigenbehörigen, wenn sie nicht unmittelbar den Hof treffen, eben so heilig gehalten werden als die Verbindungen der Freien. *Schedelich* d. d. th. 3. *Alleg. Gülich* §. 8. *Lodtmann* cit. comment. §. 5. 8. Schlözers Staats-Anzeigen von 1783. B. V. Heft 19. N. 38. S. 288.

47. Er kann auch mit dem Gutsherrn selbst Processe führen. Eig. Ordn. Cap. 14. §. 3. Cap. 15. §. 8. Das erste Gesetz enthält zwar die Limitation: daß der Eigenbehörige bey Abäusserungs- oder sonst exemplarischer Strafe die Kosten des Processes aus seinen eignen Mitteln und nicht aus den Mitteln der Stäte stehen solle; allein erstens mögte es wohl schwer zu entscheiden seyn, was zu des Eigenbehörigen eignen, und was hingegen zu den Mitteln der Stäte gehöre? zweitens wird davon der Fall ausgenommen, wenn der Eigenbehörige zu dem Processe unstreitig befugt, und seine Klage auf offenbares Recht gegründet ist. Und so mag die Regel wohl selten Application finden.

48. Ehmals, als die juramenta malitiæ noch gang und gäbe waren, wurde dem Eigenbehörigen der mit seinem Gutsherrn in Proceß verwickelt war, nicht verstattet; diesem einen solchen Eid anzutragen. Wie die hochfürstl. Land- und Justitzcanzley in Sachen

Sachen Schlendermanns wider dem Hr. Reichshofrath von Hammerstein unterm 23 Jan. 1741. erkannt hat.

49. Bey den Eigenbehörigen kann die angeheurathete Person nach getrennter Ehe ihr Eingebrachtes nicht zurückfodern; denn die Eigenbehörigen leben in der Hörigkeit, es können mithin die gemeinen Rechte auf sie nicht angewandt werden. Dagegen aber wird der anaeheuratheten Person, wenn aus einer frühern Ehe ein Anerbe vorhanden ist, die Leibzucht zugestanden, wenn dieser die Stäte antritt. (S. Mahljahre) wenn aber gar keine Kinder vorhanden sind, kann sie das Erbe selbst ihrem zweiten Ehegatten zubringen (denn sie selbst geht allen Seitenverwandten ihres Gatten vor) und ihre auf dem Erbe erzeugten Kinder werden auf jedem Fall vom Erbe ausgestattet. Westphäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1774. St. 23.

50. Daher behaupten einige Rechtslehrer, daß unter leibeignen Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter Stat fände; welches aber aus obigen, als blossen Effekten der Hörigkeit, nicht gefolgert werden kann. S. Gemeinschaft der Güter. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung spricht nirgends von einer Gemeinschaft der Güter, die Mindisch-Ravensbergische spricht nur verbis enunciativis davon, welches wahrscheinlich nur der Unwissenheit des Concipienten zuzuschreiben ist.

51. Von den Leibeignen die nicht Wehrfester sind, (s. wildes Eigenthum) und von den Eigenbehörigen überhaupt auch noch die Artikel: Abäusserung, Anerbe, Auffarth, Ausheurung der Stäte, Auslobung, Bettemund, Bewilligung, Brautschatz, Dienste, Dienstgeld ꝛc.

Eigen-

Eigenbehörige Stäte.

1.

Eine eigenbehörige Stäte ist eine solche, woran ein Dritter die Vogtey hat, und vermöge derselben, oder der sogenannten Gutsherrlichkeit, von dieser Stäte gewisse Pflichten und Dienste fodern kann.

2. Der Besitzer oder Wehrfester einer solchen Stäte ist zwar gewöhnlich auch leibeigen oder eigenbehörig; das gehört aber nicht zum Wesen der Sache, und würde die Natur der Stäte nichts dadurch verändert werden, wenn der Wehrfester auch personenfrey wäre.

3. Die Pflichten und Dienste, welche von einer solchen Stäte geleistet werden müssen, beruhen auf das Herkommen und sind nicht bey allen gleich. (S. **Eigenthum.**) Man theilt sie gewöhnlich in ordentliche und aufferordentliche, und versteht unter erstern diejenigen, welche eine Zeit wie die andere geleistet werden müssen; als die Pächte und wöchentliche Dienste, und unter der andern die, welche nur unter gewissen Umständen Stat finden.

4. Unter den letztern gehören vorzüglich a) die **Auffarth**, welche bey dem Antritt des Colonats von der Person die fremd auf das Erbe kömmmt, bezahlt werden muß. (S. **Auffarth**) b) der **Zwangdienst**, welcher wenn Kinder auf dem Erbe geboren werden, und der Gutsherr denselben hergebracht hat, von diesen Kindern geleistet werden muß. (S. Zwangdienst) c) die **Flachs-Dienste, Erndte-Dienste, Lange-Fuhren** ꝛc.

5. Alles

5. Alles, was der Wehrfester einer eigenbehörigen Stäte an Grundstücken besitzt, ist so lange als eine Pertinenz der Stäte anzusehen, bis das Gegentheil erwiesen ist. S. Eigenbehörige VI. 23. u. f. münsterische Eigenth. Ordn. Th. II. Tit. 1. §. 3.

6. Der Wehrfester kann von einer solchen Stäte nichts veräussern (s. Eigenbehörige VI. 20. u. f.) und überhaupt ohne gutsherrliche Zustimmung nichts vornehmen, wodurch der Zustand derselben verschlimmert wird. *Fr. Chr. Kreuzhage* D. Inaug. de colono interimist. &c. §. 1.

7. Der Wehrfester bringt die Stäte auf seine Kinder, (s. Anerbe,) läßt er aber keine Kinder nach, so fällt sie auf seine angeheurathete Gattinn, welche alle Seitenverwandte und deren Kinder ausschließt. (S. Auffarth); sticht aber auch diese ohne sich wieder zu verheurathen, und sind dann keine auf der Stäte gebohrne noch unabgefundene Kinder des Wehrfesters vorhanden, so fällt sie den Gutsherrn zur Widerbesetzung mit fremden Geblüte (Besetzung ex nova gratia wieman sich sehr uneigentlich ausdrückt) anheim. *C. G. W. Lodtmann* Tract. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 9.

8. Sie fällt auch dann dem Gutsherrn anheim, wenn zwar ein annoch unabgefundenes noch im Eigenthum desselben Gutsherrn befindliches Kind von der Stäte vorhanden ist, dieses aber bereits ein anders Prädium angenommen hat, und sollte dieses Prädium auch demselben Gutsherrn gehören. *Lodtmann* cit. l. Denn in diesem Falle ist das Kind durch die Antretung des anderweitigen Erbes von der elterlichen Stäte abgegangen, es befindet sich zwar

noch im Eigenthume deſſelben Gutsherrn, aber nicht als Gutsherrn der elterlichen, ſondern als Gutsherrn der angenommenen fremden Stäte. S. Veranderſetten.

9. Allein der Gutsherr darf eine ſolche erledigte Stäte nicht zu ſeiner adelichen Hofeſaet ziehen, ſondern muß ſie von neuen mit Wehrfeſtern, woran die übrigen Reihepflichtigen ihren Nebenmann haben, beſetzen. Verordn. vom 27 Nov. 1670. und 5 May 1702. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXV. N. XXXIV. XXXV. und in dem Anhange zur Eig. Ordn. N. VII. u. IX. *Maſcov.* Not. jur. Oſnabrug. Cap. XII. §. 30.

10. Auch darf er ſie alsdann nicht mit neuer Pflicht beſchweren, ſelbſt dann nicht, wenn ſich der neue Wehrfeſter dieſes gefallen laſſen ſollte. Möſers Einl. zur Oſn. Geſch. §. 50. N. c. Deſſen patriotiſche Phantaſ. Th. III. N. LXII. Derſelbe im Leben Biſchof Conrads I. §. 19. in den weſtph. Beitr. z. Nutzen und Vergnügen v. 1781. St. 51. f. auch Eigenbehörige N. 5.

11. Dieſe Vermehrung oder Erhöhung der auf der Stäte haftenden Pflichten findet auch dann nicht Stat, wenn ſie durch den Erwerb neuer Grundſtücke vergröſſert worden iſt. *G. H. a Hlechen* Poſ. Inaug. ex jure colonario th. 31. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. §. 5.

12. Aus den Worten der Eig. Ordn. Kap. 3. §. 4. „auch „ſonſt über die alt hergebrachte Gewohnheit, wann zumahl die „Erbe nicht vergröſſert ſind, ſondern in den Stand wie ſie geweſen „verblieben, nicht beſchweren ꝛc.“ will zwar *Harſewinkel* d. inaug. de ſervitute Oſnabr. Cap. VIII. §. 1. ſchlieſſen. Daß in dem Falle

der

der Vergrösserung des Erbes auch die Pflicht erhöht werden könnten; allein dann müste man doch wohl wenigstens voraussetzen, daß der Gutsherr etwas von seinen eignen Grundstükken zum Erbe gelegt hätte.

13. Andere behaupten jedes neuerworbene Grundstück gehöre, wenn der Sterbfall darüber gegangen, dem Gutsherrn und sey ein Pertinenz der Stäte von welchem dem Gutsherrn noch nicht gegeben würde, mithin könnten deshalb die Pflichten der Stäte erhöht werden. Solsche Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg S. 340. in der Anm. Allein es gehört, auch wenn der Sterbfall darüber gegangen ist, nicht dem Gutsherrn sondern der Stäte, woran der Gutsherr blos die Vogtey hat; und dann haften die Pertinenzien der Stäte freilich für die gutsherrlichen Gefälle, allein daß dem Gutsherrn von jedem Pertinenzstücke der Stäte ins besondere etwas gegeben werden müsse, ist noch wohl nie behauptet worden.

14. Beim Abgange der Wehrfester und ihrer Nachkommen, die ein Recht an der Stäte hatten, fällt zwar das eigenbehörige Erbe dem Gutsherrn nur zur Wiederbesetzung (nicht, wie einige behaupten, zum völligen Eigenthume. C. G. W. *Lodtmann* cit. tr. §. 12.) anheim, es stehen ihm aber nicht weniger auch während der Zeit, da das Erbe besetzt ist, alle die Rechtsmittel zu, die zur Erhaltung eines künftigen Rechts vorgeschrieben sind. *Lodtmann* cit. l. Cfr. J. H. *Böhmer* de jure futuro s. auch Grundstücke, Wahre.

15. Mehreres von den Pertinenzien der eigenbehörigen Stäten. S. Eigenbehörige.

16. Das Recht des Wehrfesters an der Stäte erlöscht 1) durch den Tod, 2) durch die Verlassung der Stäte. S. Anerbe N. 33. u. f. 3) durch den Abstand und Beziehung der Leibzucht, s. Leibzucht 4) durch die Abäusserung. S. Abäusserung.

Uebrigens s. Eigenthum, Gutsherr ꝛc.

Eigengebung.

1.

Die Eigengebung ist eine Handlung, wo sich eine freie Person einer andern auf gewisse Bedingungen zu leibeigen ergiebt.

2. Zur Eigengebung werden keine besondere Solennitäten erfodert. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 16. von Vinks Gedanken über das Eig. Recht Kap. 4. §. 16. *Glandorf* Medit. ad quosdam §§. Cap. IV. ordin. colon. Osnabr. de succ. hom. propr. §. 16. Die sich eigengebende Person erhält gemeiniglich einen Osnabrückschen Schilling zur Urkunde. Eig. Ordn. Kap. 3. §. 5.

3. Sie geschieht, wenn entweder ein freier Wehrfester einer freien Stäte sich mit derselben jemanden zu eigen ergiebt (welches wie Möser in der Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 44. mit Recht erinnert, nicht verstattet werden sollte, und nach der Minden-Ravensberg. Eig. Ordn. Kap. 2. §. 4. nur dann erlaubt ist, wenn die Stäte erweislich ehedem schon leibeigen gewesen, aber frey gekauft ist) oder wenn eine freie mit keiner Stäte vorher versehenen Person eine eigenbehörige Stäte annimt,

und

und sich daher auch für seine Person eigen geben muß. In beiden Fällen muß die Person frey seyn. Eig. Ordn. Kap. 2. §. 3. von Vink im angef. Tr. Kap. 2. §. 4.

4. Ist die sich eigengebende Person vorher im Eigenthume einer andern gewesen, so muß sie einen Freibrief von ihrem vorigen Gutsherrn beibringen, sonst wird sie nicht angenommen, oder auf eine eigenbehörige Stäte gelassen. Eig. Ordn. a. a. O. und Kap. 4. §. 13. 14. von Vink a. a. O. *Glandorf* ad §. 13. 14. Cap. IV. ord. colonar. *G. H. a Blechen* Pos. Inaug. de jure colonar. Pos. 10.

5. Giebt sich jemand um auf eine eigenbehörige Stäte zu kommen, betrüglicher Weise für frey aus, so kann der Gutsherr sie bey entdecktem Betruge vom Erbe weisen, und die Hälfte ihres in die Stäte gebrachten Vermögens behalten, ohne die Auffarthsgelder herauszugeben. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 15. von Vinke Ebend. *Beverförde* de negotiis & speciatim de nuptiis hom. proprior. irrequisito consensu Dni propriet. contractis invalidis §. 11.

6. Dies gilt auch, wenn einer, der vorher eigen gewesen ist, bey der Auffarths-Dingung verspricht den Freibrief zu schaffen, und ihn dann binnen sechs Wochen nicht würklich einliefert. Eig. Ordn. a. a. O.

7. Man hat anderer Orten auch eine stillschweigende Eigengebung, wenn nemlich eine freie Person auf eine eigne Stäte zieht, dieselbe zehn Jahre lang bauet, und die gutsherrlichen Gefälle

ohne Wiederrede und Vorbehalt entrichtet. v. Vink im angef. Trakt. Kap. 2. §. 3. Mevius vom Zustande und Abfoderung der Bauern S. 33. N. 133. S. 78. 79. N. 150. 155, 156. *Husanus* de hom. propriis pag. 17. n. 10. 12.

8. Allein was das hiesige Hochstift betrift, leugnet. *G. H. a Blechen* cit. diss. th. 10. dieselbe mit Recht, wenigstens ist im Landrathe den 28 Nov. 1699. erklärt: „daß wenn sich auch „jemand auf eine eigne Stäte gäbe, derselbe doch deswegen allein „nicht als eigen angesehen werden könne, sondern dessen ausdrück„liche Eigengebung, wenigstens stillschweigende Entsagung der „Freiheit, vermittels der Zurückgabe des Freibriefs erfodert wer„de." Indessen ist am Reichskammergerichte in Sachen Aswede wieder von Oer; erkannt worden, daß nach dem Osnabrückschen Eigenthumsrechte der, welcher eine leibeigne Stäte bezieht, eo ipso leibeigen werde, und v. Cramer in den wezlar. Nebenstunden Th. CII. N. VI. glaubt dieses Erkenntniß durch den oben angeführten Umstand: daß ein Gutsherr keine freie Person, die sich nicht eigen giebt, wider Willen nicht auf seine leibeigne Stäte zu dulden braucht, rechtfertigen zu können. Eine schöne Schlußfolge für einen Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor!

9. Auch wird keiner dadurch eigen, daß er eine Leibeigne heurathet, so wie er dann auch ohne ausdrückliche Eigengebung kein Recht an das der geheuratheten Person etwa zustehenden Prädium erhält. *Harsewinkel* D. J. de servit. Osnabr. Cap. IV. §. 2.

10. Wenn jemand sich eigen giebt, der vorher schon Kinder hat, so bleiben diese Kinder frey, selbst wenn die Eltern sie mit

eigen

eigen gegeben haben; es wäre dann, daß diese Kinder schon großjährig wären, und in die Eigengebung willigten. So ist am Officialatgerichte 1760. in Sachen Caspar Wesselers c. Col. Wesseler erkannt. Cfr. Münsterische Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. §. 10. J. C. P. (Palm) kurzer Entwurf des Leibeigenthums-Rechts ꝛc. wie es in der Grafsch. Hoya hergebracht ist. Kap. 2. §. 13. 14.

11. Es müssen auch die sich eigengebenden Eltern ihren vorhin erzeugten Kindern den Pflichttheil anweisen, und Vormünder bestellen lassen. Münst. Eig. Ordn. Th. I. Tit. 7. §. 7.

Eigenthum.

1.

Von dem Leibeigenthume oder der Eigenbehörigkeit haben wir hier im Hochstifte so wie in ganz Westphalen zwey Haupt-Classen, nemlich Eigenthum nach Hof- oder Hausgenossenrecht (s. Hausgenossen und Hofrecht) und Eigenthum nach Ritterrecht. Beide Classen unterscheiden sich wesentlich nur darin; das erstere eine geschlossene Gesellschaft zu gemeinsamen Rechten voraussetzt, und letzteres nicht. S. Sunderleute.

2. Eine richtige Definition des Eigenthums nach Ritterrecht (von dem hier die Rede seyn wird) haben wir noch zur Zeit gar nicht. Nach der Münsterischen Eig. Ordn. Th. I. Tit. I. §. 1. ist die Eigenbehörigkeit: eine Personal-Dienstbarkeit, vermöge welcher jemand einer andern Privatperson in Absicht

auf

auf einen gewissen Hof, Stäte oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er ein Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht würklich unter hat, gegen den Genuß und Erbniesbrauch seinem Gutsherrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Prästanda abzutragen schuldig ist. Ich finde darin wenig Sinn. In Ansehung des Hochstifts Osnabrück wiederspricht derselben auch schon der Compilator attestatorum statuum der Hr. Landrath von Vink in seinen Gedanken über das Eigenthum ꝛc. Kap. I. §. 3. welcher den Eigenbehörigen nicht den blossen Erbniesbrauch, sondern das nutzbare Eigenthum der unterhabenden Stäte zuschreibt. Mir aber ist es ziemlich klar geworden; daß man dem eigenbehörigen Wehrfesser das völlige, obwohl durch die dem Gutsherrn zustehende Vogtey der Stäte eingeschränkte und durch des Wehrfesters persönliches Verhältnis modificirte Eigenthum seiner Stäte zuschreiben müsse. Der Beweis davon gehört in einen ausführlichen Traktat.

3. Die hin und wieder aufgestellten Doctrinal-Definitionen taugen alle nichts, und ich kann vor der Hand keine andre geben.

4. Zu den Kennzeichen des Leibeigenthums rechnet der Frhr. von Cramer in den wetzlarischen Nebenstunden Th. XXXIII. N. IV. S. 47. §. 6. Natural-Dienste, Dienstgelder, Frucht- und Geld-Zinsen, Windhämmel, Zehendlämmer, Gänse, Hühner, Hahnen, Rauch und Leibhühner, Emancipationen ꝛc. Von allen diesen können hier im Hochstifte blos die letztern für wahre Kennzeichen des Leibeigenthums gelten.

5. Von

5. Von allen Eingesessenen dieses Hochstifts wird die ursprüngliche Freiheit vermuthet. In der Folge kann man dieses jedoch blos von den eigentlichen Erb- und Reihemännern sagen. (S. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 5. N. f. und §. 9. N. a.) weil sich bald Cossaten finden, die andern mit mehr oder wenigern Rechte zustanden. *Acta Osnabrug.* Th. I. St. I. S. 5. §. 12.

6. Sehr viele von den Erb- und Reihemännern haben nach der Hand ihre Freiheit in dem Schutze verloren, dem sie unterworfen waren, und nicht wenigen sind ihre von den ersten Eigenthümern verlassene Höfe mit solche Pflichten übergeben, worauf nachher das Leibeigenthum gebaut ist. *Acta Osnabr.* a. a. O. Mösers Osnabr. Gesch. Th. II. A. 3. §. 15. Dessen Einl. zum Osnabr. Gesch. §. 132. u. f.

7. Indessen ist der letztere Fall, da der echte Eigenthümer, der dem Kriege oder dem Hofe nachzog, den Hof verließ, und ihn mit einem Knechte oder hörigen Mann besetzte, wohl so sehr häufig nicht; denn sonst würde folgen, daß es ehmals fast so viele verschiedene Gutsherrn gegeben habe, als es jetzt mit Eigenbehörigen besetzte Höfe giebt; welches (was auch Holsche in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 279. u. f. und andere Schriftsteller, die den Hr. Justitzrath Möser ausgeschrieben haben, drüber sagen mögen) doch wohl nicht anzunehmen ist. Der angeführte Holsche hat dies selbst gefühlt, und sucht sich durch eine neue Ungereimtheit aus der Affaire zu ziehen, indem er behauptet: „diejenigen jetzt ausgegangenen, aber in den alten Lehnsprotocollen „genannten adelichen Familien, welche von noch bekannten Bauer-

„schaften oder Dörfern benannt wurden, hätten die ganze Bauer„schaft als ein einziges Wehrgut besessen, und nachher unter ver„schiedenen Eigenbehörigen getheilt.“ Verzeihlich würde diese Hypothese seyn, wenn sich dieser Schriftsteller nicht fünfzehn Jahre in Westfalen aufgehalten hätte, und also den großen Umfang unserer Bauerschaften kennen müste. Cfr. Mösers Einl. zum Osnabr. Gesch. §. 8. N. b. Es giebt noch andere Gründe, welche die Hypothese des Hr. Holsche und anderer Schriftsteller:

„daß die Eigenbehörigen aus ledigloſen Leuten und Knechten, „welche kein Grundeigenthum hatten, erſt Verwalter der Höfe „freier Wehren und Edlen, mit der Zeit erbliche Besitzer, Prä„stantiarien und Dienstleute, und — endlich Eigenbehörige im „jetzigen Verstande geworden sind ꝛc.“

verwerflich machen; sie sind aber hier zu weitläuftig.

8. Weit sicherer nimmt man an: daß unsre jetzige Eigenbehörigkeit in der ehemgligen vogteilichen Verfassung ihre Quelle finde; daß unsre Eigenbehörige selbst die ehemaligen Wehren sind, welche in dem Schutze, den sie aus Noth oder Andacht wählten oder wählen musten, oder durch die vogteiliche Verfassung unterworfen wurden, ihr echtes Eigenthum verloren, und zu blossen Wehrfester herabsanken. S. Mösers Osnabr. Gesch. durchgehends. Dessen Einleit. z. O. G. §. 46. u. a. O. Cfr. Hegewisch vom Ursprunge der Leibeigenschaft wie auch Schmids Gesch. der Deutschen B. I. S. 433. 434.

9. Noch in neuern Zeiten haben manche reiherstlichtige Erbmänner sich und ihren Hof Schulden und anderer Ursachen halber eigen gegeben. Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 45.

ꝛc. So

10. So verſchieden in einzelnen Fällen der Urſprung des Leibeigenthums iſt, ſo verſchieden iſt auch das Eigenthum ſelbſt, ſowohl in Anſehung der gutsherrlichen Rechte als der Pflichten des Eigenbehörigen. Eig. Ordn. Kap. I. §. 2. von Vincke im angef. Trakt. daſelbſt. Mösers Einl. zur Oſnabr. Geſch. §. 50. Schlözers Staatsanzeigen von 1783. B. V. Heft 19. N. 38. S. 284.

11. Unſre Eigenbehörige haben mit den römiſchen Servis keine Aehnlichkeit. Römiſche Geſetze können auf unſere Eigenbehörigkeit nicht angewandt werden. Dies iſt aber nicht von ſolchen Geſetzen zu verſtehen, die nicht das Inſtitut ſelbſt modificiren, ſondern andere Nebenumſtände betreffen. *Harſewinkel* D. J. de ſervitute Oſn. Cap. II. §. 1.

12. Ueberhaupt aber unterſcheidet ſich das Oſnabrückſche Leibeigenthum ſehr merklich von andern auſſerhalb Weſtfalen; und läßt ſich z. B. zwiſchen den weſtfäliſchen und dem mecklenburgiſchen, pommerſchen ꝛc. Leibeigenthum nicht die geringſte Vergleichung anſtellen. Mösers Einl. zur Oſn. Geſch. §. 67. N. b.

13. Denn I. tragen unſre Eigenbehörige zu den gemeinen Laſten unmittelbar das Ihrige bey, ohne daß der Gutsherr (der ſich überdem ſeit Einführung des militis perpetui, da die adeliche Dienſtmannſchaft nicht mehr gebraucht wird, für ſich ſelbſt den öffentlichen Laſten entzogen hat, und alſo in Anſehung des Staats manus mortua iſt) für die Steuern ſeiner Leibeignen zu haften braucht. Möſer a. a. O. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 282.

14. II. Stehen sie ohne Mittel unter dem landesfürstlichen Amte, werden von demselben zu allen gemeinen Werken aufgeboten, und in allen Arten von Verbrechen bestraft, auch wird der Gutsherr nicht für befugt angesehen, ohne hinlängliche Ursachen und ohne richterliche Erkenntnis dieselbe des Colonats zu entsetzen. (S. Abäusserung) oder sonst mit ihnen nach Willkühr zu verfahren. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 283.

15. III. Wohnen die hiesigen Eigenbehörige nicht in Bezirken oder adelichen Befängen ihrer Gutsherrn, sondern zerstreut; werden täglich einzeln verkauft, verlassen und vermacht, und gehn von Edelleuten an Bürgerliche, und von diesen wieder an Edelleute über. So daß der, welcher heute einen adelichen oder geistlichen Gutsherrn hat, morgen einen vom Bürger- oder Bauernstande haben kann. Es giebt sogar Fälle, wo ein Leibeigner selbst andere Leibeigne besitzt, oder der Leibeigne das dominium plenum des Hofes mit der Freiheit an sich kauft. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O.

16. Diese Umstände unterscheiden das westphälische Leibeigenthum von demjenigen, wo die Leibeigne in Bezirken und unter adelichen Gerichten wohnen, wo der Staat oder der Landesherr sich wegen der Steuren und öffentlichen Lasten an den Bezirks- und Gerichtsherrn hält; und die Leibeigne nicht vereinzelt oder verstreut, sondern zusammen mit der Gerichtsbarkeit an einen der Gerichtsbarkeit fähigen Mann verkauft werden müssen. Schlözers Staatsanzeigen a. a. O. S. 283. 284. Möser a. a. O.

17. Be-

17. Besondere Ursachen, wodurch eine Person die sonst frey seyn würde, eigen werden kann, sind 1) die Eigengebung (s. vorigen Artikel) 2) die Geburt. Denn wer von leibeignen Eltern geboren ist, ist eigen; wenn aber nur einer der Eltern eigen ist, so folgt das Kind der Mutter. Eig. Ordn. Kap. 2. §. 2. *C. G. W. Lodtmann* de divis. person. sec. consu. Osnabr. §. 5. *Veltmann* D. J. de jure colonario Osnabr. Cap. II. §. 5.

18. Selbst die von einem Leibzüchter, der seinen Sterbfall schon voraus bezahlt hat, gezeugten Kinder sind eigen; denn die Vorausbezahlung des Sterbfalls macht den Eigenbehörigen nicht frey, sondern bewirkt nur so viel, daß der Gutsherr nachher den Sterbfall nicht ziehen kann. *G. F. W. Lodtmann* Posit. ex jure colonar. §. 13.

19. Sind beide Eltern eigen, aber an verschiedene Gutsherrn (ein Fall der selten vorkommen kann) so folgt das Kind gleichfalls der Mutter. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 14. Münster. Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. §. 4. J. C. P. (Palm) kurzer Entwurf des Leibeigenthumsr. ꝛc. wie es in der Grafschaft Hoya hergebracht ist. Kap. II. §. 3. Confr. *Mevius* P. VII. dec. 290. Ehr. von Cramers weglar. Nebenst. Th. CII. N. b.

20 Wenn eine leibeigne Mutter Zwillinge gebiert, so sind beide Zwillinge eigen. Eig. Ordn. Kap. 4. §. 17. v. Vinck daselbst, *Glandorf* Med. ad quosd. §§. Cap. IV. ordinat. colonariæ &c. §. 17. Ehmals war von diesen der älteste frey. *Ph. Arn. Schedelich* D. Inaug. de servis anonym. th. 12. Cfr. Reckenberg. Hofrolle beim Kreß vom Archidiaconalwesen *in app.*

21. Wenn ehmals eine leibeigne Person sich eigen gab, war das erstgebohrne Kind derselben frey. *Schedelich* de servis anonymis all. l. So ist auch an hochfürstl. Land- und Justitzcanzley den. 13. Dec. 1681. in Sachen von Baer wider Geet Segels gesprochen. Allein heutiges Tages ist auch die Erstgeburt eigen, wenn nicht bey der Eigengebung der Eltern das Gegentheil verabredet ist. **Eig. Ordn. Kap. 2. §. 2.**

22. Ist aber bey Eigengebung der Eltern die Freiheit der Erstgeburt verabredet, und gebiert die Mutter sodann zum erstenmahl Zwillinge, so erhält nur der Erstgeborne die Freiheit. **Eig. Ordn. a. a. O.** *Veltmann* cit. diss. Cap. II. §. 6.

23. Ein solcher freier Erstgebohrner hat zwar keine Erbfolge in der Stäte, es muß ihn aber aus derselben gleich den übrigen auf der Stäte erzeugten Kindern ein Brautschatz ausgelobt werden. *G. H. a Blechen* Posit. ex jure colonar. th. 41.

24. Der Freischein eines solchen freigebohrnen Kindes, muß, wenn nicht ein anders verabredet worden, zu Verhütung alles Unterschleifs innerhalb sechs Jahren ausgelöset, und das hergebrachte Schreibegeld erlegt werden. **Eig. Ordn. Kap. 2. §. 2.**

25. Die übrigen in der **Eig. Ordn. Kap. 2.** angegebenen Ursachen des Eigenthums sind unter den oben N. 17. bemerkten mit begriffen. Ankaufung und Tausch sind zwar Ursachen der veränderten Gutsherrschaft, nicht aber des Eigenthums, denn der angekaufte oder angetauschte war vorher schon eigen.

62. Mit

26. Mit mehreren Rechte rechnet die Münster. Eig. Ordn. Th. I. Tit. II. noch die Verjährung und das rechtskräftige Erkenntnis unter die Ursachen des Leibeigenthums. Cfr. *Schedelich* cit. diss.

27. Das Eigenthum hört auf I. durch die Freilassung, welche entweder in forma solenni durch Ertheilung eines Freibriefs (s. Freibrief) oder simpliciter in Gegenwart einiger Zeugen geschieht. Eine Art der Freilassung ist auch die Abäusserung. S. Abäusserung.

28. II. Hört die Eigenbehörigkeit auf, durch ein rechtskräftiges Erkenntnis.

29. III. Hört das Eigenthum auf durch die Verjährung, wenn ein Leibeigner des Eigenthums halber besprochen wird, dasselbe leugnet, und der Gutsherr es dabey bewenden läßt. Zu einer solchen Verjährung werden dreißig, und wenn der Gutsherr eine geistliche Person ist vierzig Jahr erfodert. Eig. Ordn. Kap. 10. §. 1. von Vink Gedanken über das Eigenthumsr. daselbst.

30. Eine solche Verjährung setzt aber von Seiten des Eigenbehörigen eine würkliche Verweigerung der Dienste voraus, die unterlassene Anfoderung des Gutsherrn reicht allein nicht hin. Eig. Ordn. und von Vink Kap. 10. §. 2. *Schedelich* cit. diss th. 28. Eben dasselbe gilt auch von der Verjährung einzelner Pflichten. *Ph. A. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstat. atque debita homin. propr. juribus §. 45. 46.

31. Doch

31. Doch behauptet *J. Theob. Brickwedde*, in D. J. contin. quasdam quæst. controv. ex ordin. Col. Osnabr. qu. I. daß bey der præscriptio immemorialis die Nichtleistung der Dienste und Pflichten hinreichend sey, und die Verweigerung auf geschehene Anfoderung nicht erfodert werde.

Eigenthums-Ordnung.

1.

Unsre Eigenthums-Ordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Itel. Just von Vink, Erbherrn auf Ostenwalde her. Dieser sammlete die Attestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen römischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter den Titel: **unmaßgebliche Gedanken über das Osnabrückische Eigenthums- und Gutsherrn Recht** ꝛc. 1721. zu Lemgo heraus. Diesen Entwurf legte Ernst August II. den Ständen vor, welche ihn, wie natürlich billigten; ausgenommen, daß die Stadt Osnabrück gegen den §. 24. Kap. 4. protestirte. Darauf wurde dieselbe der gedachten Protestation ungeachtet, nur in wenigen Stücken geändert, und unter den gegenwärtigen Titel publicirt. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 55. Cfr. v. Cramers wetzlar. Nebenstunden Th. CII. N. VI. S. 255.

2. Unter dem 21. Jan. 1726. wurde erklärt: daß die Eigenthumsordnung, ausser dem Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte inskünftig ein anders verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechtshängigen Sachen gehen solle.

3. Nach

3. Nach einer landesfürstl. Erklärung v. 25. Jan. 1726. (die wir im zweiten Theile des Cod. Constitut. zu erwarten haben) soll die Eigenthums-Ordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämmtlicher Landesstände anders als solche verfasset nicht ausgedeutet werden.

4. Indessen führet die Entstehungsart der Eigenthums-Ordnung — da ein Edelmann, der selbst Eigenbehörige hatte, die Atteſtate der Landstände, die alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I. her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs höchste zu treiben suchten. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 131.) sammlete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Landständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu untersuchen, ob die Leibeignen die Richtigkeit jener Atteſtate, woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkenneten, approbirten ꝛc. — dahin, daß selbige in Rücksicht der Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches stricte erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht, in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers Staatsanzeigen von 1783. B. V. Heft. 19. N. 38. S. 288. *Aug. Ludw. Vezin* Diſſ. inaug. de jure & ordine ſuccedendi hominum propriorum in præd. colon. Oſn. §. 3. ibique not. c.

5. Die Osnabrückſche Eigenthums-Ordnung iſt übrigens auch im Hochstifte Paderborn recipirt. Cfr. v. Cramers wetzlar. Nebenſtunden Th. CXVII. N. IX. S. 74.

6. So wird auch in der Grafſch. Ritberg darnach gesprochen.

Eigenthums-Herr.

S. Gutsherr.

Eigenthums-Sachen.

1.

Alle Rechtssachen, welche die Leibeigenschaft betreffen, müssen nach dem Herkommen beurtheilt und entschieden werden. S. Herkommen.

2. Auch sollen nach dem Rescripte vom 7 März 1720. in Eigenthumssachen die Attestate der hochlöblichen Stiftsstände circa usum & observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammlet sind, inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bey Seite setzen werden. S. indessen Attestate der Stände.

3. Eigenthums-Sachen gehören nicht vor den Richter des Gutsherrn, sondern vor den Richter des Eigenbehörigen, selbst wenn der Gutsherr Antheil an der Sache genommen hat (s. Auslobung N. 19.); ausgenommen, wenn der Eigenbehörige selbst gegen den Gutsherrn klagt. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 142.

Einlieger.

S. Heuerleute.

Einfarth.

S. Weinkauf.

Ein-

Einfriedigung.

1.

Einfriedigung oder Befriedigung nennt man eine jede Absonderung des Eigenthums von der Gemeinheit, als dem natürlichen Zustande des Kriegs (Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 5. N. a) sie mag nun in einem Walle und Graben, oder in einer lebendigen Hecke, oder in einen trocknen Zaune bestehen. Der Ausdruck rührt daher, weil die Absonderung geschieht, damit das eingehägte oder eingezäunte Grundstück, vor den in der Mark weidenden Viehe Friede haben.

2. Wer an einem gemeinschaftlichen Felde oder an seinen privativen Gründen gegen die gemeine Mark hin, die Einfriedigung unterhalten muß, ist dazu der Regel nach, nur bis Bartholomäi verbunden. Wenn nun ein anderer in der Mark an dieser Befriedigung einen Zuschlag erhält, so muß dieser den Zuschlag auch gegen das Vieh, was von dem Esche oder Felde her in seinen Zuschlag treten könnte, selbst einfriedigen. Denn die Befriedigung des Feldes oder Esches dient nur dem Felde gegen das in der Mark weidende Vieh, nicht aber der Mark oder dem darin ausgewiesenen Zuschlage gegen den Esch. Gödingesspruch der Bank zu Lustringen von 1737. u. 1768.

Uebrigens s. Hagenrecht.

Emder = Gulden.

S. Münz = Anschlag.

Engeler = Maasse.

S. Maasse.

Enger Rath.

1.

Der enge Rath ist eine besondere Deputation des Magistrats zu Osnabrück, wozu die beiden Bürgermeister der Altstadt, der Syndicus, Rathssenior, die beiden vorsitzenden Alterleute, und zuweilen auch der erste Lohnherr und andere gezogen werden ꝛc.

2. Vor dem engen Rath gehören alle geringfügige Sachen die keinen Aufschub leiden.

Entscheidungs-Jahr.

In der Immerwehrenden Capitulation Art. 29. (im Cod. Constit. Th. I. A. XXX. N. I. S. 165.) ist festgesetzt: daß alle Stiftstände und Unterthanen bey ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in deren Besitz sie 1624. den ersten Januar gewesen, ruhig gelassen und geschützt werden, und solchen zuwieder einem Dritten keine neue Privilegia ertheilt werden sollten. Was aber damals streitig gewesen, das sollte streitig und jeden Theile seine rechtliche Nothdurft bevorbleiben.

Erb-Art.

Die Erbart soll nach einiger Behauptung eine erbliche Befugnis in dieser oder jener Mark das nothdürftige Brandholz zu hauen andeuten. Man will auch von dieser erblichen Befugnis oder der Erbart das Wort Erbere herleiten, wo es dann nichts

weiter

weiter als einen Freihauer bedeuten würde. S. Erbers Freihauer und freier Sieb.

Erbe.

1.

In Westphalen heißt Erbe nicht nur der Erbfolger und die Erbschaft selbst, sondern gewöhnlicher noch ein Bauernhof mit seinem Zubehör. In der letzten Bedeutung mag es auch hier genommen werden.

2. Man hat unter den Bauernhöfen volle und halbe Erbe auch Erbkotten, deren bald drey, bald viere auf ein volles Erbe gerechnet werden, aber oft grösser als ein volles Erbe sind. Ueberhaupt ist zwischen Erbe und Erbe der gröste Unterschied. **Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 2. Dessen Einleit. z. Osn. G. §. 2.** S. auch **Kotten.**

3. In der Mark werden gewöhnlich drey halbe Erben für zwey volle Erbe gerechnet. Es giebt aber auch einige Marken wo volle und halbe Erbe in Ansehung der Marknutzung und der Marklasten völlig einerley Rechte haben.

4. Die Erbe verändern mit ihren Besitzern ihre Nahmen nicht. **Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 7. u. N. c.**

5. Ganze und halbe Erbe wie auch Erbkötter scheinen die ersten Pflanzungen zu seyn; und daher rührt es wohl, daß solche in der Bauerschaft allein zur Krieges = Runde, und in der Mark allein zur Mannszahl gehören. **Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 2. N. b. Dessen Einl. z. O. G. §. 2. N. b.**

Dagegen auch die Markkotter nicht mehr Recht in der Mark haben, als ihnen esweislich zugestanden ist. Möser a. a. O. Pieper vom Markenrechte in Westphalen Abschn. III. §. 9.

6. Ein Erbe, das zu den gemeinen Lasten steuert, kann nicht getheilt werden. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. III. §. 11. sondern fällt nach dem Tode des Wehrfesters auf den Anerben. S. Anerbe, Erbfolge ꝛc.

Erbes-Besetzung.

S. Anerbe, Mahljahre ꝛc.

Erbes-Gerechtigkeit.

S. Wahre.

Erbexen.

1.

Das Wort Erbexe leitet Pieper im Markenrechte von Westphalen A. III. §. 11. und *C. G. W. Lodtmann* in Tract. de jure holzgrav. th. 15. von Erbarx, Möser aber in seiner Osnabr. Gesch. Th. I. A. I. §. 11. N. b. und der Einleit. z. Osn. Gesch. §. 16. N. b. von Erbecht her (s. Echtes Eigenthum und Erbarx). Pieper ist überhaupt den Erbexen nicht gut, und hält ihre Rechte ohne Unterschied für erschlichen, vermuthlich weil die Erbexen vorzüglich sich in sein System: nach welchem der Holzgraf Herr der Mark ist, nicht bequemen und sich von den wenigsten Erbexen sagen läßt, sie wären ursprünglich Leibeigene des Holzgrafen gewesen.

2. Es

2. Es sind aber die Erbexen gewisse Interessenten der Mark, die in derselben gewisse Rechte haben, welche aus dem Erbecht oder dem echten Eigenthume (das sie in der Mark entweder mit gewissen Gütern ursprünglich besitzen, oder sich wenigstens, als diese Güter mit eigenbehörigen oder andern des echten Eigenthums nicht fähigen Wehrfestern besetzt wurden, vorbehalten haben) herrühren. Klönrup von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht §. 3. 4.

3. So nach ist der Erbexe entweder ein in der Mark eingesessener echter Eigenthümer, oder ein Gutsherr, der in der Mark Eigenbehörige hat, und in der That wird in einigen Marken dieser, und in andern Marken jener Begrif mit diesen Worten verknüpft. Möser a. a. O. Klönrup a. a. O.

4. Die Rechte die einem Erbexen in der einen oder andern Bedeutung des Worts in der Mark zustehen, sind entweder wesentliche, oder solche die in dem echten Eigenthume ihren Grund haben, oder sie sind blos zufällig. Beide sind fast in jeder Mark verschieden, und stehn bald den Erbexen ausschliesslich zu, bald concurriren darin auch andre Markgenossen mit ihnen. Ueberhaupt kömmt es auch hier wie überall bey den Markenrechte auf Herkommen und Besitz an. Und obige Definition von den Erbexen führt zu nichts als zu einer Theorie, die aber bey veränderten Zeitumständen jetzt in Praxi nicht mehr anzuwenden ist.

5. Uebrigens gehört zu den wesentlichen Vorrechten der Erbexen 1. die Jagdgerechtigkeit oder die niedre Jagd durch die ganze Mark. Mösers Osnabr. Gesch. Th. I. A. V. §. 32. N. c. Th. II. A. II. §. 24 u. d. N. a. Dessen Einleit. z. Osnabr.

br. Geſch. §. 6. und 129. VI. f. wie auch §. 160. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tract. th. 25. n. 28. *Idem* in Delin. jur publ. Libr. III. Cap. V. §. 29. Klöntrup a. a. O. §. 6. ſ. auch Jagd VI.

6. Allein dieſe Regel: nach welcher den Erbexen die niedere Jagd in der Mark zuſteht, muß gleichwohl mit Vorſicht angewandt werden; weil ein in der Mark belegenes Erbe ſchon ehmals bevor es an den jetzigen Gutsherrn kam, in Händen geweſen ſeyn kann, die des echten Eigenthums nicht fähig waren; und mithin das echte Eigenthum und die damit verbundene Jagdgerechtigkeit entweder ſchon damals von der Proprietät des Hofes getrennt, oder auch dem unechten Beſitzer des Hofes (dem Wehrfeſter) wie wir bey verſchiedenen Redehöfen das Beiſpiel haben, (ſ. Redemeyer) einige Jagd verſtattet ſeyn kann. Im erſten Falle hat der Erbexe keine Jagdgerechtigkeit, im letzten Falle ſteht dieſelbe ſogar dem unechten Eigenthümer zu. Möſers patriot. Phantaſien B. IV. VI. 43. Deſſen Oſnabr. Geſch. Th. I. A. V. §. 32. VI. c. und Einleit. z. Oſnabr. Geſch. §. 129. VI. f. Klöntrup a. a. O. ſ. auch Jagd.

7. Bey allen dem aber braucht der Erbexe oder Gutsherr in petitorio nicht zu beweiſen, daß ihm die Jagdgerechtigkeit zuſtehe, ſondern wer das Gegentheil behauptet, muß auch den Beweis: daß dieſelbe eingeſchränkt oder erloſchen ſey, übernehmen. Klöntrup a. a. O. *J. F. A. Lodtmann* D. J. ſiſtens varia jur. civ. Oſnabr. capita Cap. VI. §. 29.

8. Das II. weſentliche Recht der Erbexen iſt die Stimmbarkeit in der Markverſammlung. Allein auch hier iſt das echte

Eigen-

Eigenthum, folglich der Grund dieses Rechts sehr verdunkelt. Diese Stimme in der Markversammlung ist in ältern Zeiten von den Erbexen und Gutsherrn niemals selbst geführt, und den Wehrsetern überlassen worden. Daß sie jetzt wieder an den Höltingen und andern Markversammlungen erscheinen, und eine Stimme führen, ist eine Abweichung von dem ältern Markenrechte, die in den veränderten Zeitumständen ihren Grund hat. Aus den ältern Markprotocollen sieht man, daß alles was die Marken betraf, beym Markgerichte (Höltinge) von den Erbesitzern, nicht von den Gutsherrn vorgenommen und geschlichtet wurde. Die Gutsherrn erschienen nur zuweilen, um ihren Colonen mit Rath an die Hand zu gehen; ihre Gegenwart wurde nöthiger, als die Markgerichte durch Rentmeister, oder gar durch Gelehrte abgehalten wurden, die entweder die Markenrechte nicht verstanden, oder statt deren römische Spitzfindigkeiten geltend machen wollten. In ältern Zeiten waren die Colonen in Rücksicht der Mark gerade das, was nun ihre Gutsherrn seyn wollen. Denn laut den noch übrigen einzelnen Urkunden waren die Colonen bey Markengerichte die Urtheilsfinder, folglich auch die Stimmführer. Kindlingers münsterische Beiträge B. II. S. 121. u. f. Anmerk. d.

9. Diese Bemerkungen des Hr. Kindlingers bestätigen sich auch hier im Hochstifte, wo in ältern Zeiten, wie die vorhandenen Markprotocolle nachweisen, die Gutsherrn in den Markversammlungen nicht anders erschienen; als wenn die Markgenossen einer mächtigern Hand bedurften, um den Anmassungen ihrer Holzgrafen und anderer Edelleute zu wehren; und deswegen ihre Gutsherrn mit zu den Markversammlungen beriefen. In der Rüvener Mark wurde sogar im Jahre 1587. einem Gutsherrn von einem

ihm zur Wiederbesetzung anheim gefallenen Erbe alle Markennutzungen versagt, bis er dasselbe wieder besetzt haben würde.

10. Um sich nun bey der Vermischung älterer und neuer Grundsätze nicht zu verwirren, muß man in Ansehung der Stimmbarkeit des Erberen bey den Markenversammlungen unterscheiden, ob er in der Mark in Rücksicht eines Hofes oder Gutes, das er selbst in Besitz hat, ein würklich theilnehmender Markgenoß ist; oder ob er blos einen, oder mehrere mit eigenbehörigen Wehrfestern besetzte Höfe hat, worin ihm die Vogtey zustehet. Im ersten Falle hat er in der Mark freylich eine uneingeschränkte Stimme, aber er hat sie mit allen Markgenossen und nach unserer jetzigen Markverfassung auch mit denen gemein, die blos Wehrfester ihrer Höfe sind. Nur bey der Theilung der Mark äussert sich noch ein Unterschied. Denn wenn die Mark getheilt werden soll, so müssen nach der Verordn. v. 15. May 1778. alle Erberen in die Theilung willigen, in Ansehung der gemeinen Markgenossen aber entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Verordn. vom 4. Juni 1785. §. 1.

11. Im andern Falle schränkt sich die Stimmbarkeit des Erberen oder Gutsherrn auf ein blosses jus contradicendi ein, welches dem Gutsherrn zusteht, wenn in der Mark etwas vorgenommen werden soll, das dem Erbe dessen echtes Eigenthum oder Vogtey in seinen Händen ist, nachtheilig seyn kann. Klöntrup a. a. O. S. 8. S. Markgenossen §. 11.

12. Dieses Recht des Widerspruchs tritt sogar auch dann ein, wenn der Eigenbehörige des Erberen selbst etwas vornehmen sollte, was der Stätte dessen Erbbesitzer der Eigenbehörige ist, nachtheilig seyn, oder die derselben zustehenden Markgerechtigkeit beschränken

ken könnte. Denn die Markgerechtigkeit ist eine Zubehör der Stäte, welche der Wehrfester ohne Zustimmung des Gutsherrn mit Bestande Rechtens nicht verürgern kann. S. Eigenbehörige.

13. Dieses Recht des Widerspruchs findet ferner Stat, wenn der eigenbehörige Wehrfester des Gutsherrn etwa gar in poenam von dem Gebrauche der Mark ausgeschlossen wird. *Broxtermann* D. Inaug. de indole marcarum in Episcop. Osnabr. generaliter, in specie de certis districtibus qui dicuntur Heimschnaat Mod. 6. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. de jure holzgrav. th. 4. n. 12. Klöntrup a. a. O.

14. Dies muß aber auf den Fall eingeschränkt werden, wenn der Gutsherr in der Ausübung seines juris contradicendi nichts versäumt, oder in ignorantia facti versirt; denn hat er diese Ausschliessung seines Wehrfesters erfahren, und sich doch nicht protestando dagegen verwahret, so muß es so angesehen werden, als ob er stillschweigend in die Ausschliessung seines Wehrfesters gewehlet hätte. Klöntrup a. a. O.

15. Auch zu Errichtung der Zuschläge wird die Einstimmung der Erbexen erfodert; daher pflegen sie auch auf den Höltingen und sonstigen Markversammlungen, wo dergleichen Zuschläge in Vorschlag gebracht werden, entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte zu erscheinen; und ihre Eigenbehörige müssen sie, wenn eine solche Versammlung angesetzt ist, zeitig davon benachrichtigen, wenn sie dann nicht erscheinen oder nicht widersprechen, so wird es so angesehen, als ob sie stillschweigend eingewilligt hätten. *Cit. Lodtmann* th. 4. n. 14. Klöntrup a. a. O. §. 8.

16. Auſſer dieſen auf das echte Eigenthum ſich gründenden Rechten der Erbexen, haben dieſelbe noch vor den übrigen Markgenoſſen, verſchiedenes voraus, welches aber blos zufällig iſt, keine rechtliche Vermuthung für ſich hat, und alſo von dem, der es behauptet, erwieſen werden muß. Klöntrup a. a. O.

17. Dahin gehört I. die ſogenannte Erbart, oder der freie Hieb, dem ſich einige Erbexen in einigen Marken zueignen. Klöntrup a. a. O. §. 10. u. f. ſ. freier Hieb.

18. II. Zweitens das Recht einiger Erbexen und Gutsherrn gewiſſe Fuder Schuld- oder Hofholz aus der Mark zu fodern. Klöntrup a. a. O. §. 7. und Nachſchrift. S. Schuldholz.

19. III. Haben einige Erbexen in Anſehung der Weide vor den übrigen Markgenoſſen anſehnliche Vorrechte, ſo dürfen z. B. einige Erbexen eine unbeſtimmte Anzahl Schaafe oder Schweine in die Mark treiben, doch iſt in den mehreſten Marken die Zahl beſtimmt, und darf nicht überſchritten werden. Klöntrup a. a. O. §. 14. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. th. 15. n. 25. *J. F. A. Lodtmann* cit. diſſ. Cap. VI. §. 19. S. auch Schaafertrift, Schweinetrift ꝛc.

20. IV. Gehört unter die zufälligen Vorrechte der Erbexen oft eine doppelte, auch wohl drey oder vierfache Wahre oder Markgerechtigkeit, vermöge deren ſie bey Ausweiſungen des Holzes oder der Zuſchläge, wie auch bey der Theilung der Mark, zwey, drey oder viermahl ſo viel erhalten, als ein anderer vollwahriger Genoſſe. Klöntrup a. a. O. §. 15. ſ. auch Wahre.

21.

21. Dieſes Recht rührt daher, weil verſchiedene Erbexen in vorigen Zeiten Gelegenheit gefunden haben, mehrere manſos oder Erbe zu vereinigen und zu ihrer Hofesaet zu ziehen, von welchen ſie noch die Markgerechtigkeit genieſſen. Klöntrup a. a. O.

Erbfolge.

1.

In dem Erbrechte eines Hauſes oder Hofes gehn der Regel nach die Söhne den Töchtern vor. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de diviſ. perſonar. ſec. conſu. Oſnabr. §. 20. *J. F. A. Lodtmann* D. J. ſiſtens varia jur. civ. Oſnabr. capita Cap. III. §. 1. Dies iſt jedoch von dem Falle zu verſtehen, wenn ſie aus einer Ehe ſind; denn ſind aus der erſten Ehe nur Töchter vorhanden, ſo gehen dieſe den Söhnen der letzten Ehe vor, ohne daß die Eltern darunter eine Abänderung treffen können. Landgödingsſpruch der Bank zu Luſtringen von 1798.

2. Bey den Adelichen, den Beſitzern ſchatzfreier Güter, und bey den übrigen freien Landbeſitzern geht der älteſte Sohn in der Erbfolge des elterlichen Hauſes oder Gutes den übrigen vor. *C. G. W. Lodtmann* cit. l. ibique inepte alleg. *Maſcov.* Notit. jur. Oſnabr. Cap. VI. §. 6. *Ludolff* in Obſ. forenſ. P. II. p. 234. *J. F. A. Lodtmann* diſſ. cit. Cap. III. §. 2. 3.

3. In Anſehung der gemeinen Landbeſitzer giebt es jedoch einzelne Ausnahmen, im Amte Fürſtenau und Wittlage, wie auch in der Vogtey Damme. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tract. de diviſione perſonarum &c. §. 20. S. auch Anerbe.

4. Auch bey Lehngütern geht dem Herkommen gemäß der älteste Sohn vor, obgleich das Erstgeburtsrecht hier nicht ausdrücklich eingeführt ist. *J. F. A. Lodtmann* d. d. §. 4.

5. Hingegen in Städten und Flecken, und bey den Eigenbehörigen hat der Regel nach der jüngste Sohn in Beerbung des elterlichen Hauses oder Hofes den Vorzug. Ebend. s. auch Körrecht.

6. Allein auch hier giebt es Ausnahmen, denn in den Flecken Jburg und Vörden hat der älteste Sohn und nach dessen Absterben der Nächstfolgende, und wenn gar keine Söhne da sind, die älteste Tochter das nächste Recht zu dem elterlichen Hause. Arrestat des Gografen zu Vörden vom 27. May 1779. in den *Act. Osnabr.* Th. II. St. II. S. 165. u. f.) Arrest des Gografen zu Jburg v. 19. Jun. 1779. (Ebend. S. 174. u. f.)

7. Man will behaupten: das dem jüngsten Sohne einiger Orten zustehende Vorrecht erstreckte sich nur auf den jüngstgebohrnen Sohn, so daß wenn dieser stürbe, derjenige, welcher alsdann der jüngste wäre, kein weiteres Vorrecht hätte, obgleich dieses an den Orten, wo der älteste Sohn der nächste zum elterlichen Hause wäre, sich anderst verhielte, als an dessen Stelle bey seinem Abgange immer der Nächstgebohrne träte. Allein diese in den *Act. Osn.* Th. II. St. II. Anm. x. S. 168. vorgetragene Meinung scheint etwas singulair zu seyn, auch ist die Observanz dagegen.

Erbgelder.

1.

Die Erbgelder werden dem Herkommen gemäß allen Schulden des Erblassers nachgesetzt, und denen des Erben vorgezogen; und macht

macht es keinen Unterschied: ob die Absteuer von dem Erblasser bestimmt, oder von den Erben versprochen ist, noch auch: ob die abgehenden Kinder sich das Miteigenthum oder ein Pfandrecht an den Gütern des Erblassers vorbehalten haben oder nicht, oder auch: ob ihnen, von ihren Erbtheilen Zinsen versprochen, oder bezahlt sind, oder nicht. Concursordn. v. 20. Nov. 1777. §. 24. in dem *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LXXX.

2. Von den Erbgeldern können die abgehenden Kinder oder Miterben aus dem Verzuge der zu gewisser Zeit versprochenen aber nicht geschehenen Bezahlung von demjenigen, der das Erbe unterdessen genutzt hat, Zinsen fodern. Concursordn. a. a. O.

Uebrigens s. Absonderungsrecht, Brautschatz, Zinsen, Ordnung der Gläubiger ꝛc.

Erbkötter.

S. Erbe und Kötter.

Erbmann.

Einen Erbmann nennt man hier den Wehrfester oder Besitzer eines vollen oder halben Erbes. S. Erbe.

Erb-Register.

S. Register der Gutsherrn.

Erbschade.

1.

Ein Erbschade ist jede Verärgerung eines Erbes oder Stäte, besonders aber nennt man den einer Stäte durch Verwüstung der

der dazu gehörenden Gehölze zugefügten Nachtheil einen Erbschaden.

2. Der Erbschade muß nach der Billigkeit angeschlagen werden; wir haben darüber keine gesetzliche Bestimmung, die auch bey der ausserordentlichen Verschiedenheit der Fälle, nicht wohl möglich ist.

S. übrigens Blumenholz und Gutsherr.

Erbschaft.

1.

Wenn jemand verstirbt, dessen Erben unbekannt oder abwesend sind, und keinen Mandatarium haben, so muß der Richter des Orts die Versicherung des Vermögens nebst der Versiegelung besorgen, da dann im ersten Falle zu Ausforschung der Erben Edictales in dreier Herren Länder, und durch die Zeitungen oder Intelligenzblätter zu erlassen sind. Concursordn. vom 20 Nov. 1777. §. 7. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LXXX. siehe auch Ladungen.

2. Ehmals ließ man keine Erbschaften aus dem Lande, nicht einmahl aus einer Hode in die andere folgen. Heutiges Tages ist das anderst. S. Abzugsrecht und Hode.

Erbtag.

1.

Ein Erbtag ist ein bestimmter Tag, den ein Guts- oder Hofesherr, welcher den Sterbfall seines Leibeignen oder Hofhörigen zie-

hen

hen will, zu diesem Geschäfte oder überhaupt zur Untersuchung des Zustandes der Stätte ansetzt, damit alle, die dabey interessirt sind, erscheinen können. S. Sterbfall.

2. Bey den Rittereignen oder den eigentlichen Eigenbehörigen wird ein solcher Erbtag auch wohl bey andern Gelegenheiten angesetzt, und ist überhaupt ein vom Gutsherrn aus gutsherrlicher Gewalt zur Untersuchung des Prädial-Zustandes angesetzter Tag, an welchen alle, welche ein Interesse dabey haben, erscheinen müssen, so wie dann auch die Gläubiger des Wehrfesters dazu öffentlich verabladet werden.

3. Indessen kann der Gutsherr, der keine Gerichtsbarkeit hat, den nichterscheinenden Gläubigern kein Stillschweigen auflegen. S. Stillstand.

Erbtheil.

Erbtheil heißt hier im Hochstifte 1) der Antheil der jemanden an einer Verlassenschaft zusteht, 2) der Theil den ein Erbe oder eine Bauernstäte nach ihrer Wahre bey den Marktheilungen aus der Mark prätendiren kann. S. Meiertheil.

Erbtheilung.

S. Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

Erdkuhle.

Eine Erdkuhle ist eine Grube woraus Leim oder Erde zu diesem oder jenem Gebrauche gegraben wird, wer nicht damit berechtigt

iſt, darf keine Erdkuhle in gemeiner Mark graben, weil dadurch Anger und Weide auf lange Zeit verdorben wird. Entwurf der Hölting sordn. Art. 6. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XI. N. I.

Erndte.

1.

In der Erndte dürfen keine Executionen erkannt, vielweniger vollſtreckt werden, am allerwenigſten aber ſind Arreſte über Kornfrüchte und Wieſenwachs zu verhängen, es ſey dann 1) daß de periculo dilapidationis conſtirte, oder der Schuldner ſeine Kornfrüchte und Heu nicht ſelber einſcheuren wollte, und vom Lande zu verkaufen im Begrif ſtünde, oder 2) der Gläubiger ſelbſt ſo bedürftig wäre, daß er bis nach der Erndte keinen Anſtand geben könnte. Verordn. vom 20. Jul. 1750. §. 1. im *Cod. Conſtit.* Th. I. A. XXI. N. XI. welche Verordnung nachher in den Jahren 1751. und 1771. wiederholet iſt. S. *Cod. Conſtit. a. a. O.* S. 983. in der Anmerk.

2. Wenn die Gläubiger ihre Foderungen ſo ſpät vor der Erndte einklagen, daß die Schuldner nicht Zeit genug haben, noch vor der Erndte Mittel zur Bezahlung oder Caution wegen der nach den Erndte-Ferien zu bewirkenden Befriedigung zu verſchaffen, ſo ſind die Gläubiger mit ihren Executions- und Arreſt-Geſuchen bis nach ſolchen Ferien abzuweiſen. Geb. Verordnung §. 2.

3. Wegen der nahe vor der Erndte erkannten Pfändungen des Viehes und der Ackergeräthſchaften muß die Aeſtimation und Diſtrak-

Distraktion bis nach den Erndte-Ferien ausgestellt werden. Indessen ist der Schuldner nicht bemachtet, solche zu veräussern, sondern der Gläubiger befugt dieselbe a quocunque detentore zu vindiciren. Ged. Verordn. §. 3.

4. Wegen rückständiges Pacht- und Zehntkorn von vorigen Jahre kann ad instantiam des Guts- oder Zehntherrn auch in der Erndte über die auf des Eigenbehörigen Gründen oder auf zehntbaren Lande vorhandene Früchte die Execution mediante arresto & adjudicatione vel distractione geschehen, es wäre dann, daß der Pacht- oder Zehntpflichtige auf das erlassene und reproducirte mandatum solvendi Caution wegen der nach der Erndte zu verfügenden Bezahlung stellte. Angef. Verordn. §. 4.

5. Auch steht den locatoribus des säebaren Landes und der Wiesen frey, wegen der Heuergelder vom vorigen Jahre, oder auch wenn der Termin zur Bezahlung der diesjährigen Heuergelder auf Jacobi oder in der Erndte vereinbaret ist, nach dessen Ablauf mit Bekümmerung der Früchte auf solchen Ländereien und Wiesen, folglich weiter executivisch verfahren zu lassen. Doch soll vorher dem Conductori die Andeutung geschehen, oder fals mehrere Grundstücke an verschiedenen verheuret worden, per mandatum ex ambone verkündiget werden, daß die Bezahlung der Heuergelder zu bestimmter Zeit bey Vermeidung gedachter Execution gewiß erfolgen müsse. Ebend. §. 5.

6. Wenn auch ein Schuldner die Bezahlung gegen Jacobi oder in der Erndte zu thun versprochen, und desfalls Kornfrüchte auf dem Lande oder Wiesenwachs pro speciale hipotheca gerichtlich

lich obligirt hat, so kann nach vorgängiger gleichmässiger Erinnerung die eventualiter gedrohte Execution in solche verpfändete Früchte vollstreckt werden. Ist aber die Verpfändung nicht gerichtlich geschehen, so muß der Schuldner gegen Caution bis nach den Ferien mit Vollstreckung der Execution übersehen werden. Gedachte Verordn. §. 6.

Erndte-Weg.

S. Weg-Gerechtigkeit.

Erstigkeits-Urtheil.

S. Concurs-Proceß und Ordnung der Gläubiger.

Esch.

1.

Ein Esch ist ein zum Ackerbau bestimmtes Feld, das mehrere zusammen bauen, und wo die Ländereyen verschiedener Eigenthümer nicht durch Aufwürfe, Glinder oder Zäune, sondern blos durch Furchen, und hin und wieder stehende Steine abgesondert sind. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 29. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 17. 71. a. Strodtmanns *Idioticon Osnabr.* voce Esch. Cit. *Lodtmann* in monum. Osnabr. pag. 106.

2. Ein Esch ist also von einem Kampe unterschieden, denn ein Kamp hat gewöhnlich nur einen Herrn, und einen kleinern Umfang. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgr. th. 29.

3. Die

3. Die Genossen eines Esches machen zuweilen eine besondere Innung unter sich aus, und jedes Mitglied derselben hat das Recht nach der Erndte das Vieh hinein zu treiben, und auf den Stoppeln zu weiden. *Lodtmann* c. l.

4. Dieses Recht entspringt aus der ehemaligen Gemeinschaft des Esches, keiner kann seinen Antheil des Esches besonders einfriedigen, und aus der Gemeinschaft der Weide treten. *Lodtmann* cit. l. *Mevius* P. V. Dec. 251.

5. Indessen ist die Einfriedigung auf vier Jahre erlaubt, nur muß der Eigenthümer bey dieser temporairen Einfriedigung von seines Nachbarn Lande so weit zurückweichen, daß dieser sein Land mit Bequemlichkeit pflügen kann. **Iburgischer Gödingsspruch vom 15. May 1674.** welchem zu Folge unter dem 18. Sept. 1674. am Gogericht zu Iburg in Sachen Joh. Greven wider das Flecken Iburg dem beklagten Theil, der das Gegentheil behauptete, der Beweis des juris contradicendi auferlegt ist.

6. Hat ein Fremder (d. i. einer der nicht Genosse des Esches ist) ein Stück Landes im Esche, so darf er zwar vermöge seines Eigenthums sein Vieh auf seinem eignen Lande weiden, muß es aber vor den übrigen hüten lassen. *Lodtmann* cit. l.

7. An einigen Orten darf keiner sein Land im Esche eher als einige Wochen nach Bartholomäi umpflügen, oder er muß für den wegfallenden gemeinen Gebrauch der Stoppelweide ein Gewisses entrichten. *Lodtmann* c. l.

8. Lodtmann redet von dem Esche durchgehends als von einem Theile der Mark, das ist er aber nicht, obgleich zufälliger Weise

die Markgenossen auch Genossen des Esches seyn können; so wie dann auch die Gemeinschaft des Esches den Marken sehr ähnlich ist. Mösers Einl. zur Osnabr. Gesch. §. 17. N. 2.

9. Die Genossen des Esches erkennen in der Bauerspracke, über Land- und Wannen-Wege, Stoppelweide, Pflugart, Befriedigung und alles was zum Besten des Esches ist. Möf. a. a. O.

10. Bisweilen ist der Holzgraf auch Richter des Esches, weil der Esch aus der Mark genommen, und ihm das Richteramt gelassen ist, oder weil er als zufälliger Genoß dazu erwählt ist. Möser a. a. O. S. Holzgraf.

11. In den Stadt-Eschen (der zwischen der Landwehr gelegenen Feldmark der Stadt Osnabrück) hat der Magistrat das Recht Steingruben gegen eine dem Eigenthümer des Grundstückes zu bezahlende Vergütung anzulegen.

eschen.

S. Gilde.

Ewige Rente.

1.

Eine ewige Rente wird im Hochstifte Osnabrück nicht vermuthet. Der Regel nach kann jede Rente gelöset werden; wie die hochfürstl. Land- und Justitzcanzley in Sachen Herrn Domdechanten v. Vink c. die Oldendorfer erkannt hat.

2. Bey Auskaufung ewiger Rente, Kirchenrente, Grundgeld, Wortgeld ꝛc. wird für jeden Schilling ein Thaler zugethan. S. Decre

Decretum ordinis in Sachen Caſpar von Blechen v. 10. May 1751. am Neuſtädter Gerichte, wie auch Acta Diſc. über Voſſes Menken, Harſewinkels und Steinhofes Güter von 1642; imgleichen über Schröders, Backhofes, Greſels, Hemings, Mönſtermanns, Kloets, Kochs und Klöckers Güter von 1623. S. auch Kirchenrente.

Exceptiones.

1.

Die Exceptiones dilatoriæ aut vim dilatoriarum habentes müſſen ante litis conteſtationem auf einmal eingebracht werden, ſonſt wird der Beklagte damit der Regel nach nicht gehört. Interims-Canzley-Ordn. §. 10. im Cod. Conſt. Th. I. A. I. N. XXII. S. 156.

2. Wenn keine Exceptiones dilatoriæ aut vim dilatoriarum habentes eingewandt werden, ſo muß Beklagter ſofort pure litem conteſtiren, und in der erſten Handlung alle ihm zuſtehende exceptiones peremtorias aut litis finitæ auch auf einmal vorbringen, wenn er damit gehört werden will. Intel. Canzl. Ordn. a. a. O.

3. Von der Exceptio deficientis cautionis. S. Caution.

4. Von der Gegenklage. S. Recomvention.

Execution.

S. Pfändung, Pfandzettel.

Executiv-Proceß.

Der eigentliche Executiv-Proceß findet im Hochſtifte Oſnabrück nicht Stat, ſo wie wir dann auch kein Wechſelrecht haben.

Ex-

Exemte.

1.

In neuern Zeiten hat man wiewohl mit wenigem Glücke einen Unterschied zwischen adelichfreien und exemten Gütern zu machen gesucht. Indem man erstern eine völlige Realfreiheit, privilegium fori &c. zugesteht, von letztern aber behauptet; sie wären bey der Schatzanlage mit Vorbehalt der fernern Untersuchung entweder nur übersehen, oder aber ratione eines obliegenden Officii, wie z. B. die Baumschliesser einstweilen freigelassen. Man hat nicht bemerken wollen, daß besonders das letztere beym würklichen Adel, dem ehmals die Landesvertheidigung allein oblag, auch der Fall ist.

2. Zuerst hat man die Baumschliesser ihrer besondern Verpflichtung entschlagen, und sie dafür zur gemeinen Reihe ziehen wollen. Einige dieser geringen Kötter haben sich dies gefallen lassen müssen, andere haben sich nach Wetzlar gewandt, wo der Proceß noch anhängig ist.

3. Im jetzigen Kriege wurde des Nothfalls wegen festgesetzt: daß alle Exemte, die zwischen den Adelich-Freien und den Schatzpflichtigen stünden, einstweilen salvo jure zu den Kriegerfuhren verpflichtet seyn sollten. Es war damit auf die Meyer, die eine Freiheit von diesen Fuhren hergebracht hatten, abgesehen; allein auch diese wandten sich nach Wetzlar und erhielten, wie natürlich, processus.

4. Zur

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

4. Zur Ehre unserer Nachbaren muß ich hier bemerken, daß der münsterische Adel sich bey dieser Gelegenheit, den lästigen Kriegesfuhren freywillig unterzog.

Expektanz.

S. Anwartschaft.

Expromission.

S. Bürgen N. 3.

Extravaganten.

Die Extravaganten, die in ältern gutsherrlichen Registern oft vorkommen, sind Leibeigne, die nicht hofgesessen sind, und zu keinem Hofe gehören. S. wildes Eigenthum.

Exuvien-Thaler.

S. Sterbfall.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/N.

Digitized by Google

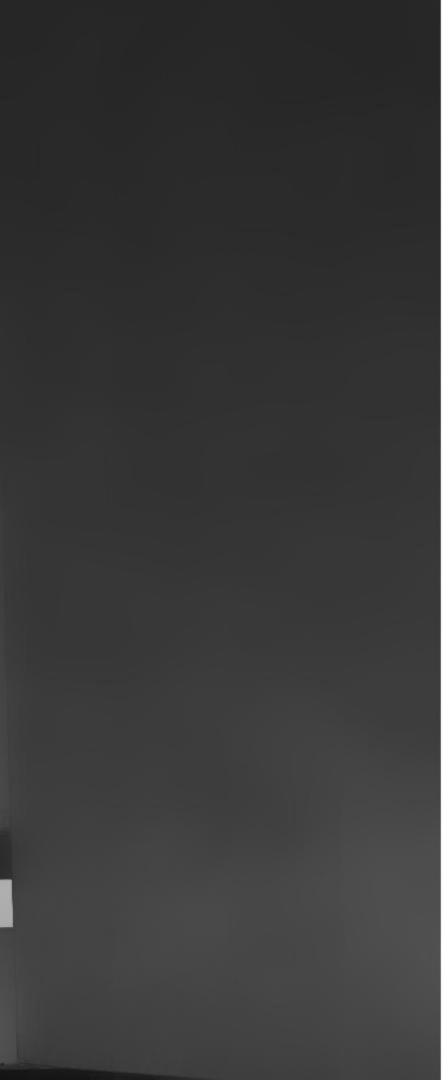

Digitized by Google